
**ANTWORT DER EBA AUF DIE AUFFORDERUNG DER
EUROPÄISCHEN KOMMISSION ZUR ABGABE EINER
STELLUNGNAHME ZU SECHS AMLA-AUFGABEN**

EBA/REP/2025/35

OKTOBER 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2	
Abkürzungen	4	
Zusammenfassung	5	
1. Hintergrund und Begründung	6	
1.1 Hintergrund	6	
1.2 Die Vorschläge der EBA	6	
1.2.1 Ansatz	6	
1.2.2 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen ⁷ Begründung	8	
Empfehlung der EBA	8	
Übersicht über das Punktesystem	8	
Informationsquellen	9	
Risikobewertungen auf dem neuesten Stand halten	10	
Anwendung auf nichtfinanzielle Verpflichtete	11	
1.2.3 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Risikobewertung für die Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung	11	
Begründung	12	
Empfehlung der EBA	12	
Festlegung, welche Unternehmen für eine direkte Beaufsichtigung in Frage kommen	12	
Festlegung, welche Unternehmen für die direkte Beaufsichtigung ausgewählt werden	13	
Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs	14	
Anwendung auf den Nichtfinanzsektor	15	
1.2.4 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden	15	
Begründung	15	
Empfehlung der EBA	16	
Anwendung auf den Nichtfinanzsektor	17	
1.2.5 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldzahlungen	17	
Begründung	17	
Empfehlung der EBA	18	
Periodische Strafzahlungen (PePPs)	20	
Übergang	20	
Anwendung auf den Nichtfinanzsektor	20	
1.2.6 Technische Beratung zu den Grundbeträgen für Geldbußen gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6	21	
Begründung	21	
Empfehlung der EBA	21	
Anwendung auf den Nichtfinanzsektor	22	
1.2.7 Technische Empfehlungen zu gruppenweiten Richtlinien und Verfahren	22	
Begründung	22	
Empfehlung der EBA	22	
Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor	23	
2. Entwurf technischer Regulierungsstandards	24	
2.1 Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640	24	
2.2 Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Risikobewertung für die Zwecke der Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1620	35	
2.3 Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624	44	
2.4 Entwurf technischer Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern gemäß Artikel 53 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640	67	
3. Technische Beratung	77	

3.1	Technische Beratung zu Grundbeträgen für Geldstrafen	77
3.2	Technische Beratung zu konzernweiten Richtlinien und Verfahren	80
	Begründung	80
	Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe	80
	Zulässige Verwendung von Informationen	81
	Innerhalb der Gruppe auszutauschende Informationen	83
	Wie Informationen weitergegeben werden	86
4.	Begleitdokumente	89
4.1	Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 zur Bewertung des Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen	89
4.2	Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die direkt von der AMLA beaufsichtigt werden sollen	96
4.3	Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden	100
4.4	Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder	105
4.5	Übersicht über die Fragen zur Konsultation	110
4.6	Rückmeldungen zur öffentlichen Konsultation	115
	Zusammenfassung der Antworten auf die Konsultation und Analyse der EBA	124
	Antworten auf Fragen zu den technischen Regulierungsstandards zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen (Artikel 40 Absatz 2 AMLD6)	124
	Antworten auf Fragen zu den RTS zur Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung (Artikel 12 Absatz 7 AMLAR)	13
	Antworten auf Fragen im Konsultationspapier EBA/CP/2025/04 in Bezug auf die RTS zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR	135
	Antworten auf Fragen zu den technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern (Artikel 53 Absatz 10 AMLD6)	165
5.	Anhänge	183
	Anhang 1 – Datenpunkte, die für die Zwecke der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und Artikel 12 Absatz 7 AMLAR zu erheben sind.	183
	Abschnitt A – Inhärentes Risiko	183
	Abschnitt B – AML/CFT-Kontrollen	190
	Abschnitt C – Datenpunkte für die Berechnung der Wesentlichkeitsschwellen für Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit	193
	Anhang 2 – Erläuterung zur Interpretation der in Anhang 1 aufgeführten Datenpunkte	194
	Abschnitt A – Datenpunkte zum inhärenten Risiko	194
	Abschnitt B – Datenpunkte zu AML/CFT-Kontrollen	199

Abkürzungen

AMLD6	Die sechste Geldwäscherichtlinie
AMLR	Verordnung zur Bekämpfung der Geldwäsche
AMLAR	Verordnung zur Einrichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche
AML	Geldwäschebekämpfung
AMLSC	Ständiger Ausschuss für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
CA	Zuständige Behörde
CASP	Anbieter von Krypto-Asset-Dienstleistungen
CDD	Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden
CIU	Organismen für gemeinsame Anlagen
CFT	Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
EDD	Erweiterte Sorgfaltspflicht
EMI	E-Geld-Institut
EMT	Elektronisches Geld-Token
EuReCA	Europäisches Meldesystem für wesentliche Schwachstellen bei der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche
FIU	Finanzermittlungsstelle

FTR	Geldtransferverordnung
LEA	Strafverfolgungsbehörde
LIU	Lebensversicherungsunternehmen
LII	Lebensversicherungsvermittler
MiCA	Verordnung über Märkte für Krypto-Assets
ML	Geldwäsche
NRA	Nationale Risikobewertung
PEP	Politisch exponierte Person
PSD2	Zahlungsdiensterichtlinie 2
PSP	Zahlungsdienstleister
RTS	Regulatorische technische Standards
SEPA	Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum
STR	Verdachtsmeldung
TF	Terrorismusfinanzierung
UBO	Letztendlicher wirtschaftlicher Eigentümer
vIBAN	Virtuelle internationale Bankkontonummer

Zusammenfassung

Am 12. März 2024¹ erhielt die EBA von der Europäischen Kommission einen Antrag auf Beratung (Call for Advice, Cfa) zu bestimmten Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Antwort der EBA auf den Cfa wird in die Arbeit der neuen Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) einfließen.

Die Cfa umfasst die folgenden Mandate:

- Das Mandat gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD6) zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und verbleibenden Risikoprofils der verpflichteten Stellen und die Häufigkeit, mit der dieses Profil überprüft werden muss;
- Das Mandat gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLAR) zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards für die Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl für die direkte Beaufsichtigung;
- Das Mandat gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (CDD);
- Das Mandat gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 zur Ausarbeitung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards für Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldzahlungen.

Darüber hinaus hat die Kommission die EBA gebeten, Optionen festzulegen, die die AMLA bei der Aufnahme ihrer Arbeit zu zwei weiteren Mandaten berücksichtigen sollte:

- Leitlinien zu den Grundbeträgen für Geldbußen gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6.
- Entwürfe für technische Regulierungsstandards zu gruppenweiten Strategien und Verfahren gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR.

Dieser Bericht enthält die Vorschläge der EBA für die oben genannten Entwürfe technischer Regulierungsstandards („RTS“) sowie die Vorarbeiten zu den beiden zusätzlichen Mandaten. Sie bilden eine solide Grundlage für ein widerstandsfähiges EU-System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Einklang mit den gesetzlichen Zielen des Geldwäschereigesetzes (AMLA). Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge ließ sich die EBA von den Grundsätzen eines verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatzes leiten, der von Finanzinstituten und ihren AML/CFT-Aufsichtsbehörden wirksam angewendet werden kann und dazu beiträgt, die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften so weit wie möglich zu begrenzen.

Es wird Aufgabe der AMLA sein, diese Vorschläge in Absprache mit der Kommission weiterzuverfolgen.

¹ https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/2024-03/2d15a537-adaa-49ce-8b2a-5446772dfb6/CFA%20RTSs_GL%20EBA_fin_rev.pdf.

1. Hintergrund und Begründung

1.1 Hintergrund

1. Am 12. März 2024 erhielt die EBA von der Europäischen Kommission (EK) eine Aufforderung zur Stellungnahme (Call for Advice, CfA) zu bestimmten Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS) im Rahmen des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
2. Die CfA umfasst ein Mandat gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLAR) zur Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl für die direkte Beaufsichtigung und ein Mandat gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 zur Methodik für die Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen.
3. Die CfA umfasst auch ein Mandat gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (CDD) und ein Mandat gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern.
4. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission die EBA gebeten, mögliche Leitlinien zu den Grundbeträgen für Geldbußen gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6 und zu den Mindestanforderungen für gruppenweite Richtlinien gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR zu prüfen.
5. Soweit dies angesichts ihres Zuständigkeitsbereichs für den Finanzsektor möglich war, bat die Europäische Kommission die EBA, in ihrer Antwort hervorzuheben, welche Aspekte dieser Instrumente auch für den Nichtfinanzsektor relevant sein könnten.
6. Die Antwort der EBA auf die Aufforderung zur Stellungnahme wird in die Arbeit der neuen Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) einfließen.

1.2 Die Vorschläge der EBA zur „ „

1.2.1 Ansatz

7. Die Arbeit der EBA am CfA orientierte sich an fünf Grundsätzen:
 - i. Ein verhältnismäßiger, risikobasierter Ansatz;
 - ii. Fokus auf wirksame, praktikable Ergebnisse;
 - iii. Technologieneutralität;
 - iv. Maximale Harmonisierung zwischen Aufsichtsbehörden, Mitgliedstaaten und Sektoren; und

- V. Begrenzung von Störungen durch möglichst weitgehende Übernahme bestehender EBA-Standards bei gleichzeitiger Angleichung an globale AML/CFT-Benchmarks.
8. Zur Untermauerung ihres Ansatzes stützte sich die EBA auf Erkenntnisse aus ihrer Aufsichtstätigkeit und ihrer Arbeit im Bereich AML/CFT, darunter AML/CFT-Umsetzungsüberprüfungen, die über die AML/CFT-Datenbank EuReCA gesammelten Daten, ML/TF-Risikobewertungen, Aufsichtsberichte und ihre Überwachung der AML/CFT-Kollegien. Sie bewertete die Auswirkungen und die Plausibilität ihrer Vorschläge anhand von Daten von Finanzinstituten und zuständigen Behörden und arbeitete eng mit der Europäischen Kommission, der ESMA, der EIOPA, der EZB und der AMLA zusammen, um einen kohärenten und einheitlichen Ansatz zu gewährleisten. Während der gesamten Laufzeit des Projekts profitierte die EBA in erheblichem Maße vom Fachwissen und der Unterstützung von 60 zuständigen Behörden der EU, die großzügig ihr technisches Wissen und ihre Ressourcen zur Verfügung stellten.
9. Darüber hinaus arbeitete die EBA mit den folgenden Interessengruppen zusammen:
- i. Der Privatsektor und Verbraucherverbände über die Banking Stakeholder Group der EBA, einen Runden Tisch, der am 24. Oktober 2024 mit 120 Vertretern von Verbänden des Finanzsektors aus allen EU-/EWR-Mitgliedstaaten stattfand und parallel dazu auf nationaler Ebene von sieben zuständigen Behörden ausgerichtet wurde, sowie bilaterale Treffen, die erforderlich waren, um weitere Informationen zu bestimmten Sektoren oder Praktiken zu erhalten.
 - ii. Die FIU-Plattform.
 - iii. Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) und der Europäische Datenschutzausschuss (EDPB).
10. Die EBA führte zwischen dem 6. März und dem 6. Juni 2025 eine öffentliche Konsultation zu einem Entwurf der vier RTS gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR, Artikel 40 Absatz 2 AMLD6, Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 und Artikel 28 Absatz 1 AMLR durch und hielt im April 2025 eine öffentliche Anhörung ab, an der mehr als 600 Interessenträger teilnahmen. 170 Befragte gaben schriftliches Feedback.
11. Die EBA hat keine öffentliche Konsultation zu ihrer Empfehlung zu möglichen Leitlinien für die Grundbeträge für Geldbußen gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6 und zu den Mindestanforderungen für gruppenweite Richtlinien gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR durchgeführt. Der Grund dafür ist, dass sich die EBA bei der Ausarbeitung dieser Empfehlung ausschließlich auf Informationen stützte, die ihr vorlagen oder in bestehenden Regulierungsinstrumenten enthalten waren.

1.2.2 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Bewertung des inhärenten und verbleibenden Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen

12. Artikel 40 AMLD6 verpflichtet die Aufsichtsbehörden, bei der AML/CFT-Aufsicht einen risikobasierten Ansatz anzuwenden. Im Rahmen eines risikobasierten Ansatzes müssen die Aufsichtsbehörden die Häufigkeit und Intensität der Aufsicht auf der Grundlage des ML/TF-Risikoprofils jedes Unternehmens anpassen. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörden die in ihrem Mitgliedstaat bestehenden ML/TF-Risiken und deren Auswirkungen auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften verstehen müssen.

Risiken wirken sich auf die beaufsichtigten Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, der Geschäftstätigkeit und des Kundenstamms jedes einzelnen Unternehmens aus.

13. Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 verpflichtet die AMLA, eine gemeinsame Methodik zu entwickeln, die alle Aufsichtsbehörden zur Bewertung des Ausmaßes der ML/TF-Risiken verwenden, denen die ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang muss die AMLA in einem Entwurf für technische Regulierungsstandards festlegen, wie die Aufsichtsbehörden das inhärente und verbleibende Risikoprofil jedes Verpflichteten bewerten und klassifizieren und wie oft ein solches Risikoprofil überprüft werden muss.

Begründung

14. Die Ergebnisse der Überprüfungen der EBA zur Umsetzung der AML/CFT-Vorschriften, die Stellungnahmen zum ML/TF-Risiko und eine Bestandsaufnahme der Ansätze der Aufsichtsbehörden zur Bewertung des ML/TF-Risikos auf Unternehmensebene aus dem Jahr 2023 deuten darauf hin, dass die Ansätze der Aufsichtsbehörden zur Bewertung des ML/TF-Risikos in Bezug auf Qualität und Umfang erheblich variieren. Dies kann die AML/CFT-Aufsicht behindern und die Bemühungen um ein gemeinsames Verständnis der ML/TF-Risiken auf EU-Ebene untergraben, da die Ergebnisse nicht vergleichbar sind. Außerdem entstehen dadurch Kosten für Finanzinstitute, die grenzüberschreitend tätig sind. Beispielsweise deuten die Rückmeldungen, die die EBA während ihrer Überprüfungen der Umsetzung der AML/CFT-Vorschriften und der Rundtischgespräche mit dem privaten Sektor im Jahr 2024 erhalten hat, darauf hin, dass die unterschiedlichen Ansätze der Aufsichtsbehörden dazu führen, dass grenzüberschreitend tätige Finanzinstitute in verschiedenen Mitgliedstaaten über dieselben Risiken in unterschiedlichen Formaten und Zeiträumen Bericht erstatten müssen.
15. Angesichts dieser Erkenntnisse lautet die Begründung für den Vorschlag der EBA, dass die Methoden der Aufsichtsbehörden zur Bewertung der ML/TF-Risiken auf Unternehmensebene in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein sollten, damit künftig vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Sie sollten zuverlässige Informationen für die Strategien und Inspektionspläne der Aufsichtsbehörden liefern und ihnen helfen, ihre Ressourcen auf die Institute zu konzentrieren, die die höchsten ML/TF-Risiken aufweisen. Der vorgeschlagene Ansatz sollte auch sicherstellen, dass die Kosten für die Einhaltung der neuen Anforderungen nicht über das zur Erreichung dieses Ziels unbedingt erforderliche Maß hinausgehen.

Empfehlung der EBA zu den „ „

16. Der Vorschlag der EBA für einen Entwurf technischer Regulierungsstandards ist in Abschnitt 2.1 dieses Berichts enthalten.

Überblick über das Bewertungssystem

17. **Die von der EBA vorgeschlagene Methodik umfasst drei Schritte.** Dazu gehören:
 - i. Eine Bewertung des Ausmaßes, in dem jedes meldepflichtige Unternehmen den inhärenten Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist. Das inhärente Risikoprofil jedes meldepflichtigen Unternehmens sollte auf der Grundlage dieser Bewertung einer der folgenden inhärenten Risikokategorien zugeordnet werden: geringes Risiko (1), mittleres Risiko (2), erhebliches Risiko (3) oder hohes Risiko (4).
 - ii. Eine Bewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen, die das verpflichtete Unternehmen zur Bewältigung dieser Risiken eingerichtet hat. Das verpflichtete Unternehmen sollte einer der folgenden Kategorien zugeordnet werden

gute Qualität der Kontrollen (B) mäßige Qualität der Kontrollen (C) oder schlechte Qualität der Kontrollen (D).

- iii. Eine Bewertung des Ausmaßes der ML/TF-Risiken, denen das verpflichtete Unternehmen nach Berücksichtigung der Qualität seines AML/CFT-Kontrollrahmens weiterhin ausgesetzt ist. Das verpflichtete Unternehmen sollte auf der Grundlage dieser Bewertung in eine der folgenden Restrisikokategorien eingestuft werden: geringes Risiko (1), mittleres Risiko (2), erhebliches Risiko (3) oder hohes Risiko (4).

18. Der Restrisikowert gibt das Risikoniveau an, das nach Anwendung der Kontrollen verbleibt. Dies steht im Einklang mit dem Ansatz der Financial Action Task Force (FATF) und bedeutet, dass der Restrisikowert nicht höher sein kann als der inhärente Risikowert. Gleichzeitig können unzureichende Kontrollen im Laufe der Zeit risikoreichere Kunden anziehen, was zu einer Erhöhung des inhärenten Risikos eines Instituts führt. Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden die mit einem unzureichenden oder fehlenden Kontrollumfeld verbundenen Risiken erkennen und ihre Aufsichtsmaßnahmen entsprechend planen können, schlägt die EBA vor, die Restrisikobewertung in Form einer Matrix darzustellen (Abbildung 1).

		Inherent Risk																
		1				2				3				4				
Controls	D	4.00	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.20	3.40	3.60	3.80	4.00
		3.80	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.20	3.40	3.60	3.80	3.90
		3.60	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.20	3.40	3.60	3.70	3.80
		3.40	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.20	3.40	3.50	3.60	3.70
	C	3.20	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.20	3.30	3.40	3.50	3.60
		3.00	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	3.00	3.10	3.20	3.30	3.40	3.50
		2.80	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.80	2.90	3.00	3.10	3.20	3.30	3.40
		2.60	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.60	2.70	2.80	2.90	3.00	3.10	3.20	3.30
	B	2.40	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80	2.90	3.00	3.10	3.20
		2.20	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80	2.90	3.00	3.10
		2.00	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80	2.90	3.00
		1.80	1.00	1.20	1.40	1.60	1.80	1.90	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80	2.90
	A	1.60	1.00	1.20	1.40	1.60	1.70	1.80	1.90	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70	2.80
		1.40	1.00	1.20	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60	2.70
		1.20	1.00	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50	2.60
		1.00	1.00	1.10	1.20	1.30	1.40	1.50	1.60	1.70	1.80	1.90	2.00	2.10	2.20	2.30	2.40	2.50

Abbildung 1: Beispiel für eine Matrix, die zur Darstellung der Restrisikobewertung verwendet werden kann. Anhand einer Matrix können die Aufsichtsbehörden zwischen Instituten unterscheiden, die zwar die gleiche Restrisikobewertung (z. B. 2,0) aufweisen, aber über wirksame Kontrollen zur Minderung hoher inhärenter Risiken (z. B. 3A) verfügen, und solchen, deren Kontrollen unzureichend sind, um geringere inhärente Risiken (z. B. 2D) zu mindern.

Quellen für Informationen zu „

19. Die EBA schlägt vor, dass die Bewertung der inhärenten Risiken und der Qualität der Kontrollen anhand eines gemeinsamen Datensatzes und eines gemeinsamen, automatisierten Bewertungssystems erfolgt. Um einen einheitlichen Ansatz und vergleichbare Ergebnisse zu gewährleisten, unterliegen Anpassungen bestimmten Regeln und Beschränkungen und sind nur auf der Grundlage von Nachweisen möglich. Die zuständigen Behörden könnten Folgendes anpassen:

- i. die Gesamtbewertung des inhärenten Risikos um eine Kategorie, soweit dies erforderlich ist, um spezifische nationale Risiken oder Erkenntnisse aus der Vor-Ort- oder Fernüberwachung widerzuspiegeln.
- ii. Die Bewertungen, die den Kontrollkomponenten auf der Grundlage qualitativer Informationen zugewiesen wurden, die im Rahmen der Vor-Ort- oder Fernüberwachung oder durch Bewertungen externer Prüfer gewonnen wurden.

20. Die EBA schlägt Folgendes vor:

- a. **Der Entwurf der RTS führt einen einheitlichen Satz von Datenpunkten ein, die alle Aufsichtsbehörden zur Festlegung der Indikatoren verwenden müssen.** Dem Entwurf der RTS sollte eine Erläuterung beigefügt werden, in der die Bedeutung dieser Datenpunkte klargestellt wird, damit sie in allen Mitgliedstaaten und von allen verpflichteten Unternehmen gleich verstanden werden (siehe Anhang 2).
- b. **Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards enthält keine Angaben dazu, wie die Aufsichtsbehörden diese Datenpunkte erheben sollen, da die relevanten Informationsquellen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein können.** So können die Aufsichtsbehörden in einigen Fällen Informationen von ihren Aufsichtsbehörden oder der lokalen FIU einholen, während sie in anderen Fällen alle Daten von den verpflichteten Stellen erheben müssen.
- c. **Zur Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden dieselben Datenpunkte und dasselbe Bewertungssystem verwendet.** Der Grund dafür ist, dass die Risikobewertungsmethode darauf abzielt, das Gesamtrisiko der verpflichteten Unternehmen in Bezug auf beide Arten von Risiken so darzustellen, dass die Aufsichtsbehörden diese vergleichen und einstufen können.
- d. **Soweit möglich werden quantitative und objektive Daten verwendet.** Folglich sieht die vorgeschlagene Methodik keine Selbstbewertung der ML/TF-Risiken durch die verpflichteten Unternehmen vor.

Risikobewertungen auf dem neuesten Stand halten

- 21. **Da Risiken variieren und sich weiterentwickeln, sind spezifische Bewertungsschwellen und Gewichtungen nicht im Entwurf der RTS enthalten.** Stattdessen wäre es Aufgabe der AMLA, die spezifischen Bewertungsschwellen und Gewichtungen für jeden Überprüfungszyklus festzulegen und die wirksame Anwendung dieser Indikatoren durch die Aufsichtsbehörden in allen Mitgliedstaaten zu überwachen.
- 22. **Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards passt die Häufigkeit der Risikobewertungen auf Unternehmensebene an die Art und Größe der Finanzinstitute an.** Um einen aktuellen Überblick über die Risiken zu erhalten, denen die beaufsichtigten Unternehmen ausgesetzt sind, und in Übereinstimmung mit den derzeitigen Praktiken der meisten nationalen Aufsichtsbehörden würden die Aufsichtsbehörden das inhärente und verbleibende Risikoprofil der beaufsichtigten Unternehmen einmal jährlich überprüfen, es sei denn, ein Institut ist klein oder übt Tätigkeiten aus, die eine jährliche Überprüfung nicht rechtfertigen. In solchen Fällen würde die Überprüfung stattdessen alle drei Jahre stattfinden. Von den Aufsichtsbehörden würde jedoch erwartet, dass sie die Risikoprofile eines Unternehmens überprüfen

und gegebenenfalls häufiger Risikobewertungsdaten einholen, wenn Risiken konkret werden oder neue Informationen auftauchen, die darauf hindeuten, dass die ML/TF-Risikoprofile möglicherweise nicht mehr zutreffend sind.

23. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards hindert die Aufsichtsbehörden nicht daran, Informationen von den Verpflichteten für andere Zwecke, wie z. B. die Fernüberwachung, zu erheben.

Anwendung auf nicht dem Finanzsektor angehörende meldepflichtige Unternehmen ()

24. Die Vorschläge der EBA gelten für AML/CFT-Aufsichtsbehörden von Kredit- und Finanzinstituten. Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 gilt jedoch für alle verpflichteten Unternehmen, einschließlich derjenigen, die im Nichtfinanzsektor tätig sind. Nach Rücksprache mit der Expertengruppe der Europäischen Kommission für den Nichtfinanzsektor scheinen die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 4 des Entwurfs der RTS in gewissem Umfang für den Nichtfinanzsektor relevant zu sein.
25. Die in Anhang 1 aufgeführten Datenpunkte sind für Unternehmen des Nichtfinanzsektors nicht relevant, für die eine angepasste, auf ihren Sektor zugeschnittene Liste von Datenpunkten gelten sollte. Die Bestimmungen zur Häufigkeit der Überprüfung (Artikel 5 des Entwurfs der RTS) sollten ebenfalls an diese Unternehmen angepasst werden, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung der Größe und Art ihrer Geschäftstätigkeit gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6.
26. Um die wirksame Umsetzung der Methodik und einen verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten, empfiehlt die EBA außerdem, dass die AMLA separate RTS für den Finanz- und den Nichtfinanzsektor entwickelt. Dieser Ansatz würde es dem Finanzsektor und seinen AML/CFT-Aufsichtsbehörden ermöglichen, unter dem neuen Rahmen schnell voranzukommen und die AML/CFT-Abwehrmaßnahmen der EU zu stärken. Außerdem hätte die AMLA Zeit, sich mit dem Nichtfinanzsektor zu beraten und einen soliden Ansatz auf der Grundlage von Erkenntnissen zu entwickeln, der von den betroffenen Unternehmen wirksam umgesetzt werden kann.

1.2.3 Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Risikobewertung für die Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung gemäß dem Gesetz über die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Finanzinstituten ()

27. Artikel 5 Absatz 2 AMLAR verpflichtet die AMLA zur Beaufsichtigung ausgewählter Verpflichteter, bei denen es sich um Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten handelt. Artikel 12 AMLAR definiert das Auswahlverfahren.
28. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 AMLAR kommen Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, tätig sind, für eine direkte Beaufsichtigung durch die AMLA in Betracht, sei es aufgrund der Niederlassungsfreiheit oder der Dienstleistungsfreiheit.
29. Die AMLA wählt dann unter Berücksichtigung ihres Restrisikoprofils in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aus, welche dieser Institute sie direkt beaufsichtigen wird.

30. Ein Auftrag gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR verpflichtet die AMLA zur Festlegung folgender Punkte:

- a. wie die Anzahl der Mitgliedstaaten zu bestimmen ist, in denen ein Verpflichteter entweder über Niederlassungen oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, indem die Mindestaktivitäten definiert werden, die Verpflichtete im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben müssen, um als „in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sie niedergelassen sind, tätig“ zu gelten (Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a AMLAR); und
- b. wie das Risikoniveau jedes in Frage kommenden Unternehmens zu bestimmen ist, indem die Methodik zur Einstufung der inhärenten und verbleibenden ML/TF-Risikoprofile eines verpflichteten Unternehmens als niedrig, mittel, erheblich oder hoch definiert wird (Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b AMLAR).

Begründung

31. Die Einrichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit direkten Aufsichtsbefugnissen über bestimmte Verpflichtete stellt eine erhebliche Abweichung vom derzeitigen System dar, in dem die Aufsicht über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausschließlich von nationalen Aufsichtsbehörden wahrgenommen wird. Dennoch bleiben nationale und supranationale Ansätze im neuen rechtlichen und institutionellen Rahmen eng miteinander verflochten. Dementsprechend heißt es in Erwägungsgrund (21) AMLAR, dass die AMLA gegebenenfalls die Angleichung der Methodik für die ML/TF-Risikobewertung auf nationaler Ebene und der Methodik für die Auswahl sicherstellen sollte.
32. Bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge hat die EBA gebührend berücksichtigt, dass die Mitgesetzgeber beabsichtigen, dass die AMLA eine konsolidierte AML/CFT-Aufsicht über Institute mit hohem ML/TF-Risiko ausübt, die in mehreren EU-Rechtsordnungen tätig sind. Sie hat auch die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur Unterstützung eines reibungslosen Übergangs zum neuen Rahmen für die ML/TF-Risikobewertung berücksichtigt.

Empfehlung der EBA zu den „ „

33. Der Vorschlag der EBA für den Entwurf der technischen Regulierungsstandards ist in Abschnitt 2.2 dieses Berichts enthalten.

Festlegung, welche Unternehmen für eine direkte Aufsicht durch die EBA in Frage kommen

34. **Die EBA schlägt vor, dass die AMLA bei der Festlegung, welche Institute grundsätzlich für eine direkte AML/CFT-Aufsicht in Frage kommen, zwischen Situationen unterscheidet, in denen die freie Erbringung von Dienstleistungen als wesentlich anzusehen ist, und Situationen, in denen dies nicht der Fall ist.** Ein wesentliches Merkmal der Dienstleistungsfreiheit ist die Möglichkeit, neue Märkte zu erschließen, ohne den mit der Gründung einer Niederlassung verbundenen administrativen und finanziellen Aufwand zu betreiben. Infolgedessen melden verpflichtete Unternehmen häufig ihre Absicht, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden, erbringen jedoch keine Dienstleistungen in diesem Mitgliedstaat. Verpflichtete Unternehmen können auch Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat in einer Weise erbringen, die nicht wesentlich ist.
35. **Im Einklang mit dem Anwendungsbereich des Mandats in Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a AMLR enthält der Entwurf der RTS keine Definition der Dienstleistungsfreiheit oder der Art von Tätigkeiten, die unter den freien Dienstleistungsverkehr fallen.** Stattdessen wird klargestellt, ob ein Unternehmen

als in einem bestimmten Mitgliedstaat tätig anzusehen ist, in dem sie nicht für die Zwecke von Artikel 12 Absatz 1 AMLAR niedergelassen ist.

36. Vor diesem Hintergrund **legt der Entwurf der RTS Schwellenwerte fest, anhand derer bestimmt wird, ob Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem Mitgliedstaat so bedeutend sind, dass ein Unternehmen im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 AMLAR als in diesem Mitgliedstaat tätig angesehen werden kann.** Diese Schwellenwerte basieren auf: (i) der Anzahl der Kunden, die in dem betreffenden Mitgliedstaat ansässig sind, in dem das verpflichtete Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, die mindestens 20 000 betragen muss; (ii) dem Gesamtwert in Euro der eingehenden und ausgehenden Transaktionen, die von Kunden mit Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat getätigt werden und mindestens 50 000 000 EUR betragen müssen.
37. Die EBA schlägt vor, die Anzahl der Kunden, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem das Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, als Ersatzgröße zu verwenden. Der Grund dafür ist, dass Rückmeldungen von Vertretern des privaten Sektors darauf hindeuten, dass die Ermittlung von Kunden, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gewonnen wurden, aufwändig sein könnte, da die meisten Institute nicht in der Lage sind, eine Aufschlüsselung aller Kunden vorzulegen, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit für jeden Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, gewonnen wurden. Was das Transaktionsvolumen angeht, so soll mit einem solchen Schwellenwert Situationen erfasst werden, in denen die Zahl der Kunden mit Wohnsitz in einem bestimmten Mitgliedstaat begrenzt ist, diese Kunden jedoch ein hohes Transaktionsvolumen generieren.
38. Diese Schwellenwerte sind alternativ. Das bedeutet, dass es für ein verpflichtetes Unternehmen ausreicht, nur einen Schwellenwert zu erreichen, um als Unternehmen mit einer wesentlichen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem bestimmten Mitgliedstaat zu gelten.

Festlegung der Unternehmen, die für die direkte Aufsicht durch die EBA ausgewählt werden

39. Die EBA schlägt vor, dass die Methodik für die Risikobewertung von in Frage kommenden Kreditinstituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b AMLAR auf der Methodik für die Risikobewertung auf Unternehmensebene gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 aufbaut. Die Verwendung derselben Methodik für beide Risikobewertungen begrenzt den operativen Aufwand für die verpflichteten Unternehmen und die Aufsichtsbehörden, den unterschiedliche Ansätze mit sich bringen würden. Außerdem wird dadurch die Funktionsweise des AML/CFT-Aufsichtssystems der EU effizienter.
40. Die EBA ist der Ansicht, dass zum Zwecke von Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b AMLAR Anpassungen der ML/TF-Risikobewertungen auf Unternehmensebene begrenzt werden sollten, um Arbitrage zu verhindern. Eines der Hauptziele der Auswahlmethodik ist die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen. Daher wurde die Möglichkeit, die inhärente Risikobewertung auf der Grundlage nationaler Besonderheiten oder anderer von den Aufsichtsbehörden festgestellter Erwägungen, die in der Methodik für die Risikobewertung auf Unternehmensebene gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie6 enthalten sind, anzupassen, aus der Methodik für die Risikobewertung von berechtigten Kreditinstituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b der AML-Richtlinie ausgeschlossen.

41. **Der Entwurf der RTS enthält auch eine Methodik zur Berechnung der gruppenweiten ML/TF-Risikobewertung.** Diese Methodik basiert auf einer Aggregation der Restrisikobewertungen auf Unternehmensebene und besteht aus einem gewichteten Durchschnitt, der die Bedeutung jedes einzelnen Unternehmens innerhalb der Gruppe widerspiegelt. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die ein hohes ML/TF-Risiko aufweisen, in risikoreicheren Sektoren tätig sind und deren Geschäftstätigkeit einen erheblichen Teil der Gesamtgeschäftstätigkeit der Gruppe ausmacht, angemessen berücksichtigt werden. Damit soll vermieden werden, dass Unternehmen mit geringerem Risiko die ML/TF-Risikobewertung der Gruppe insgesamt unangemessen senken.

Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs zur „-Methode

42. Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Ansatz zu gewährleisten, **schlägt die EBA vor, die Bestimmungen des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 zur Bestimmung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen in den Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 zu übernehmen.** Der Grund dafür ist, dass für die Veröffentlichung des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR (d. h. 1. Januar 2026) und des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 (10. Juli 2026) unterschiedliche Fristen gelten. Würden die Bestimmungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 nicht in Artikel 12 Absatz 7 AMLAR wiedergegeben, bestünde die Gefahr, dass die Methodik für die Risikobewertung auf Unternehmensebene gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 noch nicht in allen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich wäre, wenn die Methodik für die Risikobewertung von in Frage kommenden Kreditinstituten und Finanzinstituten gemäß Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b AMLAR zum ersten Mal angewendet wird. Dies würde die Wirksamkeit des ersten Auswahlverfahrens beeinträchtigen und könnte dazu führen, dass die Kreditinstitute und Finanzinstitute mit hohem Risiko nicht identifiziert oder ausgewählt werden.
43. **Darüber hinaus gelten einige Datenpunkte erst zu einem späteren Zeitpunkt.** Gemäß Artikel 13 Absatz 4 AMLAR muss das erste Auswahlverfahren am 1. Juli 2027 beginnen. Das bedeutet, dass die AMLA für dieses erste Auswahlverfahren ihre Bewertung auf Daten aus dem Jahr 2026 stützen muss. Damit bleibt dem privaten Sektor nur wenig Zeit, sich an die neuen Meldepflichten anzupassen. Rückmeldungen aus dem privaten Sektor deuten darauf hin, dass zwei Datenpunkte in dieser Hinsicht besonders schwierig sind:
- a. Der Datenpunkt zum inhärenten Risiko „Anzahl der Kunden mit risikoreichen Aktivitäten“ könnte für das Jahr 2026 nur schwer einheitlich bereitgestellt werden, da es derzeit keine umfassende EU-Liste risikoreicher wirtschaftlicher Aktivitäten und Sektoren gibt, anhand derer Kunden anhand ihrer Aktivitäten klassifiziert werden könnten. Die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 7 AMLD6 zu veröffentlichende Risikobewertung auf Unionsebene dürfte diesbezüglich nützliche Informationen enthalten. Daher sollte dieser Datenpunkt zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden und nicht für das erste Auswahlverfahren gelten.
 - b. Der Datenpunkt zur Kontrollqualität „Anzahl der Kunden, deren CDD-Daten und -Informationen noch nicht den Anforderungen von Artikel 20 AMLR entsprechen“ kann im Zeitraum 2026 nicht umgesetzt werden, da er sich auf Artikel 20 AMLR bezieht, der erst ab dem 10. Juli 2027 gilt.
44. **Schließlich schlägt die EBA vor, dass die AMLA für die Zwecke der ersten Auswahl ihre Bewertung der Kontrollqualität auf die automatisierte Bewertung stützt, die sich aus dem**

Anwendung der Methodik. Da die nationalen Ansätze derzeit voneinander abweichen, könnte die Einbeziehung des aufsichtlichen Urteils in die Berechnung der Qualitätsbewertung der ML/TF-Kontrollen von Anfang an die Vergleichbarkeit der Bewertungen und letztlich die Ergebnisse der ersten Auswahl selbst beeinträchtigen. Aus diesem Grund sollten während der Übergangsphase und bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Aufsichtshandbuchs gemäß Artikel 8 AMLD6 manuelle, auf dem Urteil der Aufsichtsbehörden basierende Anpassungen der Risikobewertungen von Kontrollen, die im Einklang mit der vorgeschlagenen Methodik möglich sind, nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor ()

45. Artikel 12 Absatz 7 AMLAR gilt nicht für den Nichtfinanzsektor.

1.2.4 Der Entwurf der RTS zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

46. Artikel 28 Absatz 1 AMLR verpflichtet die AMLA, die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu harmonisieren, indem sie mittels eines Entwurfs für technische Regulierungsstandards festlegt, welche Informationen die Verpflichteten erheben müssen, um die Standard-Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD), vereinfachte Sorgfaltspflichten (SDD) und verstärkte Sorgfaltspflichten (EDD) zu erfüllen. Die AMLA muss in dem Entwurf der RTS auch festlegen, welche zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen die Verpflichteten zur Überprüfung der Identität natürlicher oder juristischer Personen für die Zwecke von Artikel 22 Absätze 6 und 7 AMLR heranziehen dürfen.
47. Das Mandat in Artikel 28 Absatz 1 AMLR umfasst auch die Risikofaktoren im Zusammenhang mit Merkmalen von E-Geld-Instrumenten, die von den Aufsichtsbehörden bei der Festlegung des Umfangs der Ausnahmeregelung für E-Geld gemäß Artikel 19 Absatz 7 AMLR zu berücksichtigen sind, sowie die Liste der Merkmale, die elektronische Identifizierungsmittel und relevante qualifizierte Vertrauensdienste gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b AMLR aufgeführt sind, um die Anforderungen von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b AMLR zu erfüllen.
48. Der Umfang des Mandats in Artikel 28 Absatz 1 AMLR ist streng definiert. Es steht auch in Wechselwirkung mit anderen Artikeln und Mandaten der AMLR, insbesondere mit den Artikeln 20 Absätze 2 und 3 und 28 Absatz 2 über die Risikobewertung von Kunden, Kapitel IV über die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse und Artikel 26 Absatz 5 über die Überwachung von Transaktionen.
49. Die Europäische Kommission hat die EBA nicht um Stellungnahme zu diesen Artikeln oder Mandaten gebeten. Es wird Aufgabe der AMLA sein, im Rahmen ihrer weiteren Arbeit an den verbleibenden AML/CFT-Instrumenten sicherzustellen, dass der endgültige Rechtsrahmen kohärent ist und wirksam angewendet werden kann.

Begründung

50. Die CDD ist von zentraler Bedeutung für die AML/CFT-Bemühungen der verpflichteten Unternehmen. Unter dem derzeitigen Rahmen haben Unterschiede bei der nationalen Umsetzung der CDD-Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/849 und damit divergierende Erwartungen der Aufsichtsbehörden an die CDD-Bemühungen der Verpflichteten zu Regulierungsarbitrage geführt, ungleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen und Innovationen sowie die grenzüberschreitende Erbringung von Finanzdienstleistungen behindert. Außerdem haben sie den Finanzsektor der EU dem Risiko von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt. Um dem entgegenzuwirken, führt die AMLR eine einheitliches AML/CFT-Regelwerk, das detailliert festlegt, was die verpflichteten Unternehmen in allen Mitgliedstaaten

tun müssen, um die Vorschriften einzuhalten. Es stellt daher eine erhebliche Abweichung von den derzeitigen AML/CFT-Praktiken der EU dar.

51. Das Ausmaß der durch die AMLR eingeführten Änderungen könnte während einer Übergangsphase zu Schwachstellen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führen, da die Institute ihre AML/CFT-Systeme und -Kontrollen an die neuen Anforderungen anpassen müssen. Um dieses Risiko zu mindern, hat die EBA beschlossen, soweit möglich und soweit dies durch wirksame Ergebnisse gerechtfertigt war, auf bestehenden Arbeiten und Standards der EBA aufzubauen und sich daran auszurichten, wie beispielsweise den Leitlinien der EBA zu ML/TF-Risikofaktoren, den Leitlinien der EBA zur Fern-Kundengewinnung und den Leitlinien der EBA zur Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten.

Empfehlung der EBA zu den „ „

52. Der Vorschlag der EBA für den Entwurf der RTS ist in Abschnitt 2.3 dieses Berichts enthalten.
53. **Die EBA schlägt vor, dass die Struktur des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards der Reihenfolge des Mandats folgt, um dessen Anwendung durch die verpflichteten Unternehmen zu erleichtern.** Daher konzentriert sich der vorgeschlagene Entwurf der technischen Regulierungsstandards zunächst auf die Maßnahmen zur Kundenüberprüfung, zur Selbstüberprüfung und zur Überprüfung der Herkunft der Gelder, die die verpflichteten Unternehmen ergreifen müssen, dann auf die ML/TF-Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Merkmalen von E-Geld-Instrumenten, die von den Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden sollten, und schließlich auf die Liste der Merkmale, die elektronische Identifizierungsmittel und relevante qualifizierte Vertrauensdienste aufweisen müssen, um die Anforderungen von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b der AMLR im Falle von CDD, SDD und EDD erfüllen müssen.
54. **Die EBA befürwortet einen prinzipienbasierten, risikobasierten Ansatz, der sich auf wirksame Ergebnisse konzentriert, sofern dies gerechtfertigt ist und die Anforderungen der Stufe 1 dies zulassen.** Bei der Ausarbeitung der RTS zu CDD konsultierte die EBA Vertreter des privaten Sektors, um die Auswirkungen der neuen CDD-Anforderungen auf ihre Geschäfte und Tätigkeiten zu verstehen. Die Vertreter wiesen darauf hin, dass die CDD-Anforderungen der AMLR erhebliche Auswirkungen haben werden. Sie erklärten außerdem, dass die detaillierten Anforderungen der AMLR und ein präskriptiver, regelbasierter Ansatz zur Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR die Compliance-Kosten ohne greifbare Vorteile weiter erhöhen könnten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, schlägt die EBA vor, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards keine Angaben enthält, wenn die AMLR bereits ausreichende Einzelheiten enthält. Die EBA schlägt außerdem vor, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards, soweit dies möglich und im Hinblick auf die Gesamtergebnisse wünschenswert ist, keine spezifischen Dokumente aufführt, sondern einen prinzipienbasierten Ansatz in Bezug auf die Art und Quelle der von den verpflichteten Unternehmen zu erhebenden Informationen verfolgt. Nach der öffentlichen Konsultation hat die EBA zusätzliche Bestimmungen eingeführt, um den risikobasierten Ansatz weiter zu stärken.
55. **Das Ausmaß der durch die AMLR eingeführten Änderungen macht Übergangsbestimmungen erforderlich.** In Bezug auf das Datum, an dem die verpflichteten Unternehmen die in der AMLR festgelegten CDD-Maßnahmen erfüllen müssen, könnte die AMLR so ausgelegt werden, dass die verpflichteten Unternehmen diese ab dem 10. Juli 2027 erfüllen müssen. Dies würde bedeuten, dass die verpflichteten Unternehmen diese CDD-Standards an diesem Datum auf alle bestehenden Kunden anwenden müssten. Die EBA räumt ein, dass es für die verpflichteten Unternehmen möglicherweise nicht möglich ist, die neuen CDD-Standards Standards auf alle ihre bestehenden Kunden anwenden können. Der Entwurf der RTS stellt daher klar, dass

Die verpflichteten Unternehmen wenden einen risikobasierten Ansatz an. Insbesondere bei der Aktualisierung der CDD-Informationen für bestehende Kunden würden die verpflichteten Unternehmen zunächst Geschäftsbeziehungen mit höherem ML/TF-Risiko priorisieren. CDD-Informationen für andere Geschäftsbeziehungen, die kein hohes ML/TF-Risiko aufweisen, könnten innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren vervollständigt werden, sofern nicht die Kundenidentifikationsdaten einen Auslöser enthalten, der eine frühere Aktualisierung erforderlich macht. Nicht zuletzt bestätigt die EBA, dass die RTS zur CDD nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der AMLR anwendbar sein wird.

Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor ()

56. Die CDD ist ein Schlüsselement im Kampf gegen Finanzkriminalität und gilt für alle verpflichteten Unternehmen im Rahmen des AML/CFT-Rahmens der EU. Mehrere der in den vorgeschlagenen RTS festgelegten Bestimmungen gelten für verpflichtete Unternehmen im Nichtfinanzsektor in gleicher Weise wie für Institute im Finanzsektor. Die Abschnitte 1–7 und Abschnitt 9 des Entwurfs der RTS gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR dürften relevant sein.
57. Gleichzeitig bedeutet die Vielfalt der Unternehmen im Nichtfinanzsektor, dass einige Aspekte dieser RTS möglicherweise auf bestimmte Geschäftsmodelle zugeschnitten werden müssen, um unnötige Kosten zu vermeiden und einen wirksamen Ansatz zu gewährleisten. Es wird Aufgabe der AMLA sein, zu entscheiden, in welchen Fällen dies der Fall sein könnte.
58. Angesichts der erheblichen Unterschiede zwischen dem Finanz- und dem Nichtfinanzsektor in Bezug auf Geschäftsmodelle, Betriebsabläufe, AML/CFT-Kapazitäten und Compliance-Reife könnte die AMLA insgesamt prüfen, ob separate, eigenständige RTS zu CDD-Maßnahmen für den Nichtfinanzsektor erforderlich sind. Maßgeschneiderte RTS könnten auch die Einführung wirksamer AML/CFT-Kontrollen durch die in Artikel 3 AMLR aufgeführten Verpflichteten aus dem Nichtfinanzsektor unterstützen, bei denen es sich um neu benannte Verpflichtete handelt, die keine oder nur begrenzte Erfahrung mit AML/CFT-bezogenen Vorschriften haben.

1.2.5 Der Entwurf der RTS zu Geldstrafen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldzahlungen ()

59. Das Mandat in Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 umfasst drei Aspekte: (i) Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen, (ii) Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldstrafen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und (iii) die Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern (PePPs).

Begründung

60. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards entspricht dem in der AMLD6 festgelegten Grundsatz, dass Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder einzeln oder in Kombination verhängt werden können. Er zielt darauf ab, ein Höchstmaß an Harmonisierung zu erreichen, um sicherzustellen, dass derselbe Verstoß gegen die AML/CFT-Anforderungen von allen Aufsichtsbehörden in allen Mitgliedstaaten gleich bewertet wird und dass die daraus resultierenden Durchsetzungsmaßnahmen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sind.

61. Die EBA betonte erstmals in ihrer Antwort auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme zum künftigen Rahmen für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Jahr 2020 die Bedeutung eines verhältnismäßigen, wirksamen, abschreckenden und harmonisierten Ansatzes für die Durchsetzung. Seitdem wurden nur begrenzte Fortschritte erzielt. ⁵⁰zeigte beispielsweise die vierte Runde der von der EBA in den Jahren 2023/2024²durchgeführten Überprüfungen der Umsetzung, dass die in dieser Runde bewerteten nationalen Aufsichtsbehörden zwar Maßnahmen zur Stärkung ihres Durchsetzungsansatzes ergriffen hatten, die Durchsetzungsmaßnahmen jedoch nicht immer abschreckend wirkten und nicht alle Aufsichtsbehörden ihre Befugnisse wirksam nutzten. Darüber hinaus hatten zwar die meisten Aufsichtsbehörden einige Durchsetzungsmaßnahmen ergriffen, doch war nicht immer klar, auf welcher Grundlage sie die Aufsichts- oder Verwaltungsmaßnahmen ausgewählt und wie sie die Höhe der Geldbuße berechnet hatten: Dies lag daran, dass mehr als die Hälfte aller Aufsichtsbehörden in dieser Runde über keine umfassenden internen Durchsetzungs- und Sanktionsrichtlinien oder -verfahren verfügten.
62. Die Notwendigkeit, Konvergenz sicherzustellen, wird durch die in EuReCA, der AML/CFT-Datenbank der EBA, gesammelten Daten, die Informationen über schwerwiegende Mängel bei Finanzinstituten enthalten³, noch deutlicher. Seit ihrer Einführung im Jahr 2022 haben die zuständigen Behörden über 1.200 Korrekturmaßnahmen vorgelegt, die sie zur Behebung oder Ahndung wesentlicher Verstöße gegen die AML/CFT-Verpflichtungen von Finanzinstituten angewendet haben. Die von den Aufsichtsbehörden im Rahmen dieser Berichte bereitgestellten Informationen zeigen, dass die Ansätze zur Durchsetzung nicht einheitlich sind. So sind beispielsweise zwar Unterschiede in der Höhe der Geldbußen oder anderer Durchsetzungsmaßnahmen zu erwarten, da es eine Vielzahl von Finanzinstituten gibt und die Schwere der einzelnen Feststellungen unterschiedlich ist, doch deuten die EuReCA-Daten darauf hin, dass ähnliche Verstöße von Finanzinstituten in ähnlichen Situationen derzeit zu unterschiedlichen Reaktionen der Aufsichtsbehörden führen.
63. Die EuReCA-Daten unterstreichen auch die Notwendigkeit, Sanktionen für natürliche Personen zu verhängen. Seit Mai 2024, als die zuständigen Behörden begannen, Informationen über natürliche Personen zu melden, wurden 21 Personen genannt.
64. Schließlich hat die EBA bei der Prüfung der Bestimmungen zu PePPs gebührend berücksichtigt, dass es sich bei PePPs um Durchsetzungsmaßnahmen und nicht um Geldbußen handelt, da ihr Ziel darin besteht, das verpflichtete Unternehmen dazu anzuhalten, Maßnahmen zur Einhaltung der Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Das bedeutet, dass die Kriterien, die die Aufsichtsbehörden vor der Festsetzung der Höhe der PePP anwenden, nicht mit den Kriterien für die Verhängung von Geldbußen identisch sein sollten.

Empfehlung der EBA zu den „ „

65. Der Vorschlag der EBA für den Entwurf der technischen Regulierungsstandards ist in Abschnitt 2.4 dieses Berichts enthalten.
66. **Der von der EBA vorgeschlagene Ansatz umfasst mehrere aufeinanderfolgende Schritte:**

² Bericht über die Ansätze der nationalen Competent Authorities (NCAs) zur Beaufsichtigung von Banken im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Runde 4 – 2023/4).

³ Zentrale Datenbank mit Informationen zu AML/CFT, die von der EBA gemäß Artikel 9a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr.

- a. **In einem ersten Schritt werden die Aufsichtsbehörden den Schweregrad eines Verstoßes bewerten.** Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, enthält der Entwurf der technischen Regulierungsstandards eine Liste von Indikatoren, die alle Aufsichtsbehörden berücksichtigen müssen. Diese Indikatoren spiegeln so weit wie möglich die bereits von der EBA geleistete politische Arbeit wider, darunter die technischen Regulierungsstandards zur zentralen AML/CFT-Datenbank (EuReCA)⁴ und den gemeinsamen Bericht der ESAs über den Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften⁵.
- b. **In einem zweiten Schritt stufen die Aufsichtsbehörden die Schwere eines Verstoßes in eine von vier Kategorien ein, die nach dem Grad der Schwere geordnet sind.** Die RTS legen fest, wie Verstöße in diese Kategorien einzustufen sind. Ein Verstoß, dessen Schweregrad in die Kategorie drei oder vier eingestuft wird, gilt als schwerwiegend, wiederholt oder systematisch im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 und löst die Verhängung einer Geldbuße aus.
- c. **In einem dritten Schritt legen die Aufsichtsbehörden die Höhe der Geldbußen oder Verwaltungsmaßnahmen fest.** Die RTS listen die Kriterien auf, die die Aufsichtsbehörden zu diesem Zweck anwenden werden. Bei Verwaltungsmaßnahmen konzentrieren sich die RTS auf die strengsten Maßnahmen, die in Artikel 56 Absatz 2 AMLD6 aufgeführt sind (d. h. Buchstabe f) Entzug oder Aussetzung der Zulassung, Buchstabe e) Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftstätigkeit und Buchstabe g) Änderung der Führungsstruktur), um die Konvergenz der Durchsetzungsmaßnahmen bei den schwerwiegendsten Verstößen zu fördern.
67. **Die EBA ist der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden den Kontext, in dem der Verstoß stattgefunden hat, berücksichtigen müssen, damit die Durchsetzung verhältnismäßig und wirksam ist.** Das bedeutet, dass ein Ansatz nach dem Prinzip „Abhaken“ nicht gerechtfertigt ist. Stattdessen müssen die Aufsichtsbehörden ihr aufsichtsrechtliches Ermessen anwenden, um zu bestimmen, ob und inwieweit verschiedene Indikatoren und Kriterien erfüllt sind. Um dies zu ermöglichen, sind die im Entwurf der RTS enthaltenen Listen von Indikatoren und Kriterien nicht erschöpfend. Ebenso sollten bestimmte Kombinationen von Indikatoren zwar in bestimmte Kategorien eingeteilt werden, die Aufsichtsbehörden können diese Kategorien jedoch auch für andere Kombinationen von Indikatoren verwenden.
68. **Der Entwurf der RTS enthält spezifische Bestimmungen für natürliche Personen,** einschließlich der Geschäftsleitung und des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion. Vertreter von EU-Wirtschaftsverbänden haben während des EBA-Rundtischgesprächs im Oktober 2024 und anschließend in ihren Antworten auf die öffentliche Konsultation darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen für Verstöße gegen AML/CFT-Vorschriften eine wichtige abschreckende Wirkung hat und ihrer Ansicht nach ein wesentlicher Bestandteil einer wirksamen Durchsetzung ist.
69. **Die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden ist wichtig, gehört jedoch nicht zum Auftrag gemäß Artikel 53 Absatz 10 der 6. Geldwäscherichtlinie.** Die AMLA wird die Möglichkeit haben, solche Bestimmungen in künftige technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 53 Absatz 9 und Artikel 55 Absatz 5 der 6. Geldwäscherichtlinie sowie in die Bestimmungen der Artikel 44 bis 51 der 6. Geldwäscherichtlinie aufzunehmen.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2024/595 der Kommission, ABl. L, 2024/595, 16.2.2024.

⁵ ESAs 2022/23, 31. Mai 2022, Gemeinsamer Bericht der ESAs.

70. Die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts, einschließlich des Grundsatzes der Nichtselbstbelastung, der Verhältnismäßigkeit und der Fairness, gelten für alle Rechtsakte der Union und für alle Durchsetzungsverfahren. Das bedeutet, dass sie für diese RTS gelten und nicht ausdrücklich festgelegt werden müssen.

en über regelmäßige Strafzahlungen (PePPs)

71. Soweit möglich, steht der von der EBA vorgeschlagene Ansatz für PePPs im Einklang mit den von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakten und der Praxis der Mitgliedstaaten, in denen sie bereits angewendet werden. Er umfasst verfahrensrechtliche Aspekte für die Auferlegung von PePPs, z. B. das Recht auf Anhörung, eine Verjährungsfrist für die Einziehung von PePPs und den Mindestinhalt der Entscheidung, mit der ein PePP auferlegt wird. Er bekräftigt, dass das Verfahren zur Auferlegung von PePPs, sofern nicht anders festgelegt, dem nationalen Recht des Mitgliedstaats unterliegt, in dem die PePPs auferlegt und eingezogen werden.

Übergangsregelung

72. Eine Übergangsbestimmung verringert das Risiko einer unterschiedlichen Anwendung der Bestimmungen durch verschiedene Aufsichtsbehörden. Die Bestimmung legt einen Stichtag fest, den 10. Juli 2027, bis zu dem nationale Vorschriften für laufende Verfahren gelten. Dieses Datum entspricht dem Datum, bis zu dem die Bestimmungen der AMLD6 in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten umgesetzt sein müssen. Für Verfahren, die am oder nach dem 10. Juli 2027 eingeleitet werden, gelten die Bestimmungen des Entwurfs der RTS.
73. Obwohl dies im Entwurf der RTS nicht vorgesehen ist, könnte angesichts des Umfangs der durch diese RTS eingeführten Änderungen und des Fehlens eines zuvor festgelegten EU-weiten Durchsetzungsrahmens die einheitliche Umsetzung dieses neuen gemeinsamen Rahmens in allen Mitgliedstaaten durch den Austausch praktischer Erfahrungen aus der Anwendung der RTS auf EU- und nationaler Ebene unterstützt werden, beispielsweise durch ein Netzwerk von Durchsetzungsfachleuten. Um die Konvergenz der Praktiken zu gewährleisten, könnten für die Zukunft zusätzliche Leitlinien in Betracht gezogen werden.

Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor ()

74. Die EBA hat in die Konsultation eine spezifische Frage zur Anwendbarkeit der RTS-Indikatoren und -Kriterien auf den Nichtfinanzsektor aufgenommen. Mehrere Befragte betonten, dass der Nichtfinanzsektor denselben strengen Durchsetzungsmaßnahmen unterliegen sollte wie der Finanzsektor, um das von diesem Sektor ausgehende ML/TF-Risiko zu mindern. Die meisten Befragten waren auch der Ansicht, dass die RTS-Indikatoren und -Kriterien für den Nichtfinanzsektor relevant sind, mit wenigen Ausnahmen, die hauptsächlich mit den Besonderheiten einiger Geschäftsmodelle zusammenhängen. Um die Verhältnismäßigkeit, Fairness, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit des entsprechenden Rahmens für den Nichtfinanzsektor zu gewährleisten, sollten die nationalen zuständigen Behörden beispielsweise folgende Aspekte berücksichtigen:

- a. Größe, Struktur und Art des Unternehmens;

- b. Kapital- oder Liquiditätsanforderungen, da diese möglicherweise nicht für den Nichtfinanzsektor gelten;
- c. Indikatoren, die sich auf die grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Verstoßes beziehen, da verpflichtete Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor nicht in gleicher Weise wie verpflichtete Unternehmen aus dem Finanzsektor grenzüberschreitend tätig sind.

1.2.6 Technische Beratung zu den Grundbeträgen für Geldbußen gemäß Artikel 53 Absatz 11 der 6. Geldwäscherichtlinie ()

- 75. Gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6 muss die AMLA bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien zu den Grundbeträgen für die Verhängung von Geldbußen im Verhältnis zum Umsatz herausgeben, aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes und Kategorie der verpflichteten Unternehmen.
- 76. Die Europäische Kommission hat die EBA gebeten, Optionen vorzuschlagen, die die AMLA bei der Umsetzung des Mandats berücksichtigen sollte, und die AMLA nach Möglichkeit hinsichtlich der Optionen zu beraten, die sie weiterverfolgen sollte.

Begründung

- 77. Das wichtigste politische Ziel der Leitlinien zu den Grundbeträgen besteht darin, einen harmonisierten Ansatz zu schaffen, der den Aufsichtsbehörden dabei hilft, den Grundbetrag für Verstöße gegen AML/CFT-Verpflichtungen festzulegen, um so sicherzustellen, dass ähnliche Verstöße bestimmter Kategorien von Verpflichteten innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vergleichbar behandelt werden.

Empfehlung der EBA-

- 78. Die Analyse der EBA zu den Optionen, die die AMLA in Betracht ziehen könnte, ist in Abschnitt 3.1 dieses Berichts enthalten.
- 79. Hinsichtlich des Geltungsbereichs der Leitlinien und nach Bewertung verschiedener Optionen ist die EBA der Ansicht, dass diese Leitlinien (i) sowohl für die nationalen zuständigen Behörden als auch für die AMLA gelten sollten, (ii) alle Verstöße abdecken sollten, die für verpflichtete Unternehmen gelten, (iii) Verstöße von Verpflichteten behandeln, die juristische Personen, natürliche Personen, Mitglieder der Geschäftsleitung und andere natürliche Personen sind, die nach nationalem Recht für Verstöße gegen die im AML/CFT-Rahmen festgelegten Verpflichtungen verantwortlich sind, und (iv) mit den künftigen technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen im Einklang stehen.
- 80. Die EBA ist der Ansicht, dass einige der im Mandat verwendeten Begriffe definiert werden sollten, um eine einheitliche Auslegung durch alle zuständigen Behörden zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Begriffe (i) Basisbeträge, (ii) Art des Verstoßes, (iii) Kategorie der verpflichteten Stelle und (iv) Umsatz.
- 81. Was die Anwendung dieser Leitlinien betrifft, so ist die EBA wie im Fall des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu Sanktionen der Ansicht, dass diese Leitlinien ab dem 10. Juli 2027 gelten sollten, dem Datum, bis zu dem die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der AMLD6 in ihr nationales Recht umzusetzen

Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor ()

82. Der Anwendungsbereich des in Artikel 53 Absatz 11 AMLD6 enthaltenen Mandats erstreckt sich auf alle Kategorien von Verpflichteten, einschließlich des Nichtfinanzsektors.
83. Im Falle des Nichtfinanzsektors muss die AMLA die Unterschiede bei der Festlegung der Höchstbeträge für die Verhängung von Geldstrafen in Artikel 55 Absatz 2 und Artikel 55 Absatz 3 der AMLD6 gebührend berücksichtigen.
84. Es muss auch die Besonderheiten von Unternehmen des Nichtfinanzsektors berücksichtigen, beispielsweise hinsichtlich ihrer Geschäftsmodelle, ihrer Größe, ihres Umsatzes und ihres Kundenstamms, um die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu gewährleisten.

1.2.7 Technische Beratung zu gruppenweiten Richtlinien und Verfahren zur Informations

85. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR muss die AMLA technische Regulierungsstandards (RTS) ausarbeiten, in denen die Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe, die Kriterien für die Identifizierung des Mutterunternehmens und die Bedingungen für die Anwendung gruppenweiter Verpflichtungen auf Unternehmen mit gemeinsamer Eigentümerschaft, gemeinsamer Geschäftsführung oder gemeinsamer Compliance-Kontrolle festgelegt sind.
86. Die Europäische Kommission hat die EBA gebeten, Optionen vorzuschlagen, die die AMLA bei der Umsetzung dieses Mandats im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen berücksichtigen könnte.

Begründung

87. Ein effektiver Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe unterstützt die Identifizierung von ML/TF-Risiken und ermöglicht eine wirksame gruppenweite AML/CFT-Aufsicht. Zu den Informationen, die ausgetauscht werden sollten, gehören personenbezogene Daten als Voraussetzung für eine einheitliche Kundensicht – ein konsolidiertes Profil, das die Transaktionsüberwachung und die Kundenrisikobewertung innerhalb der gesamten Gruppe verbessert. Dies muss strengen Datenschutzvorkehrungen unterliegen.

Empfehlung der EBA-

88. Die Analyse der in Betracht gezogenen Optionen durch die EBA ist in Abschnitt 3.2 dieses Berichts enthalten. Sie konzentriert sich auf Aspekte im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe.
89. In ihrer Empfehlung schlägt die EBA vor, dass EU-Standards, die den Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe regeln, festlegen sollten, welche Informationen ausgetauscht werden sollten und welche Verwendungszwecke für diese Informationen akzeptabel sind. Sie sollten auch berücksichtigen, wie solche Informationen ausgetauscht werden sollten.
90. Hinsichtlich der Art der personenbezogenen Daten, die weitergegeben werden sollten, empfiehlt die EBA eine weit gefasste Definition. Ein Institut, das Teil einer Gruppe ist, sollte Zugang zu allen Informationen haben, die die Unternehmen der Gruppe über ihre Kunden gespeichert haben, einschließlich Informationen über verdächtige Aktivitäten oder Transaktionen sowie aggregierte Daten, Typologien und Trends. Gleichzeitig ist es wichtig, dass der Zugang zu Informationen, die von einem anderen Unternehmen der Gruppe gespeichert werden, nicht zu einer ungerechtfertigten Risikominderung führt

zu einer ungerechtfertigten Risikominderung führt. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn ein anderes Unternehmen der Gruppe einen Kunden als hohes ML/TF-Risiko einstuft oder weil es ihn in einer verdächtigen Transaktionsmeldung (STR) genannt hat.

91. In Bezug auf die zulässige Verwendung von personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Gruppe erhoben wurden, empfiehlt die EBA, diese mit der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos von Kunden, des Geschäfts der Einheit und der Aktivitäten der Gruppe zu verknüpfen. Zu den zulässigen Verwendungszwecken gehört auch die Weitergabe von Informationen, die durch die Mitgliedschaft in einer Partnerschaft zum Informationsaustausch erhoben wurden, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.
92. Die Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR bedeutet auch, dass Überlegungen darüber angestellt werden sollten, wie Informationen weitergegeben werden, beispielsweise durch spezifische Strukturen oder Bestimmungen, die die Weitergabe von Informationen in bestimmten Situationen regeln. Die Rolle des Mutterunternehmens ist ebenso wichtig wie Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Dies ist besonders wichtig, wenn sensible Daten an Unternehmen der Gruppe weitergegeben werden, die ihren Sitz in Drittländern haben.
93. Schließlich stellt die EBA fest, dass mehrere Aspekte, die für die wirksame Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR relevant sind, mit Bestimmungen in Aufsichtsvorschriften und mit anderen AMLA-Aufträgen im Rahmen des AML/CFT-Pakets zusammenhängen. Der Ansatz der AMLA bei der Ausarbeitung dieser RTS sollte diese Bestimmungen ergänzen, um sicherzustellen, dass der daraus resultierende Rahmen kohärent ist und von allen Instituten, die Mitglieder einer Gruppe sind, wirksam angewendet werden kann.

Anwendung auf den Nicht-Finanzsektor ()

94. Diese Empfehlung gilt sowohl für den Finanzsektor als auch für den Nicht-Finanzsektor.

2. Entwurf technischer Regulierungsstandards

2.1 Entwurf einer technischen Regulierungsvorschrift zur Bewertung des inhärenten und des Restrisikoprofils von Verpflichteten gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU)
Nr. .../..

vom **XXX**

zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der technischen Regulierungsstandards zur Festlegung der Benchmarks und der Methodik für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen sowie der Häufigkeit, mit der diese überprüft werden sollen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, insbesondere auf Artikel 40 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Die Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden bei der Aufsicht einen risikobasierten Ansatz verfolgen. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die ML/TF-Risiken ermitteln und bewerten, denen die Verpflichteten aufgrund der Merkmale ihrer Kunden, der Arten der von ihnen angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Transaktionen, der Rechtsordnungen, in denen sie tätig sind, und der von ihnen genutzten Vertriebskanäle ausgesetzt sind.
- (2) Gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 ist die AMLA beauftragt, Benchmarks und eine Methodik zu entwickeln, um sicherzustellen, dass die inhärenten und verbleibenden Risikoprofile einzelner Verpflichteter von allen zuständigen Behörden auf einheitliche Weise bewertet und klassifiziert werden können.

- (3) Um sicherzustellen, dass das Risikoprofil der Verpflichteten unionsweit einheitlich bewertet und klassifiziert wird, sollten die Bewertung und Klassifizierung des inhärenten und des Restrisikoprofils der Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten auf der Grundlage derselben Informationen erfolgen.
- (4) Diese Verordnung legt nicht fest, wie die zuständigen Behörden die Informationen einholen sollen, auf denen die Bewertung basieren soll. Die Aufsichtsbehörden können relevante Daten aus verschiedenen Quellen erheben, entweder von den meldepflichtigen Unternehmen selbst, von externen Wirtschaftsprüfern oder von AML/CFT-Behörden, Aufsichtsbehörden, FIUs oder anderen öffentlichen Stellen im Rahmen der Zusammenarbeit oder des laufenden Austauschs. Die Aufsichtsbehörden sollten diese Daten verwenden, um eine Reihe harmonisierter Indikatoren festzulegen. Diese Indikatoren sollten nach derselben Methodik bewertet und unter Verwendung desselben Gewichtungssystems kombiniert werden, um das inhärente und das Restrisikoprofil der verpflichteten Stellen zu ermitteln.
- (5) Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 verpflichtet die Aufsichtsbehörden, sowohl das inhärente als auch das Restrisikoprofil der Verpflichteten zu bewerten und einzustufen. Folglich sollten die Aufsichtsbehörden einen dreistufigen Ansatz verfolgen. Erstens sollten die Aufsichtsbehörden das inhärente Risikoprofil der Verpflichteten anhand einer Reihe von Indikatoren bewerten und einstufen, die das Ausmaß der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken widerspiegeln sollen, denen sie ausgesetzt sind. Zweitens sollten die Aufsichtsbehörden die Qualität der von den Verpflichteten eingerichteten AML/CFT-Kontrollen bewerten, um die inhärenten ML/TF-Risiken, denen sie ausgesetzt sind, zu mindern. Schließlich sollten die Aufsichtsbehörden das Restrisikoprofil der Verpflichteten bewerten und klassifizieren, das das Ausmaß des ML/TF-Risikos widerspiegeln sollte, dem die Verpflichteten nach Anwendung ihrer Kontrollen weiterhin ausgesetzt sind.
- (6) Inhärente ML/TF-Risiken können aus verschiedenen Arten von Risikofaktoren resultieren, nämlich Faktoren, die sich auf die Art der Kunden beziehen, Faktoren, die sich auf die Art der angebotenen Dienstleistungen, Produkte oder Transaktionsarten beziehen, Faktoren, die sich auf die genutzten Vertriebskanäle beziehen, und Faktoren, die sich auf die geografischen Gebiete beziehen, in denen die Verpflichteten tätig sind. Um die Bewertung der inhärenten Risiken zu strukturieren, sollten die inhärenten Risikoindikatoren daher jeweils in vier Kategorien unterteilt werden, die die verschiedenen Arten von Risikofaktoren und Kontrollen widerspiegeln, die oben erwähnt wurden. Darüber hinaus beziehen sich einige Indikatoren innerhalb bestimmter Kategorien auf dasselbe Thema und sollten daher in Unterkategorien zusammengefasst werden. In ähnlicher Weise können verschiedene Arten von AML/CFT-Kontrollen identifiziert werden. Um die Bewertung der Qualität der Kontrollen zu strukturieren, sollten diese verschiedenen Indikatoren ebenfalls in verschiedene Kategorien eingeteilt werden, die diesen verschiedenen Arten von Kontrollen entsprechen.
- (7) Indikatoren, die eine Unterkategorie oder Kategorie bilden, haben in der Regel nicht dieselbe Bedeutung. Daher sollten Indikatoren bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl für diese Unterkategorie oder Kategorie unterschiedlich gewichtet werden. Ebenso können die Unterkategorien einer Kategorie unterschiedliche Bedeutungen haben und sollten bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl pro Kategorie ebenfalls unterschiedlich gewichtet werden.
- (8) Einige Sektoren weisen Besonderheiten auf, die sich auf das Ausmaß der ML/TF-Risiken auswirken, denen die in diesen Sektoren tätigen Verpflichteten ausgesetzt sind. Diese Besonderheiten sollten in der Methodik berücksichtigt werden, indem die Liste der anwendbaren

, zu denen die bewerteten Verpflichteten gehören, angepasst wird. Die Bewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter Finanzsanktionen, die den Binnenmarkt beeinträchtigen und grenzüberschreitende Tätigkeiten betreffen, die von der Kommission gemäß Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2024/1640 durchgeführt wird, sollte als Informationsquelle herangezogen werden, um zu bestimmen, inwieweit Anpassungen für die verschiedenen Sektoren erforderlich sind.

- (9) Ebenso können Aufsichtsbehörden über relevante Informationen verfügen, die darauf hindeuten, dass die inhärente Risikobewertung des Verpflichteten nicht das Ausmaß der inhärenten ML/TF-Risiken widerspiegelt, denen er ausgesetzt ist, beispielsweise aufgrund nationaler Besonderheiten ihrer Mitgliedstaaten. Diese Informationen sollten in der Methodik berücksichtigt werden, indem ein Mechanismus eingeführt wird, mit dem die Aufsichtsbehörden die inhärente Risikobewertung der betreffenden Verpflichteten auf der Grundlage ordnungsgemäß begründeter Erwägungen anpassen können.
- (10) Die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die den Binnenmarkt beeinträchtigen, entwickeln sich ständig weiter. Daher ist es wichtig, dass die Methodik kontinuierlich und zeitnah angepasst werden kann, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Um dies zu gewährleisten, sollten die genauen Werte und Schwellenwerte, die für die Bewertung jedes Indikators anzuwenden sind, sowie die genauen Gewichtungen, die jedem Indikator, jeder Unterkategorie und jeder Kategorie bei der Bestimmung des inhärenten und verbleibenden Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen zuzuweisen sind, nicht in dieser Verordnung festgelegt werden. Es wird Aufgabe des AMLA sein, die erforderlichen Leitlinien zu entwickeln und auf dem neuesten Stand zu halten, um sicherzustellen, dass jede zuständige Behörde die gleichen Schwellenwerte und Gewichtungen anwendet.
- (11) Um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden die ML/TF-Risiken, denen die Verpflichteten ausgesetzt sind, verstehen, sollte das inhärente und verbleibende Risikoprofil der Verpflichteten mindestens einmal jährlich überprüft werden. Ist das Geschäftsvolumen eines Verpflichteten sehr gering oder ist der Verpflichtete aufgrund der Art seiner Geschäftstätigkeit nur einem geringen Risiko ausgesetzt, sodass eine jährliche Überprüfung des inhärenten und des Restrisikoprofils des Verpflichteten nicht gerechtfertigt ist, sollten die Aufsichtsbehörden dieses Profil nur alle drei Jahre überprüfen können, sofern in den drei Jahren vor der Bewertung keine wesentlichen Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb des betreffenden Verpflichteten eingetreten sind.
- (12) Wichtige Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb von Verpflichteten können die ML/TF-Risiken, denen die betreffenden Verpflichteten ausgesetzt sind, erheblich beeinflussen, sodass eine rasche Reaktion der Aufsichtsbehörden gerechtfertigt ist. Wenn solche Ereignisse oder Entwicklungen eintreten, sollten die Aufsichtsbehörden zeitnah eine Ad-hoc-Bewertung der Auswirkungen dieser Ereignisse oder Entwicklungen auf das inhärente und das Restrisikoprofil der betreffenden Verpflichteten vornehmen.
- (13) Diese Verordnung basiert auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die AMLA der Kommission vorgelegt hat.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 – Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - (a) „Inhärentes Risiko“ bezeichnet das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem ein Verpflichteter aufgrund der von ihm angebotenen Produkte, Dienstleistungen und Arten von Transaktionen, der von ihm bedienten Kunden, der Rechtsordnungen, in denen er tätig ist, und der Vertriebskanäle, die er zur Bedienung seiner Kunden nutzt, ausgesetzt ist, bevor dieser Verpflichtete Maßnahmen zur Risikominderung ergriffen hat.
 - (b) „Restrisiko“ bezeichnet das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem ein Verpflichteter nach der Einführung von Strategien, Verfahren, Systemen und Kontrollen zur Minderung des inhärenten Risikos weiterhin ausgesetzt ist.

Artikel 2 – Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikoprofils der Verpflichteten

1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren das inhärente Risikoprofil jedes ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten, der seine Tätigkeit spätestens im Jahr vor dem Jahr der Bewertung und Klassifizierung aufgenommen hat.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Bewertung und Einstufung wenden die Aufsichtsbehörden die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte an:
 - (a) Sie ermitteln alle inhärenten Risikoindikatoren, die für das verpflichtete Unternehmen gelten, und weisen jedem dieser Indikatoren gemäß Absatz 3 eine Punktzahl zu.
 - (b) alle in Abschnitt A von Anhang I aufgeführten Unterkategorien von Indikatoren innerhalb der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“ zu ermitteln, die für das verpflichtete Unternehmen gelten, und für jede dieser Unterkategorien eine Gesamtpunktzahl gemäß Absatz 4 zu berechnen;
 - (c) die Gesamtpunktzahlen für alle in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Indikatorkategorien gemäß Absatz 5 berechnen;
 - (d) die inhärente Risikopunktzahl des Verpflichteten gemäß Absatz 6 berechnen;
 - (e) wenn die inhärente Risikopunktzahl das Ausmaß der ML/TF-Risiken, denen das verpflichtete Unternehmen ausgesetzt ist, nicht angemessen widerspiegelt, die inhärente Risikopunktzahl gemäß Absatz 7 anzupassen;
 - (f) Klassifizierung des inhärenten Risikoprofils des Verpflichteten gemäß Absatz 8.
3. Jede einem inhärenten Risikoindikator zugewiesene Punktzahl ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen, der zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht, liegt. Die inhärenten Risikoindikatoren werden auf der Grundlage der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Datenpunkte festgelegt. Die Punktzahlen werden auf der Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte berechnet.
4. Eine Unterkategorie gilt nur, wenn mindestens einer ihrer Indikatoren auf den Verpflichteten zutrifft.

Einheit. Jede kombinierte Punktzahl pro Unterkategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Unterkategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den inhärenten Risikoindikatoren gemäß Absatz 3 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden eine Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung jedes Indikators richtet sich nach seiner Risikosignifikanz. Die Gewichtungen werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, was der niedrigsten Risikosignifikanz entspricht, und 5, was der höchsten Risikosignifikanz entspricht, ausgedrückt.

5. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den ihr innewohnenden Risikoindikatoren gemäß Absatz 3 zugewiesen wurden. Abweichend davon wird die kombinierte Punktzahl der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“ anhand der kombinierten Punktzahlen berechnet, die ihren Unterkategorien gemäß Absatz 4 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden eine Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung jedes Indikators oder jeder Unterkategorie richtet sich nach ihrer Risikobedeutung. Die Gewichtungen werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen ausgedrückt, der zwischen 1, was der niedrigsten Risikobedeutung entspricht, und 5, was der höchsten Risikobedeutung entspricht, liegt.
6. Die inhärente Risikobewertung ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, der dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, der dem höchsten Risikoniveau entspricht. Die inhärente Risikobewertung wird aus den gemäß Absatz 5 ermittelten kombinierten Bewertungen pro Kategorie berechnet. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden eine Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung jeder Kategorie ist proportional zu der ihr zugewiesenen Bewertung. Kategorien mit einer höheren Risikobewertung erhalten eine höhere Gewichtung als Kategorien mit einer niedrigeren Risikobewertung.
7. Die Anpassung erfolgt entweder auf der Grundlage nationaler Besonderheiten oder anderer Umstände, die von den Aufsichtsbehörden im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit festgestellt wurden. Die angepasste Bewertung darf gemäß Absatz 8 nicht zu einer Erhöhung oder Verringerung um mehr als eine Stufe führen. Wird das Risiko um eine Stufe erhöht, so wird die angepasste Bewertung auf den Mindestwert der entsprechenden Stufe festgesetzt. Wird das Risiko um eine Stufe verringert, so wird die angepasste Bewertung auf den Höchstwert der entsprechenden Stufe festgesetzt. Die Anpassung ist ordnungsgemäß zu begründen und zu dokumentieren.
8. Die Einstufung basiert auf der inhärenten Risikobewertung, die dem Verpflichteten gemäß den Absätzen 7 und 8 zugewiesen wurde. Die Aufsichtsbehörden stufen das inhärente Risikoprofil des Verpflichteten gemäß den folgenden Umrechnungsregeln ein:

Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Punktzahl} < 2,5$: Mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Punktzahl} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

Punktzahl $\geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Artikel 3 – Bewertung und Einstufung der Qualität der von den Verpflichteten eingerichteten AML/CFT-Kontrollen

1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren die Qualität der AML/CFT-Kontrollen, die von jedem ihrer Aufsicht unterliegenden Verpflichteten eingerichtet wurden, der seine Tätigkeit spätestens im Jahr vor dem Jahr der Bewertung und Klassifizierung aufgenommen hat.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Bewertung und Einstufung wenden die Aufsichtsbehörden die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte an:
 - (a) Sie ermitteln alle für das Verpflichtete Unternehmen geltenden Qualitätsindikatoren für Kontrollen und weisen jedem dieser Indikatoren gemäß Absatz 3 eine Punktzahl zu.
 - (b) Berechnung der Gesamtpunktzahlen für alle anwendbaren Kategorien von Indikatoren, die in Anhang I Abschnitt B aufgeführt sind, gemäß Absatz 4;
 - (c) wenn die Aufsichtsbehörden zu der Einschätzung gelangt sind, dass eine Gesamtpunktzahl pro Kategorie das Qualitätsniveau der zu dieser Kategorie gehörenden Kontrollen nicht angemessen widerspiegelt, wird die Punktzahl gemäß Absatz 5 entsprechend angepasst;
 - (d) Berechnung der Kontrollqualitätspunktzahl des Verpflichteten gemäß Absatz 6;
 - (e) die verpflichtete Stelle gemäß Absatz 7 einstufen.
3. Jede einem Kontrollqualitätsindikator zugewiesene Punktzahl ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen, der zwischen 1, was der höchsten Qualitätsstufe entspricht, und 4, was der niedrigsten Qualitätsstufe entspricht, liegt. Die Kontrollqualitätsindikatoren werden auf der Grundlage der in Abschnitt B des Anhangs aufgeführten Datenpunkte festgelegt
I aufgeführten Datenpunkten festgelegt. Die Punktzahlen werden auf der Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte berechnet.
4. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den Qualitätsindikatoren für die Kontrollen gemäß Absatz 3 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden eine Methode des gewichteten arithmetischen Mittels an. Die Gewichtung jedes Indikators richtet sich nach seiner Bedeutung. Die Gewichte werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, was der niedrigsten Bedeutung entspricht, und 5, was der höchsten Bedeutung entspricht, ausgedrückt.
5. Jede Anpassung einer Punktzahl pro Kategorie basiert auf einer aufsichtlichen Bewertung oder einer Bewertung durch externe Prüfer, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht. Jede Anpassung ist ordnungsgemäß zu begründen und zu dokumentieren. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt Folgendes:
 - (a) Eine aufsichtsrechtliche Bewertung bezeichnet jede Bewertung der Wirksamkeit oder Einhaltung der AML/CFT-Gesetzesvorschriften hinsichtlich der gesamten oder eines Teils der AML/CFT-Governance, -Verfahren, -Systeme und -Kontrollen eines verpflichteten Unternehmens, die durchgeführt wird

, jedoch nicht beschränkt auf umfassende oder gezielte Vor-Ort-Inspektionen, thematische Fernüberprüfungen und andere Fernanalysen;

- (b) Eine Bewertung durch einen externen Prüfer bezeichnet jede Bewertung der Wirksamkeit oder Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen aller oder eines Teils der AML/CFT-Governance, -Verfahren, -Systeme und -Kontrollen eines verpflichteten Unternehmens, die von externen Prüfern durchgeführt wird.
6. Die Kontrollqualitätsbewertung ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen, der von 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, bis 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht, reicht. Die Kontrollqualitätsbewertung wird aus den kombinierten Bewertungen pro Kategorie berechnet, die gemäß den Absätzen 4 und 5 ermittelt wurden. Zu diesem Zweck wenden die Aufsichtsbehörden eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode an. Die Gewichtung jeder Kategorie ist proportional zu der erzielten Punktzahl. Kategorien, die eine höhere Punktzahl erzielt haben, die einem niedrigeren Qualitätsniveau entspricht, haben ein höheres Gewicht als Kategorien, die eine niedrigere Punktzahl erzielt haben, die einem höheren Qualitätsniveau entspricht.
7. Die Einstufung basiert auf dem Qualitätswert der Kontrollen, der dem verpflichteten Unternehmen gemäß Absatz 6 zugewiesen wurde. Die Aufsichtsbehörden stufen das verpflichtete Unternehmen gemäß den folgenden Umrechnungsregeln ein:

Punktzahl < 1,75: Sehr gute Qualität der Kontrollen (A)

$1,75 \leq$ Punktzahl < 2,5: Gute Qualität der Kontrollen (B)

$2,5 \leq$ Punktzahl < 3,25: Mäßige Qualität der Kontrollen (C) Punktzahl \geq 3,25:

Mangelhafte Qualität der Kontrollen (D)

*Artikel 4 – Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils
der beaufsichtigten Unternehmen*

1. Die Aufsichtsbehörden bewerten und klassifizieren das Restrisikoprofil jedes beaufsichtigten Unternehmens, das seine Tätigkeit spätestens im Jahr vor dem Jahr der Bewertung und Klassifizierung aufgenommen hat.
2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Bewertung und Einstufung wenden die Aufsichtsbehörden die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte an:
 - (a) Sie ermitteln die Restrisikobewertung des Verpflichteten auf der Grundlage der inhärenten Risikobewertung und der Kontrollqualitätsbewertung, die dem Verpflichteten gemäß Artikel 2 und Artikel 3 zugewiesen wurden.
 - (b) Die Aufsichtsbehörden wenden die folgenden Regeln an, um die inhärente Risikobewertung und die Bewertung der Kontrollqualität gemäß Absatz 1 zu kombinieren:
 - (i) Ist die Kontrollqualitätsbewertung höher als die inhärente Risikobewertung, entspricht die Restrisikobewertung der inhärenten Risikobewertung.
 - (ii) Wenn der Qualitätswert der Kontrollen niedriger oder gleich dem inhärenten Risikowert gleich ist, entspricht der Restrisikowert dem arithmetischen

des inhärenten Risikowerts und des Kontrollqualitätswerts;

- (c) Auf der Grundlage des gemäß den Absätzen 1 und 2 ermittelten Restrisikowerts ist das Restrisikoprofil des Verpflichteten gemäß den folgenden Umrechnungsregeln einzustufen:

Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Wert} < 2,5$: Mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Wert} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

Punktzahl $\geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Artikel 5 – Fristen und Aktualisierungen für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils der Verpflichteten

1. Die Aufsichtsbehörden führen die erste Bewertung und Einstufung der inhärenten Risikoprofile und Restrisikoprofile der Verpflichteten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 spätestens neun Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung durch.
2. Die Aufsichtsbehörden führen jede nachfolgende Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils der Verpflichteten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 bis zum 30. September des Jahres durch, in dem die Bewertung stattfindet.
3. Abweichend von Absatz 2 nehmen die Aufsichtsbehörden die Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils eines Verpflichteten gemäß den Artikeln 2, 3 und 4 mindestens alle drei Jahre vor, wenn der Verpflichtete eines der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) Die Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente, die von dem Verpflichteten in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt werden, beträgt höchstens fünf.
 - (b) das meldepflichtige Unternehmen übt ausschließlich folgende Tätigkeiten aus:
 - (i) die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624;
 - (ii) die Tätigkeit eines Kreditvermittlers im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe h oder Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2024/1624;
 - (iii) die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624, sofern das verpflichtete Unternehmen keine Lebensversicherungsverträge oder -produkte vertreibt, mit Ausnahme von: (i) Verträgen oder Produkten, die nicht zurückgenommen werden können; ii) Verträge oder Produkte, die einen Kreditgeber gegen den Tod eines Kreditnehmers versichern, und iii) Verträge oder Produkte, deren Jahresprämie 1 000 EUR oder den entsprechenden Wert in Landeswährung nicht übersteigt oder deren Einmalprämie 2 500 EUR oder den entsprechenden Wert in der Landeswährung;

- (iv) die Tätigkeit einer Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624, sofern das verpflichtete Unternehmen weder (i) eine der in den Nummern 1, 2, 4, 8 und 9 des Abschnitts A des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2014/65 oder (ii) eine der in den Nummern 1 und 2 des Abschnitts B des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2014/65 aufgeführten Nebendienstleistungen erbringt;
 - (v) die Tätigkeit eines Kreditgebers im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624;
 - (vi) die in Anhang I Nummern 2, 3 und 6 der Richtlinie (EU) 2013/36 aufgeführten Tätigkeiten, mit Ausnahme des Angebots von Kreditverträgen im Zusammenhang mit Immobilien;
- (c) das verpflichtete Unternehmen eine Zweigniederlassung ist, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2024/1624 in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurde; oder
- (d) das Restrisikoprofil des verpflichteten Unternehmens bereits mindestens einmal gemäß Artikel 5 bewertet und eingestuft wurde und dieses Restrisikoprofil zuletzt als risikoarm eingestuft wurde.
4. Bei bedeutenden Ereignissen oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb eines beaufsichtigten Unternehmens führt die Aufsichtsbehörde eine Ad-hoc-Überprüfung des inhärenten Risikos und des Restrisikoprofils des betreffenden beaufsichtigten Unternehmens durch. Diese Bewertung und Einstufung erfolgt spätestens vier Monate, nachdem die Aufsichtsbehörde von dem bedeutenden Ereignis oder der bedeutenden Entwicklung Kenntnis erlangt hat.
5. Bei der Durchführung einer Ad-hoc-Bewertung gemäß Absatz 4 kann die Aufsichtsbehörde beschließen, die Bewertungen von Indikatoren, die von dem betreffenden wesentlichen Ereignis oder der betreffenden wesentlichen Entwicklung nicht betroffen sind, nicht zu überprüfen. Die Aufsichtsbehörde kann auch beschließen, die Bewertungen von Kontrollkategorien, die von dem betreffenden wesentlichen Ereignis oder der betreffenden wesentlichen Entwicklung nicht betroffen sind, auf der Grundlage einer verfügbaren aufsichtlichen Bewertung und/oder einer Bewertung durch einen externen Prüfer nicht zu überprüfen.
6. Für die Zwecke der Absätze 4 und 5 sind unter wesentlichen Ereignissen oder Entwicklungen im Management und im Geschäftsbetrieb alle Ereignisse oder Entwicklungen im Management und im Geschäftsbetrieb eines Verpflichteten zu verstehen, die zu einer wesentlichen Änderung des inhärenten Risikos oder des Restrisikoprofils des Verpflichteten führen können. Dazu gehören unter anderem:
- (a) wesentliche Änderungen des Geschäftsmodells des Verpflichteten, soweit diese Änderungen zu einer wesentlichen Änderung des inhärenten Risikos oder des Restrisikoprofils des Verpflichteten führen können;
 - (b) die Feststellung erheblicher Schwachstellen in den Verfahren, Systemen und/oder Kontrollen der meldepflichtigen Einrichtung zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch die Aufsichtsbehörde, sofern diese Schwachstellen zu einer wesentlichen Änderung des inhärenten Risikos oder des Restrisikoprofils der meldepflichtigen Einrichtung führen können;
 - (c) ein Verpflichteter wird zu einem bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen im Sinne von Artikel 2 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 oder wird Teil einer bedeutenden beaufsichtigten Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der

wesentliche Änderung des inhärenten oder Restrisikoprofils des Verpflichteten.

Artikel 6 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [*Datum des Inkrafttretens*].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Der
Präsident*

*[Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten] [Position]*

ANHANG I – Datenpunkte, Unterkategorien und Kategorien

Abschnitt A – Inhärentes Risiko

[Siehe Anhang I Abschnitt A]

Abschnitt B – Kontrollen **[Siehe**

Anhang I Abschnitt B]

2.2 Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Risikobewertung für die Zwecke der Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten () für die direkte Beaufsichtigung gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1620

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../...

vom **XXX**

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 hinsichtlich technischer Regulierungsstandards zur Festlegung der Methodik für die Bewertung von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten zum Zwecke der Auswahl für die direkte Beaufsichtigung durch die Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EU) 2024/1620 unterliegen bestimmte Verpflichtete im Finanzsektor der direkten Aufsicht durch die Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (die Behörde). Die Auswahl dieser Verpflichteten erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe ermittelt die Behörde alle Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten, einschließlich des Herkunftsmitgliedstaats, entweder durch Niederlassung oder durch die Ausübung einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind. In der zweiten Stufe wird das ML/TF-Risikoprofil dieser Unternehmen klassifiziert, um diejenigen zu ermitteln, die ein hohes Restrisiko aufweisen.
- (2) Die Möglichkeit, Dienstleistungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu erbringen, ohne dort eine Niederlassung gründen zu müssen, ist ein wesentliches Merkmal der Dienstleistungsfreiheit. Im aktuellen Kontext der Digitalisierung von Finanzdienstleistungen nutzen immer mehr Institute diese Möglichkeit, um ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. In einigen Fällen teilen Unternehmen ihren Finanzaufsichtsbehörden jedoch ihre Absicht mit

, diese Freiheit auszuüben, nehmen diese Tätigkeit jedoch in der Praxis nicht auf. In anderen Fällen nehmen Unternehmen diese Freiheit wahr, ohne dass dies jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Gesamtgeschäfte ausmacht. In Anbetracht dessen sollten Wesentlichkeitsschwellen festgelegt werden, um Unternehmen auszuwählen, deren Tätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit wesentlich ist. Die in dieser Verordnung festgelegten Schwellen und Kriterien sollten nicht dazu verwendet werden, die Tätigkeit im Rahmen des Grundsatzes der Dienstleistungsfreiheit für andere Zwecke zu definieren.

- (3) Alle Unternehmen, die in mindestens sechs Mitgliedstaaten über Niederlassungen oder durch die Ausübung einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind und deren Restrisikoprofil als „hoch“ eingestuft wird, sollten gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 für eine direkte Beaufsichtigung in Betracht kommen.
- (4) Um den Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten und die Finanzaufsichtsbehörden zu verringern und die Angleichung der AML/CFT-Aufsicht auf nationaler und EU-Ebene sicherzustellen, sollte die Bewertung der Mindestaktivitäten, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ausüben muss, um als in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Niederlassung tätig zu gelten, auf Datenpunkten basieren, die für die Zwecke der Methodik zur Bewertung der Risikoprofile der Verpflichteten gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640. Aus dem gleichen Grund sollte die Methodik für die Auswahl der direkt beaufsichtigten Unternehmen auf der Methodik zur Bewertung der Risikoprofile der verpflichteten Unternehmen gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 aufbauen. Diese Risikoprofile sollten für die Einstufung des Gruppenrisikoprofils auf der Ebene der obersten Muttergesellschaft in der Europäischen Union, die ein Kredit- oder Finanzinstitut ist, aggregiert werden.
- (5) Um zu vermeiden, dass das ML/TF-Risikoprofil einer Gruppe mit hohem ML/TF-Risiko aufgrund der Aggregation der Bewertung auf Unternehmensebene unangemessen herabgestuft wird, weil einige ihrer Komponenten ein geringes Risikoprofil aufweisen, sollte die gruppenweite Methodik für die Auswahl die relative Bedeutung jedes Unternehmens innerhalb der Gruppe in Bezug auf Größe und Risiko widerspiegeln und den wichtigsten Unternehmen ein höheres Gewicht zuweisen.
- (6) Es ist unerlässlich, die vollständige Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Auswahlverfahrens sicherzustellen. Angesichts der Vielfalt der Ansätze, die von den Finanzaufsichtsbehörden im Rahmen des durch die Richtlinie (EU) 2015/849 eingeführten AML/CFT-Regimes zur Bewertung des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen verfolgt wurden, sollte sich die für die erste Auswahlrunde angewandte Methodik von der für die folgenden Runden angewandten Methodik unterscheiden, für die ein höheres Maß an Harmonisierung vorgesehen ist. Daher sollten einige Übergangsregeln festgelegt werden, um die Möglichkeit einer Anpassung der Kontrollqualitätsbewertung auf der Grundlage qualitativer Bewertungen der Wirksamkeit der Kontrollen der Unternehmen zu begrenzen. Dies würde einen reibungsloseren Übergang zur Anwendung der vollständigen Methodik gewährleisten, sobald die Behörde die Kohärenz der Aufsichtspraktiken gefördert und anschließend sichergestellt hat.

- (7) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Behörde der Kommission vorgelegt hat.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Abschnitt 1

Mindestaktivitäten, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit durchzuführen sind

Artikel 1 – Wesentlichkeitsschwellen für Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

1. Die Mindesttätigkeiten, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, in dem es niedergelassen ist, ausübt, gelten als wesentlich im Sinne der Erfüllung der Bedingungen des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620, wenn
 - (a) die Zahl seiner Kunden mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat am 31. Dezember des Vorjahres 20 000 überstieg; oder
 - (b) der Gesamtbetrag der eingehenden und ausgehenden Transaktionen, die von den unter Buchstabe a genannten Kunden im Vorjahr getätigt wurden, 50 000 000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung übersteigt.
2. Ob die Tätigkeit des Kredit- oder Finanzinstituts einen der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Wesentlichkeitsschwellenwerte erreicht, wird anhand der in Anhang I Abschnitt C aufgeführten Datenpunkte bestimmt.

Abschnitt 2

Risikobewertung

Artikel 2 – Bewertung und Einstufung des inhärenten Risikos auf Unternehmensebene

1. Die Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß Artikel 12 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1640 als niedrig, mittel, erheblich oder hoch umfasst die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte:
 - (a) Identifizierung aller inhärenten Risikoindikatoren, die für das Kreditinstitut oder Finanzinstitut gelten, und Zuweisung einer Punktzahl zu jedem dieser Indikatoren gemäß Absatz 2;
 - (b) Identifizierung aller in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Unterkategorien von Indikatoren innerhalb der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“, die für das Kreditinstitut oder Finanzinstitut gelten, und Berechnung einer kombinierten Punktzahl für jede dieser Unterkategorien gemäß Absatz 3;

- (c) die kombinierten Bewertungen für alle in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Indikatorkategorien gemäß Absatz 4 berechnen;
 - (d) die inhärente Risikopunktzahl des Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß Absatz 5 berechnen;
 - (e) das inhärente Risikoprofil des Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß Absatz 6 klassifizieren.
2. Jede einem inhärenten Risikoindikator zugewiesene Punktzahl ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, der dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, der dem höchsten Risikoniveau entspricht. Die inhärenten Risikoindikatoren werden auf der Grundlage der in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Datenpunkte festgelegt. Die Punktzahlen werden auf der Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte berechnet.
 3. Eine Unterkategorie findet nur Anwendung, wenn mindestens einer ihrer Indikatoren auf das Kreditinstitut oder Finanzinstitut zutrifft. Jede kombinierte Punktzahl pro Unterkategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, der dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, der dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Unterkategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den Indikatoren für das inhärente Risiko gemäß Absatz 2 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wird eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode verwendet. Die Gewichtung jedes Indikators richtet sich nach seiner Risikosignifikanz. Die Gewichtungen werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 5, was dem höchsten Risikoniveau entspricht, ausgedrückt.
 4. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, der dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, der dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den ihr innewohnenden Risikoindikatoren gemäß Absatz 2 zugewiesen wurden. Abweichend davon wird die kombinierte Punktzahl der Kategorie „Produkte und Dienstleistungen“ anhand der kombinierten Punktzahlen berechnet, die ihren Unterkategorien gemäß Absatz 3 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wird eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode verwendet. Die Gewichtung jedes Indikators oder jeder Unterkategorie richtet sich nach ihrer Risikobedeutung. Die Gewichtungen werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen ausgedrückt, der zwischen 1, was der niedrigsten Risikobedeutung entspricht, und 5, was der höchsten Risikobedeutung entspricht, liegt.
 5. Die inhärente Risikobewertung ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Die inhärente Risikobewertung wird aus den gemäß Absatz 4 ermittelten kombinierten Bewertungen pro Kategorie berechnet. Zu diesem Zweck wird eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode verwendet. Die Gewichtung jeder Kategorie ist proportional zu der ihr zugewiesenen Bewertung. Kategorien mit einer höheren Risikobewertung erhalten eine höhere Gewichtung als Kategorien mit einer niedrigeren Risikobewertung.
 6. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage der dem Kreditinstitut oder Finanzinstitut gemäß Absatz 5 zugewiesenen inhärenten Risikobewertung. Die Einstufung erfolgt nach folgenden Umrechnungsregeln:

Punktzahl < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Punktzahl} < 2,5$: Mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Punktzahl} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

$\text{Punktzahl} \geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Artikel 3 – Bewertung und Einstufung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen

1. Die Methodik zur Bewertung und Einstufung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen, die von einem Kreditinstitut oder Finanzinstitut zur Minderung der ihm innewohnenden Risiken eingerichtet wurden, umfasst die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte:
 - (a) Identifizierung aller für das Kreditinstitut oder Finanzinstitut geltenden Qualitätsindikatoren für Kontrollen und Zuweisung einer Punktzahl für jeden dieser Indikatoren gemäß Absatz 2;
 - (b) Berechnung der Gesamtpunktzahlen für alle anwendbaren Kategorien von Indikatoren, die in Anhang I Abschnitt B aufgeführt sind, gemäß Absatz 3;
 - (c) Wenn die Aufsichtsbehörden zu der Einschätzung gelangt sind, dass eine kombinierte Punktzahl pro Kategorie das Qualitätsniveau der Kontrollen, die unter die betreffende Kategorie fallen, nicht angemessen widerspiegelt, ist die Punktzahl gemäß Absatz 4 entsprechend anzupassen.
 - (d) Berechnung der Qualitätsbewertung der Kontrollen des Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß Absatz 5;
 - (e) das Kreditinstitut oder Finanzinstitut gemäß Absatz 6 einstufen.
2. Jede einem Kontrollqualitätsindikator zugewiesene Punktzahl ist ein numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, der dem höchsten Qualitätsniveau entspricht, und 4, der dem niedrigsten Qualitätsniveau entspricht. Die Kontrollqualitätsindikatoren werden auf der Grundlage der in Anhang I Abschnitt B aufgeführten Datenpunkte festgelegt. Die Punktzahlen werden auf der Grundlage vorab festgelegter Schwellenwerte berechnet.
3. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht. Jede kombinierte Punktzahl pro Kategorie wird anhand der Punktzahlen berechnet, die den Qualitätsindikatoren für die Kontrollen gemäß Absatz 2 zugewiesen wurden. Zu diesem Zweck wird eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode verwendet. Die Gewichtung jedes Indikators richtet sich nach seiner Bedeutung. Die Gewichtungen werden als numerischer Wert ohne Dezimalstellen zwischen 1, was der niedrigsten Bedeutung entspricht, und 5, was der höchsten Bedeutung entspricht, ausgedrückt.
4. Jede Anpassung einer Bewertung pro Kategorie muss auf einer aufsichtsrechtlichen Bewertung oder einer Bewertung durch externe Prüfer basieren, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Verfügung steht. Jede Anpassung muss ordnungsgemäß begründet und dokumentiert werden. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt Folgendes:
 - (a) eine aufsichtliche Bewertung jede Bewertung der Wirksamkeit oder der Einhaltung der AML/CFT-Rechtsvorschriften in Bezug auf die AML/CFT-Governance, -Verfahren, -Systeme und -Kontrollen eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts insgesamt oder in Teilen, die von einer Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten durchgeführt wird. Dazu gehören unter anderem umfassende oder gezielte Vor-Ort-Prüfungen, thematische Fernüberprüfungen und andere Fernanalysen;

- (b) Eine Bewertung durch einen externen Prüfer bezeichnet jede Bewertung der Wirksamkeit oder Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen der gesamten oder eines Teils der AML/CFT-Governance, -Verfahren, -Systeme und -Kontrollen eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts, die von externen Prüfern durchgeführt wird.
5. Der Qualitätswert der Kontrollen ist ein numerischer Wert mit zwei Dezimalstellen zwischen 1 (entspricht dem niedrigsten Risikoniveau) und 4 (entspricht dem höchsten Risikoniveau). Der Qualitätswert der Kontrollen wird aus den gemäß den Absätzen 3 und 4 ermittelten kombinierten Werten pro Kategorie berechnet. Zu diesem Zweck wird eine gewichtete arithmetische Durchschnittsmethode verwendet. Die Gewichtung jeder Kategorie ist proportional zu der ihr zugewiesenen Punktzahl. Kategorien, die eine höhere Punktzahl erhalten haben, die einem niedrigeren Qualitätsniveau entspricht, haben ein höheres Gewicht als Kategorien, die eine niedrigere Punktzahl erhalten haben, die einem höheren Qualitätsniveau entspricht.
6. Die Einstufung basiert auf der Kontrollqualitätsbewertung, die dem Kreditinstitut oder Finanzinstitut gemäß Absatz 5 zugewiesen wurde. Die Einstufung erfolgt nach folgenden Umrechnungsregeln:

Punktzahl $< 1,75$: Sehr gute Qualität der Kontrollen (A)

$1,75 \leq$ Punktzahl $< 2,5$: Gute Qualität der Kontrollen (B)

$2,5 \leq$ Punktzahl $< 3,25$: Mäßige Qualität der Kontrollen (C) Punktzahl $\geq 3,25$:

Schlechte Qualität der Kontrollen (D)

Artikel 4 – Bewertung und Einstufung des Restrisikos auf Ebene des Unternehmens

Die Methodik zur Bewertung und Einstufung des Restrisikoprofils eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß Artikel 12 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2024/1640 als niedrig, mittel, erheblich oder hoch umfasst die folgenden aufeinanderfolgenden Schritte:

- (a) Auf der Grundlage der dem Kredit- oder Finanzinstitut zugewiesenen Bewertung des inhärenten Risikos und der Qualität der Kontrollen gemäß Artikel 2 und Artikel 3 wird die Bewertung des Restrisikos der Kredit- und Finanzinstitute unter Anwendung der folgenden Regeln ermittelt:
- (i) Ist die Kontrollqualitätsbewertung höher als die inhärente Risikobewertung, entspricht die Restrisikobewertung der inhärenten Risikobewertung.
- (ii) Wenn der Qualitätswert der Kontrollen niedriger oder gleich dem Wert des inhärenten Risikos ist, entspricht der Wert des Restrisikos dem Durchschnitt aus dem Wert des inhärenten Risikos und dem Qualitätswert der Kontrollen.
- (b) Je nach dem gemäß Buchstabe a ermittelten Restrisikowert des Kreditinstituts oder Finanzinstituts wird das Restrisikoprofil des Kreditinstituts oder Finanzinstituts gemäß den folgenden Umrechnungsregeln als gering, mittel, erheblich oder hoch eingestuft:

- Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)
1,75 ≤ Wert < 2,5: mittleres Risiko (2)
2,5 ≤ Wert < 3,25: Erhebliches Risiko (3)
Score ≥ 3,25: Hohes Risiko (4)

Artikel 5 – Gruppenweite Risikobewertung

1. Die Behörde berechnet in Zusammenarbeit mit den Finanzaufsichtsbehörden das gruppenweite Risikoprofil einer Gruppe von Kredit- oder Finanzinstituten, indem sie die auf Unternehmensebene ermittelten Restrisikobewertungen aller in der Union niedergelassenen Kreditinstitute und Finanzinstitute, die Teil der Gruppe sind, aggregiert.
2. Die in Absatz 1 genannte Aggregation erfolgt nach einer Methode des gewichteten arithmetischen Mittels, wobei die Gewichte proportional zur Bedeutung jedes Kreditinstituts oder Finanzinstituts innerhalb der Gruppe sind und den Beitrag risikoreicherer Unternehmen erhöhen. Für die Zwecke der Aggregation wird folgende Formel angewendet:

$$\left(\sum_{i=1}^N w [i] r [i]^\alpha \right)^{\frac{1}{\alpha}}$$

Dabei gilt:

N: Anzahl der Entitäten in der Gruppe *r*[*i*]:

Restrisikowert der Entität i

w[*i*]: Gewicht, das die Relevanz der Entität *i* innerhalb der Gruppe darstellt

α ≥ 1: Parameter zur Erhöhung des Beitrags risikoreicherer Unternehmen

3. Die Relevanz jedes Kreditinstituts oder Finanzinstituts innerhalb der Gruppe wird gemäß den in Anhang I Abschnitt A aufgeführten Datenpunkten gemessen, basierend auf:
 - (a) die Anzahl seiner Kunden am 31. Dezember des Vorjahres; und
 - (b) den Gesamtbetrag in Euro der im Vorjahr getätigten eingehenden und ausgehenden Transaktionen oder den Gegenwert in Landeswährung; und
 - (c) der Gesamtbetrag in Euro der Vermögenswerte, die das Kreditinstitut oder Finanzinstitut am 31. Dezember des Vorjahres hielt oder verwaltete.
4. Das Ergebnis der gemäß Absatz 2 vorgenommenen Aggregation wird in einen numerischen gruppenweiten Restrisikowert mit zwei Dezimalstellen umgewandelt, der zwischen 1, was dem niedrigsten Risikoniveau entspricht, und 4, was dem höchsten Risikoniveau entspricht, liegt.

5. Je nach Restrisikowert der Gruppe von Kredit- und Finanzinstituten wird ihr Restrisikoprofil gemäß der folgenden Umrechnungsregel als niedrig, mittel, erheblich oder hoch eingestuft:

Wert < 1,75: Geringes Risiko (1)

$1,75 \leq \text{Wert} < 2,5$: mittleres Risiko (2)

$2,5 \leq \text{Wert} < 3,25$: Erhebliches Risiko (3)

Wert $\geq 3,25$: Hohes Risiko (4)

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

Artikel 6 – Übergangsbestimmungen

1. Die folgenden Datenpunkte dürfen nicht für die Zwecke des ersten Auswahlverfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1620 verwendet werden:
 - (a) „Anzahl der Kunden mit risikoreichen Aktivitäten“ gemäß Anhang I Abschnitt A;
 - (b) „Anzahl der Kunden, deren CDD-Daten und -Informationen noch nicht den Anforderungen von Artikel 20 AMLR entsprechen“, wie in Anhang I Abschnitt B aufgeführt.
2. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Bewertung der Qualität der Kontrollen, die für die Zwecke des ersten Auswahlverfahrens gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1620 durchgeführt werden.
3. Abweichend von Absatz 2 kann die Kontrollqualitätsbewertung auf der Grundlage der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen, die in den beiden Kalenderjahren vor Beginn der Bewertungen durchgeführt wurden, um eine Stufe nach oben oder unten angepasst werden, wenn diese Informationen für die Einstufung des ML/TF-Risikoprofils des Unternehmens relevant sind. Wird das Risiko um eine Stufe erhöht, wird die angepasste Bewertung auf den Mindestwert der entsprechenden Stufe festgelegt. Wird das Risiko um eine Stufe herabgestuft, wird die angepasste Bewertung auf den Höchstwert der entsprechenden Stufe festgesetzt.
4. Die gemäß Absatz 3 vorgenommene Anpassung ist stets ordnungsgemäß zu begründen und zu dokumentieren.

Artikel 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem [Datum der Anwendung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel
am

*Für die Kommission Der
Präsident*

[Für die Kommission

Im Namen des Präsidenten] [Position]

2.3 Entwurf technischer Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 ()

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../...

vom **XXX**

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Informationen und Anforderungen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden für die Zwecke des Artikels 28 Absatz 1 erforderlich sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 Buchstaben a bis e,

in Erwägung nachstehender Gründe

- (1) Die Verordnung (EU) 2024/1624 zielt auf die Harmonisierung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in allen Mitgliedstaaten und bei allen Verpflichteten innerhalb der EU ab. Zu diesem Zweck legt diese delegierte Verordnung der Kommission („Verordnung“) gemeinsame Parameter für die Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest. Die Verpflichteten müssen die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf der Grundlage des mit ihren Kunden, Geschäftsbeziehungen oder einer gelegentlichen Transaktion verbundenen ML/TF-Risikos anpassen. Dadurch wird ein verhältnismäßiger und wirksamer Ansatz gewährleistet. Dementsprechend müssen die Verpflichteten die Informationen auf risikosensitiver Basis erheben und die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen anwenden, wobei sie sicherstellen, dass deren Umfang, Intensität und Häufigkeit in einem angemessenen Verhältnis zum Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikoprofil des Kunden stehen.
- (2) Bei der Identifizierung eines Kunden und der Überprüfung seiner Identität sollten die Verpflichteten in allen Mitgliedstaaten Daten und Informationen auf einheitliche Weise erheben. Der gleiche Ansatz sollte für alle Kunden gelten, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (3) Verpflichtete Stellen sollten Informationen einholen, um die Staatsangehörigkeit und den Geburtsort von Kunden, die natürliche Personen sind, zu ermitteln. Da nicht alle von Behörden ausgestellten Ausweisdokumente Angaben zur Staatsangehörigkeit oder zum Geburtsort des Inhabers enthalten, müssen verpflichtete Stellen diese Informationen möglicherweise aus anderen Quellen einholen. Wenn eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt und diese in gutem Glauben angibt, reicht es aus, eine Staatsangehörigkeit zu überprüfen. In Fällen, in denen die Person staatenlos ist oder den Flüchtlingsstatus oder den Status eines subsidiär Schutzberechtigten hat, sollten stattdessen diese Informationen eingeholt werden.
- (4) Die von den Verpflichteten zum Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erhobenen Informationen müssen nicht immer in Form von Dokumenten vorliegen. In dieser Verordnung sind die Fälle festgelegt, in denen Dokumente erhoben werden sollten.

- (5) Die Beschaffung von Daten und Dokumenten aus unabhängigen und zuverlässigen Quellen ist entscheidend, damit die verpflichteten Unternehmen sicher sein können, dass sie wissen, wer ihre Kunden sind. Zu den zuverlässigen und unabhängigen Informationsquellen für Kunden, die keine natürlichen Personen sind, gehören unter anderem: gesetzlich vorgeschriebene Dokumente der juristischen Person oder der rechtlichen Vereinbarung, einschließlich Gründungsurkunden oder geprüfter Jahresabschlüsse; die aktuellste Fassung der Gründungsdokumente der juristischen Person oder der rechtlichen Vereinbarung, einschließlich der Gründungsurkunde und der Satzung, oder eine aktuelle amtliche Kopie dieser Dokumente, die von den zuständigen öffentlichen Registern und Verzeichnissen ausgestellt wurde, oder eine inoffizielle Kopie davon, die von einem unabhängigen Fachmann oder einer Behörde beglaubigt wurde. Im Falle einer Treuhandgesellschaft oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung, die möglicherweise nicht registrierungspflichtig ist, könnte eine aktuelle Kopie der Treuhandurkunde oder ein Auszug daraus zusammen mit anderen Dokumenten, die die Ausübung von Befugnissen durch die Treuhänder oder ähnliche Verwalter regeln und von einem unabhängigen Fachmann beglaubigt wurden, als zuverlässige und unabhängige Informationsquellen gelten.
- (6) Verpflichtete Unternehmen sollten die Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit der Informationsquellen, die sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden eingeholt haben, anhand bestimmter Kriterien bewerten. So kann beispielsweise ein aktuelles Dokument, sofern es nicht von einem Staat oder einer Behörde ausgestellt wurde, zuverlässiger sein als Informationen, die mehrere Jahre zurückliegen. Sobald eine solche Bewertung einer bestimmten Quelle abgeschlossen ist, können die Ergebnisse dieser Bewertung für mehrere Kunden verwendet werden.
- (7) Es kann Situationen geben, in denen die dem Kunden ausgestellten oder von ihm aufbewahrten Ausweisdokumente nicht den Merkmalen eines Personalausweises oder Reisepasses entsprechen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn der Kunde glaubwürdige und legitime Gründe dafür hat, dass er keine herkömmlichen Ausweisdokumente vorlegen kann: wenn er Asylbewerber ist, Flüchtling ist, eine Person, der keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Rückführung jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, obdachlos ist oder anderweitig schutzbedürftig ist. Die Verordnung (EU) 2024/1624 sieht keine Ausnahme von der Liste der Informationen vor, die verpflichtete Stellen für natürliche Personen dieser Kategorie erheben müssen. Um das Risiko der finanziellen Ausgrenzung und ungerechtfertigter Risikominderung zu mindern, sieht diese Verordnung einen flexibleren Ansatz vor, indem sie es den verpflichteten Stellen erlaubt, die angeforderten Informationen von diesen natürlichen Personen auf andere glaubwürdige Weise einzuholen.
- (8) Die Einholung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer aller Kunden, die keine natürlichen Personen sind, ist für die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) sowie der Verpflichtungen im Zusammenhang mit gezielten Finanzsanktionen unerlässlich. Aus diesem Grund ist die Konsultation zentraler Register zur Erlangung von Informationen über wirtschaftliche Eigentümer zwar notwendig, reicht jedoch nicht aus, um die Überprüfungsanforderungen zu erfüllen.
- (9) Es gibt legitime Situationen, in denen das verpflichtete Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage ist, eine natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer seines Kunden zu identifizieren. In diesen Situationen verlangt die Verordnung (EU) 2024/1624 stattdessen die Identifizierung von leitenden Führungskräften (SMOs). Obwohl SMOs keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, sollten verpflichtete Unternehmen für die Zwecke der Identifizierung und Überprüfung gleichwertige Informationen für SMOs sammeln wie für wirtschaftliche Eigentümer.
- (10) Die Identifizierung von SMOs ist gemäß der Verordnung (EU) 2024/1624 nur in Fällen zulässig, in denen das verpflichtete Unternehmen nicht in der Lage war, die wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, nachdem es

„alle möglichen Identifizierungsmittel ausgeschöpft hat“ oder „Zweifel bestehen, dass es sich bei den identifizierten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt“. Die Schwierigkeit, den wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren, beispielsweise in Fällen komplexer Unternehmensstrukturen, stellt keine „Zweifel“ dar und bietet daher keine ausreichende Grundlage für das meldepflichtige Unternehmen, stattdessen die SMOs zu identifizieren.

- (11) Bei der Erhebung von Informationen über die Identität von wirtschaftlichen Eigentümern für die Zwecke des Artikels 63 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 kann das verpflichtete Unternehmen anstelle der gemäß Artikel 62 Absatz 1 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624.
- (12) Das Verständnis des Zwecks und der beabsichtigten Art einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion ist ein wichtiger Bestandteil des Kunden-Due-Diligence-Prozesses, dessen Modalitäten in Artikel 25 der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegt sind. Die Verpflichteten sollten beurteilen, ob die ihnen bereits zur Verfügung stehenden Informationen ausreichen, um den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion zu verstehen. In Fällen, in denen sie weitere Informationen benötigen, um sich vom Zweck und der beabsichtigten Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion zu überzeugen, legt diese Verordnung fest, welche Informationen die Verpflichteten vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion einholen sollten, um ihren Informationsbedarf zu decken.
- (13) Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 schreibt vor, dass die Verpflichteten die Identität der natürlichen Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, feststellen und überprüfen müssen. Diese Verordnung legt spezifische Vorschriften für die Feststellung und Überprüfung der Identität der Endanleger eines Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) fest, der seine Anteile über ein anderes Kredit- oder Finanzinstitut vertreibt, das in eigenem Namen, aber im Namen oder zugunsten eines oder mehrerer Endanleger handelt. Um die Wirksamkeit der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und die Verhältnismäßigkeit ihrer Anwendung zu gewährleisten, ist es angebracht, OGA zu gestatten, sich bei der Identifizierung und Überprüfung der Endanleger auf das zwischengeschaltete Institut zu stützen, wenn das Risiko der Beziehung zu diesem Institut als gering oder normal eingestuft wird, sofern strenge Bedingungen erfüllt sind und die Informationen über die Endanleger ohne unangemessene Verzögerung eingeholt werden können.
- (14) Die Verordnung (EU) 2024/1624 schreibt vor, dass bei Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen (PEPs) bestimmte Maßnahmen anzuwenden sind. Der Schwerpunkt dieser Verordnung liegt auf Maßnahmen zur Identifizierung politisch exponierter Personen, ihrer Familienangehörigen oder Personen, die bekanntermaßen enge Vertraute sind, durch die verpflichteten Unternehmen. PEP-Screening-Maßnahmen sollten für den Kunden, seinen wirtschaftlichen Eigentümer und die Person gelten, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird. Diese Maßnahmen sind wichtig, da das verpflichtete Unternehmen nach der Identifizierung einer PEP spezifische und zusätzliche Sorgfaltspflichten in Bezug auf diesen Kunden anwenden sollte.
- (15) In Situationen, in denen das Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als gering eingeschätzt wird, erlaubt die Verordnung (EU) 2024/1624 die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten. Vereinfachte Sorgfaltspflichten sollten den Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten und ihre Kunden verringern.

- (16) Die Mindestanforderungen für die Identifizierung natürlicher Personen in Situationen mit geringem Risiko sollten mindestens die Art von Informationen umfassen, die üblicherweise in einem Reisepass oder Ausweisdokument enthalten sind. Dadurch wird sichergestellt, dass die Verpflichteten über ausreichende und überprüfbare Informationen verfügen, um die Identität ihrer Kunden festzustellen, während die Anforderungen in einem angemessenen Verhältnis zum geringeren ML/TF-Risiko stehen.
- (17) Diese Verordnung legt einen Dienst fest, der von spezifischen vereinfachten Sorgfaltspflichten profitieren würde. Dies ist der Fall, wenn ein Kreditinstitut für einen Kunden, der ein Verpflichteter ist, ein Sammelkonto eröffnet, um Gelder zu halten oder zu verwalten, die den eigenen Kunden des Kunden gehören, wobei das ML/TF-Risiko dieses Dienstes auf der Grundlage der Risikobewertung des Kreditinstituts als gering eingestuft wird. Da die Endkunden bereits den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden unterliegen, die von dem verpflichteten Unternehmen angewendet werden, ist es in solchen Fällen verhältnismäßig, spezifische vereinfachte Sorgfaltspflichten zuzulassen, um Doppelkontrollen zu vermeiden und gleichzeitig sicherzustellen, dass angemessene Schutzvorkehrungen bestehen bleiben. Situationen, in denen Kreditinstitute ein Zahlungskonto für Zahlungsinstitute oder E-Geld-Institute eröffnen, fallen nicht in den Anwendungsbereich der sektoralen vereinfachten Maßnahmen dieser Verordnung. Solche Fälle würden als Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 22 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 angesehen.
- (18) In Situationen, in denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung höher sind, verlangt die Verordnung (EU) 2024/1624 die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, um diese Risiken angemessen zu bewältigen und zu mindern. Wenn Verpflichtete zusätzliche Informationen in Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Maßnahmen einholen, um diese Anforderungen zu erfüllen und das höhere Risiko angemessen und wirksam zu mindern, sollten diese Informationen von ausreichender Qualität sein, damit sie die Echtheit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen beurteilen können. Sie sollten außerdem die Kriterien der Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit erfüllen.
- (19) Zusätzliche Informationen, die die Verpflichteten einholen, um die Herkunft der Gelder und des Vermögens des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer in Situationen mit hohem Risiko zu verstehen, sollten es ihnen ermöglichen, sich davon zu überzeugen, dass die vom Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümern verwendeten Gelder und Vermögenswerte legitimer Herkunft sind.
- (20) Zu den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gehört eine spezifische Anforderung an die Verpflichteten, zu überprüfen, ob der Kunde oder der wirtschaftliche Eigentümer gezielten Finanzsanktionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 49 der Verordnung (EU) 2024/1624 unterliegt. Die Überprüfung der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen wie Waffenembargos, Handelsbeschränkungen oder Reiseverboten fällt nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1624 und folglich auch nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.
- (21) Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 enthält eine Liste von vier Bedingungen, auf deren Grundlage die AML/CFT-Aufsichtsbehörden beschließen können, E-Geld-Emittenten von den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b und c dieser Verordnung auszunehmen. Damit die Aufsichtsbehörden den Umfang einer solchen Befreiung (d. h. „vollständig oder teilweise“) in allen Mitgliedstaaten einheitlich festlegen können, enthält diese Verordnung eine nicht erschöpfende Liste von Risikofaktoren, die mit den Merkmalen von E-Geld-Instrumenten verbunden sind.
- (22) Die Verwendung von Attributen elektronischer Identifizierungsmittel und qualifizierter Vertrauensdienste für Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden sollte an das Risiko der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung durch den Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer angepasst werden.

- (23) Die verpflichteten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Kundeninformationen auf dem neuesten Stand bleiben. Die maximalen Fristen von 1 bzw. 5 Jahren für die Aktualisierung von Kundeninformationen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1624 sollten erst mit dem Datum des Inkrafttretens dieser delegierten Verordnung der Kommission für bestehende Kunden beginnen, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgenommen wurden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 – Verhältnismäßigkeit und risikobasierter Ansatz

Diese delegierte Verordnung der Kommission („Verordnung“) wird im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz angewendet. Der Umfang und die Art der einzuholenden Informationen und der von den verpflichteten Stellen anzuwendenden Maßnahmen müssen der Art und Höhe des ermittelten Risikos angemessen sein und es den verpflichteten Stellen ermöglichen, dieses Risiko angemessen zu steuern und zu mindern.

Abschnitt 2

Zu Identifizierungs- und Überprüfungszwecken zu erhebende Informationen

Artikel 2 – Zu erhebende Informationen in Bezug auf Namen

1. In Bezug auf die Vor- und Nachnamen einer natürlichen Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die verpflichteten Stellen alle Vor- und Nachnamen einholen, die auf dem Ausweis, Reisepass oder einem gleichwertigen Dokument angegeben sind.
2. In Bezug auf den Namen einer juristischen Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i und anderer Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind, gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die verpflichteten Stellen den eingetragenen Namen und, falls dieser vom Handelsnamen abweicht, den Handelsnamen einholen.

Artikel 3 – Zu erfassende Angaben zur Anschrift

Die Angaben zur Anschrift gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 umfassen folgende Informationen:

- (a) der vollständige Name des Landes oder die Abkürzung gemäß der internationalen Norm für Ländercodes (ISO 3166);
- (b) die Stadt oder die nächstgelegene Alternative;
- (c) sofern verfügbar, die Postleitzahl, der Straßename, Postfächer, die Hausnummer und die Wohnungsnummer.

Artikel 4 – Spezifizierung zur Angabe des Geburtsorts

Die Angaben zum Geburtsort gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen mindestens den Namen des Landes enthalten. Enthält das Ausweisdokument, der Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument des Kunden zusätzliche Angaben zum Geburtsort, sind diese zu erfassen.

Artikel 5 – Spezifizierung der Staatsangehörigkeiten

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten Informationen über alle Staatsangehörigkeiten oder gegebenenfalls die Staatenlosigkeit und den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus des Kunden, jeder natürlichen Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, und der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, einholen.

Artikel 6 – Dokumente zur Identitätsprüfung

1. Zum Zwecke der Identitätsprüfung der natürlichen Person gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 gilt ein Dokument als einem Ausweis oder Reisepass gleichwertig, wenn es alle folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (a) Es wurde von einem Staat oder einer Behörde ausgestellt.
 - (b) es enthält alle Vor- und Nachnamen sowie das Geburtsdatum des Inhabers;
 - (c) es enthält Angaben zum Ablaufdatum und eine Dokumentennummer;
 - (d) Es enthält ein Gesichtsbild und die Unterschrift des Dokumentinhabers.
 - (e) es enthält Sicherheitsmerkmale, um die Echtheit zu gewährleisten.
2. In Fällen, in denen die natürliche Person aus legitimen Gründen, wie beispielsweise aufgrund ihrer Staatenlosigkeit oder ihres Flüchtlings- oder subsidiären Schutzstatus, kein Ausweisdokument, keinen Reisepass oder kein Dokument, das die Anforderungen in Absatz 1 erfüllt, vorlegen kann, gilt ein Dokument als einem Ausweisdokument oder Reisepass gleichwertig, wenn es alle folgenden Anforderungen erfüllt:
 - (a) Es wurde von einem Staat oder einer Behörde ausgestellt.
 - (b) es enthält alle Vor- und Nachnamen der natürlichen Person;
 - (c) es enthält das Geburtsdatum der natürlichen Person;
 - (d) es enthält ein Gesichtsbild des Dokumenteninhabers.

Enthält das vorgelegte Dokument keine Angaben gemäß den Punkten des ersten Unterabsatzes, müssen die verpflichteten Stellen andere glaubwürdige Mittel nutzen, um diese Angaben zu erhalten.
3. Die verpflichteten Stellen treffen angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass alle Dokumente, die zur Überprüfung der Identität der natürlichen Person gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe a

und Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, zur Überprüfung der Identität der natürlichen Person eingeholt wurden, echt sind und nicht gefälscht oder manipuliert wurden.

4. Wenn Originaldokumente in einer Fremdsprache verfasst sind, stellen die verpflichteten Stellen sicher, dass sie deren Inhalt verstehen.
5. Zum Zwecke der Überprüfung der Identität der in Artikel 22 Absatz 6 und Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten Personen müssen die verpflichteten Stellen von dieser Person das Ausweisdokument, den Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument oder eine beglaubigte Kopie davon oder gemäß Artikel 7
6. Elektronische Identifizierungsmittel im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 sind zulässig, um die Identität der natürlichen Person in einem persönlichen Kontext zu überprüfen, sofern sie dem Kunden, jeder Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, und den natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, zur Verfügung stehen.

Artikel 7 – Überprüfungsmaßnahmen, die nicht im persönlichen Kontakt durchgeführt werden

1. Um die Überprüfungsanforderungen gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624 in einer Situation ohne persönlichen Kontakt zu erfüllen, müssen die verpflichteten Stellen elektronische Identifizierungsmittel verwenden, die den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 in Bezug auf die Sicherheitsstufen „erheblich“ oder „hoch“ entsprechen, oder relevante qualifizierte Vertrauensdienste gemäß dieser Verordnung.
2. Ist die in Absatz 1 beschriebene Lösung nicht verfügbar oder kann vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass sie bereitgestellt wird, so müssen die verpflichteten Stellen den Personalausweis, Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument der natürlichen Person unter Verwendung von Fernlösungen einholen, die die in den Absätzen 3 bis 5 festgelegten Bedingungen erfüllen.
3. Die verpflichteten Stellen stellen sicher, dass die in Absatz 2 beschriebene Lösung zuverlässige und unabhängige Informationsquellen nutzt und die folgenden Sicherheitsvorkehrungen hinsichtlich der Qualität und Genauigkeit der zu erhebenden Daten und Dokumente umfasst:
 - (a) Kontrollen, um sicherzustellen, dass die natürliche Person, die den Ausweis, Reisepass oder ein gleichwertiges Dokument des Kunden vorlegt, mit der Person auf dem Foto des Dokuments übereinstimmt;
 - (b) die Integrität und Vertraulichkeit der Kommunikation gewährleistet sind;
 - (c) alle Bilder, Videos, Tonaufnahmen und/oder Daten in einem lesbaren Format und in ausreichender Qualität erfasst werden, sodass die natürliche Person eindeutig erkennbar ist;
 - (d) gegebenenfalls wird der Identifizierungsprozess nicht fortgesetzt, wenn technische Mängel oder unerwartete Verbindungsunterbrechungen festgestellt werden oder Zweifel an der Identität der natürlichen Person bestehen;
 - (e) die über die Fernlösung erhaltenen Informationen sind aktuell;
 - (f) Die während des Fernüberprüfungsprozesses gesammelten Dokumente und Informationen, die aufbewahrt werden müssen, werden mit einem Zeitstempel versehen und von der verpflichteten Stelle sicher gespeichert. Der Inhalt der gespeicherten Aufzeichnungen, einschließlich Bilder, Videos, Tonaufnahmen und Daten, muss in einem lesbaren Format verfügbar sein und eine *nachträgliche* Überprüfung ermöglichen.

4. Wenn die verpflichteten Stellen für Kunden, die keine natürlichen Personen sind, Reproduktionen eines Originaldokuments akzeptieren und das Originaldokument nicht prüfen, müssen sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um sich von der Zuverlässigkeit der Reproduktion zu überzeugen.
5. Verpflichtete Stellen, die Fernlösungen verwenden, müssen gegenüber ihrer zuständigen Behörde nachweisen können, dass die von ihnen verwendeten Fernüberprüfungslösungen den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen und die Anforderungen der geltenden Datenschutzvorschriften erfüllen.

Artikel 8 – Zuverlässige und unabhängige Informationsquellen

Um festzustellen, ob eine Informationsquelle zuverlässig und unabhängig ist, ergreifen die Verpflichteten risikosensitive Maßnahmen, um Folgendes zu bewerten:

- (a) die Glaubwürdigkeit der Quelle, einschließlich ihres Rufs;
- (b) der offizielle Status und die Unabhängigkeit der Informationsquelle;
- (c) der Grad der Aktualität der Informationen;
- (d) die Genauigkeit der Quelle, basierend darauf, ob die bereitgestellten Informationen oder Daten vor ihrer Bereitstellung bestimmten Prüfungen unterzogen werden mussten oder mit anderen Quellen übereinstimmen;
- (e) die Leichtigkeit, mit der die bereitgestellten Identitätsinformationen oder -daten gefälscht werden können.

Artikel 9 – Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Personen, die eine virtuelle IBAN verwenden

Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 umfassen die Informationen, die zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Personen, die die virtuelle IBAN verwenden, einzuholen sind, Folgendes:

- (a) die gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 erforderlichen Informationen;
- (b) die dieser natürlichen oder juristischen Person zugewiesene virtuelle IBAN-Nummer;
- (c) die Daten, an denen das zugehörige Bank- oder Zahlungskonto eröffnet und gegebenenfalls geschlossen wurde.

Artikel 10 – Angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers

Die in Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 genannten angemessenen Maßnahmen umfassen mindestens eine der folgenden Maßnahmen:

- (a) Abfrage öffentlicher Register, mit Ausnahme der zentralen Register, oder anderer zuverlässiger nationaler Systeme, die die zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten die Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, erforderlichen Informationen enthalten, wie z. B. das Melderegister, das Steuerregister, die Passdatenbank und das Grundbuch, soweit diese für die verpflichteten Stellen zugänglich sind; oder
- (b) Einholung von Informationen vom Kunden oder aus anderen Quellen, darunter auch von Dritten wie:

- i. seriöse Kreditauskunfteien und/oder vergleichbare seriöse Datendienstleister;
- ii. Versorgungsrechnungen;
- iii. aktuelle Informationen von Kredit- oder Finanzinstituten im Sinne von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2024/1624. Die gesammelten Informationen müssen bestätigen, dass der wirtschaftliche Eigentümer oder die Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, von dem jeweiligen Institut identifiziert und überprüft wurde;
- iv. Dokumente der juristischen Person oder der rechtlichen Vereinbarung, in denen der wirtschaftliche Eigentümer genannt ist und in denen die Identität der genannten Person von Personen bestätigt wird, die zur Beglaubigung von Dokumenten befugt sind.

Artikel 11 – Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden

1. Zum Zwecke des Verständnisses der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 und in Situationen, in denen die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden mehr als eine juristische Person oder Rechtsvereinbarung umfasst, ergreifen die Verpflichteten risikosensitive Maßnahmen, um die folgenden Informationen zu erhalten:
 - (a) eine Beschreibung der Eigentums- und Kontrollstruktur, einschließlich der juristischen Personen und/oder Rechtsvereinbarungen, die Zwischenunternehmen zwischen dem Kunden und seinen wirtschaftlichen Eigentümern darstellen und für das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur relevant sind; und
 - (b) gegebenenfalls:
 - i. wenn die wirtschaftlichen Eigentümer auf der Grundlage der Kontrolle bestimmt werden, Informationen darüber, wie diese zum Ausdruck kommt und ausgeübt wird; oder
 - ii. Informationen über den geregelten Markt, an dem die Wertpapiere notiert sind, falls eine juristische Person auf einer Zwischenebene der Eigentums- und Kontrollstruktur ihre Wertpapiere an einem geregelten Markt notiert hat, sowie die Anzahl und der Prozentsatz der notierten Aktien, wenn nicht alle Wertpapiere der juristischen Person an einem geregelten Markt notiert sind.
2. In Bezug auf die in Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen juristischen Personen und/oder Rechtsvereinbarungen und soweit dies relevant ist, ergreifen die verpflichteten Unternehmen risikosensitive Maßnahmen, um folgende Informationen zu erhalten:
 - (a) die Rechtsform dieser Personen und/oder Vereinbarungen und einen Hinweis auf das Vorhandensein von Nominee-Aktionären;
 - (b) die Gerichtsbarkeit, in der die juristische Person oder die Rechtsvereinbarung gegründet oder registriert wurde,
 - (c) im Falle eines Trusts die Gerichtsbarkeit, deren Recht für ihn maßgeblich ist;
 - (d) gegebenenfalls die von jeder juristischen Person oder Rechtsvereinbarung gehaltenen Anteile, ihre Untergliederung nach Klassen oder Arten von Anteilen und/oder Stimmrechten, ausgedrückt als Prozentsatz der jeweiligen Gesamtzahl.
3. Bei der Beurteilung der Eigentums- und Kontrollstruktur müssen sich die verpflichteten Unternehmen davon überzeugen, dass
 - (a) die in der Beschreibung enthaltenen Informationen glaubwürdig sind;

- (b) dass hinter der Struktur eine wirtschaftliche Logik steht; und
- (c) dass sie verstehen, wie sich die Gesamtstruktur auf das mit dem Kunden verbundene ML/TF-Risiko auswirkt.

Artikel 12 – Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden bei komplexen Unternehmensstrukturen

1. Um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 zu verstehen, behandeln die verpflichteten Unternehmen eine Eigentums- und Kontrollstruktur als komplexe Unternehmensstruktur, wenn zwischen dem Kunden und dem wirtschaftlichen Eigentümer drei oder mehr Ebenen bestehen und darüber hinaus mehr als eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (a) In einer der Ebenen besteht eine rechtliche Vereinbarung oder eine ähnliche juristische Person wie beispielsweise eine Stiftung.
 - (b) Der Kunde und alle in einer dieser Ebenen vorhandenen juristischen Personen sind in Ländern außerhalb der EU registriert.
 - (c) Es sind nominierte Aktionäre oder nominierte Direktoren an der Struktur beteiligt.
 - (d) die Struktur verschleiert oder mindert die Transparenz der Eigentumsverhältnisse ohne legitime wirtschaftliche Gründe oder Rechtfertigung.
2. Wenn einige der in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt sind, ergreifen die Verpflichteten angemessene Maßnahmen und holen gegebenenfalls zusätzliche Informationen ein, wie z. B. ein Organigramm, die zur Ergänzung der gemäß Artikel 11 Absatz 1 erhobenen Informationen erforderlich sind, um die komplexe Unternehmensstruktur zu verstehen.
3. Die Verpflichteten müssen risikobewusste Maßnahmen ergreifen, um sich zu vergewissern, dass die erhaltenen Informationen korrekt sind und ihnen ein umfassendes Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden vermitteln.

Artikel 13 – Informationen über leitende Führungskräfte

In Bezug auf leitende Führungskräfte im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten

- (a) die gleichen Informationen einholen, die sie auch für wirtschaftlich Berechtigte einholen würden. Die Verpflichteten können beschließen, anstelle der Wohnadresse und des Wohnsitzlandes des leitenden Geschäftsführers die Anschrift des Sitzes der juristischen Person einzuholen;
- (b) die Identität der leitenden Führungskräfte auf die gleiche Weise überprüfen, wie sie dies für wirtschaftliche Eigentümer tun würden.

Artikel 14 – Identifizierung und Überprüfung der Begünstigten von Trusts und ähnlichen juristischen Personen oder Vereinbarungen

1. Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die meldepflichtigen Stellen vom Treuhänder, der juristischen Person oder der rechtlichen Konstruktion folgende Informationen einholen:

- (a) eine Beschreibung der Gruppe der Begünstigten und ihrer Merkmale, die ausreichende Informationen enthält, damit die meldepflichtige Stelle feststellen kann, ob einzelne Begünstigte identifizierbar sind und als wirtschaftliche Eigentümer behandelt werden sollen; und
 - (b) relevante Dokumente, anhand derer der Verpflichtete feststellen kann, dass die Beschreibung korrekt und aktuell ist.
2. Die Verpflichteten ergreifen risikobewusste Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Treuhänder, die juristische Person oder die Rechtsvereinbarung zeitnah Aktualisierungen vornehmen, einschließlich zu bestimmten wesentlichen Ereignissen, die dazu führen können, dass zuvor nach Klasse oder Merkmalen identifizierte Begünstigte feststellbar und damit wirtschaftliche Eigentümer werden.

Artikel 15 – Identifizierung und Überprüfung der Begünstigten von diskretionären Trusts

1. Für die Zwecke des Artikels 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 umfassen die Informationen, die die Verpflichteten vom Treuhänder des diskretionären Trusts einholen müssen, Folgendes:
- (a) Einzelheiten zu den Gegenständen einer Befugnis und zu den Bevollmächtigten, um festzustellen, ob es sich um eine Klasse von natürlichen oder juristischen Personen handelt oder ob die natürlichen oder juristischen Personen bereits identifiziert sind;
 - (b) relevante Dokumente, anhand derer das meldepflichtige Unternehmen feststellen kann, dass diese Angaben korrekt und aktuell sind.
2. Um Absatz 1 nachzukommen, müssen die verpflichteten Stellen risikosensitive Maßnahmen ergreifen, um:
- (a) ausreichende Informationen darüber zu erhalten, wie und auf welche Weise die Ermessensbefugnis vom/von den Treuhänder(n) ausgeübt werden kann;
 - (b) festzustellen, ob die Treuhänder ihre Ermessensbefugnis ausgeübt und einen oder mehrere Begünstigte aus dem Kreis der Begünstigten einer Vollmacht bestellt haben oder ob die Standardbegünstigten aufgrund der Nichtausübung der Ermessensbefugnis durch die Treuhänder zu Begünstigten geworden sind.

Artikel 16 – Identifizierung und Überprüfung der Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln

In Bezug auf die Identifizierung und Überprüfung der Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1624 und zusätzlich zu den gemäß den einschlägigen Bestimmungen von Abschnitt 2 zu erhebenden Informationen müssen die verpflichteten Stellen Informationen einholen, die es ihnen ermöglichen, das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis zu überprüfen.

Artikel 17 – Identifizierungs- und Überprüfungspflichten für Organismen für gemeinsame Anlagen

Wenn ein Organismus für gemeinsame Anlagen seine Anteile oder Einheiten über ein anderes Kreditinstitut oder Finanzinstitut vertritt, das in eigenem Namen, aber im Auftrag oder zugunsten eines oder mehrerer Endanleger handelt, kann er die Anforderung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624 erfüllen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass das Kreditinstitut oder Finanzinstitut

die erforderlichen Informationen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der Endanleger unverzüglich und auf Anfrage bereitstellt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass

- (a) das Kreditinstitut oder Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittland, dessen AML/CFT-Anforderungen nicht weniger streng sind als die in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten, AML/CFT-Verpflichtungen unterliegt;
- (b) das Kreditinstitut oder Finanzinstitut hinsichtlich der Einhaltung der in Buchstabe a genannten Verpflichtungen wirksam beaufsichtigt wird;
- (c) das mit der Beziehung zu dem Kredit- oder Finanzinstitut verbundene Risiko gering oder normal ist; und
- (d) der Organismus für gemeinsame Anlagen sich davon überzeugt hat, dass das Kreditinstitut oder Finanzinstitut strenge und risikosensitive CDD-Maßnahmen gegenüber seinen eigenen Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Kunden anwendet.

Abschnitt 3

Zweck und beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion

Artikel 18 – Ermittlung des Zwecks und der Art einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion

Für die Zwecke des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe c und des Artikels 25 der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten erforderlichenfalls Folgendes einholen:

- (a) in Bezug auf den Zweck und die wirtschaftliche Begründung der gelegentlichen Transaktion oder Geschäftsbeziehung unter Berücksichtigung der Art des angebotenen Produkts oder der angebotenen Dienstleistung mindestens eine der folgenden Informationen:
 - i. den Grund, aus dem der Kunde die Produkte oder Dienstleistungen der verpflichteten Stellen angefordert hat;
 - ii. die beabsichtigte Verwendung der vom Kunden angeforderten Produkte oder Dienstleistungen;
 - iii. den Grund für die Durchführung der gelegentlichen Transaktion;
 - iv. ob der Kunde weitere Geschäftsbeziehungen zu dem Verpflichteten oder gegebenenfalls dessen größerer Gruppe unterhält und inwieweit dies das Verständnis des Verpflichteten vom Kunden beeinflusst.
- (b) in Bezug auf den geschätzten Umfang der geplanten Aktivitäten mindestens eine der folgenden Informationen:
 - i. der geschätzte Betrag der einzuzahlenden Gelder;
 - ii. Informationen zum Verständnis der voraussichtlichen Anzahl, Größe, des Umfangs, der Art und der Häufigkeit der Transaktionen, die während der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion voraussichtlich durchgeführt werden.
- (c) in Bezug auf die Herkunft der Gelder mindestens eine der folgenden Informationen, um die Tätigkeit, aus der die Gelder stammen, und die Art und Weise, wie die Gelder des Kunden transferiert wurden, zu verstehen:

- i. Arbeitseinkommen, einschließlich Gehalt, Lohn, Boni und sonstige Vergütungen aus nichtselbständiger Arbeit;
 - ii. Renten- oder Pensionsfonds und staatliche Leistungen, einschließlich Sozialleistungen;
 - iii. Zuschüsse;
 - iv. Geschäftseinnahmen;
 - v. von Aktionären bereitgestelltes Kapital und konzerninterne Finanzierungen;
 - vi. Darlehen und Kreditfazilitäten;
 - vii. Einkünfte aus Ersparnissen und Investitionen;
 - viii. Erbschaften, Schenkungen, Verkäufe von Vermögenswerten und gerichtliche Vergleiche.
- (d) in Bezug auf die Verwendung der Mittel mindestens eine der folgenden Informationen:
- i. die voraussichtlichen Arten von Empfängern;
 - ii. die Gerichtsbarkeit, in der die Transaktionen empfangen werden sollen;
 - iii. ob der Empfänger der Gelder der beabsichtigte Begünstigte der überwiesenen Gelder ist oder als Vermittler für den Begünstigten auftritt.
- (e) in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder den Beruf des Kunden mindestens eine der folgenden Informationen:
- i. den Beruf des Kunden, einschließlich Informationen über den Beschäftigungsstatus des Kunden;
 - ii. der Sektor, in dem der Kunde tätig ist, einschließlich Informationen über die Branche, die Geschäftstätigkeit, die Produkte und Dienstleistungen des Kunden;
 - iii. ob die Geschäftstätigkeit oder der Beruf des Kunden reguliert ist;
 - iv. ob der Kunde ein Verpflichteter ist und in welchem Sektor der Kunde tätig ist;
 - v. ob der Kunde aktiv geschäftlich tätig ist;
 - vi. die geografische Präsenz des Kunden;
 - vii. Informationen über die Haupteinnahmequellen des Kunden;
 - viii. wichtige Stakeholder des Kunden.

**Abschnitt 4 Politisch
exponierte Personen**

Artikel 19 – Identifizierung politisch exponierter Personen

1. Um eine politisch exponierte Person oder ein Familienmitglied⁶ oder eine Person, die bekanntermaßen einem eng verbundenen Umfeld⁷ einer politisch exponierten Person angehört, gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2024/1624 zu identifizieren, müssen die Verpflichteten Folgendes feststellen:
 - (a) vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder der Durchführung der gelegentlichen Transaktion, ob der Kunde, der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden und gegebenenfalls die Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine Person ist, die als enger Vertrauter bekannt ist; und
 - (b) ob bestehende Kunden, der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden und gegebenenfalls die Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, zu politisch exponierten Personen, Familienangehörigen oder Personen geworden sind, von denen bekannt ist, dass sie ihnen nahestehen.
2. Die Verpflichteten überprüfen, ob die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen als politisch exponierte Personen gelten:
 - (a) mit einer Häufigkeit, die auf der Grundlage eines risikosensitiven Ansatzes festgelegt wird;
 - (b) unverzüglich im Falle neuer Informationen oder Änderungen der Informationen, die zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden erhoben wurden und die sich auf die Identifizierung als politisch exponierte Person auswirken können,
 - (c) der wirtschaftliche Eigentümer des Kunden und, falls relevant, die Person, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, ist zu einer
 - i. politisch exponierte Person;
 - ii. ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person; oder
 - iii. Person, die bekanntermaßen einer politisch exponierten Person nahesteht;
 - (d) unverzüglich im Falle von Änderungen und Ergänzungen der Liste der bedeutenden öffentlichen Funktionen, die gemäß Artikel 43 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2024/1624 veröffentlicht wurde.
3. Zur Einhaltung der Absätze 1 und 2 richten die Verpflichteten automatisierte Screening-Tools und -Maßnahmen oder eine Kombination aus automatisierten Screening-Tools und manuellen Überprüfungen ein, es sei denn, die Größe, das Geschäftsmodell, die Komplexität oder die Art der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten rechtfertigen die ausschließliche Verwendung manueller Überprüfungen.

Abschnitt 5

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Artikel 20 – Mindestanforderungen für die Kundenidentifizierung in Situationen mit geringem Risiko

1. In Situationen mit geringem Risiko müssen die verpflichteten Unternehmen mindestens die folgenden Informationen einholen, um den Kunden und die Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, zu identifizieren:
 - (a) bei natürlichen Personen:

⁶ Artikel 2 Absatz 1 Nummer 35 der Verordnung (EU) 2024/1624.

⁷ Artikel 2 Absatz 1 Nummer 36 der Verordnung (EU) 2024/1624.

- i. alle Vor- und Nachnamen;
 - ii. Geburtsort;
 - iii. Geburtsdatum;
 - iv Staatsangehörigkeit der natürlichen Person oder deren Staatenlosigkeit, Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus.
- (b) für juristische Personen und andere Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind:
- i. die Rechtsform;
 - ii. den eingetragenen Namen der juristischen Person und ihren Handelsnamen, sofern dieser von ihrem eingetragenen Namen abweicht;
 - iii. die Anschrift des eingetragenen Sitzes; und
 - iv. soweit verfügbar, die Registrierungsnummer oder Steueridentifikationsnummer oder die Kennnummer der juristischen Person.
2. Absatz 1 gilt auch für Personen, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird.

Artikel 21 – Mindestanforderungen für die Identifizierung und Überprüfung von wirtschaftlichen Eigentümern oder leitenden Führungskräften in Situationen mit geringem Risiko

1. Zur Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder der leitenden Angestellten in Situationen mit geringem Risiko konsultieren die verpflichteten Stellen eine der folgenden Informationsquellen:
 - (a) die im Zentralregister, Handelsregister oder Unternehmensregister enthaltenen Informationen;
 - (b) alle vom Kunden bereitgestellten Informationen, einschließlich Informationen, über die die Verpflichteten möglicherweise bereits verfügen;
 - (c) alle öffentlich zugänglichen Informationen, die in einer zuverlässigen unabhängigen Open-Source-Quelle enthalten sind.
2. Zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers oder der leitenden Führungskräfte in Situationen mit geringem Risiko konsultiert das verpflichtete Unternehmen eine der in Absatz 1 Buchstaben b oder c aufgeführten Informationsquellen, die nicht zu Identifizierungszwecken verwendet wurde.

Artikel 22 – Vereinfachte sektorspezifische Maßnahmen in Bezug auf Sammelkonten

Ein Kreditinstitut, das ein Konto eröffnet, auf dem der Kontoinhaber die Gelder seiner Kunden verwaltet, erfüllt die Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2024/1624, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (a) Das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber unverzüglich nach Aufforderung durch das Kreditinstitut Informationen und Unterlagen zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden vorlegt, für die er Gelder verwaltet.
- (b) Der Kontoinhaber ist ein Verpflichteter, der in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittland, dessen AML/CFT-Anforderungen nicht weniger streng sind als die in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten, AML/CFT-Verpflichtungen unterliegt.

- (c) Der Kontoinhaber wird wirksam auf die Einhaltung der in Buchstabe b genannten Verpflichtungen überwacht.
- (d) das mit der Geschäftsbeziehung verbundene ML/TF-Risiko ist gering;
- (e) Das Kreditinstitut ist davon überzeugt, dass der Kontoinhaber strenge und risikosensitive Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Kunden und den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Kunden anwendet.

Artikel 23 – Aktualisierung der Daten zur Kundenidentifizierung in Situationen mit geringem Risiko

1. Wenn in Fällen mit geringem ML/TF-Risiko die verpflichteten Unternehmen die Häufigkeit der Aktualisierung der Kundenidentifikationsdaten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 reduzieren, überwachen die verpflichteten Unternehmen die Geschäftsbeziehung, um sich zu vergewissern, dass
 - (a) sich die für die Beurteilung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden relevanten Umstände nicht geändert haben
 - (b) kein Ereignis eingetreten ist, das eine Aktualisierung der Informationen erforderlich machen würde, und
 - (c) keine verdächtigen und/oder ungewöhnlichen Transaktionen oder Aktivitäten festgestellt wurden, die mit einer risikoarmen Geschäftsbeziehung unvereinbar sind.
2. In jedem Fall müssen die Verpflichteten die Daten zur Kundenidentifizierung gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 aktualisieren.

Artikel 24 – Mindestangaben zur Ermittlung des Zwecks und der Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion in Situationen mit geringem Risiko

Um vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624 anzuwenden, müssen die Verpflichteten zumindest risikosensitive Maßnahmen ergreifen, um Folgendes zu verstehen:

- (a) die beabsichtigte Verwendung der vom Kunden angeforderten Produkte oder Dienstleistungen;
- (b) gegebenenfalls den geschätzten Wert der Transaktionen während der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion;
- (c) gegebenenfalls die Herkunft der Gelder.

Abschnitt 6

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Artikel 25 – Zusätzliche Informationen über den Kunden und die wirtschaftlich Berechtigten

Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Informationen einholen, die es ihnen ermöglichen

- (a) sich davon zu überzeugen, dass die ihnen vorliegenden Informationen über den Kunden und die wirtschaftlichen Eigentümer oder die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden, der keine natürliche Person ist, authentisch und korrekt sind; oder

- (b) die Reputation des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer zu beurteilen; oder
- (c) die mit dem Kunden, den wirtschaftlichen Eigentümern oder engen Beziehungen, die dem Verpflichteten bekannt oder öffentlich bekannt sind, verbundenen ML/TF-Risiken umfassend zu identifizieren und zu bewerten.

Artikel 26 – Zusätzliche Informationen über die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung

1. Für die Zwecke des Artikels 34 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Informationen über die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung einholen, die es ihnen ermöglichen
 - (a) sich davon zu überzeugen, dass die ihnen vorliegenden Informationen über die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung authentisch und korrekt sind, oder
 - (b) sich davon zu überzeugen, dass der Verwendungszweck der Gelder mit der angegebenen Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion und dem Risikoprofil des Kunden im Einklang steht; oder
 - (c) zu beurteilen, ob die erwartete Anzahl, Größe, Art, das Volumen und die Häufigkeit der voraussichtlich durchgeführten Transaktionen mit der angegebenen Geschäftstätigkeit, der Herkunft der Gelder oder der Herkunft des Vermögens des Kunden im Einklang stehen.
2. Für die Zwecke der Buchstaben a bis c des Absatzes 1 können die von den Verpflichteten einzuholenden Informationen zusätzliche Informationen über die wichtigsten Kunden, Verträge, Geschäftspartner, verbundenen Unternehmen oder die gelegentliche Transaktion des Kunden umfassen, gegebenenfalls einschließlich der Geschäftspartner oder verbundenen Unternehmen des wirtschaftlichen Eigentümers.

Artikel 27 – Zusätzliche Informationen über die Herkunft der Gelder und Vermögenswerte des Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten

Für die Zwecke von Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten zusätzliche Informationen über die Herkunft der Gelder und Vermögenswerte des Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten einholen, die sie davon überzeugen, dass die Herkunft der Gelder oder Vermögenswerte aus rechtmäßigen Tätigkeiten stammt. Diese Informationen können eine oder mehrere der folgenden Angaben umfassen:

- (a) in Bezug auf den Einkommensnachweis:
 - i. Steuererklärungen;
 - ii. aktuelle Gehaltsabrechnungen oder Beschäftigungsunterlagen, aus denen mindestens die Höhe des Gehalts hervorgeht;
 - iii. andere offizielle Einkommenserklärungen;
- (b) geprüfte Abschlüsse, Investitionsunterlagen, Kreditvereinbarungen und Darlehensverträge;
- (c) im Falle von Immobilien: öffentliche Urkunden oder Auszüge aus dem Grundbuch oder Einwohnerregister;
- (d) Unterlagen zu Erbschaften, Schenkungen und gerichtlichen Vergleichen, Unterlagen von zertifizierten unabhängigen Fachleuten oder Behörden;

- (e) Kaufvertrag oder schriftliche Verkaufsbestätigung;
- (f) Informationen aus zuverlässigen Vermögens- oder öffentlichen Registern;
- (g) authentische Informationen aus seriösen Medienpublikationen oder von seriösen, kommerziell verfügbaren Dienstleistern;
- (h) alle anderen relevanten Informationen aus unabhängigen und zuverlässigen Quellen, die ein hohes Maß an Sicherheit bieten, dass die Herkunft der Gelder und des Vermögens des Kunden und der wirtschaftlich Berechtigten nicht aus kriminellen Aktivitäten stammt und mit den Kenntnissen der verpflichteten Stellen über den Kunden und die Art der Geschäftsbeziehung übereinstimmt.

Artikel 28 – Informationen über die Gründe für die beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung

Für die Zwecke von Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 müssen die Verpflichteten eine oder mehrere der folgenden Informationen über die Gründe für die beabsichtigten oder durchgeführten Transaktionen und deren Vereinbarkeit mit der Geschäftsbeziehung einholen, auf deren Grundlage sie beurteilen können:

- (a) inwieweit der für die Transaktion angegebene Grund glaubwürdig ist und mit den Kenntnissen des Instituts über den Kunden übereinstimmt; oder
- (b) die Vereinbarkeit der während der Geschäftsbeziehung insgesamt getätigten Transaktionen mit den ausgeübten Tätigkeiten und dem Umsatz des Kunden, insbesondere bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die durch die Verwendung von Vermögenswerten gekennzeichnet sind, die ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung darstellen; oder
- (c) Informationen zur Klärung etwaiger höherer Risiken, die das verpflichtete Unternehmen in Bezug auf die an der Transaktion beteiligten Parteien, einschließlich etwaiger Vermittler, und deren Beziehung zum Kunden festgestellt hat.

Abschnitt 7

Gezielte Finanzsanktionen

Artikel 29 – Überprüfung von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern

Die Verpflichteten müssen feststellen, ob ihre Kunden, die wirtschaftlichen Eigentümer und die Unternehmen oder Personen, die die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Eigentumsbedingungen erfüllen oder kontrollieren, gezielten Finanzsanktionen unterliegen. Bei Verdacht auf Umgehung oder Hinterziehung gezielter finanzieller Sanktionen müssen die Verpflichteten auch feststellen, ob die im Namen des Kunden handelnde Person gezielten finanziellen Sanktionen unterliegt.

Artikel 30 – Überprüfungsanforderungen

Für die Zwecke des Artikels 29 müssen die Verpflichteten

- (a) müssen mithilfe automatisierter Screening-Tools oder -Lösungen oder einer Kombination aus automatisierten Screening-Tools und manuellen Überprüfungen mindestens die folgenden Informationen über Kunden,

wirtschaftlich Berechtigte und die Unternehmen oder Personen, die diese Kunden kontrollieren oder die Eigentumsbedingungen erfüllen:

- i. im Falle einer natürlichen Person alle Vor- und Nachnamen in der Originalschreibweise und/oder Transkription dieser Daten;
- ii. im Falle einer juristischen Person den eingetragenen Namen der juristischen Person in der Originalschreibweise und/oder Transkription dieser Daten;
- iii. im Falle einer natürlichen Person, einer juristischen Person, einer Einrichtung oder einer Organisation:
 - alle anderen Namen, Aliasnamen oder Handelsnamen, sofern diese vom eingetragenen Namen abweichen;
 - Adressen digitaler Geldbörsen, sofern diese in den Listen der gezielten Finanzsanktionen aufgeführt sind.

Verpflichtete Stellen dürfen manuelle Überprüfungen von Informationen, die gemäß diesem Punkt einer Überprüfung unterliegen, nur dann durchführen, wenn manuelle Überprüfungen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, zum Geschäftsmodell, zur Komplexität oder zur Art ihrer Geschäftstätigkeit stehen.

- (b) Im Falle einer Übereinstimmung werden die unter Buchstabe a genannten Informationen mit allen verfügbaren Sorgfaltspflichten-Informationen über den Kunden, die wirtschaftlichen Eigentümer oder die Unternehmen oder Personen, die die Eigentumsbedingungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 erfüllen oder kontrollieren, abgeglichen, um festzustellen, ob eine Person das beabsichtigte Ziel der gezielten Finanzsanktionen ist. Im Zweifelsfall konsultiert das verpflichtete Unternehmen alle anderen ihm zur Verfügung stehenden Quellen, einschließlich öffentlicher Informationsquellen wie Register der im Eigentum stehenden und kontrollierten Unternehmen und zentrale Register.
- (c) ihre Kunden, wirtschaftlichen Eigentümer und Unternehmen oder Personen, die die Eigentumsbedingungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 erfüllen oder kontrollieren, regelmäßig überprüfen, zumindest unter den folgenden Umständen:
 - i. bei der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder vor dem Abschluss einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion;
 - ii. wenn sich eine der bestehenden Benennungen ändert oder eine neue Benennung gemäß Artikel 26 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 vorgenommen wird;
 - iii. bei einer wesentlichen Änderung der Sorgfaltspflichten-Daten eines bestehenden Kunden, wirtschaftlichen Eigentümers oder einer Einrichtung oder Person, die die Eigentumsbedingungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624 erfüllt, Buchstabe d der Verordnung (EU) 2024/1624, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf eine Änderung des Namens, des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit oder eine Änderung der Geschäftstätigkeit, die sich möglicherweise auf die Bezeichnung als gelistete Person, Organisation oder Einrichtung auswirken kann;
- (d) sicherstellen, dass die Überprüfung und Verifizierung ohne unangemessene Verzögerung unter Verwendung aktualisierter gezielter Finanzsanktionslisten durchgeführt wird.

Abschnitt 8

Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Merkmalen von E-Geld-Instrumenten

Artikel 31 – Risikofaktoren

Wenn die Aufsichtsbehörden beschließen, eine Ausnahme gemäß Artikel 19 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1624 auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 7 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2024/1624 aufgeführten Bedingungen zu gewähren, berücksichtigen sie einen oder mehrere der folgenden Risikofaktoren, um den Umfang dieser Ausnahme zu bestimmen:

- (a) das Ausmaß, in dem das Zahlungsinstrument niedrige Transaktionslimits oder Schwellenwerte zur Begrenzung der Transaktionswerte aufweist;
- (b) inwieweit der Emittent überprüfen kann, dass die Gelder von einem Konto stammen, das ausschließlich oder gemeinsam vom Kunden bei einem im EWR regulierten Kredit- oder Finanzinstitut geführt und kontrolliert wird;
- (c) das Ausmaß, in dem das Zahlungsinstrument zum Nennwert oder kostenlos ausgegeben wird;
- (d) die Art und das Spektrum der Waren oder Dienstleistungen, die erworben werden können, einschließlich des mit diesen Waren und Dienstleistungen verbundenen Risikos;
- (e) das Ausmaß, in dem das Zahlungsinstrument in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gültig ist und sein Emittent von einer nationalen oder regionalen Behörde für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke reguliert wird, um bestimmte Waren oder Dienstleistungen von Lieferanten zu erwerben, die eine kommerzielle Vereinbarung mit dem Emittenten haben;
- (f) das Ausmaß, in dem die Transaktionen über das E-Geld-Instrument von einem Verpflichteten ausgeführt werden, der die in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufbewahrungspflichten anwendet;
- (g) inwieweit das Zahlungsinstrument eine bestimmte und begrenzte Gültigkeitsdauer hat, in der es verwendet werden kann;
- (h) das Ausmaß, in dem das Zahlungsinstrument über direkte Kanäle verfügbar ist, zu denen der Emittent oder ein Netzwerk von Dienstleistern gehören können, und im Falle des Online-Vertriebs oder des Vertriebs ohne persönlichen Kontakt über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt, einschließlich elektronischer Signaturen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Identitätsbetrug;
- (i) inwieweit der Vertrieb auf Vermittler beschränkt ist, die selbst verpflichtete Unternehmen sind und die in der Verordnung (EU) 2024/1624 festgelegten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und Aufbewahrungspflichten anwenden;
- (j) das Ausmaß, in dem das Zahlungsinstrument eine begrenzte geografische Verbreitung hat;
- (k) inwieweit der Emittent angemessene technologische Instrumente, einschließlich Geofencing und IP-Tracking, einsetzt, um den Zugang aus Ländern, die weder EU-Mitgliedstaaten noch EWR-Länder sind, sowie Überweisungen in diese Länder oder den Empfang von Geldern aus diesen Ländern zu beschränken.

Abschnitt 9

Elektronische Identifizierungsmittel und relevante qualifizierte Vertrauensdienste

Artikel 32 – Elektronische Identifizierungsmittel und relevante qualifizierte Vertrauensdienste

1. In Anhang I ist die entsprechende Liste der Merkmale festgelegt, die elektronische Identifizierungsmittel und qualifizierte Vertrauensdienste gemäß Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1624 aufweisen müssen, um die Anforderungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie des Artikels 22 Absatz 1 dieser Verordnung zu erfüllen, damit

Anwendung von Standard- und verstärkten Sorgfaltspflichten. Wenn vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind, müssen die elektronischen Identifizierungsmittel und die entsprechenden qualifizierten Vertrauensdienste über die entsprechenden in Anhang I festgelegten Attribute verfügen, die die Einhaltung von Abschnitt 5 dieser Verordnung ermöglichen.

2. Die verpflichteten Stellen können zusätzliche Merkmale in Betracht ziehen, um die eindeutige Identifizierung und Überprüfung des Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümers zu unterstützen, wenn dies aufgrund des mit dem Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümer verbundenen ML/TF-Risikos gerechtfertigt ist.
3. Verfügt ein elektronisches Identifizierungsmittel oder ein qualifizierter Vertrauensdienst nicht über alle Attribute, die die Identifizierung und Überprüfung des Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümers gemäß Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1624 oder Abschnitt 5 dieser Verordnung ermöglichen, so ergreift das verpflichtete Unternehmen Maßnahmen, um die fehlenden Attribute durch andere Mittel gemäß Artikel 22 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2024/1624.
4. Verpflichtete Unternehmen können erwägen, verstärkte Maßnahmen zur Ergänzung der Minderung von ML/TF-Risiken zu ergreifen, einschließlich der Verwendung höherer Sicherheitsstufen oder der Ergänzung elektronischer Identifizierungsmittel durch qualifizierte Vertrauensdienste.

Artikel 33 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

In Fällen, in denen der Kunde vor dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung eine Geschäftsbeziehung eingegangen ist, aktualisiert das verpflichtete Unternehmen die in Artikel 23 genannten Informationen innerhalb von fünf Jahren nach Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Kunden.

Sie gilt ab dem *[Datum des Inkrafttretens]*.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Der
Präsident*

*[Für die Kommission
Im Namen des Präsidenten] [Position]*

ANHANG I: Liste der in Abschnitt 9 genannten Attribute

Artikel 22 Absatz 1		Mindestanforderungen an die entsprechenden Eigenschaften ⁸
(a) für eine natürliche Person	(i) alle Vor- und Nachnamen	<ul style="list-style-type: none"> • family_name • Vorname
	(ii) Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum • Geburtsort
	(iii) Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit und gegebenenfalls Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutzstatus sowie gegebenenfalls nationale Identifikationsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • nationality • Sonstige vorhandene Attribute, die die Staatenlosigkeit und den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus (falls zutreffend) abdecken • persönliche Verwaltungsnummer (falls zutreffend)
	(iv) gewöhnlicher Aufenthaltsort oder, falls kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union besteht, die Postanschrift, unter der die natürliche Person erreichbar ist, und, sofern verfügbar, die Steueridentifikationsnummer	<ul style="list-style-type: none"> • resident_country • Bundesland • resident_city • resident_postal_code • Wohnortstraße • Hausnummer des Wohnsitzes • Wohnortadresse • Andere vorhandene Attribute, die die Steueridentifikationsnummer abdecken (sofern verfügbar)
(b) für eine juristische Person	(i) Rechtsform und Name der juristischen Person	<ul style="list-style-type: none"> • aktueller rechtlicher Name • Sonstige vorhandene Attribute zur Rechtsform • eine eindeutige Kennung, die vom sendenden Mitgliedstaat gemäß den technischen Spezifikationen zum Zwecke der grenzüberschreitenden Identifizierung erstellt wurde und die so dauerhaft wie möglich ist
	(ii) Anschrift des eingetragenen oder offiziellen Sitzes und, falls abweichend, des Hauptgeschäftssitzes sowie des Landes der Niederlassung	<ul style="list-style-type: none"> • aktuelle Adresse • Weitere vorhandene Attribute, die zusätzliche Adressen abdecken • Weitere vorhandene Attribute, die das Land der Gründung abdecken
	(iii) die Namen der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person sowie, sofern verfügbar, die Registrierungsnummer, die Steueridentifikationsnummer und die Rechtsträgerkennung	<ul style="list-style-type: none"> • Andere vorhandene Attribute, die die Namen der gesetzlichen Vertreter der juristischen Person abdecken • Legal Entity Identifier (LEI) (sofern verfügbar) • Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuernummer • Referenznummer (sofern verfügbar)

⁸ Basierend auf der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission vom 28. November 2024 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich personenbezogener Identifikationsdaten und elektronischer Bescheinigungen von Attributen, die für europäische digitale Identitätsbörsen ausgestellt werden

	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige vorhandene Attribute, die die Registrierungsnummer abdecken (sofern verfügbar)
(iv) die Namen von Personen, die Aktien oder eine Führungsposition in Form eines Nominees halten, einschließlich eines Verweises auf ihren Status als Nominee-Aktionäre oder -Direktoren	<ul style="list-style-type: none">• Sonstige vorhandene Attribute, die die Namen von Personen umfassen, die Aktien oder eine Führungsposition in Nominee-Form halten, einschließlich eines Verweises auf ihren Status als Nominee-Aktionäre oder -Direktoren

2.4 Entwurf technischer Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldzahlungen gemäß Artikel 53 Absatz 10 der Richtlinie (EU) 2024/1640

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../...

vom **XXX**

Ergänzung der Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Regulierungsstandards zur Festlegung von Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Verstößen, Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und der Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern für die Zwecke des Artikels 53 Absatz 10

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 10 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aufsichtsbehörden sollten ein gemeinsames Verständnis der Verstöße haben, die die Verhängung von Geldbußen oder Verwaltungsmaßnahmen rechtfertigen, um einen einheitlichen Ansatz bei der Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck enthält diese Verordnung eine Liste von Indikatoren, die die Aufsichtsbehörden bei der Bewertung der Schwere von Verstößen berücksichtigen sollten. Außerdem wird die Schwere von Verstößen in vier Kategorien mit zunehmender Schwere eingeteilt.
- (2) Bei der Bestimmung des Schweregrads von Verstößen durch Einstufung in die vier Kategorien sowie bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen und der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen sollten die Aufsichtsbehörden in ihrer Gesamtbewertung alle anwendbaren Indikatoren und Kriterien berücksichtigen. Die Aufsichtsbehörden sollten anhand ihres aufsichtlichen Ermessens beurteilen, ob und inwieweit diese Indikatoren und Kriterien erfüllt sind.
- (3) Die Liste der in dieser Verordnung genannten Indikatoren und Kriterien ist nicht erschöpfend. Damit soll den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, den spezifischen Kontext zu berücksichtigen, in dem der Verstoß stattgefunden hat. Wenn die Aufsichtsbehörden zusätzliche spezifische Indikatoren oder Kriterien berücksichtigen, sollten sie deren Verwendung begründen. Die Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass das aufsichtsrechtliche Ermessen in kohärenter und einheitlicher Weise mit vergleichbaren Ergebnissen ausgeübt wird. Sie sollten

sicherstellen, dass ihr Ansatz die Konvergenz der Praktiken und die Kohärenz und Vergleichbarkeit der Durchsetzungsergebnisse in allen Mitgliedstaaten unterstützt.

- (4) Um einen einheitlichen Ansatz für die Bewertung der Schwere von Verstößen in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, legt diese Verordnung bestimmte Kombinationen von Indikatoren fest, die, wenn sie von der Aufsichtsbehörde als Ergebnis der Bewertung eines Verstoßes festgestellt werden, zu dessen Einstufung in eine bestimmte Schwereklasse führen sollten. Diese Kombinationen von Indikatoren sind nicht erschöpfend. Die Aufsichtsbehörden können andere Kombinationen von Indikatoren in dieselben Kategorien einordnen.
- (5) Ein wichtiger Indikator für die Einstufung des Schweregrads von Verstößen ist das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person, einschließlich ihrer Geschäftsleitung und ihres Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion. Die Aufsichtsbehörden sollten prüfen, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Die Aufsichtsbehörden sollten besonders auf Situationen achten, in denen die natürliche oder juristische Person offenbar Kenntnis von dem Verstoß hatte und keine Maßnahmen ergriffen hat oder in denen ihre Maßnahmen direkt zu dem Verstoß beigetragen haben.
- (6) Einige Verwaltungsmaßnahmen sind strenger als andere. Um einen einheitlichen Ansatz in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, müssen gemeinsame Kriterien festgelegt werden, die die Aufsichtsbehörden berücksichtigen sollten, wenn sie über die Anwendung der in Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben e, f und g der Richtlinie (EU) 2024/1640 aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich des Entzugs oder der Aussetzung der Zulassung, zu prüfen, da diese die größten Auswirkungen auf die verpflichteten Unternehmen und den Markt haben könnten.
- (7) Zwangsgelder sind ein Instrument, mit dem die Aufsichtsbehörden die Einhaltung von Verwaltungsmaßnahmen durchsetzen können. Wenn die Aufsichtsbehörden die Verhängung von Zwangsgeldern beschließen, sollten sie alle relevanten Faktoren berücksichtigen, wenn sie die angemessene und verhältnismäßige Höhe der Zwangsgelder für die verpflichteten Unternehmen und natürlichen Personen festlegen, um sie zur Einhaltung der auferlegten Verwaltungsmaßnahmen zu zwingen.
- (8) Die Entscheidung über die Verhängung von Zwangsgeldern sollte auf der Grundlage von Feststellungen getroffen werden, die es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, zu dem Schluss zu gelangen, dass ein Verpflichteter oder eine natürliche Person einer Verwaltungsmaßnahme innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachgekommen ist.
- (9) Entscheidungen über die Verhängung von Zwangsgeldern sollten ausschließlich auf Gründen beruhen, zu denen die verpflichtete Einrichtung oder natürliche Person ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen konnte.
- (10) Die verhängten Zwangsgelder sollten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls wirksam und verhältnismäßig sein.
- (11) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gelten, in dem die Zwangsgelder verhängt und eingezogen werden.
- (12) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorgelegt wurde.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Abschnitt 1

Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Verstößen

Artikel 1 – Indikatoren zur Einstufung des Schweregrads von Verstößen

Zur Einstufung der Schwere eines Verstoßes berücksichtigen die Aufsichtsbehörden alle folgenden Indikatoren, soweit sie zutreffen:

- (a) die Dauer des Verstoßes;
- (b) die Wiederholung des Verstoßes;
- (c) das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person, die den Verstoß begangen, zugelassen oder nicht verhindert hat;
- (d) die Auswirkungen des Verstoßes auf das verpflichtete Unternehmen, wobei zu beurteilen ist,
 - i. ob der Verstoß das verpflichtete Unternehmen betrifft und ob er Auswirkungen auf Gruppenebene oder grenzüberschreitende Auswirkungen hat;
 - ii. inwieweit die Produkte und Dienstleistungen von dem Verstoß betroffen sind;
 - iii. die ungefähre Anzahl der von der Verletzung betroffenen Kunden;
 - iv. das Ausmaß, in dem die Wirksamkeit der AML/CFT-Systeme, -Kontrollen und -Richtlinien durch die Verletzung beeinträchtigt wird;
- (e) die Auswirkungen der Verletzung auf die Gefährdung des Verpflichteten oder der Gruppe, zu der er gehört, durch Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken;
- (f) die Art der Verletzung, indem bewertet wird, ob die Verletzung mit den internen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen des Verpflichteten, der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden, den Meldepflichten oder der Aufbewahrung von Aufzeichnungen zusammenhängt;
- (g) ob der Verstoß kriminelle Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 erleichtert oder anderweitig dazu geführt haben könnte;
- (h) ob innerhalb des Verpflichteten ein strukturelles Versagen in Bezug auf AML/CFT-Systeme, -Kontrollen oder -Richtlinien vorliegt oder ob der Verpflichtete es versäumt hat, angemessene AML/CFT-Systeme, -Kontrollen oder -Richtlinien einzuführen;
- (i) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes auf die finanzielle Lebensfähigkeit des Verpflichteten oder der Gruppe, zu der der Verpflichtete gehört;
- (j) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes:
 - i. auf die Integrität, Transparenz und Sicherheit des Finanzsystems eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt oder auf die Finanzstabilität eines Mitgliedstaats oder der Union insgesamt;

- ii. auf das ordnungsgemäße Funktionieren der Finanzmärkte;
- (k) die systematische Natur des Verstoßes;
- (l) alle anderen von den Aufsichtsbehörden festgestellten Indikatoren.

Artikel 2 – Einstufung des Schweregrads von Verstößen

1. Bei der Einstufung des Schweregrads eines Verstoßes verwenden die Aufsichtsbehörden vier Kategorien in aufsteigender Reihenfolge ihrer Schwere: Kategorie 1, Kategorie 2, Kategorie 3, Kategorie 4.
2. Um die Verstöße in eine der vier in Absatz 1 aufgeführten Kategorien einzustufen, beurteilen die Aufsichtsbehörden, ob und inwieweit alle anwendbaren Indikatoren des Artikels 1 dieser Verordnung erfüllt sind.
3. Die Aufsichtsbehörden können auch andere als die in den Absätzen 4 bis 7 beschriebenen Verstöße in diese Kategorien einordnen.
4. Die Aufsichtsbehörden stufen die Verletzung als Verletzung der Kategorie 1 ein, wenn bei der Bewertung der in Artikel 1 Buchstaben d und e genannten Indikatoren keine direkten Auswirkungen oder nur geringfügige Auswirkungen auf das verpflichtete Unternehmen vorliegen und gleichzeitig
 - bei der Bewertung des in Artikel 1 Buchstabe a genannten Indikators der Verstoß nur von kurzer Dauer war und
 - bei der Bewertung des in Artikel 1 Buchstabe b genannten Indikators der Verstoß nicht wiederholt begangen wurde.Die Aufsichtsbehörden stufen einen Verstoß nicht als Kategorie 1 ein, wenn die in Artikel 1 Buchstaben g bis k genannten Indikatoren erfüllt sind.
5. Die Aufsichtsbehörden stufen den Verstoß als Kategorie 2 ein, wenn bei den in Artikel 1 Buchstaben d oder e genannten Indikatoren die Auswirkungen moderat sind und keiner der Indikatoren gemäß Artikel 1 Buchstaben g bis k) von Artikel 1 erfüllt ist.
6. Die Aufsichtsbehörden stufen den Verstoß mindestens als Kategorie 3 ein, wenn bei den in Artikel 1 Buchstabe d oder e genannten Indikatoren die Auswirkungen erheblich sind und gleichzeitig
 - (a) bei der Bewertung der in Artikel 1 Buchstabe a genannten Indikatoren der Verstoß über einen erheblichen Zeitraum hinweg fortbesteht oder
 - (b) einer der in Artikel 1 Buchstabe b oder k genannten Indikatoren erfüllt ist.
7. Die Aufsichtsbehörden stufen die Verletzung als Kategorie 4 ein, wenn
 - (a) bei der Bewertung der in Artikel 1 Buchstabe d oder Buchstabe e genannten Indikatoren die Auswirkungen sehr erheblich sind oder
 - (b) der in Artikel 1 Buchstabe h genannte Indikator erfüllt ist oder
 - (c) bei der Bewertung des in Artikel 1 Buchstabe g genannten Indikators der Verstoß erhebliche kriminelle Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 erleichtert oder anderweitig dazu geführt hat oder
 - (d) bei der Bewertung der in Artikel 1 Buchstabe i oder j genannten Indikatoren die Verletzung erhebliche Auswirkungen hat.

8. Verstöße, die bei einer isolierten Bewertung nicht als Verstöße der Kategorie drei oder vier eingestuft würden, können bei einer kombinierten Bewertung einen Verstoß der Kategorie drei oder vier darstellen.

Artikel 3 – Rechtswirkung der Einstufung des Schweregrads von Verstößen

Ein Verstoß, dessen Schweregrad gemäß Artikel 2 in die Kategorie drei oder vier eingestuft wird, gilt als schwerwiegend, wiederholt oder systematisch im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640.

Abschnitt 2

Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen und der Anwendung der in dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind

Artikel 4 – Bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen zu berücksichtigende Kriterien

1. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden nach der Bewertung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Indikatoren Folgendes:
 - (a) die in Artikel 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Umstände und
 - (b) die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien.
2. Die Höhe der Geldbußen wird unter Berücksichtigung jedes der folgenden Kriterien, soweit diese zutreffen, herabgesetzt:
 - (a) das Ausmaß der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen insbesondere, ob die natürliche oder juristische Person die Aufsichtsbehörde unverzüglich und wirksam über den vollständigen Verstoß informiert hat und ob sie aktiv und wirksam zur Untersuchung des Verstoßes durch die Aufsichtsbehörde beigetragen hat;
 - (b) das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person, die für die Verletzung verantwortlich gemacht wird, seitdem die Verletzung entweder von der natürlichen oder juristischen Person selbst oder von der Aufsichtsbehörde festgestellt wurde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen insbesondere, ob die natürliche oder juristische Person, die für die Verletzung verantwortlich gemacht wird, wirksame und zeitnahe Abhilfemaßnahmen ergriffen hat, um die Verletzung zu beenden, oder freiwillig angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um ähnliche Verletzungen in Zukunft wirksam zu verhindern;
 - (c) alle anderen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien.
3. Die Höhe der Geldbußen wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien erhöht, soweit diese zutreffen:
 - (a) das Ausmaß der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörden berücksichtigen insbesondere, ob die natürliche oder juristische Person nicht mit der Aufsichtsbehörde zusammengearbeitet hat, der Aufsichtsbehörde Informationen vorenthalten hat, die diese vernünftigerweise hätte erwarten können, oder Maßnahmen ergriffen hat, um den Verstoß gegenüber der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu verschleiern oder die Aufsichtsbehörde irrezuführen;

- (b) das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person, die für die Verletzung verantwortlich gemacht wird, seitdem die Verletzung entweder von dem Unternehmen selbst oder von der Aufsichtsbehörde festgestellt wurde, und das Fehlen von Abhilfemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Verstöße;
 - (c) der Grad der Verantwortung der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und die Frage, ob der Verstoß vorsätzlich begangen wurde;
 - (d) der aus dem Verstoß erzielte Vorteil, soweit dieser ermittelt werden kann, und ob die verantwortliche natürliche oder juristische Person aus dem Verstoß einen finanziellen oder wettbewerblichen Vorteil gezogen hat oder ziehen könnte oder einen Verlust vermeiden konnte;
 - (e) die durch den Verstoß verursachten Verluste Dritter, soweit diese ermittelt werden können, sowie die Verluste oder Verlustrisiken für Kunden oder andere Marktteilnehmer;
 - (f) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person und ob die Aufsichtsbehörde zuvor Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt oder zuvor Abhilfemaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt hat und ob diese Maßnahmen nicht innerhalb der geforderten Frist ergriffen wurden;
 - (g) alle anderen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien.
4. Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Kriterien berücksichtigen die Aufsichtsbehörden bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen für natürliche Personen, die selbst keine Verpflichteten sind, gegebenenfalls deren Rolle und tatsächliche Zuständigkeiten innerhalb des Verpflichteten, den Umfang ihrer Aufgaben und das Ausmaß ihrer Beteiligung an dem Verstoß.
5. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die Finanzkraft der verantwortlichen juristischen Person, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ihres gesamten Jahresumsatzes, alle verfügbaren relevanten Informationen aus den Jahresabschlüssen zur Beurteilung der Finanzkraft sowie Informationen der Aufsichtsbehörden über die Höhe der aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen.
6. Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbußen berücksichtigen die Aufsichtsbehörden die Finanzkraft der verantwortlichen natürlichen Personen, indem sie alle verfügbaren Informationen bewerten. Diese Bewertung umfasst das Jahreseinkommen, unabhängig davon, ob es sich um eine feste oder variable Vergütung handelt, das von dem verpflichteten Unternehmen oder der Gruppe, zu der das verpflichtete Unternehmen gehört, bezogen wird, sowie gegebenenfalls sonstige Einkünfte der verantwortlichen natürlichen Person.

*Artikel 5 – Bei der Anwendung der in dieser Verordnung aufgeführten
Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigende Kriterien*

1. Bei der Festlegung der Art der Verwaltungsmaßnahme berücksichtigen die Aufsichtsbehörden nach Bewertung der in den Artikeln 1 und 2 genannten Indikatoren Folgendes:
- (a) die in Artikel 53 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2024/1640 genannten Umstände und
 - (b) die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Kriterien.
2. Bei der Prüfung, ob die Geschäftstätigkeit, der Betrieb oder das Netzwerk der Institute, aus denen sich das verpflichtete Unternehmen zusammensetzt, eingeschränkt oder begrenzt werden soll oder ob die Veräußerung von Tätigkeiten gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 verlangt werden soll, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie Anwendung finden:

- (a) der Schweregrad wird gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft;
 - (b) ob eine solche Maßnahme geeignet ist, die tatsächlichen Auswirkungen zu mildern oder potenzielle Auswirkungen zu verhindern, indem die in Artikel 1 Buchstaben e, g, i oder j genannten Indikatoren bewertet werden;
 - (c) das Ausmaß, in dem das Geschäft, der Betrieb oder das Netzwerk von Instituten, aus denen sich das verpflichtete Unternehmen zusammensetzt, von der Verletzung oder der potenziellen Verletzung betroffen ist;
 - (d) das Ausmaß, in dem die Maßnahme negative Auswirkungen auf Kunden oder Interessengruppen haben könnte;
 - (e) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien.
3. Bei der Prüfung, ob eine Zulassung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu entziehen oder aussetzen ist, berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie zutreffen:
- (a) der Schweregrad wird gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft;
 - (b) ob eine solche Maßnahme geeignet ist, die tatsächlichen Auswirkungen zu mildern oder potenzielle Auswirkungen zu verhindern, indem die in Artikel 1 Buchstaben e, g, i oder j genannten Indikatoren bewertet werden;
 - (c) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
 - (d) ob innerhalb des verpflichteten Unternehmens ein strukturelles Versagen in Bezug auf AML/CFT-Systeme und -Kontrollen sowie -Richtlinien vorliegt oder ob das Unternehmen es versäumt hat, angemessene AML/CFT-Systeme und -Kontrollen einzurichten;
 - (e) alle anderen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien.
4. Bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Änderung der Führungsstruktur gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2024/1640 berücksichtigen die Aufsichtsbehörden jedes der folgenden Kriterien, soweit sie zutreffen:
- (a) der Schweregrad gemäß Artikel 2 als Kategorie drei oder vier eingestuft wird;
 - (b) das Verhalten der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
 - (c) die verantwortliche natürliche oder juristische Person hat nicht mit der Aufsichtsbehörde zusammengearbeitet oder Maßnahmen ergriffen, um den Verstoß gegenüber der Aufsichtsbehörde ganz oder teilweise zu verschleiern oder die Aufsichtsbehörde irrezuführen, oder es wurden seit der Feststellung des Verstoßes weder von der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person noch von der Aufsichtsbehörde Abhilfemaßnahmen ergriffen;
 - (d) die von dem Verpflichteten eingerichteten internen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen sind unwirksam;
 - (e) gegebenenfalls weitere zusätzliche Informationen, einschließlich Informationen von einer Finanzermittlungsstelle, einer Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde oder einer Justizbehörde;
 - (f) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde festgelegten Kriterien.

Abschnitt 3

Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern gemäß Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640

Artikel 6 – Allgemeine Bestimmung

1. Sofern in dieser Verordnung und in der Richtlinie (EU) 2024/1640 nichts anderes bestimmt ist, unterliegt das Verwaltungsverfahren für die Verhängung und Einziehung von Zwangsgeldern gemäß Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640 den Bestimmungen des nationalen Rechts, das in dem Mitgliedstaat gilt, in dem die Zwangsgelder verhängt und eingezogen werden.
2. Verweise auf die Richtlinie (EU) 2024/1640 gelten als Verweise auf die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Mitgliedstaaten diese Richtlinie gemäß ihrem Artikel 78 umsetzen.

Artikel 7 – Feststellungserklärung und Recht auf Anhörung

1. Bevor die Aufsichtsbehörden eine Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640 treffen, übermitteln sie der betroffenen natürlichen oder juristischen Person eine Mitteilung über die Feststellungen, in der sie die Gründe für die Verhängung des vorgeschlagenen Zwangsgeldes und den für dessen Berechnung herangezogenen Betrag darlegen.
2. In der Mitteilung der Feststellungen ist eine Frist von bis zu vier Wochen zu setzen, innerhalb derer die betroffene natürliche oder juristische Person schriftlich Stellung nehmen kann.
3. Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, schriftliche Stellungnahmen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bei ihrer Entscheidung über die Zwangsgelder zu berücksichtigen.
4. Das Recht der betroffenen natürlichen oder juristischen Person auf Anhörung wird unter Einhaltung des in Artikel 6 Absatz 1 festgelegten Verwaltungsverfahrens in vollem Umfang gewahrt.

Artikel 8 – Entscheidung über Zwangsgelder

1. Die Entscheidung über die Verhängung von Zwangsgeldern stützt sich nur auf Tatsachen, zu denen die betroffene natürliche oder juristische Person Gelegenheit hatte, ihr Recht auf Anhörung auszuüben.
2. Eine Entscheidung über die Verhängung eines Zwangsgeldes gemäß Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2024/1640 muss mindestens die Rechtsgrundlage, die Gründe für die Entscheidung und den Betrag enthalten, der für die Berechnung des endgültigen Betrags des Zwangsgeldes herangezogen wird.
3. Bei der Festlegung des Betrags, der für die Berechnung des endgültigen Betrags der periodischen Zwangsgelder herangezogen wird, berücksichtigt die Aufsichtsbehörde alle folgenden Faktoren:
 - (a) Art und Gegenstand der geltenden Verwaltungsmaßnahme, die nicht eingehalten wurde;
 - (b) die Gründe für die Nichtbefolgung der geltenden Verwaltungsmaßnahme;

- (c) die Verluste, die Dritten durch die Nichtbefolgung der geltenden Verwaltungsmaßnahme entstanden sind, sofern diese bei Verhängung der geltenden Verwaltungsmaßnahme festgestellt wurden;
- (d) den aus der Nichtbefolgung der geltenden Verwaltungsmaßnahme gezogenen Nutzen, sofern dieser bei Verhängung der geltenden Verwaltungsmaßnahme festgestellt wurde;
- (e) die Finanzkraft der betroffenen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese bei der Verhängung der geltenden Verwaltungsmaßnahme festgestellt wurde.

Artikel 9 – Berechnung von Zwangsgeldern

1. Die Höhe des Zwangsgeldes kann auf Tages-, Wochen- oder Monatsbasis festgelegt werden.
2. Eine Zwangsgelderhebung wird nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der einschlägigen Verwaltungsmaßnahme gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b, d, e und g der Richtlinie (EU) 2024/1640 vollstreckt und erhoben. Der Zeitraum der Nichteinhaltung der einschlägigen Verwaltungsmaßnahme gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstaben b, d, e) und g) der Richtlinie (EU) 2024/1640 wird von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Artikel 10 – Verjährungsfrist für die Einziehung von Zwangsgeldern

1. Die Einziehung der Zwangsgelder unterliegt einer Verjährungsfrist von fünf Jahren. Die in Absatz 1 genannte Frist von fünf Jahren beginnt am Tag nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den endgültigen Betrag der zu zahlenden Zwangsgelder der betroffenen natürlichen oder juristischen Person mitgeteilt wird.
2. Die Verjährungsfrist für die Einziehung von Zwangsgeldern kann gemäß den Bestimmungen des geltenden nationalen Rechts des Mitgliedstaats, in dem die Zwangsgelder eingezogen werden, unterbrochen oder ausgesetzt werden.

Artikel 11 – Inkrafttreten und Anwendungsdatum

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Datum der Anwendung].

Sie gilt nicht für Verfahren im Zusammenhang mit Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern, die vor dem 10. Juli 2027 eingeleitet wurden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Für die Kommission Der
Präsident
[...]*

*Im Namen des Präsidenten [...]
[Position]*

3. Technische Beratung

3.1 Technische Beratung zu den Grundbeträgen für geldbuße Sanktionen

95. Die Grundlage für die Verabschiedung dieser Leitlinien bildet Artikel 53 Absatz 11 der Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD6).
96. Gemäß diesem Mandat muss die AMLA bis zum 10. Juli 2026 Leitlinien zu den Grundbeträgen für die Verhängung von Geldbußen in Bezug auf den Umsatz herausgeben, aufgeschlüsselt nach Art des Verstoßes und Kategorie der verpflichteten Unternehmen (Leitlinien zu den Grundbeträgen).
97. Das Mandat für die EBA zur Abgabe ihrer technischen Stellungnahme ist die Aufforderung zur Stellungnahme der Europäischen Kommission vom März 2024, in der festgestellt wurde, dass die Abgabe einer solchen Stellungnahme durch die EBA fakultativ und nicht obligatorisch ist.
98. Die EBA hat ihren Arbeitsbereich, der zum Zweck der Erörterung eines Entwurfs für technische Regulierungsstandards zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgeldern gemäß Artikel 53 Absatz 10 der 6. Geldwäscherichtlinie eingerichtet wurde, genutzt, um die Aspekte des Mandats für Leitlinien zu Grundbeträgen zu erörtern.
99. Auf der Grundlage der Diskussionen mit der jeweiligen Arbeitsgruppe, der Untergruppe und dem AMLSC gibt die EBA der Europäischen Kommission die folgenden technischen Empfehlungen zu den Leitlinien für Grundbeträge.

Geltungsbereich und Adressaten der Leitlinien zu Grundbeträgen

100. Nach Auffassung der EBA sollten die Adressaten der Leitlinien zu den Grundbeträgen sowohl die nationalen zuständigen Behörden (NCAs) als auch die Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) sein, wenn sie über die Verhängung von Geldbußen für Verstöße durch verpflichtete Unternehmen entscheiden.
101. Die EBA empfiehlt, dass die Leitlinien zu den Grundbeträgen für alle Verstöße gegen Verpflichtungen gelten, denen die Verpflichteten nach dem neuen AML/CFT-Rahmen⁹ unterliegen, einschließlich der nationalen Bestimmungen, mit denen die Mitgliedstaaten die Anforderungen der AMLD6 umsetzen und für die sowohl die NCAs als auch die AMLA Geldbußen verhängen können.
102. Im Falle von Verpflichteten geht die EBA davon aus, dass das Mandat gemäß Artikel 53 Absatz 11 AMLD6 nicht nur juristische Personen, sondern auch natürliche Personen umfasst, die selbst im Rahmen des AML/CFT-Rahmens anerkannt sind.

⁹ Verordnung (EU) 2024/1620, ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024 (AMLR); Verordnung (EU) 2024/1624, ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024 (AMLR); Richtlinie (EU) 2024/1640, ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024 (AMLD); Verordnung (EU) 2023/1113, ABl. L 150, 9.6.2023 (FTR).

103. Darüber hinaus ist die EBA der Ansicht, dass die Leitlinien zu den Grundbeträgen im Falle natürlicher Personen nicht nur natürliche Personen, die selbst verpflichtete Unternehmen sind, sondern auch gemäß Artikel 53 Absatz 4 AMLD6 Mitglieder der Geschäftsleitung und andere natürliche Personen umfassen sollten, die nach nationalem Recht für Verstöße gegen die im AML/CFT-Rahmen festgelegten Verpflichtungen verantwortlich sind.

Wechselwirkung zwischen den Leitlinien zu den Grundbeträgen und bestimmten Bestimmungen der AMLD6

104. Bei der Ausarbeitung der Leitlinien zu den Grundbeträgen muss besonderes Augenmerk auf das Verständnis des neuen AML/CFT-Rechtsrahmens gelegt werden.

105. Die neuen Leitlinien zu den Grundbeträgen müssen die bestehenden Bestimmungen der AMLD6, insbesondere Kapitel IV Abschnitt IV AMLD6 (Artikel 53, Artikel 55), einhalten. Die künftigen Leitlinien müssen auch mit den künftigen technischen Regulierungsstandards im Einklang stehen, die gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 zu erlassen sind.

Auslegung der in dem Auftrag zur Festlegung von Leitlinien für Basisbeträge verwendeten Begriffe

106. Auf der Grundlage von Gesprächen mit den nationalen zuständigen Behörden und der Europäischen Kommission ist die EBA der Auffassung, dass die folgenden Begriffe, die im Auftrag der Leitlinien zu den Basisbeträgen enthalten sind, wie folgt auszulegen sind:

Grundbetrag – dieser Begriff sollte eher als Spanne denn als konkreter Betrag für eine bestimmte Art von Verstoß und Kategorie eines verpflichteten Unternehmens verstanden werden. Darüber hinaus muss die Bandbreite der Grundbeträge die Kategorie des Verpflichteten, die Art des Verstoßes und den Umsatz des Verpflichteten widerspiegeln. Nach Ansicht der EBA sollten neben dem Kriterium des Umsatzes des Verpflichteten weitere Kriterien berücksichtigt werden, z. B. das Volumen der Vermögenswerte, die Eigenkapitalquoten usw.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich der Begriff „Grundbetrag“ nicht auf den endgültigen Betrag einer Geldstrafe bezieht. Da die AMLD6 den nationalen zuständigen Behörden und der AMLA Flexibilität bei der Festlegung des endgültigen Betrags einer Geldstrafe einräumt, sollte das Ziel der Leitlinien darin bestehen, die Ausgangsspanne der Beträge festzulegen, die für die Verhängung von Geldstrafen pro Art eines Verstoßes gegen eine im AML/CFT-Rahmen festgelegte Verpflichtung herangezogen werden sollen.

Art des Verstoßes – Es besteht Einigkeit darüber, dass dieser Begriff mit der Kategorisierung von Verstößen gemäß dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards nach Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 in Verbindung stehen sollte; somit sollte jeder Verstoß einer Kategorie von 1 bis 4 zugeordnet werden.

Die AMLSC-Mitglieder sind sich einig, dass es zu präskriptiv wäre, in die Leitlinien zu den Grundbeträgen eine Nomenklatur aller möglichen Verstöße im Rahmen der AML/CFT-Vorschriften aufzunehmen und jedem dieser Verstöße einen bestimmten Grundbetrag zuzuordnen. Ein solcher Ansatz könnte den Ansatz der AML/CFT-Aufsichtsbehörden untergraben, ihre Befugnisse zur Verhängung von Geldstrafen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 55 Absätze 3 bis 5 AMLD6 auszuüben.

Kategorie der verpflichteten Unternehmen – Es besteht Einigkeit darüber, dass dieser Begriff als „Arten“ von verpflichteten Unternehmen im Sinne von Artikel 3 AMLR zu verstehen ist. Auf der Grundlage der Gespräche mit dem AMLSC ist die EBA zu der Auffassung gelangt, dass es zum gegenwärtigen Zeitpunkt kontraproduktiv sein könnte, die Verpflichteten in bestimmte Gruppen einzuteilen, z. B. in finanzielle und nichtfinanzielle Verpflichtete, da es erhebliche Unterschiede in den Geschäftsmodellen und Risikoprofilen der verschiedenen Arten von finanziellen und nichtfinanziellen Verpflichteten gibt.

Umsatz – Es wurde vereinbart, dass dieser Begriff sowohl den Umsatz eines verpflichteten Unternehmens, das eine juristische Person ist, als auch das Einkommen einer natürlichen Person, die gemäß dem AML/CFT-Rahmen mit Geldstrafen belegt werden kann, umfassen sollte, um die Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 53 Absatz 6 Buchstabe d und Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe b der AMLD6 sicherzustellen.

107. Im Falle des Begriffs „Umsatz“ von verpflichteten Unternehmen, die juristische Personen sind, geht die EBA davon aus, dass sich dieser Begriff auf den „Gesamtjahresumsatz“ des verpflichteten Unternehmens bezieht (siehe Artikel 55 Absatz 3 Buchstabe a AMLD6) und dass dieser Betrag aus dem letzten verfügbaren Jahresabschluss hervorgehen sollte, der in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechnungslegungsstandards erstellt und vom Leitungsorgan des Verpflichteten genehmigt wurde, oder aus dem letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss stammen sollte, der vom Leitungsorgan des obersten Mutterunternehmens genehmigt wurde.

108. Liegen keine aktuellen Jahresabschlüsse oder konsolidierten Abschlüsse einer juristischen Person oder Einkünfte einer natürlichen Person vor, sollten die Leitlinien zu den Grundbeträgen alternative Lösungen für die AML/CFT-Aufsichtsbehörde zur Festlegung des Grundbetrags vorsehen.

Datum der Anwendung der Leitlinien zu den Grundbeträgen

109. Die Leitlinien zu den Basisbeträgen sollen bis zum 10. Juli 2026 herausgegeben werden. Nach Auffassung der EBA sollten die Leitlinien ab dem 10. Juli 2027 gelten, da dies die Frist ist, bis zu der die Mitgliedstaaten die zur Einhaltung der Bestimmungen der AMLD6 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen müssen.

3.2 Technische Beratung zu gruppenweiten Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung der Vorschriften ()

110. Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR) beauftragt die AMLA mit der Ausarbeitung von RTS, in denen Mindeststandards für gruppenweite Richtlinien und Verfahren festgelegt werden, darunter
- a. Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe;
 - b. Kriterien für die Ermittlung des Mutterunternehmens bei Gruppen, deren Hauptsitz sich außerhalb der Union befindet¹⁰; und
 - c. die Bedingungen, unter denen die Bestimmungen des Artikels 16 AMLR für Unternehmen gelten, die Teil von Strukturen mit gemeinsamen Eigentumsverhältnissen, gemeinsamer Geschäftsführung oder gemeinsamer Compliance-Kontrolle sind, einschließlich Netzwerken oder Partnerschaften, sowie die Kriterien für die Bestimmung des Mutterunternehmens in der Union in diesen Fällen.

111. Die Europäische Kommission hat die EBA in ihrer Aufforderung zur Stellungnahme gebeten, Optionen vorzuschlagen, die die AMLA bei der Umsetzung dieses Mandats in Betracht ziehen könnte, soweit dies angesichts der der EBA zur Verfügung stehenden Ressourcen möglich ist.

112. Bei der Ausarbeitung dieser Optionen stützte sich die EBA auf Informationen aus ihrer Aufsichtstätigkeit und gegebenenfalls auf AML/CFT-Leitlinien oder -Standards. Aspekte der gruppenweiten Richtlinien und Verfahren, die unter die Mandate der AMLA in Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 4 AMLR fallen, liegen außerhalb des Anwendungsbereichs dieser technischen Empfehlung und wurden nicht berücksichtigt. Diese technische Empfehlung konzentriert sich auf Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb von Gruppen, die Finanzinstitute sind.

Begründung

113. Der Informationsaustausch innerhalb der Gruppe unterstützt die wirksame Identifizierung und Steuerung von ML/TF-Risiken. Außerdem ermöglicht er eine wirksame AML/CFT-Aufsicht auf Gruppenebene. Da die im Zusammenhang mit AML/CFT ausgetauschten Informationen sensibel sein können und personenbezogene Daten enthalten können, sollten sie ausreichenden Schutzmaßnahmen unterliegen und den Anforderungen der DSGVO¹¹, der EUDPR¹² und des neuen AML/CFT-Rahmens¹³ entsprechen. Dementsprechend sollten die Parameter, innerhalb derer Unternehmen einer Gruppe Informationen austauschen und verarbeiten dürfen, klar definiert werden.

Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe „“

114. Mindeststandards für den Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe sollten Bestimmungen über die zulässige Verwendung von Informationen („warum“), Bestimmungen, die die Art der Informationen festlegen, die ausgetauscht werden dürfen („was“), und Bestimmungen über die Art und Weise des Informationsaustauschs („wie“) umfassen.

¹⁰ Siehe Artikel 2 Absatz 1 Nummer 42 Buchstabe b AMLR.

¹¹ Verordnung (EU) 2016/679, ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1 (DSGVO).

¹² Verordnung (EU) 2018/1725, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39. (EUDPR).

¹³ Kapitel VII der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR), Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2024/16 AMLD6), Artikel 98 der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLR).

Zulässige Verwendung von Informationen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

115. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der ML/TF-Prävention ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt und im Einklang mit dem AML/CFT-Paket¹⁴⁾ steht.

116. Für Unternehmen, die einer Gruppe angehören, ist der Zugang zu personenbezogenen Daten einzelner Kunden, die auch an anderer Stelle in der Gruppe betreut werden, von entscheidender Bedeutung für die wirksame Identifizierung und Steuerung von ML/TF-Risiken. Dies kann Informationen umfassen, die Mitglieder einer Gruppe im Rahmen einer Partnerschaft zum Informationsaustausch erhalten haben. Gleichzeitig ist es wichtig, dass das Risiko unbeabsichtigter Folgen eines solchen Informationsaustauschs, beispielsweise ungerechtfertigter Risikominderung, gemindert wird.

Risikobewertungen

117. Die Verwendung personenbezogener Daten für AML/CFT-Zwecke muss klar definiert werden, um eine Rechtsgrundlage für den Austausch solcher Daten zu schaffen, insbesondere in Situationen, in denen eine Gruppe möglicherweise nicht ausschließlich in der EU ansässig ist. Die RTS könnten die Verwendung von innerhalb der Gruppe ausgetauschten personenbezogenen Daten auf Kundenrisikobewertungen beschränken oder sie auch auf unternehmensweite Risikobewertungen ausweiten.

118. Durch die Beschränkung der Verwendung personenbezogener Daten auf individuelle Kundenrisikobewertungen wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten der Kunden innerhalb der Gruppe ausgetauscht werden können, um Kundenrisikobewertungen zu erstellen. Bei einem solchen Ansatz wäre jedoch die Verwendung personenbezogener Daten für andere Zwecke möglicherweise nicht zulässig.

119. Kundendaten können auch für die unternehmensweite Risikobewertung und letztlich für die ML/TF-Risikobewertung der Gruppe hilfreich sein und diese umfassender und genauer machen. Die Zulassung der Verwendung personenbezogener Daten für ein ausreichend breites Spektrum von ML/TF-Risikobewertungen scheint auch im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 AMLR, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a AMLR und dem Auftrag in Artikel 10 Absatz 4 AMLR zu stehen und entspricht bewährten Praktiken, darunter:

- a. Leitlinien EBA/GL/2022/05 zu Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit dem Compliance-Management und der Rolle und den Aufgaben des AML/CFT-Compliance-Beauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849;
- b. Leitlinien EBA/GL/2024/14 zu internen Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zur Gewährleistung der Umsetzung von restriktiven Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten; und
- c. Leitlinien EBA/GL/2021/05 zu internen Governance-Regelungen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU.

120. Es ist daher vorzuziehen, eine breite Sichtweise auf die möglichen Verwendungszwecke gemeinsam genutzter personenbezogener Daten einzunehmen und dies im Entwurf der technischen Regulierungsstandards zu berücksichtigen.

¹⁴ Siehe Artikel 98 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 (AMLR) in Verbindung mit Artikel 70 AMLD6 und Artikel 76 AMLR.

Informationen aus Partnerschaften zum Informationsaustausch

121. Artikel 75 AMLR legt fest, welche Informationen zwischen den Mitgliedern einer Partnerschaft zum Zwecke des Informationsaustauschs ausgetauscht werden dürfen. Von einer Partnerschaft erhaltene Informationen dürfen nicht weitergegeben werden, außer unter bestimmten Umständen, die in Artikel 75 Absatz 5 AMLR festgelegt sind, z. B. wenn sie in einem Bericht an die FIU enthalten sind, der der AMLA vorgelegt werden oder von Strafverfolgungs- oder Justizbehörden angefordert werden.

122. Artikel 75 AMLR enthält keine detaillierten Angaben dazu, wie Informationen grenzüberschreitend ausgetauscht werden können. Um einen grenzüberschreitenden Informationsaustausch zu erreichen, ist ein Konsens zwischen den verschiedenen Datenschutzbehörden erforderlich, und Herausforderungen wie die Datenlokalisierung müssen angegangen werden. Artikel 75 besagt, dass „die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Unionsrechts oder des nationalen Rechts bei den Teilnehmern der Partnerschaft zum Informationsaustausch verbleibt“.

123. Da Artikel 75 AMLR keine spezifischen Bestimmungen enthält, könnten die RTS Bestimmungen über die Weitergabe von Informationen, die auf der Grundlage von Artikel 75 AMLR innerhalb der Gruppe erhalten wurden, enthalten. Dies könnte gerechtfertigt sein, da Informationen, die durch Partnerschaften gewonnen werden, das Verständnis und die Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos durch die Gruppe beeinflussen können und daher möglicherweise innerhalb der Gruppe weitergegeben werden müssen. Gleichzeitig wäre eine weitere Analyse erforderlich, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen von Artikel 75, wie z. B. die Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Beschränkungen für die Weitergabe, eingehalten werden.

Verbraucherschutz und Risikominderung

124. Der Zugang zu Finanzdienstleistungen ist ein wichtiges Ziel von öffentlichem Interesse. Daher ist es wichtig, dass AML/CFT-Maßnahmen nicht dazu führen, dass Institute ihren Kunden den Zugang zu Finanzdienstleistungen in unfairer Weise verweigern. Die EBA hat 2023 Leitlinien zur Bekämpfung von De-Risking herausgegeben¹⁵.

125. Der Informationsaustausch innerhalb einer Gruppe kann dazu führen, dass ein Unternehmen beschließt, Kunden aus seinem Geschäftsbereich zu entfernen, auch wenn diese Kunden im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit diesem Unternehmen kein erhöhtes ML/TF-Risiko darstellen. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, weil andere Unternehmen der Gruppe sie als hohes ML/TF-Risiko eingestuft haben oder weil sie in einer verdächtigen Transaktionsmeldung (STR) genannt wurden.

126. Der Entwurf der RTS könnte Bestimmungen enthalten, die die verantwortungsvolle Verwendung von innerhalb der Gruppe ausgetauschten Informationen regeln, um eine solche ungerechtfertigte Risikominderung zu verhindern. Alternativ könnten entsprechende Bestimmungen in einer anderen technischen Norm festgelegt werden, die von der AMLA im Rahmen eines anderen Mandats herausgegeben wird. Beispiele für Mandate, die verwendet werden könnten, sind das Mandat gemäß Artikel 21 AMLR, gemeinsam mit der EBA bis zum 10. Juli 2027 gemeinsame Leitlinien zur Gewährleistung des Zugangs der Kunden zu mindestens grundlegenden Zahlungsdiensten herauszugeben.

127. Obwohl weniger verbindlich als die Aufnahme von Bestimmungen in die technischen Regulierungsstandards, könnte das Geldwäschereigesetz in solchen Leitlinien klare Erwartungen hinsichtlich der Maßnahmen festlegen, die verpflichtete Unternehmen ergreifen sollten, um ungerechtfertigtes De-Risking zu vermeiden. Darüber hinaus könnte die Behandlung von Themen in den technischen Regulierungsstandards, für die ein Leitlinienmandat besteht, dazu führen, dass Bestimmungen in Leitlinien rechtsverbindlich werden. Aus diesem Grund könnte die Aufnahme von Bestimmungen zum De-Risking

¹⁵ EBA/GL/2023/04 – Leitlinien zu Strategien und Kontrollen für ein wirksames Management von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken (ML/TF) bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen.

im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch innerhalb der Gruppe in Leitlinien gemäß Artikel 21 AMLR ist die bevorzugte Option.

Innerhalb der Gruppe „auszutauschende Informationen

128. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 AMLR umfasst der Informationsaustausch innerhalb der Gruppe:

- a. die Identität und Merkmale des Kunden, seiner wirtschaftlichen Eigentümer oder der Person, in deren Namen der Kunde handelt;
- b. die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung und der gelegentlichen Transaktionen; und
- c. die Verdachtsmomente, begleitet von den zugrunde liegenden Analysen, dass Gelder aus kriminellen Aktivitäten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, die der FIU gemäß Artikel 69 gemeldet wurden, sofern die FIU keine anderen Anweisungen erteilt hat.

Identität und Merkmale des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Person, in deren Namen der Kunde handelt

129. Die Informationen, die Unternehmen einer Gruppe über die Identität und Merkmale des Kunden, des wirtschaftlichen Eigentümers oder der Person, in deren Namen der Kunde handelt, austauschen können sollten, könnten weit gefasst definiert werden und alle Informationen umfassen, die im Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR aufgeführt sind. Alternativ könnten die technischen Regulierungsstandards die Informationen auf diejenigen beschränken, die in Artikel 75 AMLR aufgeführt sind.

130. Die Entscheidung für eine weit gefasste Definition würde erfordern, dass die Unternehmen einer Gruppe relevante Informationen über alle Kunden, wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, in deren Namen der Kunde handeln könnte, nach Bedarf und unabhängig vom Grad des mit der Geschäftsbeziehung verbundenen ML/TF-Risikos austauschen. Dies würde es allen Unternehmen der Gruppe, die den Kunden betreuen, ermöglichen, sich ein umfassendes Bild von den damit verbundenen Risiken zu machen. Um den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollten die Informationen nur den Unternehmen zugänglich sein, die sie für die Zwecke der CDD und die Durchführung des ML/TF-Risikomanagements benötigen.

131. Artikel 75 AMLR über den Informationsaustausch innerhalb von Partnerschaften zum Informationsaustausch schränkt die Art der Informationen ein, die ausgetauscht werden dürfen. So ist beispielsweise nach diesem Artikel der Informationsaustausch davon abhängig, dass der Kunde mit einem höheren ML/TF-Risiko verbunden ist oder im Verdacht steht, damit verbunden zu sein. Die Anwendung eines ähnlichen Ansatzes für die Zwecke des Mandats in Artikel 16 Absatz 4 AMLR würde Vorteile in Bezug auf den Datenschutz mit sich bringen, könnte jedoch das AML/CFT-Potenzial des gruppenweiten Informationsaustauschs erheblich verringern. Dies liegt daran, dass die Unternehmen der Gruppe keinen einheitlichen Überblick über die meisten Kunden erhalten würden und wichtige Warnsignale im Zusammenhang mit dem Verhalten oder den Transaktionsaktivitäten eines Kunden übersehen könnten. Darüber hinaus kann derselbe Kunde in unterschiedlichen Geschäftsbeziehungen unterschiedliche Risikostufen aufweisen.

132. Artikel 75 AMLR schränkt den Informationsaustausch ein, da verpflichtete Unternehmen, die an einer Partnerschaft beteiligt sind, möglicherweise nicht derselben Gruppe angehören. Die gleichen Überlegungen gelten daher nicht für Situationen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 16 AMLR fallen. Dies legt nahe, dass der Informationsaustausch zwischen

verpflichteten Unternehmen, die Teil derselben Gruppe sind und denselben gruppenweiten AML/CFT-Richtlinien unterliegen, weit gefasst sein sollte.

Art und Zweck von Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen

133. Die Informationen, die die Unternehmen einer Gruppe in Bezug auf die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion austauschen können sollten, könnten umfangreich sein und alle Informationen umfassen, die im Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR aufgeführt sind. Alternativ könnten sie auf die in Artikel 75 AMLR aufgeführten Informationen beschränkt sein.

134. Wenn die Unternehmen der Gruppe alle relevanten Informationen über die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion eines Kunden austauschen können, erhalten die Unternehmen der Gruppe, die den Kunden betreuen, einen umfassenden Überblick über die damit verbundenen Risiken. Dies stünde auch im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 3 AMLR, der sich im Zusammenhang mit dem Informationsaustausch ausdrücklich auf die Art und den Zweck der Geschäftsbeziehung und auf gelegentliche Transaktionen bezieht.

135. Im Gegensatz dazu könnte der Umfang der Informationen, die ausgetauscht werden können, gemäß den Bestimmungen in Artikel 75 AMLR auf Informationen über die Art und den Zweck von Geschäftsbeziehungen beschränkt werden, die von Kunden mit einem höheren ML/TF-Risiko eingegangen wurden. Dies könnte auch den wirksamen Schutz personenbezogener Daten unterstützen.

136. In Anbetracht der Tatsache, dass eine vollständige Kundenansicht ein Verständnis aller Aspekte des Verhaltens oder der Transaktionen eines Kunden erfordert, einschließlich gelegentlicher Transaktionen, dass sich der Zweck von Artikel 75 AMLR von dem in Artikel 16 AMLR festgelegten Zweck unterscheidet und dass Artikel 16 Absatz 3 AMLR den Datenaustausch offenbar nicht nach Risikostufen einschränkt, könnte eine weit gefasste Definition gewählt werden. Um dennoch den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, sollten die Informationen nur den Stellen zugänglich sein, die sie für die Zwecke der CDD und die Durchführung des ML/TF-Risikomanagements benötigen.

Verdächtige Aktivitäten und Transaktionen

137. Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 AMLR verlangt, dass Unternehmen einer Gruppe innerhalb der Gruppe alle Verdachtsfälle und die diesem Verdacht zugrunde liegende Analyse, dass Gelder aus Straftaten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, weitergeben, sofern diese Verdachtsfälle der FIU gemeldet wurden. Dies bedeutet, dass in Bezug auf die Meldung verdächtiger Transaktionen (STR) sowohl die Tatsache, dass eine STR eingereicht wurde, als auch der Inhalt einer STR zwischen den Unternehmen einer Gruppe ausgetauscht werden sollten, sofern die FIU nichts anderes anordnet.

138. In Absatz 81 Buchstabe g der Leitlinien EBA/GL/2022/05¹⁶ wird erwähnt, dass der AML/CFT-Compliance-Beauftragte der Gruppe sicherstellen sollte, dass die Unternehmen der Gruppe Informationen darüber austauschen, dass eine Verdachtsmeldung eingereicht wurde. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission – RTS zur Umsetzung gruppenweiter AML/CFT-Richtlinien in Drittländern

¹⁶ Leitlinien zu Strategien und Verfahren im Zusammenhang mit dem Compliance-Management und der Rolle und den Aufgaben des AML/CFT-Compliance-Beauftragten gemäß Artikel 8 und Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2015/849.

Länder verlangen, dass beim Austausch von Informationen über verdächtige Transaktionen innerhalb einer Gruppe ein Überblick über die Umstände, die zu dem Verdacht geführt haben, in Form von aggregierten statistischen Daten beigefügt wird. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 5 Absatz 2 dieser delegierten Verordnung der Kommission Kreditinstitute und Finanzinstitute, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, die in den Bestimmungen des Artikels 8 festgelegt sind.

139. Die RTS könnten vorschreiben, dass alle Informationen im Zusammenhang mit einer verdächtigen Transaktionsmeldung weitergegeben werden müssen, oder die Weitergabe solcher Informationen auf Aspekte beschränken, die für die Zwecke der ML/TF-Risikobewertung eines Unternehmens unbedingt erforderlich sind.

140. Wäre der Informationsaustausch auf Aspekte beschränkt, die für die Durchführung einer Risikobewertung durch die Stellen erforderlich sind, müsste die Stelle, die über die Informationen verfügt, entscheiden, welche Informationen für die empfangende Stelle nützlich wären. Dies könnte zu Rechtsunsicherheit führen, die institutionelle Komplexität erhöhen und die rechtzeitige Erkennung und Bewältigung von ML/TF-Risiken behindern.

141. Im Gegensatz dazu würde ein umfassender Ansatz die Weitergabe der verdächtigen Transaktionsmeldung und der damit verbundenen Informationen erfordern. Dies stünde im Einklang mit Artikel 8 Buchstabe g der delegierten Verordnung der Kommission, wonach sichergestellt werden muss, dass die Unternehmen „Informationen weitergeben, die zu der Erkenntnis, dem Verdacht oder dem begründeten Verdacht geführt haben, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung versucht wurden oder stattgefunden haben, wie beispielsweise Tatsachen, Transaktionen, Umstände und Dokumente, auf denen der Verdacht beruht, einschließlich personenbezogener Daten, soweit dies nach dem Recht des Drittlandes möglich ist“. Die EBA-Fragen und Antworten 2020/5349 zu Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/758 der Kommission präzisieren den Umfang der auszutauschenden Informationen. Um Artikel 73 AMLR in Bezug auf das Verbot der Offenlegung einzuhalten, könnte der Informationsaustausch auf der Grundlage des „Need-to-know“-Prinzips erfolgen und auf die Personen beschränkt werden, die gemäß den gruppenweiten Richtlinien und Verfahren und in Übereinstimmung mit Artikel 69 und Artikel 11 Absatz 2 AMLR berechtigt sind, Informationen zu erhalten.

142. Bei beiden Ansätzen sollten die Regeln für diesen Informationsaustausch Bestimmungen zur Aktualisierung der Informationen enthalten, wenn dies erforderlich ist, beispielsweise in Situationen, in denen Informationen von der FIU erhalten werden, in denen Verfahren oder Untersuchungen innerhalb einer Gruppe laufen oder abgeschlossen sind oder in denen kein Verdacht mehr besteht. In jedem Fall müsste der Informationsaustausch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2018/1725, Kapitel VII der Verordnung (EU) 2024/1624 (AMLR), Kapitel VI der Richtlinie (EU) 2024/1640 (AMLD6) und Artikel 98 der Verordnung (EU) 2024/1620 erfolgen.

Weitere Informationen, die ausgetauscht werden könnten

143. Weitere Informationen, die im Rahmen der Gruppe ausgetauscht werden könnten, sind:

- a. aggregierte Daten, die keine personenbezogenen Daten zu einzelnen Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die im Namen eines Kunden handeln, enthalten;
- b. Informationen über atypische Aktivitäten von Unternehmen der Gruppe, die bei der Überwachung der Transaktionen und Geschäftsbeziehungen des Kunden festgestellt wurden; und

- C. Rückmeldungen der FIU zu einzelnen STRs; und
- d. Informationen über Mängel in den AML/CFT-Richtlinien und -Verfahren einer Einrichtung und damit verbundene Abhilfemaßnahmen.

144. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des Austauschs von Informationen über Trends, Typologien oder anderen Informationen, die keine Angaben zu einzelnen Kunden oder deren Transaktionen enthalten. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in diesen Entwurf der RTS könnte Wechselwirkungen mit anderen AMLA-Vorgaben in den Artikeln 9 und 10 AMLR haben und muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden.

145. In Bezug auf atypische Aktivitäten könnte dies auf Einzelfallbasis erfolgen, wenn dies angesichts des potenziellen ML/TF-Risikos gerechtfertigt ist. Diese Informationen könnten Teil der in diesem Entwurf der RTS behandelten Informationen sein, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Austausch von CDD-Informationen, als spezifische Kategorie oder als Teil der Informationen über einen Verdachtsfall, die gemäß Artikel 69 AMLR an die FIU weitergegeben werden.

146. In Bezug auf Rückmeldungen zu verdächtigen Transaktionen verlangt Artikel 28 AMLD6, dass FIUs Rückmeldungen zur Meldung von Verdachtsfällen, jedoch nicht zu einzelnen verdächtigen Transaktionen geben. In der Praxis wäre die Weitergabe von Rückmeldungen zu einzelnen verdächtigen Transaktionen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der FIU möglich. Aus diesem Grund sollte der Entwurf der RTS diesen Punkt nicht behandeln.

147. Informationen über Mängel und Abhilfemaßnahmen umfassen keine personenbezogenen Daten, sind jedoch ein wichtiger Bestandteil des ML/TF-Risikomanagements einer Gruppe. Gemäß den Leitlinien EBA/GL/2022/05¹⁷ sollte das Leitungsorgan der Gruppe über die von einer zuständigen Behörde in Unternehmen der Gruppe durchgeführten Aufsichtstätigkeiten oder festgestellten Mängel informiert werden und sicherstellen, dass die Abhilfemaßnahmen von der Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung zeitnah und wirksam durchgeführt werden. Gleichzeitig kann eine solche Bestimmung mit anderen AMLA-Mandaten in den Artikeln 9 und 10 AMLR in Wechselwirkung stehen, und ihre Aufnahme in die RTS muss in diesem Zusammenhang geprüft werden.

Wie werden Informationen über „ weitergegeben?

148. Die Erfüllung des Auftrags gemäß Artikel 16 Absatz 4 AMLR legt nahe, dass die Art und Weise, wie solche Informationen weitergegeben werden, berücksichtigt werden sollte. Dies kann sich auf bestimmte eingerichtete Strukturen und auf das Management bestimmter Situationen beziehen, wie beispielsweise den Informationsaustausch mit Unternehmen in Drittländern.

Die Rolle des Mutterunternehmens

149. Artikel 16 Absatz 1 AMLR sieht vor, dass ein Mutterunternehmen sicherstellen muss, dass die in Kapitel 2 Abschnitt 1 AMLR genannten Anforderungen an interne Verfahren, Risikobewertung und Personal in allen Zweigstellen und Tochterunternehmen der Gruppe in den Mitgliedstaaten und, bei Gruppen mit Sitz in der Union, auch in Drittländern gelten.

¹⁷ Absatz 77 a und b der Leitlinien EBA/GL/2022/05.

150. Gemäß Artikel 109 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU sollten Mutterunternehmen und Tochterunternehmen, die dieser Richtlinie unterliegen, sicherstellen, dass die Governance-Regelungen, -Prozesse und -Mechanismen auf konsolidierter oder subkonsolidierter Basis einheitlich und gut integriert sind. Zu diesem Zweck sollten Mutterunternehmen und Tochterunternehmen, die in den Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung fallen, solche Regelungen, Prozesse und Mechanismen in ihren Tochterunternehmen, die nicht der Richtlinie 2013/36/EU unterliegen, einschließlich derjenigen, die in Drittländern und Offshore-Finanzzentren niedergelassen sind, umsetzen, um solide Governance-Regelungen auf konsolidierter und subkonsolidierter Basis sicherzustellen.

151. Darüber hinaus wird¹⁸ in den Leitlinien EBA/GL/2022/05¹⁸ erwähnt, dass das Mutterunternehmen einer Gruppe den Austausch angemessener Informationen zwischen den Geschäftsbereichen und der AML/CFT-Compliance-Funktion sowie der Compliance-Funktion, sofern es sich um unterschiedliche Funktionen handelt, auf Gruppenebene und zwischen den Leitern der internen Kontrollfunktionen auf Gruppenebene und dem Leitungsorgan des Kredit- oder Finanzinstituts sicherstellen sollte. Die Leitlinien legen auch fest, dass der AML/CFT-Compliance-Beauftragte einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung eine direkte Berichtslinie zum AML/CFT-Compliance-Beauftragten der Gruppe haben sollte.

152. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards könnte festlegen, dass das Mutterunternehmen den gesamten Informationsaustausch zentralisieren oder einen dezentralen Ansatz verfolgen muss, der einen horizontalen Informationsaustausch ermöglicht.

153. Ein zentralisierter Ansatz für den Informationsaustausch würde bedeuten, dass das Mutterunternehmen Vorkehrungen treffen muss, um sicherzustellen, dass alle Informationen, die sich im Besitz von Unternehmen der Gruppe befinden und im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgetauscht werden müssen, zunächst an das Mutterunternehmen weitergeleitet werden, bevor sie von diesem an die zuständigen Unternehmen innerhalb der Gruppe weitergeleitet werden. Der Vorteil dieser Option besteht darin, dass das Mutterunternehmen einen vollständigen Überblick über die AML/CFT-Aktivitäten und -Risiken der Gruppe erhält. Außerdem werden dadurch die Risiken im Zusammenhang mit der Verarbeitung sensibler oder vertraulicher Daten begrenzt. Andererseits erhöht dies die organisatorische Komplexität und kann die AML/CFT-Compliance weniger flexibel oder reaktionsfähig machen.

154. Im Gegensatz dazu könnte ein dezentraler Ansatz den vertikalen und horizontalen Informationsfluss von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen zum Mutterunternehmen, vom Mutterunternehmen zu Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen sowie zwischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen untereinander fördern. In Übereinstimmung mit den bestehenden Ansätzen und Bestimmungen der AMLR hinsichtlich der Rolle des Mutterunternehmens könnten die RTS Bestimmungen enthalten, die sicherstellen, dass die Compliance-Funktion der Gruppe die Aufsicht über den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen Unternehmenseinheiten der Gruppe behält.

155. Die Einrichtung von Vorkehrungen für den dezentralen Informationsaustausch kann komplex sein, könnte jedoch die Art, Größe und Komplexität der Gruppe und die Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte tätigt, widerspiegeln. Wenn beispielsweise gemeinsame Kunden innerhalb der Gruppe selten sind, kann ein manueller Prozess ausreichend sein. Wenn komplexe Beziehungen häufig sind oder die Risiken erhöht sind, kann die Automatisierung das einzige akzeptable Instrument sein.

156. Für bestimmte Informationen, die an AML/CFT-Aufsichtsbehörden weitergegeben werden, können besondere Vertraulichkeitsanforderungen gelten, die nicht im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäsche stehen. Beispielsweise können die Gesetze einiger Länder die Weitergabe solcher Informationen zulassen.

¹⁸ Absätze 76 und 83 der Leitlinien EBA/GL/2022/05.

Informationen nur an die Zentrale weitergegeben werden. Bei beiden Ansätzen müsste die technische Regulierungsstandard (RTS) so formuliert werden, dass dies berücksichtigt wird.

Datenschutz

157. Verschiedene Bestimmungen des Unionsrechts im Bereich AML/CFT sehen vor, dass verpflichtete Unternehmen personenbezogene Daten unter den in diesen Rechtsakten festgelegten Bedingungen verarbeiten dürfen. Die Verarbeitung solcher Daten ist auf den Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschränkt.

158. Sollten personenbezogene Daten an Stellen außerhalb der EU übermittelt werden, sehen die DSGVO und die EUDPR Bedingungen vor, die erfüllt sein müssen. In den AMLR sieht Artikel 16 Absatz 3 vor, dass Mutterunternehmen von Gruppen, die Niederlassungen in Drittländern haben, sicherstellen müssen, dass die ausgetauschten Informationen ausreichenden Garantien in Bezug auf Vertraulichkeit, Datenschutz und Verwendung der Informationen unterliegen, einschließlich der Verhinderung ihrer Offenlegung.

159. Der AML/CFT-Rahmen muss dem Grundsatz der „Datenminimierung“ der EU-Datenschutzvorschriften sowie dem Grundsatz der „Verhältnismäßigkeit“ entsprechen. Artikel 3 Absatz 1 der DSGVO sieht vor, dass die Verordnung für die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung in der EU gilt, „unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet oder nicht“. Der Ort der Verarbeitung ist daher für die Feststellung, ob die im Rahmen der Tätigkeiten einer EU-Niederlassung durchgeführte Verarbeitung in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, nicht relevant.

160. Jede Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO oder der EUDPR unterliegt den besonderen Bestimmungen in Kapitel V dieser Verordnungen.

161. Vor diesem Hintergrund wäre eine Möglichkeit, dass die RTS vorsehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen auf der Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung (Artikel 45 der DSGVO, Artikel 47 der EUDPR) erfolgt oder angemessenen Garantien unterliegt (Artikel 46 der DSGVO, Artikel 48 der EUDPR). Alternativ könnte die zweite Option darin bestehen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen auf der Grundlage von Ausnahmeregelungen erfolgen könnte (Artikel 49 der DSGVO, Artikel 50 der EUDPR).

162. Eine Übertragung, die auf Ausnahmeregelungen basiert, kann nur auf Einzelfallbasis erfolgen und unterliegt der Meldepflicht gegenüber den Datenschutzaufsichtsbehörden oder sogar gegenüber der betroffenen Person. Da der Informationsaustausch für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und das ML/TF-Risikomanagement wahrscheinlich systematischer Natur ist, ist ein Ansatz, der auf einer Einzelfallprüfung und Meldungen beruht, möglicherweise operativ nicht durchführbar. Das bedeutet, dass Option 1, die diese Komplexität vermeidet und gleichzeitig einen systematischen Informationsaustausch mit Drittländern und den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden EU-Datenschutzrahmen, wie er im EU-AML/CFT-Rahmen näher festgelegt ist, ermöglicht, wahrscheinlich zu effektiveren Ergebnissen führen wird.

4. Begleitdokumente

Die EBA hat Kosten-Nutzen-Analysen ihrer Konsultationsvorschläge durchgeführt und diese Analysen unter Berücksichtigung der eingegangenen Konsultationsantworten aktualisiert. Sie hat außerdem anhand von Daten von Instituten und AML/CFT-Aufsichtsbehörden Überprüfungen durchgeführt, um die Plausibilität ihrer vorgeschlagenen Ansätze für die Risikobewertung und Durchsetzung auf Unternehmensebene zu testen, und ihre Vorschläge gegebenenfalls geändert.

Bei ihrer gesamten Arbeit hat die EBA, soweit dies nach den Bestimmungen der AMLD6, AMLR und AMLAR zulässig war, die Grundsätze eines verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatzes berücksichtigt, der zu wirksamen und zuverlässigen Ergebnissen führt und die Befolgungskosten auf das erforderliche Minimum beschränkt.

4.1 Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 zur Bewertung des Risiko profils der verpflichteten Unternehmen

A. Problemidentifizierung

Zwischen 2018 und 2025 überprüften die Mitarbeiter der EBA den Ansatz zur AML/CFT-Aufsicht aller für die Beaufsichtigung des Bankensektors zuständigen Aufsichtsbehörden. Die EBA veröffentlichte außerdem vier aufeinanderfolgende Stellungnahmen zu den ML/TF-Risiken, denen der europäische Finanzsektor ausgesetzt ist. Die jüngste Stellungnahme wurde im Juli 2025 veröffentlicht. Im Jahr 2023 führte das EBA-Personal außerdem eine Bestandsaufnahme durch, um die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den von den Aufsichtsbehörden entwickelten Ansätzen zur Bewertung von ML/TF-Risiken zu ermitteln. Dabei stellte es fest, dass die von den Aufsichtsbehörden angewandten Ansätze nur in geringem Maße übereinstimmen.

Die Ergebnisse der EBA bedeuten, dass die ML/TF-Risikobewertungen der Aufsichtsbehörden auf Unternehmensebene nicht vergleichbar sind. Dies behindert die AML/CFT-Aufsicht, verursacht erhebliche Kosten für grenzüberschreitend tätige Institute und macht die EU anfällig für Finanzkriminalität. Die EBA hat dies in ihrer Antwort auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme zum künftigen AML/CFT-Rahmen aus dem Jahr 2020 hervorgehoben.

Die Mitgesetzgeber der EU folgten der Empfehlung der EBA und nahmen spezifische Bestimmungen in den neuen Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf, die die Ansätze der Aufsichtsbehörden zur Bewertung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unternehmensebene harmonisieren und vergleichbare Ergebnisse ermöglichen. Sie beauftragten die AMLA außerdem, in einem Entwurf für technische Regulierungsstandards die Schritte, die die Aufsichtsbehörden in dieser Hinsicht unternehmen müssen, näher zu spezifizieren.

B. Politische Ziele

Im März 2024 ersuchte die Europäische Kommission die EBA um Beratung zum Inhalt der von der AMLA gemäß Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 zu entwickelnden technischen Regulierungsstandards.

Gemäß Artikel 40 Absatz 2 muss der Entwurf der technischen Regulierungsstandards Folgendes enthalten:

- die Benchmarks und die Methodik zur Bewertung und Klassifizierung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen;
- die Häufigkeit, mit der diese Risikoprofile überprüft werden müssen.

Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 legt außerdem fest, dass bei der Häufigkeit, mit der die Risikoprofile überprüft werden müssen, alle wichtigen Ereignisse oder Entwicklungen im Management und Betrieb des verpflichteten Unternehmens sowie die Art und Größe des Unternehmens zu berücksichtigen sind.

C. Basisszenario

Im Rahmen der derzeitigen Rechtsvorschriften sind die Regeln für eine solche Bewertung auf EU-Ebene nicht harmonisiert, obwohl gemeinsame Grundsätze bestehen. Diese Grundsätze sind in den Leitlinien der EBA für die risikobasierte Aufsicht festgelegt.

D. In Betracht gezogene Optionen

Umfang der zu erhebenden Daten

Um das inhärente und das Restrisikoprofil unter ihrer Aufsicht bewerten und klassifizieren zu können, müssen die Aufsichtsbehörden Daten von den meldepflichtigen Unternehmen und anderen Interessengruppen wie den Aufsichtsbehörden und den FIU erheben.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrads und der Menge der von diesen Stellen und anderen relevanten Interessengruppen zu erhebenden Daten hat die EBA unter Berücksichtigung der aktuellen Aufsichtspraktiken in den EU-Mitgliedstaaten zwei Optionen geprüft:

Option 1a: Erhebung eines umfangreichen Datensatzes von den meldepflichtigen Stellen und Interessengruppen, der über die für die Bewertung des ML/TF-Risikos unbedingt erforderlichen Datenpunkte hinausgehen kann.

Option 1b: Beschränkung der Datenanforderungen von verpflichteten Stellen und Interessengruppen auf diejenigen Daten, die für die Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos unbedingt erforderlich sind.

Einige EU-Aufsichtsbehörden für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sammeln umfangreiche Daten, um ihre Risikobewertungen auf Unternehmensebene zu untermauern. So enthalten beispielsweise in mehreren Fällen die jährlichen Fragebögen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mehr als 500 Datenpunkte.

Die Erhebung umfangreicher Daten von meldepflichtigen Unternehmen und Interessengruppen hätte den Vorteil, dass die Aufsichtsbehörden umfassende Informationen über alle Aspekte der Geschäftstätigkeit und des Kontrollumfelds jedes einzelnen Instituts erhalten würden. Andererseits zeigen die Ergebnisse der Umsetzungsüberprüfungen der EBA, dass die Aufsichtsbehörden, die umfangreiche Datensätze erhalten, in den meisten Fällen nicht alle Daten für die Bewertung und Einstufung von Risiken verwenden. Rückmeldungen aus der Privatwirtschaft deuten darüber hinaus darauf hin, dass die Anforderung umfangreicher Datensätze erhebliche Kosten verursachen kann. Da die Anzahl der Datenpunkte, die Aufsichtsbehörden für die Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unternehmensebene benötigen und in der Praxis verwenden, begrenzt ist, könnte die Menge der gemäß dem Entwurf der RTS erhobenen und erforderlichen Daten auf diese beschränkt werden.

für die Zwecke der ML/TF-Risikobewertung unbedingt erforderlich sind. Wichtig ist, dass die Beschränkung der Datenpunkte für die Zwecke der ML/TF-Risikobewertung in dieser Weise nicht das Recht der Aufsichtsbehörden einschränkt, Daten für die Zwecke der AML/CFT-Aufsicht vor Ort und aus der Ferne zu erheben.

Aufgrund der erheblichen Unterschiede zwischen den von den Aufsichtsbehörden eingerichteten Systemen wird die Einführung eines harmonisierten Datensatzes kurzfristig zwangsläufig zu Änderungen in der Art und Weise führen, wie die Aufsichtsbehörden diese Daten anfordern, beispielsweise in Form von regelmäßigen AML/CFT-Fragebögen. Diese Änderungen können erheblich sein und bedeuten, dass Unternehmen und Interessengruppen möglicherweise ihre IT-Infrastruktur anpassen müssen, um Daten zu erheben und zu melden, die sie bisher nicht erhoben oder gemeldet haben. Die Einführung eines harmonisierten Datensatzes könnte jedoch letztendlich zu einer Senkung der Kosten für Unternehmen und Interessengruppen und zu einer höheren Effizienz führen. So wird beispielsweise mittel- bis langfristig erwartet, dass die Kosten für Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, sinken würden, da in allen Mitgliedstaaten die gleichen Daten erhoben würden. Darüber hinaus wiesen mehrere Befragte darauf hin, dass eine stärkere Harmonisierung von großem Nutzen wäre, da es derzeit schwierig sei, mit unterschiedlichen Auslegungen bestimmter AML/CFT-Konzepte in den einzelnen Mitgliedstaaten umzugehen. Daher sprachen sich die Befragten nachdrücklich für eine harmonisierte Risikobewertungsmethodik aus.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 1b als bevorzugte Option ausgewählt**, und die EBA schlug in ihrer öffentlichen Konsultation vor, dass die Aufsichtsbehörden die Daten, die sie von den verpflichteten Unternehmen und Interessengruppen erheben, auf das für die Risikobewertung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Unternehmensebene unbedingt erforderliche Maß beschränken sollten.

Rückmeldungen zur Konsultation über den Umfang der Datenanforderungen

Insgesamt nahmen 118 Befragte an der Konsultation zu diesen Entwürfen technischer Regulierungsstandards teil. Bei den meisten Befragten handelte es sich um Kredit- oder Finanzinstitute oder um Wirtschaftsverbände, die solche Institute vertreten. Eine Minderheit der Befragten gehörte dem Nichtfinanzsektor an (darunter Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Berater und gemeinnützige Organisationen).

Die Teilnehmer der Konsultation nannten den Umfang der Datenanforderungen als Hauptproblem. Dieses Problem wurde in drei verschiedenen Dimensionen formuliert:

Umfang der Datenpunkte: Viele Befragte gaben an, dass die Menge der erforderlichen Datenpunkte zu hoch sei. Um diesem Problem zu begegnen, führte die EBA eine Überprüfung der Datenpunkte und der Risikobewertungsmethodik durch und reduzierte die Anzahl der Datenpunkte um etwa 15 %. Außerdem führte sie Übergangsbestimmungen ein, indem sie sich für einen stufenweisen Ansatz entschied, bei dem zwei Datenpunkte, deren sofortige Beschaffung den Befragten zufolge besonders schwierig war, erst zu einem späteren Zeitpunkt angefordert werden sollten, um den Unternehmen mehr Zeit für die Anpassung an den neuen Rahmen zu geben. Außerdem stellte sie klar, welche Datenpunkte welchem Finanzdienstleistungssektor entsprechen.

Unklarheit der Terminologie: Die Befragten wiesen darauf hin, dass mehrere Datenpunkte unklar oder schwer zu interpretieren seien. Um dem zu begegnen, überprüfte die EBA die Beschreibung der Datenpunkte auf der Grundlage der Rückmeldungen aus der Konsultation und erstellte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und mehr als 100 Instituten eine Auslegungsnote, in der die Definitionen und der Anwendungsbereich dieser Begriffe präzisiert wurden.

Kosten der Datenerstellung: Trotz der Streichung bestimmter Datenpunkte gibt es nach wie vor eine Reihe von Punkten, die durchweg als besonders kostspielig oder aufwendig in der Erstellung eingestuft wurden. Nach eingehenden Konsultationen mit den zuständigen Behörden ist die EBA der Ansicht, dass diese Datenpunkte für die Risikobewertungsmethodik unerlässlich sind und dass daher die Vorteile ihrer Einbeziehung die Kosten überwiegen sollten.

Verwendung automatisierter Bewertungen zur Beurteilung von Risiken im Zusammenhang mit der Wirksamkeit von Kontrollen

Alle Aufsichtsbehörden verwenden objektive Indikatoren und automatisierte Bewertungen, um die inhärenten Risiken, denen die Verpflichteten ausgesetzt sind, zu bewerten und zu klassifizieren. Bei der Bewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen, die die Verpflichteten zur wirksamen Minderung dieser inhärenten Risiken eingerichtet haben, verfolgen die Aufsichtsbehörden unterschiedliche Ansätze. Einige stützen sich ausschließlich auf das fachliche Urteil ihrer Mitarbeiter, während andere sich auf Informationen der Institute stützen, die in eine automatisierte Kontrollbewertung einfließen. Einige Aufsichtsbehörden verwenden eine Kombination aus automatisierten Bewertungen und aufsichtsrechtlichem Ermessen.

In Übereinstimmung mit der derzeitigen Praxis der Aufsichtsbehörden und unter Berücksichtigung sowohl der großen Zahl der zu bewertenden Verpflichteten in der EU als auch der begrenzten Ressourcen, die den Aufsichtsbehörden für die Durchführung dieser Bewertung zur Verfügung stehen, hält die EBA eine automatisierte Bewertung der inhärenten Risiken für erforderlich. Im Hinblick auf die Bewertung der Qualität der Kontrollen hat die EBA drei Optionen geprüft:

Option 2a: Bewertung der Qualität der Kontrollen ausschließlich auf der Grundlage fachlicher Beurteilung.

Option 2b: Bewertung der Qualität der Kontrollen anhand eines zweistufigen Verfahrens, bei dem die Kontrollrisiken zunächst anhand objektiver Kriterien automatisiert bewertet und anschließend bei Bedarf auf der Grundlage fachlicher Beurteilung manuell angepasst werden.

Option 2c: Bewertung der Qualität der Kontrollen ausschließlich auf der Grundlage einer automatisierten Bewertung.

Die Bewertung der Qualität von Kontrollen, die ausschließlich auf der Grundlage von Fachurteilen basiert, die sich auf Inspektions- oder Fernüberwachungsergebnisse stützen, könnte die Bewertung für einzelne Institute sehr genau machen. Die Anwendung von Fachurteilen auf alle verpflichteten Unternehmen würde jedoch erhebliche Kosten verursachen und könnte einige Aufsichtsbehörden dazu zwingen, zusätzliches Personal einzustellen, insbesondere in Situationen, in denen sie für die AML/CFT-Aufsicht über eine große Anzahl von verpflichteten Unternehmen (in einigen Fällen mehrere Tausend) verantwortlich sind. Darüber hinaus können die Vorteile einer Bewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen allein auf der Grundlage fachlicher Beurteilung von einem verpflichteten Unternehmen zum anderen unterschiedlich sein, da die Zuverlässigkeit dieser Beurteilung davon abhängt, inwieweit die zugrunde liegenden Informationen vollständig und aktuell sind. So könnten die Vorteile in der Regel in Fällen hoch sein, in denen ein Verpflichteter kürzlich einer eingehenden Aufsicht (z. B. Vor-Ort-Kontrollen) unterzogen wurde, während sie geringer ausfallen, wenn Verpflichtete keinen solchen Maßnahmen unterzogen wurden. Um wirksam und ausreichend zuverlässig zu sein, müssten die Aufsichtsbehörden daher Maßnahmen ergreifen und Ressourcen einsetzen, um die fachliche Beurteilung relevant und aktuell zu halten, die in keinem Verhältnis zum Grad des ML/TF-Risikos der verschiedenen von ihnen beaufsichtigten Unternehmen stünden. Schließlich ist es wahrscheinlich, dass die Aufsichtsbehörden, bis die in Artikel 8 AMLAR vorgesehene gemeinsame Aufsichtsmethodik eingeführt und angewendet wird, ihre fachliche Beurteilung auf der Grundlage

zu divergieren und Vergleiche zwischen verpflichteten Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten zu erschweren.

Die Bewertung der Qualität der Kontrollen trägt diesen Bedenken automatisch Rechnung, birgt jedoch das Risiko, dass Fehler in den Angaben der meldepflichtigen Unternehmen oder vorsätzliche Versuche, den Risikobewertungsprozess zu behindern, zu unzureichenden Ergebnissen führen können. Aus diesem Grund sollten die Aufsichtsbehörden in der Lage sein, automatisierte Risikobewertungen unter Anwendung ihres fachlichen Urteilsvermögens außer Kraft zu setzen. Um dennoch einen einheitlichen Ansatz und die Vergleichbarkeit der Risikobewertungen in allen EU-Mitgliedstaaten zu gewährleisten, sollten solche Anpassungen nur unter bestimmten Umständen und unter Anwendung gemeinsamer Kriterien möglich sein.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 2b als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der RTS zur Risikobewertung und Einstufung des Risikoprofils der meldepflichtigen Unternehmen sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden ein zweistufiges Verfahren zur Bewertung der Qualität der AML/CFT-Kontrollen anwenden, bei dem die Kontrollrisiken zunächst auf der Grundlage objektiver Kriterien automatisiert bewertet und dann bei Bedarf auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung manuell angepasst werden.

Detaillierungsgrad der im Entwurf der technischen Regulierungsstandards beschriebenen Methodik und Benchmarks

Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht vor, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards die Benchmarks und die Methodik festlegen muss, die zur Bewertung und Klassifizierung des inhärenten und des Restrisikoprofils der Verpflichteten zu verwenden sind, schreibt jedoch nicht vor, in welchem Umfang diese Benchmarks und diese Methodik zu beschreiben sind. In diesem Zusammenhang hat die EBA zwei Optionen geprüft.

Option 3a: In den RTS eine vollständige Beschreibung des Algorithmus und der Benchmarks vorlegen, die zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen zu verwenden sind.

Option 3b: Aufnahme einer allgemeinen Beschreibung der Methodik in die technischen Regulierungsstandards und Ergänzung dieser Beschreibung durch Leitlinien der AMLA an alle Aufsichtsbehörden, um eine einheitliche Anwendung der Methodik sicherzustellen.

Eine vollständige Beschreibung des Algorithmus in den RTS würde ein hohes Maß an Konvergenz erreichen, da die Einzelheiten der Methodik in direkt anwendbarem Unionsrecht festgelegt würden. Änderungen an der Methodik müssten jedoch in Form einer Änderung des Rechtstextes erfolgen, was komplex und zeitaufwendig ist. Da sich die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ständig weiterentwickeln, bestünde die Gefahr, dass die Aufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, neu auftretende Risiken in ihrer Risikobewertung zu berücksichtigen, was ihre Fähigkeit zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben beeinträchtigen könnte. Aus diesem Grund wäre es von Vorteil, sicherzustellen, dass die Methodik ausreichend flexibel ist, um bei Bedarf kontinuierlich angepasst werden zu können, sodass sie an die bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angepasst werden kann. Dies könnte erreicht werden, wenn die Methodik in den technischen Regulierungsstandards allgemeiner beschrieben und durch Leitlinien der AMLA ergänzt würde, um sicherzustellen, dass sie von allen Aufsichtsbehörden einheitlich angewendet wird. Ein solcher Ansatz würde Flexibilität bei der Anpassung des Modells ermöglichen. Schließlich dürften die Berichtskosten für den privaten Sektor unerheblich sein, da die vollständige Liste der Datenpunkte in den technischen Regulierungsstandards enthalten wäre und sich wahrscheinlich nicht häufig ändern würde.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 3b als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Risikobewertung und Einstufung des Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen wird eine Liste von Indikatoren

und eine allgemeine Beschreibung der Methodik enthalten, die durch weitere Leitlinien der AMLA an alle Aufsichtsbehörden ergänzt werden muss, um eine einheitliche Anwendung der Methodik zu gewährleisten.

Häufigkeit der Bewertung

Artikel 40 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 sieht vor, dass in den RTS die Häufigkeit festgelegt werden muss, mit der die Risikoprofile überprüft werden müssen, und fügt hinzu, dass diese Häufigkeit alle wichtigen Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb des Verpflichteten sowie die Art und Größe des Unternehmens berücksichtigen muss. In diesem Zusammenhang hat die EBA drei Optionen geprüft.

Option 4a: Festlegung der folgenden Überprüfungshäufigkeiten:

- Einmal jährlich als normale Häufigkeit;
- Einmal alle zwei Jahre, wenn es sich um besonders kleine Verpflichtete handelt oder um solche, die nur bestimmte Tätigkeiten ausüben, die eine geringere Häufigkeit rechtfertigen.
- Ad-hoc-Überprüfung, die zeitnah im Falle eines wichtigen Ereignisses oder einer wichtigen Entwicklung in der Geschäftsführung und im Betrieb eines verpflichteten Unternehmens durchgeführt wird.

Option 4b: Festlegung der folgenden Überprüfungshäufigkeiten:

- Mindestens einmal jährlich als normale Häufigkeit;
- Mindestens einmal alle drei Jahre als Häufigkeit für bestimmte Verpflichtete, die besonders klein sind oder nur bestimmte Tätigkeiten ausüben, die eine geringere Häufigkeit rechtfertigen;
- Ad-hoc-Überprüfung, die zeitnah durchgeführt wird, wenn ein bedeutendes Ereignis oder eine bedeutende Entwicklung in der Verwaltung und im Betrieb eines verpflichteten Unternehmens eintritt.

Option 4c: Festlegung der folgenden Überprüfungshäufigkeiten:

- Einmal jährlich als normale Häufigkeit;
- Einmal alle zwei Jahre als Häufigkeit für bestimmte verpflichtete Unternehmen, die relativ klein sind oder nur bestimmte Aktivitäten mit mäßigem Risiko ausüben;
- Einmal alle drei Jahre für bestimmte Verpflichtete, die besonders klein sind oder nur bestimmte Tätigkeiten mit noch geringerem Risiko ausüben;
- Ad-hoc-Überprüfung, die zeitnah im Falle eines wichtigen Ereignisses oder einer wichtigen Entwicklung in der Geschäftsführung und im Betrieb eines verpflichteten Unternehmens durchgeführt wird.

Die Häufigkeit der Überprüfung sollte in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Größe der meldepflichtigen Unternehmen stehen. Basierend auf den bisherigen Erfahrungen der Aufsichtsbehörden sollte die normale Häufigkeit der Überprüfung der Risikoprofile einmal jährlich betragen, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über ein aktuelles Verständnis der ML/TF-Risiken verfügen, denen die von ihnen beaufsichtigten meldepflichtigen Unternehmen ausgesetzt sind. Bei bestimmten Unternehmen könnte eine jährliche Datenerhebung jedoch kostspielig sein und nur einen begrenzten Mehrwert für die Aufsichtsbehörden haben, da sich die ML/TF-Risikobewertung im Laufe der Zeit möglicherweise nicht wesentlich ändert. Dies könnte insbesondere bei kleinen Verpflichteten der Fall sein, aber auch bei Verpflichteten, die nur bestimmte Tätigkeiten ausüben, die eine weniger häufige Überprüfung rechtfertigen, und bei Verpflichteten, die einem

besonders geringem Risiko ausgesetzt sind. Die im Rahmen der Konsultation eingegangenen Rückmeldungen bestätigten, dass eine Überprüfung des Profils dieser Verpflichteten alle drei Jahre anstelle einer jährlichen Überprüfung zu einer erheblichen Verringerung der Kosten für diese Verpflichteten und die Aufsichtsbehörden führen würde.

Die EBA hat auch geprüft, ob es wünschenswert wäre, Daten zu erheben und die Risikoprofile der Unternehmen alle zwei Jahre statt alle drei Jahre für Unternehmen mit geringerem Risiko zu überprüfen. Die Rückmeldungen der Aufsichtsbehörden deuten darauf hin, dass der Nutzen dieses Ansatzes begrenzt ist und dass er das Verständnis der Aufsichtsbehörden hinsichtlich des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, dem die meldepflichtigen Unternehmen ausgesetzt sind, nicht wesentlich verändern würde, da die meldepflichtigen Unternehmen, die wahrscheinlich von dieser Häufigkeit profitieren würden, wahrscheinlich in die Kategorien mit geringerem Risiko eingestuft würden und in jedem Fall im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz mit begrenzter Intensität und Häufigkeit beaufsichtigt würden. Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation bestätigten, dass eine Überprüfung alle drei Jahre anstelle einer jährlichen Überprüfung die Kosten für die Unternehmen, die der reduzierten Häufigkeit unterliegen, erheblich senken würde.

Darüber hinaus scheint die Aufteilung der Gruppe der Unternehmen mit geringerem Risiko in zwei Gruppen, von denen eine alle zwei Jahre und die andere alle drei Jahre einer Überprüfung ihres Risikoprofils unterzogen würde, im Vergleich zu den zusätzlichen Kosten und der damit verbundenen Komplexität des Modells kaum Vorteile zu bieten. In jedem Fall sollten die Aufsichtsbehörden das Risikoprofil eines verpflichteten Unternehmens ad hoc überprüfen, wenn wichtige Ereignisse oder bedeutende Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb dieses Unternehmens festgestellt werden, da rasches Handeln der Aufsichtsbehörden erforderlich sein könnte. Die Kosten dieser Überprüfungen für die Institute oder Aufsichtsbehörden dürften nicht erheblich sein, da solche Ereignisse wahrscheinlich selten vorkommen werden.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 4b als bevorzugte Option ausgewählt**, und im Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Risikobewertung und Einstufung des Risikoprofils von verpflichteten Unternehmen werden die folgenden drei Überprüfungshäufigkeiten festgelegt: (i) einmal jährlich als normale Häufigkeit; (ii) mindestens einmal alle drei Jahre als Häufigkeit für bestimmte verpflichtete Unternehmen, die besonders klein sind oder nur bestimmte Aktivitäten mit geringerem Risiko ausüben; (iii) Ad-hoc-Überprüfung zu gegebener Zeit im Falle eines bedeutenden Ereignisses oder einer bedeutenden Entwicklung in der Geschäftsführung und im Betrieb eines verpflichteten Unternehmens.

E. Fazit

Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards zur Risikobewertung und Einstufung des Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen wird die Benchmarks und die Methodik für die Bewertung und Einstufung des inhärenten und des Restrisikoprofils der verpflichteten Unternehmen festlegen und die Häufigkeit bestimmen, mit der diese Risikoprofile überprüft werden müssen. Für die verpflichteten Unternehmen und andere Interessengruppen dürften die durch die Anforderungen des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards verursachten Kosten durch die erheblichen mittel- bis langfristigen Vorteile aufgewogen werden.

Die EBA stellt fest, dass ein wesentlicher Teil der Kosten durch die Umstellung auf eine gemeinsame Risikobewertungsmethode auf der Grundlage der Bestimmungen der AMLD6 entstehen wird, wonach der Entwurf der technischen Regulierungsstandards *„die Benchmarks und eine Methodik zur Bewertung und Einstufung des inhärenten und verbleibenden Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen sowie die Häufigkeit, mit der dieses Risikoprofil überprüft werden muss, festlegen soll“*. Der von der EBA vorgeschlagene Ansatz begrenzt diese Kosten jedoch, da er dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung trägt und wahrscheinlich kurzfristig Vorteile im Zusammenhang mit der Harmonisierung der von den Instituten zu liefernden Datenpunkte und mittel- bis langfristige Vorteile

in Form von Effizienzgewinnen und geringeren Kosten für die berichtenden Unternehmen mit sich bringen. Außerdem dürfte er dazu beitragen, die AML/CFT-Aufsicht in der EU risikobasierter, zielgerichteter und wirksamer zu gestalten. Insgesamt lässt die Folgenabschätzung zum Entwurf der RTS darauf schließen, dass die erwarteten Vorteile für Aufsichtsbehörden, verpflichtete Unternehmen und andere Interessenträger höher sind als die zu erwartenden Kosten.

4.2 Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – Technische Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 () über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die direkt von der AMLA beaufsichtigt werden

A. Problemidentifizierung

A.1 *Bewertung der Eignung*

Die AMLA behandelt Finanzdienstleistungsunternehmen, die in sechs oder mehr Mitgliedstaaten entweder über eine Niederlassung oder im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig sind, als förderfähig. Die Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit werden gemessen, um ihre Relevanz zu bewerten.

Die Berücksichtigung aller Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, unabhängig von ihrer Wesentlichkeit, könnte unbeabsichtigte Folgen haben. So könnte dies beispielsweise die Ausübung dieser Freiheit beeinträchtigen, da gemäß Artikel 77 AMLAR für die Inanspruchnahme eine Gebühr anfällt. Die Bewertung der Wesentlichkeit dieser Art von Tätigkeiten ist jedoch schwierig, da Rückmeldungen von zuständigen Behörden und dem privaten Sektor darauf hindeuten, dass Daten zur Quantifizierung solcher Tätigkeiten selten erfasst werden oder verfügbar sind.

A.2 *Risikobewertung*

Die AMLA erstellt eine Methodik zur Bewertung der ML/TF-Risikoprofile von Unternehmen, die in sechs oder mehr Mitgliedstaaten tätig sind. Diese Methodik soll gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle berechtigten Verpflichteten gewährleisten. Darüber hinaus soll sie es der AMLA ermöglichen, in Fällen, in denen es sich bei dem Verpflichteten um eine Gruppe handelt, eine gruppenweite ML/TF-Risikobewertung vorzunehmen.

Derzeit sind gleiche Wettbewerbsbedingungen nicht gewährleistet, da die Aufsichtsansätze noch nicht harmonisiert sind und die ML/TF-Risikobewertungen der zuständigen Behörden daher wahrscheinlich voneinander abweichen.

B. Politische Ziele

Das Hauptziel des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards besteht darin,

- (i) die Mindestaktivitäten zu ermitteln, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ausüben muss, um als im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem es niedergelassen ist, tätig zu gelten. Um ein wirksames und verhältnismäßiges Auswahlverfahren zu gewährleisten, das den Verwaltungsaufwand und die Kosten auf ein notwendiges Minimum beschränkt, definiert der Entwurf der RTS eine Wesentlichkeitsschwelle, unterhalb derer Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit nicht auf die Präsenz eines Unternehmens in einem anderen Mitgliedstaat angerechnet werden.

- (ii) Entwicklung einer Risikobewertungsmethode, die es der AMLA ermöglicht, das inhärente und verbleibende Risikoprofil von in Frage kommenden Kreditinstituten, Finanzinstituten oder Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten zu bewerten und zu klassifizieren. Um einen effizienten Ansatz zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden, sollte diese Methodik auf den Risikobewertungen der zuständigen Behörden auf Unternehmensebene gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 aufbauen. Für die erste Auswahlrunde gelten andere Regeln, um vergleichbare Ergebnisse der Risikobewertung auf Unternehmensebene zu erzielen, solange eine vollständige Harmonisierung der AML/CFT-Aufsichtspraktiken noch nicht gewährleistet ist.

C. Basisszenario

Was die Bewertung der Wesentlichkeit von Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit betrifft, so gibt es derzeit keine strukturierte Berichterstattung der meldepflichtigen Unternehmen an ihre Aufsichtsbehörden. Was die Risikobewertung betrifft, die als Grundlage für die Auswahl der direkt beaufsichtigten Unternehmen dient, sind die AML/CFT-Aufsichtspraktiken derzeit nicht ausreichend harmonisiert, um vergleichbare Ergebnisse zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Entwicklung einer gruppenweiten Methodik eine Herausforderung, da das Gesamtrisiko der Gruppe im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen berücksichtigt werden muss, um mögliche Verzerrungen des Endergebnisses zu vermeiden.

D. In Betracht gezogene Optionen

Messung der Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe a AMLAR verpflichtet die AMLA, Kriterien zur Festlegung der „Mindestaktivitäten“ zu entwickeln, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auszuüben sind. Die Berufung auf Meldungen dürfte kein verlässlicher Indikator sein, da es üblich ist, dass Kredit- oder Finanzinstitute ihre Absicht, im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig zu werden, ihren Finanzaufsichtsbehörden melden, ohne die Tätigkeit tatsächlich aufzunehmen. Es kann auch vorkommen, dass ein Kredit- oder Finanzinstitut Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem Mitgliedstaat ausübt, diese Tätigkeiten jedoch keinen wesentlichen Teil der Gesamtgeschäfte dieses Unternehmens ausmachen. Daher ist die EBA der Ansicht, dass eine Wesentlichkeitsschwelle festgelegt werden muss. In diesem Zusammenhang hat die EBA drei verschiedene Optionen geprüft.

Option 1a: Festlegung eines einheitlichen Schwellenwerts zur Messung der Anzahl der Kunden

Option 1b: Festlegung von Schwellenwerten für Kunden und Transaktionsvolumina, die gemeinsam erfüllt werden müssen

Option 1c: Festlegung von Schwellenwerten für Kunden und Transaktionsvolumen, die alternativ erfüllt werden müssen

Die Festlegung eines Schwellenwerts für die Anzahl der Kunden im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit als einziges Kriterium für die Wesentlichkeit könnte dazu führen, dass Unternehmen und Sektoren mit einer geringen Anzahl von Kunden, die jedoch hinsichtlich ihrer Häufigkeit und ihres Wertes eine große Anzahl von Tätigkeiten ausüben, aus der Auswahl ausgeschlossen werden. Eine Wesentlichkeitsprüfung, die sich ausschließlich auf die Anzahl der Kunden stützt, dürfte daher nicht in allen Fällen ausreichend sein. Aus dem gleichen Grund könnte die Festlegung eines Schwellenwerts allein für wesentliche Transaktionsvolumina oder kumulative Indikatoren für Kunden- und Volumenschwellenwerte dazu führen, dass potenziell relevante Fälle aus der Auswahl ausgeschlossen werden. Dies legt nahe, dass die Festlegung

Festlegung von Kennzahlen zu Kunden und Transaktionsvolumina und deren Berücksichtigung als alternative Messgrößen es dem AMLA ermöglichen würde, alle möglichen Arten zu erfassen, in denen ein Unternehmen grenzüberschreitende Dienstleistungen ohne eine wesentliche Niederlassung erbringen kann.

Was die Schwellenwerte betrifft, so sieht der vorgeschlagene Ansatz vor, diese auf der Grundlage der Anzahl der Kunden auf 20 000 und des Transaktionsvolumens auf 50 000 000 EUR pro Mitgliedstaat festzulegen. Der vorgeschlagene Ansatz dürfte in einem angemessenen Verhältnis zur Größe eines Instituts und seiner finanziellen Leistungsfähigkeit stehen. Denn die Auswahlberechtigung ist mit einer Gebühr verbunden, die kleinere Institute unverhältnismäßig stark belasten könnte, insbesondere wenn sie kein hohes ML/TF-Risiko aufweisen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 1c als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die der direkten Aufsicht durch die AMLA unterliegen, wird zum Zwecke der Messung der Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit Schwellenwerte für Kunden und Transaktionsvolumina festlegen, die alternativ zu erfüllen sind.

Berechnung des Restrisikos auf Unternehmensebene

Angesichts der Synergien zwischen der Auswahlmethode gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR und der Risikobewertungsmethode gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 sollte erstere auf letzterer aufbauen. Die Methode gemäß Artikel 40 AMLD6 sieht jedoch vor, dass die zuständigen Behörden manuelle Anpassungen der Kontrollrisikobewertung auf der Grundlage qualitativer Bewertungen des internen Kontrollsystems eines Verpflichteten vornehmen können, soweit diese Informationen den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen. Angesichts der Notwendigkeit, ein Höchstmaß an Vergleichbarkeit der Ergebnisse dieser Risikobewertung zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und angesichts des derzeitigen Stands der Konvergenz der Aufsichtspraktiken in der EU hat die EBA drei verschiedene Optionen geprüft.

Option 2a: Anwendung derselben Methodik für die RTS gemäß Artikel 12 Absatz 7 und die RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 nach der ersten Auswahlrunde.

Option 2b: Entwicklung zweier unterschiedlicher Methoden, einer für die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR und einer für die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6.

Option 2c: Verwendung derselben Methodik für die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR und für die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6, mit begrenzten Unterschieden, um eine maximale Harmonisierung zu gewährleisten, und für die erste Auswahlrunde Anwendung eines abweichenden Ansatzes bei der Ausübung des aufsichtlichen Ermessens zur Bestimmung der Kontrollqualitätsbewertung.

Eine einheitliche Methodik für Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und Artikel 12 Absatz 7 Buchstabe b AMLAR würde den Meldeaufwand für die meldepflichtigen Unternehmen verringern. Die Wahl einer Option, bei der zwei unterschiedliche Methodiken anzuwenden sind, eine für die Risikobewertung gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und eine für die Auswahl, würde jedoch erfordern, dass die in Frage kommenden meldepflichtigen Unternehmen Daten zweimal unter Verwendung möglicherweise unterschiedlicher Datenpunkte und Zeiträume bereitstellen. Dies legt nahe, dass die Verwendung derselben Methodik für die Bewertung des ML/TF-Risikos sowohl nach Artikel 40 AMLD6 als auch nach Artikel 12 AMLAR aus Effizienz- und Effektivitätsgründen vorzuziehen wäre. Unter Berücksichtigung der

Um eine vollständige Harmonisierung und vergleichbare Ergebnisse zu gewährleisten, sind einige Unterschiede hinsichtlich der Berechnung des inhärenten Risikos für die Auswahlmethodik vorgesehen.

Da die derzeitigen AML/CFT-Aufsichtspraktiken in der EU sehr unterschiedlich sind, was wahrscheinlich zu unterschiedlichen Bewertungen der Qualität der AML/CFT-Kontrollen eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörden führen wird, könnte die Anwendung eines abweichenden Ansatzes für die erste Auswahlrunde, der die Auswirkungen der aufsichtsrechtlichen Beurteilung auf die Berechnung dieser Punktzahl minimiert, zu harmonisierteren und vergleichbareren Ergebnissen nach der ersten Runde führen.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 2c als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die direkt von der AMLA beaufsichtigt werden sollen, wird für die Berechnung des Restrisikos auf Unternehmensebene dieselbe Methodik verwenden wie die technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12(7) AMLAR und für die RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6, mit begrenzten Unterschieden, um eine maximale Harmonisierung zu gewährleisten, und für die erste Auswahlrunde einen abweichenden Ansatz für die Ausübung des aufsichtlichen Ermessens bei der Bestimmung des Kontrollqualitätswerts zu verfolgen.

Risikobewertung von Gruppen

Artikel 12 AMLAR verpflichtet die AMLA, bei Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten einen gruppenweiten Restwert für das ML/TF-Risiko zu vergeben. Hinsichtlich der Berechnung dieses Gruppenwerts hat die EBA zwei Optionen in Betracht gezogen.

Option 3a: Berechnung der Gruppenbewertung als gewichteter Durchschnitt aller individuellen ML/TF-Risikobewertungen der einzelnen Unternehmen der Gruppe

Option 3b: Bewertung der gesamten Gruppenbewertung als hohes ML/TF-Risiko in Fällen, in denen eine bestimmte Anzahl von Unternehmen der Gruppe ein hohes ML/TF-Risiko aufweisen

Die Berechnung des ML/TF-Risikoscores der Gruppe auf der Grundlage des gewichteten Durchschnitts der individuellen Risikoscores aller Unternehmen würde die individuelle Relevanz jedes einzelnen Unternehmens der Gruppe im Vergleich zur gesamten Gruppe berücksichtigen. Andererseits könnte die Festlegung eines bestimmten numerischen Schwellenwerts, ab dem die gesamte Gruppe als hochriskant eingestuft wird, wenn eine bestimmte Anzahl ihrer Unternehmen als hochriskant bewertet wurde, dazu führen, dass Gruppen aus der Auswahl ausgeschlossen werden, in denen die Anzahl der hochriskanten Unternehmen unter dem in der Methodik festgelegten Schwellenwert liegt, die hochriskanten Unternehmen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Gruppe haben. Was die Kosten angeht, so dürfte eine Ausrichtung der Auswahl auf die Höhe der Geschäftstätigkeit (die mit einer größeren Finanzkraft korrelieren kann) auch dazu führen, dass Gruppen ausgewählt werden, bei denen das hohe Risiko von Unternehmen mit größerer Finanzkraft ausgeht.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 3a als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die der direkten Aufsicht durch die AMLA unterliegen, wird die Berechnung des Gruppenrisikoscores als gewichteten Durchschnitt aller ML/TF-Risikoscores der Gruppenunternehmen definieren.

E. Schlussfolgerung

Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR über die Methodik zur Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten, die direkt von der AMLA beaufsichtigt werden sollen, wird die Mindestaktivitäten festlegen, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut ausüben muss, damit es als im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem es niedergelassen ist, tätig angesehen wird. Er wird auch eine Risikobewertungsmethode enthalten, die es der AMLA ermöglicht, das inhärente und verbleibende Risikoprofil von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten auf der Grundlage der Methode zu bewerten und zu klassifizieren, die die nationalen Aufsichtsbehörden zur Bewertung des ML/TF-Risikos auf Unternehmensebene anwenden werden.

Für die verpflichteten Unternehmen dürften die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards keine erheblichen Kosten verursachen. Die Hauptkosten werden von den zuständigen Behörden getragen und ergeben sich weitgehend aus den zugrunde liegenden Anforderungen in AMLAR, wonach in den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards *Folgendes* festgelegt werden muss: „a) die Mindestaktivitäten, die ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit, sei es über eine Infrastruktur oder aus der Ferne, ausüben muss, damit es als in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem es niedergelassen ist, tätig angesehen wird; (b) die auf den in den Absätzen 5 und 6 genannten Benchmarks basierende Methodik zur Einstufung der inhärenten und verbleibenden Risikoprofile von Kreditinstituten oder Finanzinstituten oder Gruppen von Kreditinstituten oder Finanzinstituten als niedrig, mittel, erheblich oder hoch“.

Nach Ansicht der EBA sind die Anforderungen des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards verhältnismäßig und begrenzen die Kosten, soweit dies möglich ist. Sie bringen auch Vorteile in Bezug auf einen einheitlichen und harmonisierten Ansatz zur Bewertung des ML/TF-Risikos auf Unternehmensebene in der gesamten EU. Insgesamt deutet die Folgenabschätzung zum Entwurf der technischen Regulierungsstandards daher darauf hin, dass der erwartete Nutzen höher ist als die erwarteten Kosten.

4.3 Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS- en gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden

A. Problemidentifizierung

Seit Inkrafttreten der ersten AML-Richtlinie sind die verpflichteten Unternehmen in der EU zur Anwendung von CDD verpflichtet. Entsprechend dem Mindestharmonisierungsansatz des EU-Rahmens zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgte die Umsetzung dieser Anforderungen in die nationalen Rechtssysteme der Mitgliedstaaten jedoch uneinheitlich. Dies führte zu Lücken in den AML/CFT-Abwehrmechanismen der EU und zu zusätzlichen Kosten für verpflichtete Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig waren. Die Verordnung (EU) 2024/1624 harmonisiert die Durchführung von CDD-Maßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten und bei den verpflichteten Unternehmen innerhalb der EU.

B. Politische Ziele

Das allgemeine Ziel dieses Mandats besteht darin, die Anwendung von Sorgfaltspflichten in der gesamten EU weiter zu harmonisieren, indem festgelegt wird, welche Informationen die Verpflichteten sammeln müssen, um ihre CDD-, SDD- und EDD-Anforderungen zu erfüllen.

Die Einhaltung der neuen CDD-Anforderungen, die durch die AMLR eingeführt wurden, wird den verpflichteten Unternehmen erhebliche Kosten verursachen, so die Vertreter des privaten Sektors, die an der Rundtischdiskussion der EBA im Oktober 2024 teilgenommen oder an ihrer öffentlichen Konsultation im Jahr 2025 teilgenommen haben. Vor diesem Hintergrund hat die EBA mehrere politische Optionen geprüft. Das übergeordnete Ziel der EBA besteht darin, technische Regulierungsstandards vorzuschlagen, die nach Möglichkeit risikobasiert und verhältnismäßig sind, zu wirksamen Ergebnissen führen und gleichzeitig die damit verbundenen Compliance-Kosten auf ein notwendiges Minimum beschränken.

C. Basisszenario

Im Basisszenario würden die verpflichteten Unternehmen die Anforderungen des neuen EU-Rahmens zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäß Kapitel III der Verordnung 2024/1624 erfüllen, ohne dass weitere regulatorische Standards oder Leitlinien dazu vorliegen, wie sie diese genau einhalten sollen.

D. In Betracht gezogene Optionen

Grad der Spezifizierung der Anforderungen der Stufe 1

Das Ziel des Auftrags in Artikel 28 Absatz 1 AMLR besteht darin, die Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in der gesamten EU weiter zu harmonisieren, indem festgelegt wird, welche Informationen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind. Die EBA hat zwei Optionen geprüft.

Option 1a: Bewertung des Level-1-Textes, um zu entscheiden, wo spezifische Bestimmungen erforderlich sind, um das politische Ziel zu erreichen, nämlich einen harmonisierten, risikobasierten Ansatz mit wirksamen Ergebnissen. Level-1-Anforderungen, die bereits ausreichend detailliert sind, würden nicht weiter präzisiert werden.

Option 1b: Förderung einer maximalen Harmonisierung durch möglichst detaillierte und umfassende Vorgaben.

Im Rahmen der Option 1b würde der Entwurf der technischen Regulierungsstandards spezifische Anforderungen für jede Situation festlegen. Diese Option hätte einige Vorteile: Sie würde beispielsweise die Harmonisierung maximieren, klare regulatorische Erwartungen festlegen und die AML/CFT-Aufsicht – und möglicherweise auch die Durchsetzung – erleichtern, indem sie den Spielraum der Aufsichtsbehörden bei der Beurteilung der Angemessenheit des Ansatzes eines Verpflichteten einschränkt. Durch die Einschränkung der Flexibilität der verpflichteten Unternehmen bei der Anpassung ihrer Kontrollen würde ein solcher Ansatz jedoch wahrscheinlich dazu führen, dass die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften weniger risikobasiert wäre. Außerdem könnten die verpflichteten Unternehmen möglicherweise nicht in der Lage sein, effektiv auf Situationen zu reagieren, die nicht vom Entwurf der RTS abgedeckt sind.

Im Gegensatz dazu lässt die Festlegung einer Reihe von Kernvorschriften und -anforderungen, die bei Bedarf für alle Sektoren und Tätigkeiten gelten, als Teil eines Rahmens für eine maximale Harmonisierung, innerhalb dessen die verpflichteten Unternehmen die angesichts der von ihnen ermittelten Risiken am besten geeigneten Sorgfaltspflichten festlegen können, den verpflichteten Unternehmen Spielraum, ihre CDD-Maßnahmen anzupassen, wenn dies gerechtfertigt ist. Angesichts der Vielfalt der verpflichteten Unternehmen – in Bezug auf Größe, Geschäftsmodell und ML/TF-Risikoexposition –, für die diese RTS gelten werden, dürfte diese Flexibilität zu effektiveren Ergebnissen führen. Dieser Ansatz wird auch Situationen berücksichtigen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar sind.

Es gibt jedoch eine Reihe von Bestimmungen in der Verordnung 2024/1624, die der Entwurf der technischen Regulierungsstandards – unter Berücksichtigung des Mandats in Artikel 28 Absatz 1 dieser Verordnung – nicht weiter präzisieren kann. Dazu gehören beispielsweise die Maßnahmen, die verpflichtete Unternehmen zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer ergreifen müssen und die in Kapitel IV der Verordnung 2024/1624 über die Transparenz der wirtschaftlichen Eigentümer umfassend dargelegt sind. Ein ähnlicher Punkt ergibt sich in Bezug auf Artikel 34 Absatz 4 Buchstaben e und g der Verordnung 2024/1624, wo der Level-1-Text ausreichend detailliert ist, sodass keine weitere Klarstellung in den RTS erforderlich wäre.

Auf der Grundlage des Vorstehenden **wurde Option 1a als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR wird die Anforderungen der Stufe 1 nur insoweit näher ausführen, als dies zur Erreichung der politischen Ziele der AMLR erforderlich ist.

E. Überprüfung der Antworten aus der öffentlichen Konsultation

Von den 170 Antworten, die die EBA erhalten hat, stammten 126 aus dem Finanzsektor, darunter 38 Antworten von Vertretern des Bankensektors.

Der vergleichsweise geringe Anteil der Antworten aus dem Nichtfinanzsektor bedeutet, dass die Vorteile oder Kosten für nicht vertretene verpflichtete Unternehmen in dieser Folgenabschätzung möglicherweise nicht erfasst werden.

1. Ergebnisse der Konsultation

Die Befragten äußerten ihre Unterstützung für die RTS. Sie begrüßten die Tatsache, dass die RTS zur Harmonisierung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in der gesamten EU beitragen, dass sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, insbesondere den Überprüfungszyklus für Unternehmen mit geringem Risiko, und dass sie eine Übergangsfrist einführen, insbesondere im Hinblick auf die Anforderung in den AMLR, die CDD-Informationen für bestehende Kunden zu aktualisieren. Die Befragten bezeichneten den Ansatz der EBA für die Übergangsfrist als pragmatisch und erklärten, dass dadurch die Umsetzungskosten gesenkt würden, die andernfalls von den verpflichteten Unternehmen zu tragen wären. Die Befragten begrüßten auch andere in den RTS festgelegte vereinfachte Maßnahmen, wie beispielsweise die Vereinfachung der Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers in Situationen mit geringem Risiko.

Die Befragten äußerten Bedenken hinsichtlich der regulatorischen Belastung und der mit den RTS verbundenen Compliance-Kosten. Einige waren der Ansicht, dass bestimmte Bestimmungen über die Anforderungen der AMLR hinausgingen, und äußerten Bedenken aufgrund der Verwendung restriktiver oder vager Terminologie oder der engen Anwendung vereinfachter Maßnahmen in den RTS.

Die Befragten, die Bedenken hinsichtlich der Anwendung des risikobasierten Ansatzes äußerten, wiesen darauf hin, dass die RTS nicht speziell auf die unterschiedlichen Arten von verpflichteten Stellen zugeschnitten seien. Die Befragten empfanden bestimmte Anforderungen auch als zu präskriptiv. Zu den Anforderungen, die möglicherweise über die Anforderungen der AMLR hinausgehen könnten, gehörten beispielsweise die Verpflichtung, sowohl das Geburtsland als auch den Geburtsort zu erfassen, die Verpflichtung der verpflichteten Stellen, Informationen über alle Staatsangehörigkeiten ihrer Kunden einzuholen und zu überprüfen, sowie die Definition komplexer Strukturen. Weitere Bedenken betrafen die begrenzte Flexibilität bei der Überprüfung ohne persönlichen Kontakt außerhalb von eIDAS und den Umfang der Informationen, die erforderlich sind, um

zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur eines Kunden, der eine juristische Person ist, über die Geschäftspartner und Familienangehörigen des Kunden sowie über leitende Führungskräfte erforderlich sind. Schließlich hoben die Befragten die Verwendung undefinierter, potenziell vager Begriffe (z. B. „legitimer Grund“), die restriktive Anwendung sektoraler vereinfachter Maßnahmen (insbesondere für Sammelkonten und Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)) und die Einschränkungen hervor, die sich aus den Ausweisdokumenten einiger Mitgliedstaaten ergeben (z. B. aufgrund fehlender Angaben zum Geburtsort und/oder zur Staatsangehörigkeit in einigen Feldern).

2. Von der EBA auf Grundlage der Antworten aus der öffentlichen Konsultation eingeführte Änderungen

Die EBA ist sich bewusst, dass Änderungen an den CDD-Richtlinien und -Verfahren der Institute erhebliche Auswirkungen auf die verpflichteten Unternehmen haben werden. Der Großteil dieser Kosten wird jedoch eher mit den Bestimmungen der AMLR selbst zusammenhängen als mit den im Entwurf der RTS der EBA dargelegten Klarstellungsmaßnahmen. Stattdessen wird der Entwurf der RTS die Schritte klarstellen, die die Institute einhalten müssen, was im Laufe der Zeit zu einer größeren Transparenz der regulatorischen Erwartungen und damit zu einer effektiveren und effizienteren Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften führen dürfte.

Um den risikobasierten Ansatz weiter zu stärken und die Compliance-Kosten so weit wie möglich auf ein notwendiges Minimum zu beschränken, hat die EBA den Entwurf der RTS zur CDD nach Abschluss der öffentlichen Konsultation überarbeitet und neu strukturiert. Diese Änderungen verstärken die Anwendung des risikobasierten Ansatzes, wo dies möglich ist.

Zu den wichtigsten Änderungen, die die EBA als Ergebnis der Konsultation des privaten Sektors eingeführt hat und die sich positiv auf die Compliance-Kosten für die verpflichteten Unternehmen auswirken, gehören:

Verhältnismäßigkeit und risikobasierter Ansatz: Die EBA hat einen neuen Artikel 1 eingeführt, der festlegt, dass verpflichtete Unternehmen Informationen sammeln und Maßnahmen im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz anwenden müssen. Damit wird auch sichergestellt, dass sowohl der Umfang der Informationen als auch die im Rahmen der RTS angewandten Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten ML/TF-Risiko stehen. Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass verpflichtete Unternehmen nicht in jedem Fall alle angegebenen Informationen sammeln müssen.

Informationen zum „Geburtsort“: Da die Betriebskosten für die Erhebung von Informationen zum „Geburtsort“ in keinem Verhältnis zum Mehrwert für AML/CFT-Zwecke stehen, wurde diese Anforderung gestrichen. Die EBA stellte jedoch klar, dass es aus Sicht der Identifizierung und Risikominderung weiterhin erforderlich ist, zumindest das Geburtsland zu ermitteln, was zur Bestimmung des Geburtsortes gemäß AMLR ausreicht.

Einholung von Informationen über „Staatsangehörigkeiten“: Die EBA ist sich bewusst, dass die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Staatsangehörigkeiten natürlicher Personen, insbesondere wenn diese mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, den verpflichteten Stellen zusätzliche Kosten verursacht, die möglicherweise nicht durch eine entsprechende Verbesserung der Qualität des ML/TF-Risikomanagements gerechtfertigt sind. Daher hat die EBA klargestellt, dass es ausreicht, eine Staatsangehörigkeit zu überprüfen, um die Anforderungen der AMLR zu erfüllen, wenn eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt und diese in gutem Glauben angibt.

Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden: Die EBA hat Artikel 11 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards überarbeitet, um Bedenken auszuräumen, dass ihr ursprünglicher Vorschlag zu präskriptiv sei. Der neue Entwurf präzisiert den Umfang der zwischengeschalteten Unternehmen, in Bezug auf die Informationen gesammelt werden sollten, die

Arten der zu erhebenden Informationen und die Umstände, unter denen sie eingeholt werden sollten, und passt die Anforderung besser an das ML/TF-Risiko der juristischen Person an.

„Komplexe Strukturen“ (d. h. „komplexe Unternehmensstrukturen“ in den endgültigen RTS): Die EBA hat die Definition komplexer Strukturen dahingehend überarbeitet, dass nicht unverhältnismäßig viele juristische Personen als „komplexe Strukturen“ erfasst werden (z. B. durch Anpassung der „zwei oder mehr Ebenen“). Darüber hinaus hat die EBA klargestellt, dass juristische Personen, die nach dieser Definition als „komplexe Strukturen“ identifiziert werden, gemäß ihrer ursprünglichen Absicht nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen. Die Terminologie wurde in „komplexe Unternehmensstrukturen“ geändert, um mögliche Verwechslungen mit den „übermäßig komplexen Eigentumsstrukturen“ zu vermeiden, die in Anhang III der AMLR als höhere Risikofaktoren genannt werden.

Äquivalente Informationen, die über leitende Führungskräfte (SMOs) zu erheben sind: Die Befragten gaben an, dass die Erhebung der „äquivalenten“ Informationen, die für leitende Führungskräfte erforderlich sind, wenn diese als UBOs identifiziert werden, mit sehr hohen Kosten und erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, insbesondere da diese Informationen die Wohnadresse der SMO betreffen. Da in den AMLR festgelegt ist, dass SMOs nicht als UBOs gelten, hat die EBA in den endgültigen RTS klargestellt, dass anstelle der Wohnadresse des SMO die Adresse des eingetragenen Firmensitzes erhoben werden kann.

Identifizierungspflichten für Organismen für gemeinsame Anlagen: Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hat die EBA die Vereinfachung gemäß dem aktuellen Artikel 17 der RTS sowohl auf Fälle mit geringem als auch auf Fälle mit normalem Risiko ausgeweitet (d. h. die Möglichkeit für OGA, die Informationen über Endanleger von dem Kredit- oder Finanzinstitut, das ihre Anteile vertreibt, nur auf Anfrage zu erheben). Dieser Ansatz gewährleistet Verhältnismäßigkeit und Kohärenz und spiegelt die Marktstruktur von OGA wider, in der OGA sich auf die CDD von AML-pflichtigen Unternehmen stützen, wodurch zusätzliche Kosten und Belastungen vermieden werden.

Sektorale SDD-Maßnahmen für Sammelkonten: Die EBA hat dem Antrag der Befragten stattgegeben, Zahlungsinstitute (Pis) und E-Geld-Institute (EMIs) ausdrücklich von der Anwendung von Artikel 22 über Sammelkonten auszunehmen, da in diesen Fällen die Dienstleistung zum Nutzen des Zahlungsdienstleisters und nicht zum Nutzen der Endkunden erbracht wird. Die Umsetzung der Bestimmung könnte andernfalls zu einer Risikominderung bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, höheren Gebühren und erhöhten Kosten für Verbraucher führen und damit möglicherweise den Wettbewerb beeinträchtigen.

Zusätzliche Informationen zu „Familienangehörigen und engen Partnern“ von Kunden: Die Befragten wiesen auf bestimmte datenschutzrechtliche Einschränkungen sowie auf hohe Kosten im Zusammenhang mit der Erhebung von Informationen über Familienangehörige, Personen, die als enge Partner bekannt sind, oder andere enge Geschäftspartner und Partner im spezifischen Kontext der verstärkten Sorgfaltspflichten hin. Die EBA hat ihren ursprünglichen Ansatz überarbeitet, um die Anforderungen weniger aufwendig zu gestalten.

Darüber hinaus erhielt die EBA eine erhebliche Anzahl von Stellungnahmen zur Verknüpfung zwischen den technischen Regulierungsstandards zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und der eIDAS-Verordnung in Bezug auf Maßnahmen zur Überprüfung ohne persönlichen Kontakt. Fast alle Befragten gaben an, dass verpflichtete Unternehmen nicht aufgefordert werden sollten, sich bei der Überprüfung der Identität natürlicher Personen ausschließlich auf eIDAS-konforme Instrumente zu stützen. Die EBA stimmt den Befragten in diesem Punkt zu und vertritt die Auffassung, dass Fernlösungen, die den Leitlinien der EBA für die Fern-Kundenaufnahme entsprechen, als gleichwertige Alternativen zu eIDAS-konformen Instrumenten betrachtet werden sollten. Angesichts der engen Auslegung von Artikel 22 Absatz 6 AMLR durch die Europäische Kommission war es der

konnte die EBA keine größere Flexibilität einführen als die, die bereits in der Konsultationsfassung des spezifischen Artikels der RTS über Maßnahmen zur Fernüberprüfung vorgeschlagen wurde.

E. Schlussfolgerung

Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR wird die Anwendung der Sorgfaltspflichten in der gesamten EU weiter harmonisieren, indem er die Informationen vereinheitlicht, die von den verpflichteten Unternehmen zur Erfüllung ihrer CDD-, SDD- und EDD-Anforderungen zu erheben sind. Für die verpflichteten Unternehmen und Interessengruppen (wie Aufsichtsbehörden) dürften die Anforderungen des Entwurfs der RTS keine erheblichen mittel- bis langfristigen Kosten verursachen, da diese Anforderungen mit den AMLR-Anforderungen verknüpft sind und die anfallenden Kosten daher weitgehend auf die zugrunde liegenden Anforderungen der AMLR zurückzuführen sind.

Darüber hinaus hat die EBA unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation zu den vorgeschlagenen Bestimmungen erhaltenen Informationen erhebliche Änderungen an den RTS vorgenommen, um übermäßige Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung der RTS zu reduzieren.

Insgesamt deutet die Folgenabschätzung zum Entwurf der RTS darauf hin, dass der erwartete Nutzen höher ist als die zu erwartenden Kosten.

4.4 Kosten-Nutzen-Analyse/Folgenabschätzung – RTS gemäß Artikel 53 Absatz 10 der Richtlinie (AMLD6) über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder

A. Problemstellung

Im Jahr 2020 veröffentlichte die EBA einen Bericht über den künftigen AML/CFT-Rahmen in der EU, um auf eine Aufforderung der Europäischen Kommission zur Stellungnahme zum künftigen AML/CFT-Rahmen¹⁹ zu reagieren. In ihrer Antwort betonte die EBA, dass die Ansätze der nationalen zuständigen Behörden zur Festlegung und Verhängung von Sanktionen und anderen Korrekturmaßnahmen bei Verstößen gegen die AML/CFT-Verpflichtungen von Finanzinstituten nicht einheitlich und nicht immer verhältnismäßig, wirksam oder abschreckend seien. Sie hob hervor, dass eine Harmonisierung des Rechtsrahmens durch unmittelbar geltende Bestimmungen im Unionsrecht erforderlich sei, um einen wirksamen und robusten Ansatz zu gewährleisten.

Seitdem haben die Ergebnisse der vierten Runde der von der EBA in den Jahren 2023/2024²⁰ durchgeführten Umsetzungsüberprüfungen gezeigt, dass die in dieser Runde bewerteten nationalen Aufsichtsbehörden zwar Maßnahmen zur Stärkung ihres Durchsetzungsansatzes ergriffen hatten, die Durchsetzungsprozesse jedoch nicht vollständig wirksam waren. Die Durchsetzungsmaßnahmen hatten nicht immer eine ausreichende abschreckende Wirkung, und nicht alle Aufsichtsbehörden setzten ihre Durchsetzungsbefugnisse in angemessener Weise ein, um wirksame Ergebnisse bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erzielen.

¹⁹ Bericht über den künftigen AML/CFT-Rahmen in der EU als Antwort auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Abgabe einer Stellungnahme zur Festlegung des Anwendungsbereichs und der Durchführungsbestimmungen einer Verordnung, die im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erlassen ist.

²⁰ Bericht über die Ansätze des NCAS zur Beaufsichtigung von Banken im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Runde 4 – 2023/24)

Gleichzeitig deuten die Daten, die die nationalen Aufsichtsbehörden an EuReCA, die AML/CFT-Datenbank der EBA, melden, darauf hin, dass die Aufsichtsansätze zur Durchsetzung weiterhin auseinandergehen. Das bedeutet, dass derselbe Verstoß desselben Instituts je nach Ort des Verstoßes innerhalb der EU unterschiedlich behandelt würde.

Das Mandat gemäß Artikel 53 Absatz 10 der 6. Geldwäscherichtlinie (AMLD6) zu Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und PePPs zielt darauf ab, eine größere Konvergenz der Ansätze der Aufsichtsbehörden bei der Durchsetzung und Verhängung von Verwaltungsmaßnahmen in der Europäischen Union zu fördern. Darüber hinaus führt es PePPs als neues EU-Instrument ein, mit dem ein laufender Verstoß gegen die AML/CFT-Vorschriften beendet werden soll, der bereits Gegenstand einer spezifischen Verwaltungsmaßnahme einer AML/CFT-Aufsichtsbehörde ist. PePPs werden derzeit nur von wenigen Mitgliedstaaten in der EU eingesetzt.

B. Politische Ziele

In Erwägungsgrund 126 der 6. Geldwäscherichtlinie (AMLD6) heißt es, dass die technischen Regulierungsstandards (RTS) eine einheitliche Harmonisierung in der gesamten Union gewährleisten sollten, und das politische Ziel der EBA besteht darin, die Ansätze der AML/CFT-Aufsichtsbehörden in der EU bei der Verhängung von Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und der Einführung von PePPs zu harmonisieren.

Um dies zu erreichen, sieht das Mandat gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 vor, dass die AMLA in Form von technischen Regulierungsstandards (dem Entwurf der RTS) (i) Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen, (ii) Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und (iii) eine Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern festlegt.

Dieses Mandat ergänzt die Bestimmungen in Abschnitt 4 der AMLD6 über Geldbußen und Verwaltungsmaßnahmen.

C. Basisszenario

Im Basisszenario müssten die Aufsichtsbehörden die Bestimmungen der AMLD6 in Bezug auf Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und PePPs anwenden, die in den Artikeln 55, 56 und 57 AMLD6 enthalten sind.

- i. Im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen von Artikel 53 AMLD6 müssen die Aufsichtsbehörden sicherstellen, dass alle verhängten Geldbußen oder angewandten Verwaltungsmaßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.
- ii. Gemäß Artikel 57 AMLD6 muss ein Zwangsgeld wirksam und verhältnismäßig sein und kann so lange verhängt werden, bis das betreffende Unternehmen oder die betreffende Person die entsprechende Verwaltungsmaßnahme erfüllt, jedoch nicht länger als 12 Monate.

Ohne (i) gemeinsame Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen, (ii) Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, und (iii) eine Methodik für die Verhängung von Zwangsgeldern dürfte dieses Szenario dazu führen, dass die Aufsichtsbehörden weiterhin unterschiedliche Ansätze bei der Durchsetzung verfolgen, was die Wirksamkeit des neuen Ansatzes der EU beeinträchtigen und die Ziele der AMLD6 nicht erfüllen würde.

D. In Betracht gezogene Optionen

Ebene der aufsichtsrechtlichen Beurteilung

Wie oben erwähnt, werden in dem Entwurf der technischen Regulierungsstandards Indikatoren für die Einstufung der Schwere von Verstößen sowie Kriterien festgelegt, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die Indikatoren und Kriterien werden harmonisiert und orientieren sich an den bestehenden Arbeiten der EBA zu wesentlichen Schwächen in den RTS zur zentralen AML/CFT-Datenbank²¹ und dem gemeinsamen Bericht der ESAs über den Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften²². Bei der Entwicklung spezifischer Indikatoren und Kriterien hat die EBA bewertet, inwieweit die nationalen zuständigen Behörden ihr aufsichtsrechtliches Ermessen ausüben sollten. Zu diesem Zweck wurden zwei Optionen in Betracht gezogen.

Option 1a: Festlegung der Indikatoren und Kriterien im Entwurf der RTS in Anlehnung an die bestehenden Arbeiten der EBA zu wesentlichen Schwächen in den RTS zur zentralen AML/CFT-Datenbank²³ und den gemeinsamen Bericht der ESAs über den Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften²⁴ ohne Raum für aufsichtsrechtliches Ermessen.

Option 1b: Festlegung der Indikatoren und Kriterien im Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS) in Anlehnung an die bestehenden Arbeiten der EBA zu wesentlichen Schwächen in den RTS zur zentralen AML/CFT-Datenbank²⁵ und dem gemeinsamen Bericht der ESAs über den Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften²⁶ mit Spielraum für aufsichtsrechtliche Ermessensentscheidungen.

Ohne Raum für Ermessensentscheidungen der Aufsichtsbehörden würde eine maximale Konvergenz erreicht und das politische Ziel erfüllt. Allerdings könnten die Aufsichtsbehörden dann den spezifischen Kontext des Verstoßes nicht berücksichtigen. Das bedeutet, dass der daraus resultierende Ansatz möglicherweise nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Verstoß steht oder zu wirksamen Ergebnissen führt.

Im Gegensatz dazu gewährleistet Option 1b ein hohes Maß an Konvergenz und bietet gleichzeitig mehr Flexibilität, da die Aufsichtsbehörden den Kontext des Verstoßes berücksichtigen können. Die Berücksichtigung des spezifischen Kontexts eines Verstoßes ermöglicht eine eingehendere Analyse des Verstoßes und seiner Auswirkungen und ermöglicht es den Aufsichtsbehörden anschließend, die Korrektur- oder Strafmaßnahmen auf die jeweilige Situation zuzuschneiden. Dies ermöglicht eine gezielte und verhältnismäßige Reaktion und kann letztlich zu einer wirksameren Durchsetzung führen.

Die wichtigsten von der Wahl der beiden Optionen betroffenen Interessengruppen wären die zuständigen Behörden, wobei auch die verpflichteten Unternehmen in gewissem Maße betroffen wären.

- i. Was die zuständigen Behörden betrifft, so würden sich die Kosten der beiden Optionen nicht wesentlich unterscheiden. Im Juni 2025 würden die nationalen Wettbewerbsbehörden, die an der Ausarbeitung des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu Geldbußen mitwirken

²¹ Delegierte Verordnung (EU) 2024/595 der Kommission, ABl. L, 2024/595, 16.2.2024.

²² ESAs 2022 23, 31. Mai 2022, Gemeinsamer Bericht der ESAs.

²³ Delegierte Verordnung (EU) 2024/595 der Kommission, ABl. L, 2024/595, 16.2.2024.

²⁴ ESAs 2022 23, 31. Mai 2022, Gemeinsamer Bericht der ESAs.

²⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2024/595 der Kommission, ABl. L, 2024/595, 16.2.2024.

²⁶ ESAs 2022 23, 31. Mai 2022, Gemeinsamer Bericht der ESAs.

Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und PePPs haben die Funktionsweise der RTS-Indikatoren in der Praxis getestet, indem sie diese auf laufende und vergangene Fälle auf nationaler Ebene angewendet haben. Die Ergebnisse dieser Tests haben bestätigt, dass der vorgeschlagene Ansatz in Bezug auf den Indikator korrekt ist und dass es wichtig ist, Raum für aufsichtsrechtliche Ermessensentscheidungen zu lassen, um verhältnismäßige und wirksame Ergebnisse zu gewährleisten.

- ii. Unabhängig davon äußerten einige Befragte in der öffentlichen Konsultation Bedenken, dass die Aufsichtsbehörden zu viel Flexibilität hätten, wenn die RTS Raum für aufsichtliche Ermessensentscheidungen lassen würden. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, wurden in der Feedback-Tabelle Klarstellungen und Erläuterungen vorgenommen und Änderungen an den Erwägungsgründen 3 und 4 des Entwurfs der RTS vorgenommen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen **bleibt Option 1b die bevorzugte Option**. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 53 Absatz 10 Buchstaben a und b der 6. Geldwäscherichtlinie legt die Indikatoren und Kriterien im Entwurf der technischen Regulierungsstandards fest, wobei er sich an den bestehenden Arbeiten der EBA zu wesentlichen Schwächen in den technischen Regulierungsstandards zur zentralen AML/CFT-Datenbank und dem gemeinsamen Bericht der ESAs über den Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften orientiert, jedoch Raum für aufsichtsrechtliche Ermessensentscheidungen lässt. Nach der öffentlichen Konsultation hat die EBA zur Berücksichtigung der von einigen Interessengruppen aus dem privaten Sektor geäußerten Bedenken Änderungen an den Erwägungsgründen 3 und 4 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards vorgenommen.

Regelmäßige Strafzahlungen

Gemäß Artikel 53 Absatz 10 Buchstabe c der 6. Geldwäscherichtlinie wird der Entwurf der technischen Regulierungsstandards eine Methodik für die Verhängung von PePPs festlegen. Die von der EBA vorgeschlagene Methodik orientiert sich an den von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten²⁷. Bei der Entwicklung der Methodik für die Verhängung von PePPs hat die EBA geprüft, inwieweit die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen im Entwurf der RTS harmonisiert werden sollten, und zwei Optionen in Betracht gezogen.

Option 1a: Festlegung einer Reihe detaillierter verwaltungsrechtlicher Bestimmungen, um den Spielraum für die Anwendung nationaler verwaltungsrechtlicher Bestimmungen zu minimieren.

Option 1b: Die zuständigen Behörden wenden bei der Auferlegung von PePPs ihre nationalen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen an.

Wenn man wenig oder gar keinen Spielraum für die Anwendung nationaler verwaltungsrechtlicher Bestimmungen lässt, würde das für maximale Konvergenz sorgen und wäre im Einklang mit dem politischen Ziel. Die Aufsichtsbehörden könnten dann die langjährige spezifische Rechtsprechung im Bereich des Verwaltungsrechts nicht berücksichtigen und müssten bei der Durchsetzung von PePPs im Vergleich zu anderen Durchsetzungsmaßnahmen unterschiedliche verwaltungsrechtliche Bestimmungen anwenden. Dies könnte unbeabsichtigte Folgen haben und dazu führen, dass die Aufsichtsbehörden die Anwendung von PePPs im Sinne der AMLD6 vermeiden, da deren Auferlegung eine Option und keine Pflicht der Aufsichtsbehörde ist.

²⁷ Beispielsweise: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 667/2014 der Kommission, ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 31–35 in der geänderten Fassung, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012, ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29–35.

Andererseits würde die Möglichkeit, bei der Auferlegung von PePPs nationale verwaltungsrechtliche Bestimmungen anzuwenden, Konvergenz gewährleisten und gleichzeitig mehr Flexibilität bei der Auferlegung von PePPs bieten.

Die wichtigsten von der Wahl der einen oder anderen Option betroffenen Interessenträger wären die zuständigen Behörden.

Die Kosten würden sich bei beiden Optionen nicht wesentlich ändern; möglicherweise könnten die Kosten geringer ausfallen, wenn man sich nur auf einige Aspekte der Methodik für die Auferlegung von PePPs konzentriert, die in den Entwurf der RTS aufgenommen werden sollen, da dies keine vollständige Überprüfung und Änderung der nationalen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in 27 Mitgliedstaaten zum Zwecke der Auferlegung von PePPs erfordern würde.

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen **wurde Option 1b als bevorzugte Option ausgewählt**, und der Entwurf der technischen Regulierungsstandards gemäß Artikel 53 Absatz 10 Buchstabe c und AMLD6 legt eine Methodik für PePPs im Entwurf der technischen Regulierungsstandards fest, indem er den Aufsichtsbehörden die Anwendung der im nationalen Verwaltungsrecht festgelegten Verfahren gestattet.

Der Umfang der materiellrechtlichen Bestimmungen zur im Entwurf der RTS enthaltenen Methodik spiegelt die allgemeine Einigung wider, die erzielt werden konnte. Die künftige Anwendung dieser RTS nach ihrer Verabschiedung wird zeigen, ob und inwieweit weitere Änderungen und Ergänzungen für einen harmonisierten Ansatz der AML/CFT-Aufsichtsbehörden noch vorteilhafter sein könnten.

E. Schlussfolgerung

Der Entwurf der RTS gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und PePPs enthält Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen, Kriterien, die bei der Festsetzung der Höhe von Geldbußen oder der Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind, sowie eine Methodik für die Verhängung von PePPs. Dies unterstützt die Annahme konvergenterer Ansätze durch die AML/CFT-Aufsichtsbehörden der EU bei der Verhängung von Sanktionen, Verwaltungsmaßnahmen und PePPs.

Die wichtigsten Interessengruppen, die von den Kosten des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards betroffen wären, wären die zuständigen Behörden, aber ein Teil dieser Kosten steht im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden rechtlichen Anforderungen der AMLD6. Die von den an der Arbeitsgruppe beteiligten nationalen zuständigen Behörden durchgeführten Tests bestätigten den im Entwurf der technischen Regulierungsstandards verfolgten Ansatz in Bezug auf die Indikatoren und die Möglichkeiten zur Ausübung des aufsichtsrechtlichen Ermessens. Insgesamt lässt die Folgenabschätzung zum Entwurf der RTS unter Berücksichtigung der Präferenz der EBA für einen möglichst verhältnismäßigen Ansatz bei gleichzeitiger Gewährleistung konsistenter und wirksamer vergleichbarer Ergebnisse den Schluss zu, dass der erwartete Nutzen höher ist als die zu erwartenden Kosten.

4.5 Übersicht über die Fragen zur Konsultation zu den technischen Regulierungsstandards ()

RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6

Frage 1

Haben Sie Anmerkungen zu dem von der EBA vorgeschlagenen Ansatz zur Bewertung und Einstufung des Risikoprofils der verpflichteten Unternehmen?

Frage

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Beziehung zwischen inhärentem Risiko und Restrisiko zu, wonach das Restrisiko niedriger, aber niemals höher als das inhärente Risiko sein kann? Würden Sie stattdessen einen anderen Ansatz bevorzugen, bei dem die Restrisikobewertung des verpflichteten Unternehmens schlechter sein kann als seine Bewertung des inhärenten Risikos? Wenn ja, legen Sie bitte Ihre Gründe dar und belegen Sie die Auswirkungen, die der Vorschlag der EBA haben würde.

Frage 3

Haben Sie Anmerkungen zu der vorgeschlagenen Liste von Datenpunkten in Anhang I dieses Konsultationspapiers? Insbesondere:

- Welche Auswirkungen hätte die Bereitstellung dieser neuen Daten durch Kredit- und Finanzinstitute kurz-, mittel- und langfristig in Bezug auf die Kosten?
- Welche der in Anhang I dieses Konsultationspapiers aufgeführten Datenpunkte stehen den meisten Kredit- und Finanzinstituten derzeit nicht zur Verfügung?
- Inwieweit könnten die in Anhang I dieses Konsultationspapiers aufgeführten Datenpunkte vom Nichtfinanzsektor bereitgestellt werden?

Bitte legen Sie nach Möglichkeit Belege vor.

Frage 4

Haben Sie Anmerkungen zur vorgeschlagenen Häufigkeit der Überprüfung von Risikoprofilen (einmal pro Jahr bei normaler Häufigkeit und einmal alle drei Jahre bei reduzierter Häufigkeit)? Wie hoch wäre der Unterschied zwischen den Kosten für die Einhaltung der Vorschriften bei normaler und bei reduzierter Häufigkeit? Bitte legen Sie Nachweise vor.

Frage

Stimmen Sie den vorgeschlagenen Kriterien für die Anwendung der reduzierten Häufigkeit zu? Welche alternativen Kriterien würden Sie vorschlagen? Bitte legen Sie Nachweise vor.

Frage 6

Sollten bei der Bewertung der geografischen Risiken, denen verpflichtete Unternehmen ausgesetzt sind, grenzüberschreitende Transaktionen mit EWR-Ländern anders bewertet werden als Transaktionen mit Drittländern? Bitte legen Sie Ihre Gründe dar und führen Sie Belege an.

RTS gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR

Frage 1

Stimmen Sie den in Artikel 1 des Entwurfs der RTS vorgesehenen Schwellenwerten und deren Höhe zu?

Wenn Sie nicht zustimmen, welche Schwellenwerte zur Beurteilung der Wesentlichkeit der im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausgeübten Tätigkeiten sollte die EBA stattdessen vorschlagen? Bitte erläutern Sie Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die der Vorschlag der EBA und Ihr Vorschlag haben würden.

Frage

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit einer Senkung der in Artikel 1 des Entwurfs der RTS festgelegten Schwellenwerte? Welche Auswirkungen hätte dies möglicherweise? Bitte legen Sie Belege vor.

Frage 3

Sind Sie damit einverstanden, einen einheitlichen Schwellenwert für die Anzahl der Kunden festzulegen, unabhängig davon, ob es sich um Privatkunden oder institutionelle Kunden handelt? Oder sind Sie der Meinung, dass zwischen diesen beiden Kategorien unterschieden werden sollte? Bitte erläutern Sie Ihre Gründe und belegen Sie Ihre Meinung.

Frage 4

Stimmen Sie zu, dass die in diesen RTS vorgesehene Auswahlmethode auf der in den RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 festgelegten Methode aufbaut? Wenn Sie nicht zustimmen, begründen Sie bitte Ihre Ablehnung und legen Sie Belege für die Auswirkungen des Vorschlags der EBA und Ihres Vorschlags vor.

Frage 5

Stimmen Sie zu, dass die Auswahlmethode keine Anpassung der in Artikel 2 des Entwurfs gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 vorgesehenen inhärenten Risikobewertung zulassen sollte? Wenn Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte die Gründe und Belege für die Auswirkungen des Vorschlags der EBA an.

Frage 6

Stimmen Sie der in Artikel 5 der RTS festgelegten Methode zur Berechnung der gruppenweiten Bewertung zu? Wenn Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte die Gründe dafür an und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen vor, die der Vorschlag der EBA und Ihr Vorschlag haben würden.

Frage 7

Haben Sie Bedenken hinsichtlich der Festlegung des konzernweiten Perimeters? Bitte begründen Sie Ihre Ansicht und legen Sie entsprechende Belege vor.

Frage 8

Sind Sie damit einverstanden, bei der Festlegung des gruppenweiten Risikoprofils die Muttergesellschaft und die anderen Unternehmen der Gruppe gleich zu behandeln? Sind Sie damit einverstanden, dass dies eine zuverlässige Bewertung der Wirksamkeit der gruppenweiten Kontrollen ermöglicht, auch wenn die Muttergesellschaft im Vergleich zu den anderen Unternehmen nur eine geringe Relevanz hat?

Frage 9

Stimmen Sie den in Artikel 6 dieser RTS festgelegten Übergangsbestimmungen zu? Wenn nicht, geben Sie bitte die Gründe dafür an und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen des Vorschlags der EBA und Ihres Vorschlags vor.

RTS gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR

Frage

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 1 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 2

Haben Sie Anmerkungen zu Artikel 6 über die Überprüfung des Kunden in einem nicht persönlichen Kontext? Sind Sie der Meinung, dass die in Artikel 6 Absätze 2 bis 6 beschriebenen Fernlösungen denselben Schutz vor Identitätsbetrug bieten wie die in Artikel 6 Absatz 1 beschriebenen elektronischen Identifizierungsmittel (d. h. eIDAS-konforme Lösungen)? Sind Sie der Meinung, dass die Verwendung solcher Fernlösungen nur als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden sollte, bis eIDAS-konforme Lösungen verfügbar sind? Bitte erläutern Sie Ihre Gründe.

Frage 3

Haben Sie Anmerkungen zu Artikel 8 über virtuelle IBANs? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Frage 4

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 2 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 5

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 3 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 6

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 4 des Entwurfs der RTS zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 7

Welche spezifischen Sektoren oder Finanzprodukte oder -dienstleistungen sollten aufgrund ihres geringeren ML/TF-Risikos von spezifischen vereinfachten Sorgfaltspflichten profitieren, die in Abschnitt 4 des Entwurfs der RTS ausdrücklich festgelegt werden sollen? Bitte erläutern Sie Ihre Gründe und legen Sie Nachweise vor.

Frage 8

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 5 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Belege für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 9

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 6 des Entwurfs der RTS zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 10

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 7 des Entwurfs der RTS zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Frage 11

Stimmen Sie den Vorschlägen in Abschnitt 8 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards (und im dazugehörigen Anhang I) zu? Wenn Sie nicht zustimmen, erläutern Sie bitte Ihre Gründe und legen Sie Nachweise für die Auswirkungen vor, die dieser Abschnitt haben würde, einschließlich der Kosten für die Einhaltung, wenn er in dieser Form angenommen würde.

Entwurf der RTS gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 über Geldstrafen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder

Frage 1

Haben Sie Anmerkungen oder Vorschläge zu der vorgeschlagenen Liste von Indikatoren zur Einstufung der Schwere von Verstößen gemäß Artikel 1 des Entwurfs der RTS? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Frage 2

Haben Sie Anmerkungen oder Vorschläge zur vorgeschlagenen Einstufung der Schwere von Verstößen gemäß Artikel 2 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Frage 3

Haben Sie Anmerkungen oder Vorschläge zu der vorgeschlagenen Liste von Kriterien, die bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen gemäß Artikel 4 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards zu berücksichtigen sind? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Frage 4

Haben Sie weitere Anmerkungen oder Vorschläge dazu, was hinsichtlich der Finanzkraft der verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person zu berücksichtigen ist (Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 6 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards)? Wenn ja, erläutern Sie bitte Ihre Gründe.

Frage 5

Haben Sie Anmerkungen oder Vorschläge zu den vorgeschlagenen Kriterien, die eine Aufsichtsbehörde bei der Anwendung der in diesem Entwurf der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Verwaltungsmaßnahmen berücksichtigen sollte, insbesondere wenn die Aufsichtsbehörde beabsichtigt

- die Geschäftstätigkeit, den Betrieb oder das Netzwerk der Einrichtungen, aus denen sich das verpflichtete Unternehmen zusammensetzt, einschränken oder begrenzen oder die Veräußerung von Tätigkeiten gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2024/1640 verlangen?
- Entzug oder Aussetzung einer Zulassung gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2024/1640?
- Änderungen der Führungsstruktur gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2024/1640 verlangen?

Frage 6

Welche dieser Indikatoren und Kriterien könnten auch für den nichtfinanziellen Sektor gelten? Welche sollten nicht gelten? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 7

Sind Sie der Meinung, dass die im Entwurf der technischen Regulierungsstandards festgelegten Indikatoren und Kriterien in Bezug auf natürliche Personen, die selbst keine verpflichteten Unternehmen sind, und insbesondere in Bezug auf die in den AMLR definierten Führungskräfte detaillierter sein sollten? Wenn ja, geben Sie bitte Ihre Vorschläge an.

Frage 8

Sind Sie der Meinung, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards detaillierter sein und spezifischere Vorschriften zu Faktoren und zur Berechnung des Betrags der PePPs enthalten sollte, und wenn ja, welche Faktoren sollten in die EU-Rechtsvorschriften aufgenommen werden und warum?

Frage 9

Sind Sie der Meinung, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards harmonisiertere Verwaltungsvorschriften für die Verhängung von Zwangsgeldern enthalten sollte, und wenn ja, welche Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften würden Sie im Vergleich zu den nationalen Rechtsvorschriften bevorzugt in die EU-Rechtsvorschriften aufnehmen, und warum?

4.6 Feedback zur öffentlichen Konsultation zu den „ „

Die EBA hat eine öffentliche Konsultation zu einer im Konsultationspapier enthaltenen Fassung des Entwurfs der RTS durchgeführt. Die Konsultationsphase dauerte drei Monate und endete am 6. Juni 2025. Die EBA erhielt 170 Antworten, von denen 108 auf der Website der EBA veröffentlicht wurden.

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Punkte aus den Konsultationsantworten zusammengefasst. Die Feedback-Tabelle im folgenden Abschnitt enthält weitere Einzelheiten zu den eingegangenen Stellungnahmen, die von der EBA analysiert wurden, sowie zu den Maßnahmen, die gegebenenfalls zur Berücksichtigung der Stellungnahmen ergriffen wurden.

Die Stellungnahme der Interessengruppe „Banken“ kann [hier](#) eingesehen werden. Der Inhalt des über den Hyperlink genannten Dokuments gilt als wiederholt und durch Verweis in dieses Dokument aufgenommen.

RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 – Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und Antwort der EBA

Die Befragten begrüßten die Entwicklung hin zu einem harmonisierteren Ansatz für die Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, dem die Verpflichteten innerhalb der Union ausgesetzt sind. Die Verwendung einer gemeinsamen Methodik auf der Grundlage einheitlicher Indikatoren und Benchmarks wurde als Beitrag zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Union angesehen. Die Befragten waren außerdem der Ansicht, dass dies dazu beitragen würde, Regulierungsarbitrage zu verringern, grenzüberschreitende Geschäfte zu erleichtern und den Ansatz der EU für die AML/CFT-Aufsicht gezielter und wirksamer zu gestalten. Die Anwendung einer reduzierten Überprüfungshäufigkeit für besonders kleine Verpflichtete oder solche, die bestimmte Arten von Tätigkeiten mit geringem Risiko ausüben, wurde als sinnvolle Maßnahme angesehen, die den regulatorischen Aufwand für diese Arten von Verpflichteten verringern dürfte. Die Bedenken der Befragten betrafen die Anzahl der vorgeschlagenen Datenpunkte, den Umfang, in dem die Methodik im Rechtstext beschrieben wurde, und die Häufigkeit, mit der das Risikoprofil aller Verpflichteten überprüft werden soll.

1. Anzahl der Datenpunkte

Mehrere Befragte äußerten Bedenken, dass die vorgeschlagene Anzahl von Datenpunkten zu hoch sein könnte. Sie merkten auch an, dass einige der vorgeschlagenen Datenpunkte unklar oder nicht in allen Mitgliedstaaten ohne Weiteres verfügbar seien. Die Institute müssten ihre IT-Systeme anpassen oder komplexe Datenerhebungen durchführen, um Bericht erstatten zu können. Dies könnte erhebliche kurzfristige Kosten verursachen.

Wie in der Folgenabschätzung (Abschnitt 4.1) dargelegt, ist sich die EBA bewusst, dass die Anpassung an einen neuen Rahmen für die meisten Institute mit anfänglichen Einrichtungskosten verbunden sein wird. Gleichzeitig ist die EBA der Ansicht, dass diese anfänglichen Kosten mittel- und langfristig durch die Vorteile eines harmonisierten Ansatzes auf Unionsebene aufgewogen werden.

Um den Bedenken der Befragten Rechnung zu tragen, die vorgeschlagene Risikobewertung effektiver zu gestalten und den Meldeaufwand für die Institute nach Möglichkeit zu verringern, hat die EBA

- hat die EBA im Entwurf des Rechtstextes klargestellt, welche Datenpunkte für welchen Sektor gelten sollen. Außerdem hat sie eine Auslegungsnote erstellt, die den technischen Regulierungsstandards beigelegt wird. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass jeder Datenpunkt von den Instituten und ihren Aufsichtsbehörden eindeutig interpretiert wird.

- Die EBA hat die Bedeutung jedes Datenpunkts anhand der Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation und einer von den nationalen Wettbewerbsbehörden durchgeführten Untersuchung mit Daten von über 100 Finanzinstituten bewertet. Infolgedessen hat sie die Anzahl der vorgeschlagenen Datenpunkte um 15 % reduziert. Das bedeutet, dass die endgültige Anzahl der Datenpunkte, die ein durchschnittliches Institut in der Regel melden muss, für die meisten Institute bei durchschnittlich 100 bis 150 Datenpunkten liegen wird. Diese Zahl liegt deutlich unter den derzeitigen Meldepflichten in den meisten Mitgliedstaaten.

2. Der Detaillierungsgrad des Rechtstextes

Einige Befragte merkten an, dass bestimmte Aspekte der Methodik im Entwurf der technischen Regulierungsstandards nicht dargelegt wurden. Sie erklärten, dass das Bewertungssystem daher nicht vollständig transparent sei.

ML/TF-Risiken entstehen und entwickeln sich weiter. Aus diesem Grund muss die Methodik angepasst werden. Würden alle Parameter in den RTS festgelegt, müssten diese jedes Mal geändert werden, wenn ein neues Risiko entsteht oder sich bestehende Risiken ändern. Da Gesetzesänderungen Zeit brauchen, wäre die fortlaufende Relevanz der Risikobewertungen auf Unternehmensebene nicht gewährleistet. Um dem zu begegnen und im Einklang mit dem Ansatz der Aufsichtsbehörden werden mehrere Aspekte der Methodik in einem separaten Dokument dargelegt, das stattdessen von der AMLA verwaltet wird. Um jedoch sicherzustellen, dass die Institute die Meldepflichten vorhersehen und die erforderlichen Schritte unternehmen können, um die angeforderten Informationen rechtzeitig bereitzustellen, ist die EBA der Ansicht, dass die Datenpunkte über einen längeren Zeitraum stabil sein und in den Gesetzestext aufgenommen werden sollten.

3. Häufigkeit der Überprüfung des Risikoprofils der meldepflichtigen Unternehmen

Die Befragten begrüßten, dass die EBA Anpassungen hinsichtlich der Häufigkeit vorgeschlagen hatte, mit der das Risikoprofil der verpflichteten Unternehmen im Einklang mit einem risikobasierten Ansatz überprüft werden sollte, aber mehrere Befragte stellten in Frage, ob alternative Ansätze zur Festlegung dieser Häufigkeit zu verhältnismäßigeren Ergebnissen führen würden. Beispielsweise schlugen einige Befragte vor, dass die Ausfallhäufigkeit für alle Institute statt einmal jährlich nur einmal alle drei Jahre überprüft werden sollte. Sie argumentierten, dass die Geschäftsmodelle der Unternehmen insgesamt ausreichend stabil seien, um eine weniger häufige Bewertung zu rechtfertigen. Die Bestimmungen zu wesentlichen Ereignissen oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb der meldepflichtigen Unternehmen könnten als Sicherheitsvorkehrung dienen und es den Aufsichtsbehörden ermöglichen, bei Bedarf eine Ad-hoc-Neubewertung vorzunehmen.

Die Aufsichtsbehörden müssen in der Lage sein, die Entwicklung der ML/TF-Risiken innerhalb der Institute zu verfolgen, um Trends und Tendenzen auf dem Markt erkennen zu können. Die zuständigen Behörden befürchteten, dass dies nicht möglich sein könnte, wenn die Risikoprofile nur alle drei Jahre überprüft würden. Bestimmungen zu wichtigen Ereignissen oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb der verpflichteten Unternehmen ersetzen nicht die regelmäßige Bewertung durch die Aufsichtsbehörden, sondern ermöglichen es diesen vielmehr, ihr Verständnis der damit verbundenen Risiken rasch zu aktualisieren und gegebenenfalls entsprechend zu reagieren, ohne den nächsten Bewertungszyklus abzuwarten. Aus diesem Grund und im Einklang mit den nachdrücklichen Vorgaben der zuständigen Behörden hat die EBA den im Konsultationspapier dargelegten Ansatz beibehalten.

Bei ihrer Entscheidung hat die EBA auch alternative Möglichkeiten geprüft, um zu ermitteln, welche Institute von verkürzten Bewertungszyklen profitieren könnten. So hat die EBA beispielsweise in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden geprüft, ob die Kriterien auf bestehenden Konzepten wie

dem in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 enthaltenen Konzept der „kleinen und nicht komplexen Institute“ oder die Einbeziehung alternativer Kriterien wie der Stabilität des Geschäfts oder der Anzahl der Kunden zu einem verhältnismäßigeren Ansatz führen könnte, ohne die allgemeine Zuverlässigkeit der Risikobewertung zu gefährden. Die EBA kam schließlich zu dem Schluss, dass der vorgeschlagene Ansatz zu den verhältnismäßigsten und robustesten Ergebnissen führt.

RTS gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR – Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und Antwort der EBA

Insgesamt begrüßten die Befragten die Bemühungen um einen einheitlichen Ansatz, der auf der Risikobewertung auf nationaler Ebene aufbaut. Die Befragten hielten diesen Ansatz für sinnvoll und waren der Ansicht, dass er zur Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Ermittlung und Einstufung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken auf Unionsebene beitragen würde. Sie waren außerdem der Meinung, dass er dazu beitragen würde, den Meldeaufwand für die Verpflichteten zu verringern, da für beide Bewertungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 der 6. Geldwäscherichtlinie und Artikel 12 Absatz 7 der Geldwäscherichtlinie ein einziger Datensatz verwendet würde.

Die Bedenken der Befragten betrafen den Zeitplan und die Höhe der materiellen Schwellenwerte. Einige Befragte hielten es außerdem für unklar, wie die beiden Entwürfe für technische Regulierungsstandards zusammenwirken würden.

1. Zeitplan

Mehrere Befragte wiesen darauf hin, dass die Durchführung der Bewertung im Jahr 2027 möglicherweise zu ehrgeizig sei, da dies von den Unternehmen die Meldung von Daten für das Jahr 2026 erfordern würde. Sie gaben an, dass ihnen dadurch zu wenig Zeit für die Vorbereitung bliebe.

Die EBA ist sich bewusst, dass der Zeitplan für den privaten Sektor eine Herausforderung darstellen kann. Gleichzeitig ist der Termin, bis zu dem die Bewertung durchgeführt werden muss, in Artikel 13 Absatz 4 AMLAR festgelegt und kann durch den Entwurf der RTS nicht geändert werden.

Um den von den Befragten geäußerten Bedenken Rechnung zu tragen, schlug die EBA vor, eine kleine Anzahl von Datenpunkten aus dem ersten Bewertungsprozess auszuschließen, die zwar wichtig sind, deren Beschaffung jedoch kurzfristig schwierig oder kostspielig sein könnte.

2. Wechselwirkung zwischen den beiden Entwürfen für technische Regulierungsstandards

Einige Befragte empfanden es als unklar, wie die beiden Entwürfe für technische Regulierungsstandards zusammenwirken würden. Einige von ihnen waren der Ansicht, dass beide Methoden isoliert angewendet würden, was zu zwei getrennten Datenerhebungen und der Verwendung von zwei getrennten Bewertungssystemen führen würde.

Die EBA stellt klar, dass die Bewertung, die für die Zwecke des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 12 Absatz 7 AMLAR durchgeführt wird, nicht zusätzlich zur Bewertung gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 durchgeführt wird, sondern darauf aufbaut (Abbildung 2). Dies liegt daran, dass gemäß den Vorschlägen der EBA und im Einklang mit der AMLAR das Ergebnis der Risikobewertung gemäß Artikel 40 Absatz 2 in die Bewertung gemäß Artikel 12 Absatz 7 einfließen wird. Daher kann für die Durchführung beider Bewertungen ein einziger Meldekanal und ein einziges Bewertungssystem verwendet werden.

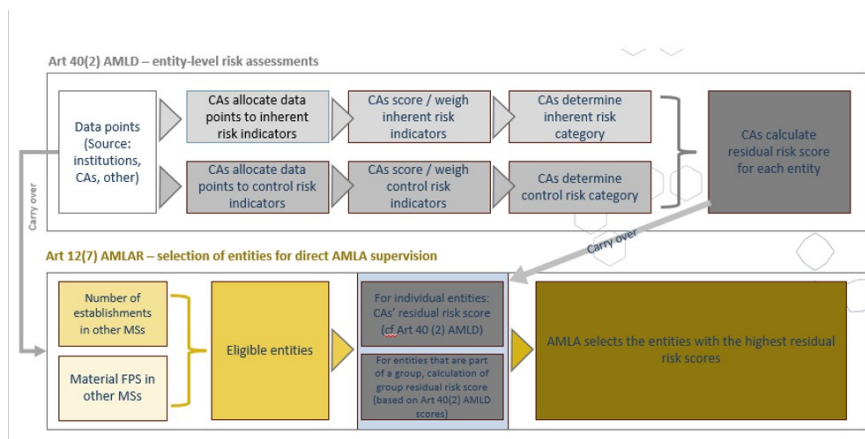


Abbildung 2: Wechselwirkung zwischen den Risikobewertungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und Artikel 12 Absatz 7 AMLAR

3. Wert der Wesentlichkeitsschwellen

Unter den Befragten herrschte keine Einigkeit über die vorgeschlagenen Werte für die Schwellenwerte zur Bestimmung der Wesentlichkeit der kostenlosen Erbringung von Dienstleistungen durch ein Institut. Einige Befragte waren der Ansicht, dass die Schwellenwerte zu hoch seien und nur Unternehmen innerhalb großer Konzerne erfassen würden. Andere behaupteten, dass sie zu niedrig seien und von einer erheblichen Anzahl von Unternehmen in bestimmten Sektoren (wie dem Krypto- und Vermögensverwaltungssektor) überschritten würden. Die Befragten legten keine Belege zur Untermauerung ihrer Aussagen vor.

Die EBA ist sich der Auswirkungen dieser Schwellenwerte bewusst, da die Berechtigung zur direkten Beaufsichtigung durch die AMLA mit einer Gebühr verbunden ist. Aus diesem Grund wandte sich die EBA an die zuständigen Behörden und EU-Branchenverbände, die verschiedene Sektoren oder Gruppen nationaler Finanzsektor-Branchenverbände vertreten, um weitere Informationen einzuholen.

Die meisten Wirtschaftsverbände lehnten es ab, weitere Informationen zur Verfügung zu stellen. Sie erklärten, es sei Aufgabe der nationalen Aufsichtsbehörden, die EBA darüber zu informieren, inwieweit die grenzüberschreitenden Tätigkeiten ihres Sektors wesentlich sind. Da die von den zuständigen Behörden vorgelegten Daten die vorgeschlagenen Wesentlichkeitsschwellen bestätigten, nahm die EBA keine Änderungen am Entwurf des Rechtstextes vor.

RTS gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR – Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und Antwort der EBA

Die Befragten unterstützten die von der EBA vorgeschlagenen RTS zur weiteren Harmonisierung der Anwendung von Sorgfaltspflichten in der gesamten EU. Sie hielten den Ansatz der EBA für verhältnismäßig und pragmatisch. Sie begrüßten auch die Einführung einer Übergangsfrist für die Aktualisierung der CDD-Informationen für bestehende Kunden. Die Bedenken der Befragten betrafen im Allgemeinen das Gleichgewicht zwischen einem regelbasierten und einem stärker risikobasierten Ansatz, die Auslegung weiter gefasster Bestimmungen und Begriffe im Level-1-Text sowie die Anwendung der SDD. Eine beträchtliche Anzahl von Stellungnahmen ging auch zum Entwurf der Maßnahmen zur Überprüfung ohne persönlichen Kontakt ein.

Der risikobasierte Ansatz

Viele Befragte merkten an, dass der risikobasierte Ansatz („RBA“) bei der Anwendung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Mittelpunkt stehen sollte. Sie wollten, dass die EBA sicherstellt, dass die RTS den risikobasierten Ansatz beibehält, der auf verschiedene Arten von verpflichteten Unternehmen und unterschiedliche ML/TF-Risiken zugeschnitten ist. Sie waren auch der Ansicht, dass die Bestimmungen der RTS nicht über die Anforderungen der zugrunde liegenden AML-Verordnung hinausgehen sollten. Andernfalls würden die RTS ihrer Meinung nach einen unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen und die Kosten für die Einhaltung der Vorschriften unnötig erhöhen.

Die Arbeit der EBA an diesen RTS orientierte sich an den Grundsätzen eines verhältnismäßigen, risikobasierten Ansatzes, der auf wirksame Ergebnisse ausgerichtet ist. So enthält der vorgeschlagene RTS-Entwurf keine Angaben zu Punkten, die in den AMLR bereits ausreichend detailliert behandelt werden, und legt Optionen dar, die Institute bei der Entscheidung über die wirksamste und verhältnismäßigste Vorgehensweise zur Bewältigung spezifischer Compliance-Herausforderungen unter Einhaltung der AMLR in Betracht ziehen können. Gleichzeitig kann der Entwurf der RTS keine Maßnahmen vorschlagen, die dazu führen würden, dass die sie anwendenden Institute gegen ihre Verpflichtungen gemäß den AMLR verstoßen. Dies bedeutet, dass die Bestimmungen der AMLR oder die Auslegung dieser Bestimmungen durch die Europäische Kommission die Fähigkeit der EBA, einen vollständig risikobasierten Ansatz anzuwenden, teilweise eingeschränkt haben.

Um weiter zu klären, wo ein risikobasierter Ansatz möglich ist, hat die EBA mehrere Änderungen am Entwurf der RTS vorgenommen. Sie hat außerdem einen neuen Artikel eingeführt, der festlegt, dass die Bestimmungen im Entwurf der RTS risikosensitiv anzuwenden sind.

Definition von Schlüsselbegriffen und -ausdrücken

Mehrere Befragte stellten Fragen zur Auslegung von Begriffen und Bestimmungen der AMLR. Beispiele für solche Begriffe sind:

- i. Der Begriff „Transaktion, die im Namen oder zugunsten anderer natürlicher Personen als des Kunden durchgeführt wird“ (Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h AMLR).
- ii. „Informationen, die über leitende Führungskräfte zu erheben sind, wenn diese als [wirtschaftlich Berechtigte] identifiziert werden (Artikel 22 Absatz 2 Unterabsatz 2 AMLR)“, was laut den Teilnehmern der öffentlichen Konsultation der EBA im Widerspruch zu den Datenschutzanforderungen stehen könnte.

Die EBA teilt die Auffassung, dass einige übergreifende Konzepte und Begriffe, die in den AMLR verwendet werden, einer weiteren Klarstellung bedürfen. Eine Klarstellung dieser Konzepte und Begriffe könnte zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung des Level-1-Textes beitragen. Das Mandat der EBA gemäß Artikel 28 Absatz 1 AMLR erstreckt sich jedoch nicht auf die Auslegung dieser Begriffe.

Es obliegt der AMLA, in Absprache mit der Europäischen Kommission zu prüfen, ob weitere Arbeiten an diesen Konzepten und Begriffen gerechtfertigt wären.

Vereinfachte Sorgfaltspflicht und Compliance-Kosten

Einige Befragte äußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen regulatorischen Belastung und der Kosten der Einhaltung der Vorschriften im Zusammenhang mit den RTS. Sie fragten auch, ob andere Finanzprodukte und -dienstleistungen von spezifischen vereinfachten Maßnahmen für bestimmte Sektoren profitieren könnten.

Unter Berücksichtigung der Beschränkungen des Mandats gemäß Artikel 28 Absatz 1 hat die EBA mehrere Bestimmungen geändert, um den regulatorischen Aufwand und die Kosten der Einhaltung zu verringern. Zum Beispiel:

- In Bezug auf die Identifizierung von juristischen Personen: Die EBA stellte im Entwurf der RTS klar, dass es nicht zwingend erforderlich ist, die Registrierungsnummer, die Steueridentifikationsnummer und die LEI gleichzeitig einzuholen; die Einholung einer dieser Kennungen ist ausreichend. Darüber hinaus sehen die endgültigen RTS vor, dass Informationen über die Herkunft der Mittel nicht als allgemeine Anforderung eingeholt werden müssen, sondern nur bei Bedarf.
- In Bezug auf OGA: Die EBA hat die bereits vorgesehene Vereinfachung (d. h. die Möglichkeit für OGA, die Informationen über die Endanleger von dem Kredit- oder Finanzinstitut, das ihre Anteile vertritt, nur auf Anfrage einzuholen) sowohl auf Fälle mit geringem als auch auf Fälle mit normalem Risiko ausgeweitet. Dieser Ansatz gewährleistet Verhältnismäßigkeit und Kohärenz und spiegelt die Marktstruktur der OGA wider, in der sich OGA auf die von anderen verpflichteten Stellen durchgeführte CDD stützen, wodurch zusätzliche Kosten und Belastungen vermieden werden.
- In Bezug auf Sammelkonten: Die EBA hat Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute von der Anwendung von Artikel 20 der technischen Regulierungsstandards zu Sammelkonten ausgenommen, da in diesen Fällen die Dienstleistung zum Nutzen des Zahlungsdienstleisters und nicht zum Nutzen der Endkunden erbracht wird. Die Umsetzung der Bestimmung durch die Kreditinstitute, die das Konto eröffnen, könnte andernfalls zu einer Risikominderung bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten, höheren Gebühren und erhöhten Kosten für die Verbraucher führen und damit möglicherweise den Wettbewerb beeinträchtigen.
- In Zukunft könnte die AMLA in Absprache mit der Europäischen Kommission erwägen, auf der Grundlage der EU-weiten supranationalen Risikobewertung und in Absprache mit dem Netzwerk von Experten aus den Mitgliedstaaten zusätzliche vereinfachte Maßnahmen für den Finanz- und Nichtfinanzsektor festzulegen.

Identitätsprüfung ohne persönlichen Kontakt und die Rolle von nicht eIDAS-zertifizierten Tools

Die Mehrheit der Teilnehmer der öffentlichen Konsultation forderte, dass der Entwurf der RTS nicht zwischen Nicht-eIDAS-Lösungen und eIDAS-Lösungen zum Zwecke der Fernüberprüfung der Identität eines Kunden unterscheidet. Sie waren der Ansicht, dass die Kosten für eine solche Unterscheidung hoch wären und unbeabsichtigte Folgen haben könnten, wie z. B. eine Zunahme von Betrugsfällen oder ungerechtfertigte Risikominderung. Darüber hinaus ist die Verwendung einer eIDAS-konformen Identifizierungslösung durch EU-Kunden eher eine Wahl als eine gesetzliche Verpflichtung und könnte nicht durch den Entwurf der RTS verbindlich vorgeschrieben werden.

Die Befragten gaben an, dass die Verwendung anderer Instrumente, die die Anforderungen von Artikel 7 Absatz 3 der RTS erfüllen, folgende Vorteile mit sich bringen würde:

- Sicherstellung, dass Nicht-EU-Bürger oder Nicht-EU-Kunden nicht von Finanzdienstleistungen ausgeschlossen werden, die von in der EU ansässigen verpflichteten Unternehmen angeboten werden;
- die finanzielle Inklusion zu verbessern und Innovationen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu fördern;
- das EU-Finanzsystem widerstandsfähiger gegen Betrugsangriffe machen;
- Förderung des Grundsatzes der Technologieneutralität;
- Begrenzung der Befolgungskosten, da die Bestimmungen in ihrer derzeitigen Fassung bedeuten würden, dass die verpflichteten Stellen sich mit zwei Instrumenten zu Überprüfungszwecken ausstatten müssten: einem eIDAS-konformen und einem nicht eIDAS-konformen.

Wie in der Folgenabschätzung dargelegt, ist die EBA der Ansicht, dass dasselbe Ziel, d. h. die wirksame Minderung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei nicht physisch anwesenden Kunden, erreicht werden könnte, indem den Instituten eine Auswahl an Instrumenten zur Verfügung gestellt wird, die sie zu diesem Zweck einsetzen können. Der Vorteil eines flexibleren Ansatzes wäre eine Verringerung der Compliance-Kosten, da die Institute den Ansatz wählen könnten, der ihren betrieblichen Anforderungen und ihrem ML/TF-Risiko am besten entspricht. Damit würden auch Bedenken hinsichtlich möglicher unbeabsichtigter Folgen ausgeräumt, wie z. B. das Risiko der finanziellen Ausgrenzung schutzbedürftiger Kunden, die möglicherweise keinen Zugang zu eIDAS-konformen Ausweisen haben, mangelnder Wettbewerb oder ein erhöhtes Risiko von Identitätsbetrug. Die EBA-Leitlinien für die Fernkundeneinbindung enthalten Beispiele für die Art von Lösungen, die Institute verwenden könnten. In Übereinstimmung mit der Auslegung der AMLR durch die Europäische Kommission sind in diesem Zusammenhang jedoch eIDAS-Lösungen gesetzlich vorgeschrieben, was bedeutet, dass die EBA den Entwurf der RTS in diesem Punkt nicht geändert hat.

Entwurf der RTS gemäß Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte und Antwort der EBA

Die Befragten unterstützten das Ziel eines harmonisierten EU-Durchsetzungssystems und begrüßten mehr Klarheit, Kohärenz und Verhältnismäßigkeit. Sie befürworteten auch die Einstufung der Schwere von Verstößen in verschiedene Kategorien und den vorgeschlagenen strukturierten Ansatz zur Festsetzung von Geldbußen, bei dem die Zusammenarbeit, Abhilfemaßnahmen, die Absicht, der aus dem Verstoß erzielte Vorteil, der Schaden und die bisherigen Verstöße einer Institution berücksichtigt werden.

Die Bedenken der Befragten betrafen hauptsächlich die im Entwurf der technischen Regulierungsstandards festgelegten Indikatoren und Kriterien, die weiterhin bestehenden Unterschiede zwischen den Durchsetzungsansätzen der Mitgliedstaaten und die mögliche Wechselwirkung zwischen den im vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandard festgelegten Grundsätzen der Nichtselbstbelastung und der mangelnden Zusammenarbeit.

Die Kohärenz eines solchen Ansatzes wurde auch durch eine vorläufige Prüfung der Indikatoren bestätigt, die von der speziellen Arbeitsgruppe zu laufenden und früheren Durchsetzungsfällen auf nationaler Ebene durchgeführt wurde.

1) Indikatoren und Kriterien

Die Befragten begrüßten die durch den Entwurf der RTS erzielte Konvergenz, mehrere betonten jedoch, dass die in dieser RTS aufgeführten Listen von Indikatoren und Kriterien nicht vollständig seien. Sie waren der Ansicht, dass dies den Aufsichtsbehörden zu viel Ermessensspielraum einräumte und zu einer uneinheitlichen Durchsetzung führen könnte. Einige Befragte schlugen vor, entweder die Liste zu erweitern oder sicherzustellen, dass zusätzliche Faktoren den verpflichteten Unternehmen transparent mitgeteilt werden. Die Befragten betonten ferner die Notwendigkeit von Transparenz hinsichtlich der Anwendung der Indikatoren und Kriterien. Einige schlugen vor, dass die AMLA interne Sanktionsrichtlinien oder -leitlinien entwickeln oder die nationalen zuständigen Behörden dazu auffordern sollte. Ihrer Ansicht nach würde dies die Einheitlichkeit gewährleisten und Vertrauen in das Regelwerk schaffen. Schließlich wiesen mehrere Befragte darauf hin, dass die Verwendung derselben Fakten zur Einstufung eines Verstoßes und zur Festlegung der Höhe der Strafe problematisch sein könnte.

Um die einheitliche Anwendung des neuen Durchsetzungsrahmens zu unterstützen, hat die EBA:

- Geänderter Erwägungsgrund 3. Im Einklang mit der 6. Geldwäscherichtlinie sollten die Aufsichtsbehörden „alle relevanten Umstände berücksichtigen, wenn sie die Art und Höhe der Geldbußen oder Verwaltungsmaßnahmen festlegen“. Daher sollten die im Entwurf der RTS aufgeführten Indikatoren und Kriterien nicht als erschöpfend angesehen werden, da auch andere relevante Umstände und die aufsichtliche Beurteilung der Behörde berücksichtigt werden müssen. Um Unstimmigkeiten bei der Bewertung zu verringern, hat die EBA klargestellt, dass alle von der Aufsichtsbehörde festgelegten zusätzlichen Indikatoren oder Kriterien spezifisch sein sollten, um eine ordnungsgemäße Bewertung und Begründung zu ermöglichen. Darüber hinaus sollten sie Teil der Gesamtbewertung der in dem Entwurf der RTS aufgeführten Indikatoren und Kriterien durch die Aufsichtsbehörde sein. Damit soll die Konvergenz und Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet und gleichzeitig den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, den spezifischen Kontext zu berücksichtigen, in dem der Verstoß stattgefunden hat. Die Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass ihre aufsichtsrechtlichen Beurteilungen kohärent und konsistent sind und zu vergleichbaren Ergebnissen führen.
- einige Indikatoren und Kriterien geändert, um ihre Auslegung weiter zu präzisieren. Während sich die Aufforderung der Europäischen Kommission an die EBA, eine Stellungnahme abzugeben, nicht auf die Ausarbeitung von Sanktionsrichtlinien oder -leitlinien erstreckte, könnte die AMLA dies in Betracht ziehen.
- Was die Verwendung derselben Fakten zur Einstufung eines Verstoßes oder zur Festlegung einer dem Verstoß angemessenen Sanktion betrifft, ist die EBA der Ansicht, dass gemäß den Bestimmungen von Artikel 53 Absatz 6 AMLD6 und der Aufsichtspraxis bestimmte Umstände, wie z. B. das Verhalten der verantwortlichen Person, zwar aus einer anderen Perspektive, aber sowohl als Indikator für die Einstufung der Schwere des Verstoßes als auch als Kriterium für die Festlegung der Höhe der Geldsanktionen berücksichtigt werden können. Es ist zu beachten, dass dies nicht für die meisten der angegebenen Indikatoren und Kriterien gilt.

2) Unterschiede zwischen strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Durchsetzung in den EU-Ländern

Einige Befragte wiesen auf Unterschiede bei der Behandlung von Verstößen gegen AML/CFT-Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten hin. In einigen Mitgliedstaaten werden bestimmte Verstöße strafrechtlich verfolgt, während sie in anderen Mitgliedstaaten nur verwaltungsrechtlich geahndet werden. Sie sind der Ansicht, dass solche Unterschiede zu einer Ungleichbehandlung der verpflichteten Unternehmen je nach Gerichtsbarkeit führen können, und würden einen harmonisierteren Ansatz im Entwurf der RTS begrüßen.

Die EBA unterstützt eine Harmonisierung der Durchsetzung, wie in ihrer Antwort auf die Aufforderung der Europäischen Kommission zur Abgabe von Stellungnahmen zum künftigen AML/CFT-Rahmen aus dem Jahr 2020 dargelegt. Die Angleichung der strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnisse liegt jedoch außerhalb des Mandats der RTS.

3) Nichtkooperation als erschwerendes Kriterium für die Erhöhung einer Geldstrafe

Einige Befragte äußerten Bedenken hinsichtlich der Bestrafung von Nichtkooperation, wenn ein Unternehmen möglicherweise nicht kooperiert, um seine Rechte in einem parallelen Strafverfahren zu schützen. Sie schlugen vor, dieses Kriterium zu streichen.

Artikel 53 Absatz 6 der 6. Geldwäscherichtlinie sieht vor, dass „die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Art und Höhe der Geldbußen oder Verwaltungsmaßnahmen Folgendes berücksichtigen: [...] (g) *den Grad der Zusammenarbeit der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person mit der zuständigen Behörde*“. Der Entwurf der technischen Regulierungsstandards bezieht sich auf den Grad der Zusammenarbeit, den die Aufsichtsbehörden vernünftigerweise erwarten können, in Übereinstimmung mit dem Grundprinzip der Nichtselbstbelastung, das für alle Durchsetzungsverfahren gilt und nicht ausdrücklich im Entwurf der technischen Regulierungsstandards festgelegt werden muss.

Zusammenfassung der Antworten auf die Konsultation und Analyse der EBA

Antworten auf Fragen zum RTS zur Bewertung des inhärenten und verbleibenden Risikoprofils von Verpflichteten (Artikel 40 Absatz 2 AMLD6)

Kommentare	Zusammenfassung der eingegangenen Antworten	Analyse der EBA	Änderungen an den Vorschlägen
Artikel 2 bis 4 Transparenz des des Bewertungssystems	Eine Reihe von Befragten wies darauf hin, dass keine Informationen über die Schwellenwerte, die für die Bewertung der Indikatoren herangezogen werden, und über die Gewichtung der einzelnen Indikatoren vorliegen. Diese Befragten machen geltend, dass dies die verpflichteten Unternehmen daran hindert, die Gültigkeit und Verhältnismäßigkeit der Methodik zu bewerten.	Einige technische Details der Methodik (einschließlich der Bewertungsschwellenwerte und Gewichtungen) sind im Entwurf der RTS nicht enthalten. Der Grund dafür ist, dass das Modell ausreichend flexibel sein muss, damit die AMLA es auf der Grundlage der Entwicklung der ML/TF-Risiken und Geschäftsmodelle laufend anpassen kann, ohne die RTS ändern zu müssen (was ein langwieriger und umständlicher Prozess ist). Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass der Privatsektor so früh wie möglich Zugang zu den Datenpunkten erhält, die als Grundlage für die Bewertung dienen, um künftige Meldepflichten vorhersehen und sich entsprechend vorbereiten zu können.	Keine.

			Dies rechtfertigt ihre Aufnahme in den Gesetzestext.	
Artikel 3	Manuelle Anpassung der Kontrollqualitätsbewertungen auf der Grundlage fachlicher Ermessensentscheidungen	Einige Befragte äußerten Bedenken, dass die Möglichkeit einer manuellen Anpassung der Kontrollqualitätsbewertung auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung oder der Bewertung durch einen externen Prüfer zu Verzerrungen zum Nachteil von Unternehmen führen könnte, die einer häufigeren und intensiveren Prüfung unterliegen. Die Befragten äußerten auch Bedenken, dass unterschiedliche Ansätze verschiedener Aufsichtsbehörden zu Inkonsistenzen führen könnten.	Während die Bewertung der Kontrollqualität ausschließlich auf der Grundlage eines automatisierten Bewertungssystems für bestimmte Unternehmen, die nur sehr geringfügig beaufsichtigt werden, erforderlich ist, liefern Aufsichtsbewertungen (insbesondere Vor-Ort-Kontrollen) und Bewertungen durch externe Prüfer den Aufsichtsbehörden in der Regel wesentlich genauere Informationen über die Qualität der von einem Unternehmen eingerichteten AML/CFT-Kontrollen. Daher sollten solche Bewertungen, sofern sie verfügbar sind, Vorrang vor der automatisierten Bewertung haben. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung, dass die aufsichtlichen Bewertungen in der gesamten Union einheitlich durchgeführt werden. Es wird Aufgabe der AMLA sein, sicherzustellen, dass die Aufsicht in den verschiedenen Mitgliedstaaten in harmonisierter Weise durchgeführt wird.	Keine.
Artikel 5	Normal Häufigkeit der Überprüfung	Mehrere Befragte gaben an, dass die Standardhäufigkeit der Überprüfung reduziert werden sollte. Sie schlugen vor, dass die Standardhäufigkeit einmal alle drei Jahre betragen sollte. Diese Befragten argumentierten, dass die Risikoprofile für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Regel über einen längeren Zeitraum hinweg recht stabil sind. Wenn eine bedeutende Entwicklung	Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Aufsichtsbehörden die Entwicklung der ML/TF-Risiken verfolgen können. Derzeit werden ML/TF-Bewertungen in den meisten Mitgliedstaaten jährlich durchgeführt. Die Erfahrungen mit	Keine.

	<p>treten, behaupten sie auch, dass die Bestimmungen zu Großereignissen es den Aufsichtsbehörden ermöglichen würden, eine Ad-hoc-Überprüfung durchzuführen.</p>	<p>Die nationalen Aufsichtsbehörden schlagen vor , dass sich das Risikoprofil der verpflichteten Unternehmen so häufig ändern kann, dass es gerechtfertigt ist, diese Risikoprofile grundsätzlich jährlich zu überprüfen.</p> <p>Darüber hinaus zielen die Bestimmungen über wichtige Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Betrieb der meldepflichtigen Unternehmen nicht darauf ab, die von den Aufsichtsbehörden durchgeführte regelmäßige Bewertung zu ersetzen. Vielmehr sollen die Aufsichtsbehörden bei Eintritt eines bedeutenden Ereignisses innerhalb kurzer Zeit eine gezielte Neubewertung vornehmen, damit sie ihr Verständnis der Risiken aktualisieren und gegebenenfalls entsprechend reagieren können, ohne den nächsten Bewertungszyklus abwarten zu müssen. Eine solche Ad-hoc-Neubewertung setzt auch voraus, dass die Aufsichtsbehörden von dem bedeutenden Ereignis Kenntnis haben, was nicht immer der Fall sein muss.</p>
<p>Artikel 5</p> <p>Reduzierte Häufigkeit der Überprüfung – Anzahl der Vollzeitäquivalente und Größenkriterien</p>	<p>Es gab unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Einbeziehung von fünf Vollzeitäquivalenten als Bestandteil der Kriterien für eine reduzierte Überprüfungshäufigkeit, wobei Argumente sowohl für eine Erhöhung als auch für eine Streichung dieses Kriteriums vorgebracht wurden. Einige Befragte argumentierten, dass eine geringere Anzahl von Vollzeitäquivalenten nicht unbedingt ein geringeres Risiko bedeute. Das Argument für eine Erhöhung kam hauptsächlich von kleineren Unternehmen, die eine Ausnahmeregelung für 10 bis 50 Vollzeitäquivalente oder einen anderen Ansatz (z. B. auf der Grundlage von</p>	<p>Das Kriterium wurde eingeführt, um sicherzustellen, dass die Anforderungen für sehr kleine Unternehmen nicht zu belastend sind.</p> <p>Keine.</p> <p>Sollte der Schwellenwert angehoben werden, würden bestimmte Unternehmen, für die aufgrund ihrer</p>

Begriff der kleinen und nicht komplexen Institute im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Eine Reihe von Befragten schlug auch die Aufnahme zusätzlicher Größenkriterien vor, wie z. B.:

- Eine stabile Art der Geschäftstätigkeit;
- Anzahl der Kunden;
- Transaktionsvolumen;
- Tätigkeit in einem Sektor mit geringem Risiko, wie in der nationalen Risikobewertung ermittelt;
- Nachweis robuster AML/CFT-Kontrollen.

Allerdings lieferte keiner von ihnen konkrete Vorschläge dazu, wie diese Kriterien interpretiert oder bewertet werden sollten.

Ein hohes Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung könnte erfasst und unangemessenerweise einer reduzierten Häufigkeit unterworfen werden.

Der Begriff „kleine und nicht komplexe Institute“ bezieht sich auf Institute, die deutlich größer sein können als solche, deren Personal 5 Vollzeitäquivalente oder weniger umfasst. Daher ist die Anwendung dieser Option keine glaubwürdige Option.

Schließlich erscheint die Einbeziehung zusätzlicher Größenkriterien schwierig umsetzbar. Was die Anzahl der Kunden und den Wert der Transaktionen betrifft, so wären diese Kriterien ohne verfügbare Daten zu den Werten, die mit verschiedenen Arten und Größen von Instituten verbunden wären, schwer zu kalibrieren. Was die Stabilität der Geschäftstätigkeiten und den Nachweis solider Kontrollen betrifft, so wären diese Kriterien schwer zu interpretieren und würden für die Aufsichtsbehörden (insbesondere diejenigen, die für die Beaufsichtigung einer großen Anzahl von Unternehmen zuständig sind) wahrscheinlich eine erhebliche Belastung darstellen. Was die Tätigkeit in einem Sektor betrifft, der in der nationalen Risikobewertung als risikoarm eingestuft wurde, könnte dieses Kriterium die Harmonisierung auf Unionsebene behindern, da verschiedene Mitgliedstaaten

		Die Staaten können verschiedene Sektoren als risikoarm einstufen.
Artikel 5 Reduzierte Häufigkeit – Wichtige Ereignisse oder Entwicklungen in der Geschäftsführung und im Geschäftsbetrieb der meldepflichtigen Unternehmen	Einige Befragte behaupten, dass der Begriff „wichtige Ereignisse oder Entwicklungen in der Verwaltung und im Betrieb der verpflichteten Unternehmen“ nicht klar sei. Darüber hinaus war einigen Befragten unklar, ob das Eintreten solcher Ereignisse den Bewertungszeitplan zurücksetzt oder die Häufigkeit regelmäßiger Risikobewertungen beeinflusst.	Der Begriff „wesentliche Ereignisse“ ist in Artikel 4 Absatz 6 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards definiert. Die Definition ist bewusst weit gefasst, um sicherzustellen, dass sie alle Ereignisse erfasst, die erhebliche Auswirkungen auf das Risikoprofil eines Unternehmens haben können. Wie in Artikel 4 Absätze 4 und 5 angegeben, löst das Eintreten eines bedeutenden Ereignisses eine Ad-hoc-Bewertung aus, die zusätzlich zur regelmäßigen Bewertung durchgeführt werden sollte. Der Umfang dieser zusätzlichen Bewertung sollte sich auf die Auswirkungen des bedeutenden Ereignisses beschränken. Es handelt sich dabei grundsätzlich nicht um eine vollständige Neubewertung des Unternehmens (auch wenn die Aufsichtsbehörden eine vollständige Neubewertung vornehmen können, wenn sie dies für erforderlich halten). Ziel ist es, sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden ihr Verständnis des Risikos bei einer bedeutenden Entwicklung rasch aktualisieren und gegebenenfalls entsprechend reagieren können. Das Eintreten eines bedeutenden Ereignisses hat daher Auswirkungen auf den Zeitplan der regelmäßigen Bewertung.

Anhang 1 Unklarheit einiger Datenpunkte und sektorspezifischer Anforderungen	Mehrere Befragte gaben an, dass bestimmte Datenpunkte (z. B. komplexe Strukturen, risikoreiche Aktivitäten) nicht ausreichend klar sind, was die Datenerhebung weiter erschweren könnte. Darüber hinaus gaben einige Befragte an, dass die Datenpunkte nicht ausreichend an die Besonderheiten bestimmter Sektoren angepasst sind.	Die EBA stimmt zu, dass die Klarheit und einheitliche Auslegung der Datenpunkte gewährleistet sein muss. Die EBA stimmt auch zu, dass klar sein muss, welche Datenpunkte für welche Sektoren gelten. Darüber hinaus sollten die Definitionen der Datenpunkte gegebenenfalls an die verschiedenen Sektoren angepasst werden.	Hinzufügung einer Erläuterung zur Verdeutlichung der Bedeutung der Datenpunkte (Anhang 2). Klärung der Sektoren, auf die sich die einzelnen Datenpunkte in der Liste in Anhang 1 beziehen
Anhang 1 Anzahl der Datenpunkte und Belastung für die Industrie	Mehrere Befragte äußerten Bedenken hinsichtlich der Datenpunkte. Diese Befragten sind der Ansicht, dass die Anzahl der Datenpunkte hoch ist. Darüber hinaus sind viele Datenpunkte derzeit nicht in strukturierten Formaten verfügbar, was eine umfangreiche Datenerfassung und Systemanpassungen erforderlich macht, die für den privaten Sektor mit hohen Kosten verbunden sind.	Nicht alle Datenpunkte gelten für alle verpflichteten Unternehmen. Die Liste der anwendbaren Datenpunkte hängt vom Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, und von den von ihm erbrachten Dienstleistungen ab. Die EBA geht davon aus, dass die meisten Unternehmen nicht mehr als 100 bis 150 Datenpunkte bereitstellen müssen, was weniger ist, als die Institute derzeit in vielen Mitgliedstaaten bereitstellen müssen. Nach der öffentlichen Konsultation strich die EBA 15 % der ursprünglich vorgeschlagenen Datenpunkte, da die Rückmeldungen aus der Konsultation und eine Datenerhebung unter Beteiligung von über 100 Instituten darauf hindeuteten, dass diese unzureichend	Straffung der Liste der Datenpunkte und Streichung der Datenpunkte, die sind nicht aussagekräftig genug und/oder deren Beschaffung mit übermäßig hohen Kosten verbunden ist.

bedeutungsvoll oder kostspielig für den privaten Sektor im Vergleich zu den Vorteilen ihrer Erhebung. Die verbleibenden Datenpunkte sollten für die meisten Institutionen nicht schwer zu beschaffen sein.

Darüber hinaus geht die EBA davon aus, dass die Anpassung an den neuen Rahmen zwar Kosten für die Unternehmen verursachen kann, diese anfänglichen Kosten jedoch langfristig durch erhebliche Vorteile aufgewogen werden, sofern die Liste der Datenpunkte im Laufe der Zeit ausreichend stabil bleibt, wie aus der Folgenabschätzung in Abschnitt 4.1 hervorgeht. Die Meldepflichten der Unternehmen werden auf Unionsebene harmonisiert, was bedeutet, dass Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätig sind, nicht mehr unterschiedliche Daten in diesen Mitgliedstaaten melden müssen. Darüber hinaus wird dies zu einer besseren Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Risikobewertung auf Unionsebene führen, was bedeutet, dass die Aufsichtsbehörden sich leichter abstimmen können.

Beziehung zwischen der Risikobewertungsmethodik und the

Einige Befragte merken an, dass in den RTS nicht klargestellt wird, in welcher Beziehung die aufsichtlichen Bewertungen zu den bestehenden unternehmensweiten Risikobewertungen gemäß Artikel 10 Absatz 4 AMLR (mit AMLA-Leitlinien, die bis Juli 2026 vorliegen sollen) stehen und wie sie diese möglicherweise nutzen werden.

Die Risikobewertungsmethodik gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und die unternehmensweiten Risikobewertungen der Unternehmen verfolgen unterschiedliche Ziele. Erstere zielt darauf ab, zu informieren Aufsichtsbehörden

Keine.

unternehmensweite Bewertung	Risiko	Entscheidungen, während letztere ein Instrument ist, das Unternehmen müssen zur Gestaltung ihrer AML/CFT-Abwehrmaßnahmen verwenden.
-----------------------------	--------	---

Antworten auf Fragen zum RTS über die Risikobewertung zum Zwecke der Auswahl von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Gruppen von Kredit- und Finanzinstituten für die direkte Beaufsichtigung (Artikel 12 Absatz 7 AMLAR)

Kommentare	Zusammenfassung der eingegangenen Antworten	Analyse der EBA	Änderungen am Vorschlag
<p>Artikel</p> <p>Wesentlichkeitsschwellen Begriffe „Kunden“ und „Transaktionen“</p>	<p>Einige Befragte schlugen vor, die Begriffe „Kunden“ und „Transaktionen“ zu präzisieren.</p> <p>– Einige Befragte schlugen außerdem vor, für die Berechnung der Wesentlichkeitsschwellen nur aktive Kunden zu berücksichtigen.</p>	<p>Die EBA stimmt zu, dass diese Begriffe präzisiert werden sollten.</p> <p>Was den Vorschlag betrifft, sich auf aktive Kunden zu konzentrieren, befürchtet die EBA, dass dieser Ansatz dazu führen würde, dass Unternehmen, die aufgrund des Sektors, in dem sie tätig sind, oder ihres Geschäftsmodells eine hohe Anzahl von Kunden haben, die nur selten Transaktionen durchführen, ungerechtfertigt ausgeschlossen würden.</p>	<p>Klärung der Begriffe in der Auslegungsnote (Anhang 2).</p>
<p>Artikel 1</p> <p>Wesentlichkeitsschwellen – Zeitrahmen</p>	<p>Einige Befragte wiesen darauf hin, dass es keinen klaren Zeitrahmen für die Bewertung der Wesentlichkeitsschwellen gibt.</p>	<p>Der Entwurf der RTS stellt klar, dass die Wesentlichkeitsschwellen anhand der Datenpunkte in Anhang 1 bewertet werden sollten. Diese Datenpunkte beziehen sich ausdrücklich auf die Anzahl der Kunden und den Wert der Transaktionen am Ende des Jahres vor dem</p>	<p>Keine.</p>

<p>Artikel 1</p> <p>Wesentlichkeitsschwellen – Wert der Schwellen</p>	<p>Unter den Befragten besteht kein klarer Konsens darüber, ob die Schwellenwerte erhöht oder gesenkt werden sollten. Einige Befragte halten die Schwellenwerte für zu niedrig, da bestimmte Aktivitäten (Private Banking, Vermögensverwaltung, CASPs) ihrer Ansicht nach diese leicht überschreiten würden. Andere halten die Schwellenwerte für zu hoch, da ihrer Meinung nach nur relativ große Gruppen diese überschreiten würden.</p>	<p>Die Befragten legten keine Belege zur Untermauerung ihrer Antwort vor. Darüber hinaus impliziert der im Level-1-Text verwendete Begriff „Mindestaktivitäten“, dass die Bewertung auf der Grundlage quantitativer Faktoren erfolgen sollte.</p>	<p>Keine.</p>
	<p>Einige Befragte schlugen vor, die quantitativen Schwellenwerte durch qualitative und operative Risikoindikatoren (z. B. verbesserte Kontrollmöglichkeiten, tatsächliches Risikoprofil) zu ergänzen.</p>	<p>Die Werte entsprechen den Ansichten der nationalen Aufsichtsbehörden und basieren auf deren Einschätzung ihres Sektors. Seit der Konsultation Antworten waren nicht schlüssig, bleiben sie unverändert.</p>	
<p>Artikel 1</p> <p>Fall von Zweigniederlassungen von Organismen für gemeinsame Anlagen</p>	<p>Einige wenige Befragte gaben an, dass Organismen für gemeinsame Anlagen häufig Zweigniederlassungen gründen, die nicht als Vertriebsstellen fungieren.</p> <p>Diese Befragten schlugen vor, dass diese Zweigniederlassungen nicht als Niederlassungen im Sinne des AMLAR betrachtet werden sollten und dass auch nicht davon ausgegangen werden sollte, dass die Organismen für gemeinsame Anlagen über diese Zweigniederlassungen im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig sind.</p>	<p>Das AMLA hat keine gesetzliche Befugnis, im Entwurf der RTS festzulegen, welche Tätigkeiten unter die Niederlassungsfreiheit oder die Dienstleistungsfreiheit fallen.</p> <p>Der Entwurf der RTS kann lediglich die Mindestaktivitäten festlegen, die ein Institut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit ausüben muss, um als in einem Mitgliedstaat tätig zu gelten.</p>	<p>Keine.</p>

<p>Artikel 2</p> <p>Unmöglichkeit der Anpassung der Risikobewertung</p> <p>der manuellen der inhärenten</p>	<p>Mehrere Befragte gaben an, dass es möglich sein sollte, die inhärente Risikobewertung auf der Grundlage von Nachweisen und innerhalb bestimmter Grenzen manuell anzupassen, soweit eine solche Anpassung möglich ist.</p>	<p>Manuelle Anpassungen der inhärenten Risikobewertung könnten zu Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Mitgliedstaaten führen und die Harmonisierung behindern.</p>	<p>Keine.</p>
<p>Artikel 5</p> <p>Konzernweit – Bewertung – Umfang der Gruppe</p>	<p>Mehrere Befragte empfanden den Umfang der Gruppe als unklar. Sie waren sich nicht sicher, ob Unternehmen, die keine Kredit- oder Finanzinstitute sind, mitgezählt werden sollten. Auch hinsichtlich des Status von Unternehmen mit Sitz in Drittländern herrschte Unsicherheit.</p>	<p>Die EBA stimmt zu, dass der Umfang der Gruppe geklärt werden sollte. Da sich AMLAR auf Kreditinstitute, Finanzinstitute und Gruppen von Kreditinstituten und Finanzinstituten bezieht, ist die EBA der Ansicht, dass bei der Berechnung der gruppenweiten Bewertung nur Unternehmen berücksichtigt werden sollten, die den Status eines Kreditinstituts oder Finanzinstituts haben.</p> <p>Was in Drittländern ansässige Institute betrifft, so stünde nach dem zur Konsultation vorgelegten Entwurf der technischen Regulierungsstandards kein Score zur Verfügung, um sie in die Berechnung des gruppenweiten Scores einzubeziehen. Die EBA hält es zwar für sinnvoll, einen zusätzlichen Mechanismus einzuführen, um das Engagement von Gruppen in Drittländern widerzuspiegeln, doch würde ein solcher Mechanismus die Komplexität der Methodik und die Belastung für die zuständigen Behörden und verpflichteten Unternehmen erhöhen. Darüber hinaus sind einige Datenpunkte</p>	<p>Überarbeitung von Artikel 5 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards.</p>

			(insbesondere in der Kategorie „Geografien“) erfassen bereits Risiken, denen Institute aufgrund ihres Engagements in Drittländern ausgesetzt sind, was zu Doppelungen führen könnte. Die EBA schlägt daher vor, die Formel nicht zu ändern.	
Artikel 5 Gruppenweite Bewertung – Berechnung der Bewertung	Mehrere Befragte halten die Formel für starr und zu stark auf Volumenmetriken (Kunden, Transaktionswert, Vermögenswerte) ausgerichtet.	Die EBA nimmt die Bedenken der Befragten hinsichtlich der vorgeschlagenen Methodik zur Berechnung der gruppenweiten Bewertung zur Kenntnis. Da keine konkreten Vorschläge dazu vorliegen, wie die Formel angepasst werden könnte und warum bestimmte Anpassungen zu einem besseren Ergebnis führen würden, bleibt die Methodik unverändert.	Keine.	
Artikel 7 Anwendungsdatum	Mehrere Befragte wiesen darauf hin, dass der vorgesehene Zeitplan zu ehrgeizig sei. Systemanpassungen und Berichtsabläufe erfordern viel Zeit. Ein Interessenträger schlug außerdem einen schrittweisen und praktischen Ansatz vor, bei dem die Interessenträger zunächst nach bestem Wissen und Gewissen Bericht erstatten können.	Der Zeitpunkt der Anwendung der Risikobewertungs- und Auswahlmethode ist im Level-1-Text (Artikel 13 AMLAR) festgelegt. Daher kann er nicht durch eine Bestimmung der RTS geändert werden.	Keine	

Antworten auf Fragen im Konsultationspapier EBA/CP/2025/04 in Bezug auf die RTS zur Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 28 Absatz 1 der AMLR ()

Kommentare	Zusammenfassung der eingegangenen Antworten	Analyse der EBA	Änderungen zu den Vorschlägen
Frage 1 – Identifizierung und Überprüfung			
Artikel 1 Klarstellung zum Anwendungsbereich von Personen, auf die die Artikel 1 bis 5 der RTS zur CDD Anwendung finden	Viele Befragte baten um Klarstellung zum Geltungsbereich der Artikel 1 bis 5 des Entwurfs der RTS und dazu, ob diese „nur“ für Kunden gelten oder auch für „den Kunden, jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, und die natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird“, wie es in Artikel 22 Absatz 1 AMLR heißt	Die Artikel im Entwurf der RTS zur CDD, die auf Artikel 22(1) AMLR basieren, gelten nicht nur für den „Kunden“, sondern gleichermaßen für die breitere Gruppe „jeder Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, und der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird“.	Artikel 1 (jetzt Artikel 2) geändert.
Artikel 1 Absatz 2 Geltungsbereich für nicht natürliche Personen	Die Befragten baten um Klarstellung, ob der „Name einer juristischen Person“, wie er im Entwurf von Artikel 1 Absatz 2 der RTS zur CDD genannt wird, auch für „andere Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind“, wie in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d AMLR	Die EBA bestätigt diese Auslegung.	Artikel 1 Absatz 2 (jetzt Artikel 2 Absatz 2) geändert.
Artikel 1 Absatz 2 Klarstellung zum „Handelsname“ der juristischen Person zusätzlich zu ihrem „eingetragenen Namen“	Mehrere Befragte waren der Ansicht, dass der Entwurf der RTS über die AMLR-Anforderungen hinausgeht, indem er verlangt, dass der „Handelsname“ der juristischen Person eingeholt wird, wenn dieser sich vom „eingetragenen Namen“ der juristischen Person unterscheidet. Sie wiesen darauf hin, dass diese Information schwer zu beschaffen ist, da sie nicht immer in den offiziellen Dokumenten erwähnt wird.	Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfs der RTS zur CDD dient der Klarstellung, wie die Anforderung zur Ermittlung des „Namens der juristischen Person“ gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i zu erfüllen ist. Die Verwendung des Begriffs „Handelsname“, auch „Firmenname“ genannt, ist aus kommerziellen oder marketingtechnischen Gründen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich. In bestimmten MS kann einem „eingetragenen Namen“ mehr als ein „Handelsname“ zugeordnet werden. Die Erfassung des „Handelsnamens“, wenn dieser vom eingetragenen Namen abweicht, hat auch einen zusätzlichen Wert für die Überprüfung im Rahmen gezielter finanzieller Sanktionen (TFS). Der Vorteil der Erfassung der Informationen über den „Handelsnamen“ wird daher als höher eingeschätzt	Artikel 1 Absatz 2 (jetzt Artikel 2 Absatz 2) geändert.

		<p>als die Kosten für deren Beschaffung – die „Handelsbezeichnung“ kann, wenn sie sich von der „eingetragenen Bezeichnung“ unterscheidet, vom Kunden in Form einer schriftlichen Erklärung erhoben werden.</p> <p>Der Begriff „Handelsname“ wurde in „Markenname“ geändert, um um ihn an andere Regulierungsprodukte der EBA anzupassen.</p>	
<p>Artikel 3 Auslegung des Geburtsorts</p>	<p>Viele Befragte gaben an, dass die Beschaffung von Informationen über den Geburtsort des Kunden mit hohen Kosten verbunden sei. Sie wiesen darauf hin, dass nicht alle Ausweisdokumente sowohl das Geburtsland als auch den Geburtsort enthalten, was dann: 1. das Risiko einer finanziellen Ausgrenzung erhöhen würde, 2. eine zusätzliche Belastung für die verpflichteten Stellen (OEs) darstellen würde, da sie ein zweites Ausweisdokument anfordern müssten, um Informationen über den Geburtsort zu erhalten. Die Befragten gaben außerdem an, dass der Mehrwert der Kenntnis des Geburtsortes des Kunden für AML/CFT-Zwecke minimal sei.</p>	<p>Die AMLR verlangt gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, dass die Institute den „Geburtsort und das vollständige Geburtsdatum“ erfassen. Aufgrund der mit der Erfassung des „Geburtsorts“ verbundenen Kosten und der Vorteile, die sich aus der Erfassung dieser Informationen aus AML/CFT-Sicht ergeben, stellt die EBA klar, dass die OE <i>mindestens</i> das Geburtsland erfassen sollte, um den „Geburtsort“ zu bestimmen.</p>	<p>Artikel 3 (jetzt Artikel 4) geändert.</p>
<p>Artikel 4 Erfassung von Informationen über die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten der Kunden</p>	<p>Mehrere Befragte gaben an, dass es kompliziert sei, Informationen über die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten der Kunden zu erhalten. Sie wiesen darauf hin, dass einige Ausweisdokumente (z. B. Führerscheine) möglicherweise keine Angaben zur Staatsangehörigkeit enthalten. Einige Befragte stellten den Mehrwert der Erfassung von Informationen zur Staatsangehörigkeit zum Zwecke der Minderung des ML/TF-Risikos in Frage. Andere erwähnten, dass die Abfrage der Staatsangehörigkeit des Kunden als diskriminierend angesehen werden könnte.</p>	<p>OEs müssen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii AMLR die Staatsangehörigkeit ihrer Kunden ermitteln. Da es sich um eine spezifische Bestimmung in einer EU-Verordnung handelt, kann der Entwurf der RTS diese Anforderung nicht lockern. Die Staatsangehörigkeit (oder gegebenenfalls die Staatenlosigkeit und der Flüchtlings- oder subsidiäre Schutzstatus) muss gemäß AMLR ermittelt werden. Die OEs sind jedoch nicht verpflichtet, für jede Staatsangehörigkeit des Kunden spezifische Unterlagen zu sammeln (d. h. es besteht keine Verpflichtung, für jede Staatsangehörigkeit einen Reisepass zu verlangen); bei mehreren Staatsangehörigkeiten reicht eine Erklärung des Kunden aus.</p>	<p>Artikel 4 (jetzt Artikel 5) geändert und Erwägungsgrund 3 hinzugefügt.</p>
<p>Artikel 5 Absatz 1 Merkmale, die ein Dokument enthalten sollte, um als</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass die Liste der Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g nicht in allen ausgestellten Ausweisdokumenten enthalten ist. In und in den EU-Mitgliedstaaten verwendet werden. In</p>	<p>Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g enthält eine erschöpfende Liste der Merkmale, die ein Dokument aufweisen muss, damit es für die Zwecke der Überprüfung Identität einer natürlichen Person gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a AMLR. Die Liste</p>	<p>Artikel 5 Absatz 1 (jetzt Artikel 6 Absatz 1) geändert.</p>

<p>Gleichwertig mit einem Ausweis oder Reisepass</p>	<p>Ein „gleichwertiges“ Dokument auf dieser Grundlage würde die Messlatte für „gleichwertige“ Dokumente höher legen als das, was in tatsächlichen nationalen Ausweisdokumenten oder Reisepässen enthalten ist. Nach Ansicht der Befragten ist diese Bestimmung einerseits zu präskriptiv, da viele natürliche Personen, denen Ausweisdokumente fehlen, auch nicht über Dokumente verfügen, die die Anforderungen an „gleichwertige“ Dokumente erfüllen, und könnte andererseits auch zu finanzieller Ausgrenzung führen.</p> <p>Die Kritik der Befragten konzentrierte sich insbesondere auf folgende Punkte: (b) „Geburtsort“ und „Staatsangehörigkeit“, (e) maschinenlesbare Zone und (g) biometrische Daten.</p> <p>und (g) die biometrischen Daten.</p>	<p>wurde unter Berücksichtigung der im Rahmen der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Zu den Änderungen gehörte die Streichung des Verweises auf die „Staatsangehörigkeit“ und den „Geburtsort“ aus der Liste der Merkmale, da nicht alle von Behörden ausgestellten Ausweisdokumente Angaben zur Staatsangehörigkeit oder zum Geburtsort des Inhabers enthalten.</p>	
<p>Artikel 5 Absatz 2 zur weiteren Stärkung des Grundsatzes der finanziellen Inklusion</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass die Liste der Anforderungen zu lang und zu aufwendig sei, um gemäß Artikel 5 Absatz 2 der RTS für natürliche Personen erfüllt zu werden, die aus legitimen Gründen weder einen Ausweis, einen Reisepass noch ein „gleichwertiges“ Dokument vorlegen können (z. B. Asylbewerber, Flüchtlinge, Personen, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, Obdachlose oder anderweitig schutzbedürftige Personen). Die Befragten gaben an, dass zur Verbesserung der finanziellen Inklusion vereinfachte Maßnahmen zur Identifizierung und Überprüfung dieser spezifischen Gruppe natürlicher Personen</p>	<p>Die AMLR sieht keine Ausnahme von den in Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführten Informationen vor, die von OEs für schutzbedürftige Gruppen natürlicher Personen erhoben werden müssen, wie Asylbewerber, Flüchtlinge, Personen, denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde, deren Ausweisung jedoch aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, Obdachlose oder anderweitig schutzbedürftige Personen.</p> <p>Um das Risiko einer finanziellen Ausgrenzung und einer ungerechtfertigten Risikominderung zu mindern und gleichzeitig die AMLR einzuhalten, ermöglichen diese RTS den OEs, die angeforderten Informationen von diesen natürlichen Personen über andere glaubwürdige Mittel, einschließlich einer Erklärung, einzuholen.</p>	<p>Artikel 5 Absatz 2 (jetzt Artikel 6 Absatz 2) geändert und Erwägungsgrund 7 geändert.</p>

<p>Artikel 5 Absatz 5 „Original“ oder „beglaubigte Kopie“ der Ausweisdokumente, des Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments</p>	<p>Die Befragten geben an, dass die Anforderung des „Originals“ oder der „beglaubigten Kopie“ von Ausweisdokumenten, Reisepässen oder gleichwertigen Dokumenten unverhältnismäßig und mit einem unnötigen Verwaltungsaufwand verbunden ist, der in bestimmten Sektoren außerhalb des Bankensektors (z. B. in der Vermögensverwaltungsbranche) möglicherweise auch nicht praktikabel ist. Sie behaupteten außerdem, dass dies über das Wortlaut von Art. 22 Abs. 6 Buchstabe a AMLR.</p>	<p>Die Maßnahmen zur Überprüfung des Ausweises, Reisepasses oder gleichwertigen Dokuments sind in Artikel 6 (persönliche Begegnungen) und Artikel 7 (nicht persönliche Begegnungen) des Entwurfs der RTS aufgeteilt. In einer persönlichen Situation muss die natürliche Person entweder das Original ihres Ausweises, Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments vorlegen oder, wenn diese aus einem plausiblen Grund nicht verfügbar sind, eine beglaubigte Kopie des Ausweises, Reisepasses oder eines gleichwertigen Dokuments. In nicht-persönlichen Situationen sind die Überprüfungsmaßnahmen stattdessen in Artikel 7 des Entwurfs der RTS festgelegt.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 5 Absatz 4 „Beglaubigte Übersetzung“</p>	<p>Eine überwältigende Mehrheit der Befragten stellte die Aufnahme des Begriffs „beglaubigte Übersetzung“ in Artikel 5 Absatz 4 des Entwurfs der RTS in Frage, wenn es um die Methoden geht, die OEs anwenden sollten, um den Inhalt von Originaldokumenten in einer Fremdsprache zu verstehen. Die Befragten kritisierten, dass mehrere andere Übersetzungsmethoden zu denselben Ergebnissen führen können, beispielsweise digitale Übersetzungstools oder andere bestehende interne Praktiken (z. B. Übersetzung durch Mitarbeiter mit , die die betreffende Sprache sprechen). betreffenden Sprache sprechen).</p>	<p>Die EBA hat beschlossen, in den RTS keine Methoden zur Erfüllung der Anforderung festzulegen, den Inhalt von Originaldokumenten in einer Fremdsprache zu verstehen. Stattdessen liegt die Verantwortung für das Verständnis solcher Inhalte weiterhin bei den OEs, vorausgesetzt, dass die OEs ihrer zuständigen Behörde jederzeit nachweisen können, dass die von ihnen verwendete Methode zur Übersetzung von Dokumenten in Fremdsprachen zuverlässig und robust ist. Der Verweis auf „beglaubigte Übersetzungen“ wurde aus Artikel 5 Absatz 4 der RTS gestrichen.</p>	<p>Artikel 5 Absatz 4 (jetzt Artikel 6 Absatz 4 in der geänderten Fassung).</p>
<p>Artikel 9 Klarstellung der Maßnahmen gemäß Artikel 9 a) und b) sollten kumulativ gelesen werden</p>	<p>Mehrere Befragte wiesen darauf hin, dass es hilfreich wäre, klarzustellen, dass diese Liste der „angemessenen Maßnahmen“ gemäß Artikel 9 a) risikosensitiv anzuwenden ist und b) dass die Liste nicht erschöpfend ist und die verschiedenen in Artikel 9 Buchstabe a genannten Register nicht kumulativ zu konsultieren sind.</p>	<p>Die EBA bestätigt, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 9 Buchstaben a und b risikosensitiv und nicht erschöpfend sind und dass die Konsultation der verschiedenen Register nicht kumulativ erfolgt. Der Wortlaut wurde angepasst, indem „eine der folgenden Maßnahmen“ hinzugefügt und „und“ durch „oder“ ersetzt wurde.</p>	<p>Artikel 9 (jetzt Artikel 10) geändert.</p>
<p>Artikel 9 Buchstabe b</p>	<p>Zwei Befragte schlugen vor, Folgendes aufzunehmen seriös Kredit Agenturen und/oder</p>	<p>Die EBA akzeptierte den Vorschlag und fügte renommierte Kreditauskunfteien und/oder vergleichbare Datenanbieter in Artikel 9 Buchstabe b auf.</p>	<p>Artikel 9 Buchstabe b (jetzt Artikel 10(b)) geändert.</p>

<p>Kreditagenturen als zusätzliche Informationsquelle</p>	<p>Vergleichbare Datendienstleister als weiteres Beispiel für eine zuverlässige Informationsquelle gemäß Artikel 9(b) der RTS.</p>		
<p>Überprüfung des wirtschaftlich Berechtigten in Situationen mit geringem Risiko, Artikel 9 des Entwurfs der RTS</p>	<p>In Bezug auf Artikel 9 schlugen einige Befragte vor, dass ihrer Ansicht nach in Situationen mit geringem Risiko eine Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers überhaupt nicht erforderlich sein sollte (z. B. bei nicht operativen Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, börsennotierten Unternehmen usw.) und dass Artikel 9 dies klarstellen sollte.</p>	<p>In Artikel 9 des Entwurfs der RTS wird festgelegt, welche Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß den Anforderungen von Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe b AMLR angemessen sind. Für die Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers in Situationen mit geringem Risiko enthält die RTS einen eigenen Artikel 19 in Abschnitt 4.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 10 Absatz 1 Risikosensitivität der Maßnahmen zum Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur eines Kunden, der keine natürliche Person ist</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass der Wortlaut von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b AMLR, der ausdrücklich auf „angemessene Maßnahmen“ Bezug nimmt, dem risikobasierten Ansatz folgt, der Wortlaut von Artikel 10 der RTS jedoch nicht. Daher waren sie der Ansicht, dass die Liste der Informationen gemäß Artikel 10 Absatz 1 für Standard- oder Niedrigrisikosituationen unverhältnismäßig wäre. Solche detaillierten Informationen über alle zwischengeschalteten Unternehmen werden, wie einige Befragte angaben, auch nicht für die nationalen UBO-Register verlangt. Darüber hinaus wiesen sie darauf hin, dass die Einhaltung der Anforderung, die Eigentums- und Kontrollstruktur zu verstehen, nicht unbedingt eine Bewertung der gesamten Struktur des Kunden als juristische Person durch das verpflichtete Unternehmen erfordert. Mehrere Befragte gaben an, dass die Formulierung „zwischengeschaltete Unternehmen connections“ auch unklar sei unklar sei, da es sich nicht um einen AMLR-Begriff handele.</p>	<p>Der Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 wurde angepasst, um den Umfang der Informationen auf zwischengeschaltete Unternehmen zu beschränken, die für das Verständnis der Eigentums- und Kontrollstruktur relevant sind. Der Begriff „zwischengeschaltete Verbindungen“ wurde durch „zwischengeschaltete Unternehmen“ ersetzt, der ein AMLR-Begriff ist.</p>	<p>Artikel 10(1) (jetzt Artikel 11 Absatz 1) geändert.</p>

<p>Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c Erforderliche Informationen über dem geregelten Markt gemäß diesem Artikel</p>	<p>Mehrere Befragte gaben an, dass die gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c angeforderten Informationen öffentlich zugänglich sind und sie es daher für unnötig hielten, an zu senden, um von anzufordern. Kunden anzufordern.</p>	<p>Der Wortlaut des <i>einleitenden Satzes</i> in Artikel 10 Absatz 1 der RTS besagt, dass die OEs [risikosensitive Maßnahmen ergreifen müssen, um] die aufgeführten Informationen „einzuholen“. Es ist nicht erforderlich, dass alle diese Informationen vom Kunden angefordert werden, wenn sie auf andere Weise eingeholt werden können.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 11 Absatz 1 Begriff von „komplexen Strukturen“</p>	<p>Mehrere Befragte stellten die in den RTS eingeführte Definition von „komplexen Strukturen“ in Frage. In Bezug auf die „zwei oder mehr Anwälte“ zwischen dem Kunden und dem wirtschaftlich Berechtigten wiesen sie darauf hin, dass die wirtschaftliche Realität von juristischen Personen darin besteht, dass sie in der Regel zwei oder mehr solcher Anwälte haben. Darüber hinaus waren die Befragten der Ansicht, dass die Punkte a) bis d) nicht einzeln, sondern kumulativ betrachtet werden sollten, wenn „eines oder mehrere“ dieser Elemente erfüllt sind. Sie wiesen darauf hin, dass die derzeitige Definition, wenn sie beibehalten würde, zu viele juristische Personen als „komplexe Strukturen“ erfassen würde, was nicht die Absicht dieses Artikels ist. Es wurden auch einige Klarstellungen zur Bedeutung des Begriffs „verschiedene Gerichtsbarkeiten“ in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b) gefordert, d. h. ob sich dieser Begriff auf Gerichtsbarkeiten außerhalb der EU oder bezieht, anstatt auf high oder higher risk Gerichtsbarkeiten.</p>	<p>Die unter den Buchstaben a bis d des Artikels 11 Absatz 1 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards beschriebenen Merkmale wurden so überarbeitet, dass nicht unverhältnismäßig viele juristische Personen als „komplexe Strukturen“ erfasst werden. Darüber hinaus stellte die EBA klar, dass sich „verschiedene Rechtsordnungen“ gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b auf Rechtsordnungen außerhalb der EU beziehen. Die EBA stellte außerdem klar, dass juristische Personen, die gemäß der Definition in Artikel 11 als „komplexe Strukturen“ identifiziert werden, nicht automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten auslösen. Um die Formulierung besser zu differenzieren und somit mögliche Verwechslungen mit „übermäßig komplexen Eigentumsstrukturen“ zu vermeiden, die in Anhang III AMLR als höhere Risikofaktoren genannt werden, wurde die Terminologie in den RTS von „komplexen Strukturen“ in „komplexen Unternehmensstrukturen“ geändert.</p>	<p>Artikel 11(1) (jetzt Artikel 12 Absatz 1) geändert.</p>
<p>Artikel 11 Absatz 2 Verpflichtung zur Erstellung eines Organigramm für komplexe Strukturen</p>	<p>Einige Befragte stellten die Frage, warum die zusätzlichen Informationen, die von einer juristischen Person mit „komplexer Struktur“ einzuholen sind, ein „Organigramm“ sein sollen und warum der Entwurf der technischen Regulierungsstandards es den verpflichteten Unternehmen freistellen würde, zu entscheiden welche „zusätzlichen“ Informationen sie benötigt</p>	<p>Der Wortlaut von Artikel 11 Absatz 2 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards wurde überarbeitet, um einen flexibleren Ansatz hinsichtlich der zusätzlichen Informationen zu ermöglichen, die das verpflichtete Unternehmen im Falle komplexer Unternehmensstrukturen anfordern kann.</p>	<p>Artikel 11 Absatz 2 und (3) (jetzt Artikel 12 Absatz 2 und (3)) geändert.</p>

	<p>einzuholen. Einige Befragte wiesen darauf hin, dass es redundant und daher unverhältnismäßig sein kann, immer ein Organigramm zu verlangen.</p>		
<p>Artikel 12 Zu erhebende Informationen über leitende Führungskräfte (SMOs)</p>	<p>Mehrere Befragte stellten in Frage, dass dieselben Informationen, die gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a AMLR für UBOs verlangt werden, auch für SMOs erhoben werden müssen. Sie argumentierten, dass dies, wenn es sich um eine explizite politische Entscheidung gehandelt hätte, in Artikel 22 Absatz 2 AMLR klar zum Ausdruck gekommen wäre. Sie erklärten, dass dieser Ansatz Fragen zum Zweck der Erhebung solcher Informationen aufwirft und auch andere Probleme im Zusammenhang mit dem Datenschutz aufwerfen würde. Beispielsweise wäre die Anforderung der Wohnadresse von SMOs unverhältnismäßig und würde keinen Mehrwert für die die Minderung von ML/TF-Risiken.</p>	<p>Erwägungsgrund 125 der AMLR bestätigt, dass SMOs keine UBOs sind. Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe b der AMLR besagt, dass für SMOs „gleichwertige Informationen“ wie in Artikel 62 Absatz 1 der AMLR erhoben werden sollten. In diesem Sinne hat die EBA in den endgültigen RTS klargestellt, dass anstelle der Wohnadresse und des Wohnsitzlandes des SMO die Adresse des eingetragenen Firmensitzes erfasst werden kann. Darüber hinaus wurde Erwägungsgrund 11 aufgenommen, um diese Aspekte zu präzisieren.</p>	<p>Artikel 12 Buchstabe a (jetzt Artikel 13 Buchstabe a) wurde geändert und Erwägungsgrund 11 hinzugefügt.</p>
<p>Artikel 14 Diskretionäre Trusts</p>	<p>Mindestens vier Befragte gaben an, dass die Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 5 AMLR risikobasiert sind und die EBA dies ausdrücklich anerkennen sollte Sprache von Artikel 14.</p>	<p>Die EBA stimmt dem zu und hat den Wortlaut von Artikel 14 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards entsprechend angepasst.</p>	<p>Änderungen an Artikel 14 (jetzt Artikel 15).</p>
<p>Ausnahmen von den AMLR-Anforderungen für bestimmte Arten von Instituten und Unternehmen</p>	<p>Einige Befragte forderten bestimmte Ausnahmen von bestimmten AMLR-CDD-Anforderungen für bestimmte Arten von OEs. Beispiele: Crowdfunding-Plattformen oder NPOs, mit der Begründung, dass dies hohe Compliance-Kosten bedeuten würde.</p>	<p>Die OEs im Rahmen der AMLR sind in Artikel 3 AMLR aufgeführt. Sofern in bestimmten AMLR-Artikeln nichts anderes angegeben ist, gelten die Bestimmungen der AMLR für diese Liste von OEs. Die RTS können als Level-2-Instrument keine Ausnahmen von der Anwendung des Level-1-Textes (d. h. der AMLR) schaffen.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>

<p>Artikel 6 Absatz 2 Nicht-eIDAS-Lösungen sollen durch die RTS als gleichwertige Alternative zu eIDAS-Lösungen anerkannt werden.</p>	<p>Die Mehrheit der Befragten forderte, dass Nicht-eIDAS-Lösungen als gleichwertige Alternative zu eIDAS-Lösungen anerkannt werden sollten, anstatt sie nur dann zu akzeptieren, wenn die eIDAS-Lösung nicht verfügbar ist oder vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie bereitgestellt wird. Wenn dieser Ansatz nicht möglich ist, forderten diese Befragten eine Übergangszeit.</p>	<p>Die EBA-RTS spiegeln die Auslegung der AMLR durch die EU-Kommission wider, wonach OEs eIDAS-Lösungen verwenden sollten.</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 6 Anwendbarkeit nur auf natürliche Personen</p>	<p>Einige Befragte schlugen vor, den Anwendungsbereich des gesamten Artikels 6 des Entwurfs der RTS so einzuschränken, dass er nur für natürliche Personen und nicht für Kunden , die juristische Personen sind.</p>	<p>Die RTS der EBA basieren auf der diesbezüglichen Auslegung der EU-Kommission, wonach die eIDAS-konformen Lösungen für natürliche Personen, aber auch für juristische Personen gelten (mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung bei der Anwendung und Vorrang für natürliche Personen).</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 6 Anwendung <i>nur</i> für Kunden oder für die gesamte Bevölkerung, die erfasst ist, durch Artikel 22(6) AMLR</p>	<p>Die Befragten wollten wissen, ob Artikel 6 nur für „Kunden“ gilt oder gleichermaßen für „jede natürliche Person, die in ihrem Namen handelt“, wie in Artikel 22 Absatz 6 AMLR angegeben.</p>	<p>Die EBA bestätigte, dass Artikel 6 für Kunden gilt, aber auch für „jede Person, die vorgibt, in ihrem Namen zu handeln“, wie in Artikel 22 Absatz 6 AMLR angegeben.</p>	<p>Artikel 6 Absatz 2 (jetzt Artikel 7 Absatz 2) geändert.</p>
<p>Artikel 6 Absatz 3 Anfragen zur „Einwilligung“ des Kunden und deren Notwendigkeit</p>	<p>Die Befragten äußerten große Unsicherheit darüber, warum eine ausdrückliche Zustimmung in diesem speziellen Artikel verlangt wird, während dies in anderen Artikeln nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Befragten behaupten, dass dies einen doppelten Aufwand und damit höhere Kosten zur Folge habe. Darüber hinaus würde die Einholung der Zustimmung auch bedeuten, dass der Kunde diese ausdrückliche Zustimmung später widerrufen könnte, was nach Ansicht einiger Befragter im Widerspruch zu Artikel 76 AMLR stünde. Schließlich wiesen einige auch darauf hin, dass eine solche ausdrückliche Zustimmung nicht für die</p>	<p>Der konkrete Verweis auf die Einholung der Zustimmung und die Aufzeichnung dieser Zustimmung wurde aus Artikel 6 gestrichen.</p>	<p>Artikel 6 Absatz 3 gestrichen.</p>

	eIDAS-Tools erforderlich ist, weshalb unklar ist, warum sie speziell für die Nicht-eIDAS-Tools		
Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b Bezugnahme auf „audiovisuelle Kommunikation“ und „End-to-End-verschlüsselte Video-Chats“	Befragte aus dem Nichtbankensektor wiesen darauf hin, dass die Formulierung in Bezug auf „audiovisuelle“ Kommunikation zu präskriptiv und nicht technologieneutral sei und Live-Datenströme begünstige. Damit schränke sie die Auswahl an möglichen technologischen Lösungen stark ein, was für bestimmte Sektoren nicht gerechtfertigt sei. Darüber hinaus seien diese Anforderungen, wie sie angaben, für die Identifizierung von juristischen und natürlichen Personen, die in	Die EBA stimmt zu, in Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b eine natürlichere Sprache zu verwenden; die Verweise auf „audiovisuelle“ sowie auf „End-to-End-verschlüsselte Video-Chats“ wurden gestrichen.	Artikel 6 Absatz 4 Buchstabe b (jetzt Artikel 7 Absatz 3) geändert.
Artikel 6 Absatz 5 Überprüfung der Sicherheitsmerkmale, wie sie von einem nicht natürlichen Kunden vorgelegt werden	Die Befragten geben an, dass die spezifische Anforderung zur Überprüfung von Sicherheitsmerkmalen in einem nicht-persönlichen Kontext nicht umsetzbar ist (d. h. Reproduktionen (Kopien) von Originaldokumenten enthalten möglicherweise keine Sicherheitsmerkmale wie Hologramme enthalten).	Die OEs sollten sich auf Absatz 33 der EBA-Leitlinien zur Fern-Kundengewinnung beziehen, um weitere Hinweise zur Bewertung der Zuverlässigkeit von Reproduktionen zu erhalten. Der Verweis auf „überprüfen“ wurde durch „angemessene Maßnahmen zur Feststellung ergreifen“ ersetzt.	Artikel 6 Absatz 5 (jetzt Artikel 7 Absatz 4) geändert.
Frage 3 – Virtuelle IBANs			
Artikel 8 Bitte um weitere Klarstellung der Begriffe, Rollen und Zuständigkeiten sowie um weitere Einzelheiten und Leitlinien in bestimmten Vorschriften	Mehrere Befragte forderten die EBA auf, die in Artikel 22 Absatz 3 AMLR und im Entwurf der RTS genannten Begriffe, Aufgaben und Zuständigkeiten näher zu erläutern. Die Befragten waren außerdem der Ansicht, dass die Verwendung virtueller IBANs in den Vorschriften für Kreditinstitute oder Finanzinstitute detaillierter geregelt werden sollte, um die mit virtuellen IBANs verbundenen Risiken wirksam zu mindern. IBANs wirksam gemindert werden können. Einige Befragte forderten	Die EBA stimmt zu, dass weitere Klarstellungen in Bezug auf virtuelle IBAN hilfreich wären, um die legitimen Vorteile virtueller IBAN zu nutzen und etwaige AML/CFT-Risiken wirksam zu mindern. Angesichts der rechtlichen Beschränkungen des Mandats, nur die gemäß Artikel 22 AMLR zu erhebenden Informationen zu spezifizieren, sowie der technischen Komplexität virtueller IBAN und der verschiedenen Anwendungsfälle sollten weitere Klarstellungen jedoch vom Mitgesetzgeber in Betracht gezogen werden.	Es wurden keine Änderungen vorgenommen.

	Stärkere Zuordnung, Transparenz und Risikoüberwachungsstandards.		
Artikel 8 Zu erhebende Informationen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Personen unter Verwendung von der virtuelle IBAN	Die Befragten baten um Klarstellung, welche Informationen für die Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Personen erforderlich sind, die die virtuelle IBAN gemäß Artikel 22 Absatz 3 AMLR verwenden.	Die EBA stellte klar, welche Informationen zur Identifizierung und Überprüfung der Identität der natürlichen oder juristischen Personen, die die virtuelle IBAN verwenden, einzuholen sind. Es handelt sich dabei um dieselben Informationen, die in Artikel 22 Absatz 1 AMLR genannt sind.	Artikel 8 (jetzt Artikel 9) geändert.
Artikel 8 Klärung zu der Frage, ob die EBA beabsichtigte, ein Dreiparteienmodell für die Ausgabe und Nutzung virtueller IBANs zu kodifizieren oder ein komplexeres Vierparteienmodell zu ermöglichen	Die Befragten fragten die EBA, ob sie beabsichtige, ein Dreiparteienmodell für die Ausgabe und Nutzung virtueller IBANs zu kodifizieren oder ein komplexeres Vierparteienmodell zu ermöglichen, das eine zusätzliche Ebene zwischen Finanzinstituten und Endnutzern einführt. Andere Befragte erwähnten, dass ein solches Vierparteienmodell in ihren Rechtsordnungen entweder nicht zulässig sei oder sei etwas sie nicht wünschen würde.	Die EBA stellt klar, dass sie im Einklang mit ihrem vom Mitgesetzgeber erteilten Mandat, dem Grundsatz der Vereinfachung und unter Berücksichtigung der Unsicherheit in Bezug auf bestimmte in Artikel 22 Absatz 3 AMLR verwendete Begriffe den vorgeschlagenen Artikel 9 des Entwurfs der RTS geändert hat, um sicherzustellen, dass er mit dem Mandat von Artikel 28 Absatz 1 AMLR im Einklang steht.	Artikel 8 (jetzt Artikel 9) geändert.
Artikel 8 Anwendung des Geltungsbereichs der RTS, da dieser sowohl natürliche als auch juristische Personen umfasst, die eine virtuelle IBAN verwenden.	Einige Befragte wiesen auf den Unterschied im Anwendungsbereich zwischen der AMLR und den RTS hin. Die RTS umfassen sowohl „natürliche Personen“, die diese virtuelle IBAN verwenden, als auch „juristische Personen“, die die virtuelle IBAN verwenden, während Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 AMLR umfasst keine juristischen Personen.	Die Europäische Kommission wird eine Berichtigung veröffentlichen, um den Begriff „juristische Personen“ in Artikel 22 Absatz 3 Unterabsatz 2 der AMLR aufzunehmen. In Erwartung dieser Berichtigung hat die EBA dies bereits berücksichtigt, indem sie juristische Personen ebenfalls in die RTS aufgenommen hat.	Es wurden keine Änderungen vorgenommen.
Frage 4 – Zweck und beabsichtigte Art einer Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion			
Allgemeine Bemerkung Risikobasierte Anwendung	Mehrere Befragte merkten an, dass die vorgeschlagenen Artikel 15 und 16 des Entwurfs der RTS ihrer Ansicht nach sehr präskriptiv sind und nicht im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz stehen.	Die EBA stellt klar, dass die RTS stets in Verbindung mit dem geltenden Level-1-Text gelesen werden sollten. Die Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c und 25 AMLR ermöglichen eine risikobasierte Anwendung. Das bedeutet, dass die OEs Informationen – in Übereinstimmung mit Level 1 – nur <i>bei Bedarf</i> einholen.	Artikel 15 und 16 (jetzt Artikel 18) und die aktuelle Erwägung 12 geändert.

	<p>Ansatz. So argumentierten sie beispielsweise, dass der Wortlaut des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards impliziert, dass alle aufgeführten Informationen immer erhoben werden müssen, obwohl die Verordnung (EU) 2024/1624 von den OEs verlangt, Informationen über den Zweck und die beabsichtigte Art einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion „gegebenenfalls“ einholen müssen.</p> <p>Einige Befragte gaben auch an, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen selbsterklärend sind oder dass der Zweck und die Art aus dem Produkt/der Dienstleistung selbst ersichtlich sind, sodass ihrer Ansicht nach keine weiteren Informationen gemäß dem Entwurf der RTS erhoben werden müssen, oder sie beantragten, nur einige der im Entwurf der RTS festgelegten Informationen zu erhalten, die auf die jeweilige Situation zugeschnitten sind.</p> <p>Schließlich wiesen die Befragten auch auf die Überschneidung zwischen Artikel 15 und 16 des Entwurfs der RTS „ ()“ hin und schlugen vor, diese Artikel zusammenzufassen, um mehr Klarheit zu schaffen.</p> <p>Artikel zusammenzufassen, um für mehr Klarheit zu sorgen.</p>	<p>Wenn beispielsweise ein Verpflichteter zu der Einschätzung gelangt, dass ihm das Verständnis der Geschäftstätigkeit des Kunden fehlt, muss er einige oder alle der im aktuellen Artikel 18 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards genannten Informationen einholen, um das vom Kunden ausgehende Risiko vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion angemessen zu mindern. Die Ableitung des Zwecks und der beabsichtigten Art aus der Art der Transaktionen oder der bestehenden Geschäftsbeziehung ist hingegen auf Situationen beschränkt, auf die Artikel 33 AMLR Anwendung findet. Die EBA hat Erwägungsgrund 12 entsprechend geändert.</p> <p>Um maximale Klarheit zu gewährleisten, werden die bisherigen Artikel 15 und 16 geändert und neu strukturiert, um den risikobasierten Ansatz deutlicher hervorzuheben. Darüber hinaus stimmt die EBA zu, dass die derzeitigen Artikel 15 und 16 des Entwurfs der RTS an Klarheit gewinnen könnten, wenn diese beiden Artikel zu einem einzigen Artikel zusammengefasst würden. Schließlich hat die EBA einen neuen Artikel 1 aufgenommen, in dem die Verhältnismäßigkeit und der risikobasierte Ansatz hervorgehoben werden.</p>	
<p>Allgemeine Bemerkung Klarstellung von Begriffen und Anwendbarkeit</p>	<p>Einige Befragte baten um weitere Klarstellung einiger Begriffe, die in den ehemaligen Artikeln 15 und 16 des Entwurfs der RTS verwendet wurden, um sicherzustellen, dass die gesammelten Informationen relevant und nützlich sind. Die Befragten baten auch um Klarstellung, ob einige der definierten Informationen, die in den RTS gesammelt werden sollen, von allen OEs, von einigen oder von , die Anforderungen gelten</p>	<p>Die EBA stimmt zu, dass der Wortlaut der ehemaligen Artikel 15 und 16 durch eine präzisere Formulierung weiter verbessert werden könnte, um das Verständnis zu erleichtern, die Absicht zu vermitteln und sicherzustellen, dass die erhobenen Informationen relevant und nützlich sind. Aus diesem Grund hat die EBA diese Artikel gestrafft, zusammengefasst, geändert und neu strukturiert und sie so weit wie möglich an die Terminologie der Stufe 1 angepasst.</p> <p>Die EBA stellt klar, dass die zu erhebenden Informationen für alle OEs im Sinne von Artikel 3 AMLR unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Geschäftsmodelle relevant sind. Der Schwerpunkt lag zwar in erster Linie auf den finanziellen Sektor, die RTS – in Übereinstimmung mit Artikel 25 AMLR – schließen keine</p>	<p>Die Artikel 15 und 16 (jetzt Artikel 18) geändert.</p>

	systematisch, oder nur unter bestimmten Fällen.	Kategorie von OEs, noch unterscheiden sie zwischen juristischen und natürlichen Personen. Soweit möglich, hat die EBA klargestellt, welche Informationen für juristische Personen und welche für natürliche Personen zu erheben sind.	
Artikel 15 Buchstabe c Informationen darüber, ob der Kunde zusätzliche Geschäftsbeziehungen mit dem Verpflichteten oder dessen weiterem Konzern unterhält	Die Befragten merkten an, dass die Einhaltung dieser Anforderung schwierig sei, und führten praktische und verhältnismäßige Bedenken sowie Herausforderungen im Zusammenhang mit der DSGVO an. Folglich baten die Befragten die EBA, die Anforderung auf Geschäftsbeziehungen mit dem verpflichteten Unternehmen oder den OEs, die den AML-Anforderungen unterliegen, zu beschränken, die Anforderung zu streichen oder Formulierungen wie „sofern zutreffend“, „sofern relevant“ und/oder „auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes“ aufzunehmen.	Die EBA stellt klar, dass Artikel 16 Absatz 3 AMLR vorsieht, dass die Richtlinien, Verfahren und Kontrollen für den Austausch von Informationen gemäß Absatz 1 dieses Artikels die OEs innerhalb der Gruppe dazu verpflichten, Informationen auszutauschen, wenn dieser Austausch für die Zwecke der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und des Risikomanagements im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevant ist. Vor diesem Hintergrund hält es die EBA für sinnvoll, dass die Verpflichteten, insbesondere in der Onboarding-Phase, gegebenenfalls anfragen, ob der Kunde zusätzliche Geschäftsbeziehungen zu dem Verpflichteten oder dessen weiterem Konzern unterhält. Dies kann wertvolle Informationen über das vom Kunden ausgehende Risiko liefern, was maßgeschneiderte Risikominderungsmaßnahmen ermöglicht und möglicherweise Doppelarbeit und Kosten reduziert, wenn die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bereits an anderer Stelle im Konzern oder beim Verpflichteten erfüllt werden. Schließlich hat die EBA den Artikel entsprechend den Vorschlägen der Befragten geändert, um Situationen Rechnung zu tragen, in denen das verpflichtete Unternehmen nicht Teil einer größeren Gruppe ist.	Artikel 15 Buchstabe c (jetzt Artikel 18 Buchstabe a Ziffer iv) geändert.
Artikel 15(d) Verhältnismäßige Anwendung der Herkunft des Vermögens	Mehrere Befragte verwiesen auf die AMLR und merkten an, dass die Bestimmung der Vermögensquelle besser in den Abschnitt über verstärkte Sorgfaltspflichten statt in den Abschnitt über Zweck und beabsichtigte Art passen würde, wobei einige anführten, dass dies keine Standardanforderung sein sollte, sondern selektiv angewendet werden sollte. Daher beantragten sie, diese Bestimmung zu streichen.	Um eine klare Anwendung dieser Anforderung zu gewährleisten, hat die EBA diese Anforderung aus dem Abschnitt über Zweck und beabsichtigte Art der RTS gestrichen. Dennoch kann selbst im Falle einer Standard-Sorgfaltspflicht die Ermittlung der Herkunft des Vermögens erforderlich sein, um das ML/TF-Risikoprofil des Kunden zu verstehen. Die Mitgesetzgeber erkennen dies an, indem sie als verstärkte Sorgfaltspflichtmaßnahme verlangen, dass die OEs entsprechend den festgestellten höheren Risiken <i>zusätzliche</i> Informationen (d. h. sofern erforderlich, sollten diese bereits ermittelt worden sein) „über die Herkunft der Gelder und die Herkunft des Vermögens des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer“ einholen. Daher kann eine Untersuchung der Herkunft des Vermögens des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer eine angemessene und verhältnismäßige Maßnahme sein. Maßnahmen zur Identifizierung und Minderung von ML/TF-Risiken, auch in CDD-Situationen.	Artikel 15(d) (jetzt Artikel 18) geändert.
Artikel 16(d)	Einige Befragte empfanden die Identifizierung von erwarteten Empfängern, Gerichtsbarkeiten und Zwischenhändler als unpraktikabel an, erklärte	Artikel 25(d) AMLR stellt klar, dass eine verpflichtete Stelle vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion sich vergewissern muss, dass sie den Zweck und die beabsichtigte	Artikel 16(d) (jetzt Artikel 18(d)(iii)) geändert.

<p>Klarstellung in Bezug auf den Verwendungszweck von Geldern</p>	<p>dass Kunden dieses Maß an Spezifität nicht bieten können, wobei sie steigende Compliance-Kosten geltend machen, zumindest für Privatkunden, und auch um Beispiele für indikative Kategorien bitten.</p>	<p>Natur. Zu diesem Zweck muss ein Verpflichteter, soweit erforderlich, Informationen über den Bestimmungsort der Gelder einholen, wobei die RTS – in Übereinstimmung mit Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a AMLR – die zu erhebenden Informationen definiert. Diese Informationen sollten auf das Risikoniveau des Kunden abgestimmt sein. Die Erhebung dieser Informationen sollte auch für Privatkunden möglich sein, z. B. durch die Identifizierung der Arten von Empfängern bei Zahlungen oder Werttransfers. Um ihre Absicht weiter zu verdeutlichen, hat die EBA diese Anforderung zusätzlich dahingehend geändert, dass als Informationsquelle angegeben wird, ob der Empfänger der Gelder der beabsichtigte Begünstigte der überwiesenen Gelder oder als Vermittler für den Begünstigten fungiert.</p>	
<p>Artikel 16 Buchstabe e Klarstellung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit oder den Beruf des Kunden</p>	<p>Einige Befragte beantragten, den Begriff „wichtige Interessengruppen“ zu streichen oder „sofern verfügbar“ einzufügen, da sie diese Informationen als nicht kritisch erachten, wenn ausreichende Informationen über die Branche und die Produkte/Dienstleistungen vorliegen, oder als überflüssig. Die Befragten baten außerdem um weitere Klarstellung, ob sich die gemäß dem ehemaligen Artikel 16 Buchstabe e des Entwurfs der RTS zu erhebenden Informationen nur auf den Beschäftigungsstatus des Kunden (z. B. beschäftigt, arbeitslos usw.) beziehen oder ob dies auch weitere Informationen.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass <i>wichtige Interessengruppen</i> Personen oder Einrichtungen sind, die aufgrund ihrer engen Beziehung zum Kunden Einfluss auf dessen Risikoprofil haben können. Die Erhebung dieser Informationen ermöglicht eine risikobasierte Anwendung, die durch die Umstrukturierung des aktuellen Artikels 18 deutlicher zum Ausdruck kommt. In Bezug auf den Beruf des Kunden kann in manchen Situationen der Beschäftigungsstatus allein ausreichend sein. In anderen Situationen hingegen kann der Beschäftigungssektor oder im Falle des Ruhestands der frühere Sektor relevante Informationen für AML/CFT-Zwecke liefern. Die RTS lassen den OEs genügend Flexibilität, um ihre Maßnahmen an die Besonderheiten der Situation anzupassen.</p>	<p>Artikel 16 Buchstabe e (jetzt Artikel 18 Buchstabe e) geändert.</p>
<p>Frage 5 – Politisch exponierte Personen (PEPs)</p>			
<p>Artikel 17 Überprüfung von Führungskräften (SMOs)</p>	<p>Viele Befragte baten um Klarstellung, ob leitende Angestellte (SMOs) gemäß dem neuen europäischen Rechtsrahmen einer PEP-Prüfung unterzogen werden müssen.</p>	<p>Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe g AMLR schreibt eine PEP-Überprüfung für den Kunden, seine wirtschaftlichen Eigentümer und gegebenenfalls die Person vor, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, schließt jedoch leitende Führungskräfte (SMOs) nicht ausdrücklich ein. Im Gegensatz dazu schreibt Artikel 22 Absatz 2 AMLR die Identifizierung und Überprüfung von SMOs vor. Da in Erwägungsgrund 125 AMLR klargestellt wird, dass SMOs keine wirtschaftlichen Eigentümer sind, kann daraus geschlossen werden, dass die Überprüfung von PEPs für</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>

		SMOs können risikosensitiv durchgeführt werden, bleiben jedoch für die Bewertung des Gesamtrisikoprofils des Kunden von großer Bedeutung. für die Beurteilung des Gesamtrisikoprofils des Kunden relevant.	
Artikel 17 Absatz 1 Verweis auf die AMLR-Definition von PEP	Die Befragten wurden gebeten zu bestätigen, dass für die Anwendung der RTS die Definitionen von <i>Familienangehörigen</i> und <i>engen Vertrauten</i> einer PEP auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 35 und 36 AMLR enthaltenen Definitionen beschränkt werden sollten.	In der Regel sollten die Bestimmungen der RTS in Verbindung mit den AMLR gelesen werden. Die Präambel dieses Artikels wurde jedoch geändert, indem Verweise hinzugefügt wurden, um die Übereinstimmung mit den AMLR sicherzustellen und um klarzustellen, dass sich die Überprüfung gemäß Artikel 17 der RTS ausschließlich auf die in Artikel 2 Absatz 1 Nummern 35 und 36 der AMLR definiert sind.	Artikel 17 Absatz 1 (jetzt Artikel 19 Absatz 1) geändert.
Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a Zeitpunkt der Überprüfung	Die Befragten baten um Klarstellung, ob die Überprüfung der Kunden vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen sein muss oder ob eine erste Selbsterklärung ausreichend ist, mit anschließender Überwachung durch automatisierte Überprüfungen in Chargen.	Gemäß den Artikeln 19 und 20 AMLR muss die Überprüfung von PEPs in der Regel vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder vor der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion erfolgen. Die Feststellung, ob ein Kunde eine PEP ist, ist für die Bewertung des Gesamtrisikos von zentraler Bedeutung und bildet einen wesentlichen Bestandteil der laufenden Überwachung. Wird eine Person als PEP identifiziert, ist vor der Aufnahme eine verstärkte Sorgfaltspflicht – einschließlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung – erforderlich. Eine Verschiebung der Überprüfung auf nach der Aufnahme würde daher bedeuten, dass eine Geschäftsbeziehung ohne die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen.	Keine Änderungen vorgenommen.
Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Auslöser, bei denen die PEP überprüft werden muss	Die Befragten wiesen darauf hin, dass die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Auslöser zu eng gefasst sind, da sie sich hauptsächlich auf selten aktualisierte EU-Listen stützen, und schlugen vor, dass die RTS politische Ereignisse – wie Wahlen, Kabinettsbildungen oder Verfassungsänderungen – ausdrücklich als zusätzliche Auslöser für eine erneute PEP-Überprüfung aufnehmen sollten, auch wenn die Listen der Mitgliedstaaten nicht aktualisiert wurden. Darüber hinaus baten sie um Klarstellung, was unter einer wesentlichen Änderung zu verstehen ist, die eine neue PEP-Prüfung auslösen sollte.	Die RTS sind bewusst weit gefasst formuliert, wobei die Kategorien so gestaltet sind, dass sie auch Situationen erfassen, die über die ausdrücklich aufgeführten hinausgehen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass beispielsweise nach einem risikobasierten Ansatz nach politischen Ereignissen wie Wahlen oder Kabinettsbildungen die OEs beurteilen, ob eine Person zu einer PEP geworden ist, auch wenn die nationalen Listen noch nicht aktualisiert wurden. Eine erneute Überprüfung sollte erfolgen, wenn die Änderungen den PEP-Status einer Person beeinflussen könnten (z. B. Wahlen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder öffentlicher Ämter), nicht jedoch bei geringfügigen Aktualisierungen (z. B. Adresse oder Kontaktdaten). Die EBA hat die Bestimmung geändert, um klarzustellen, dass nur Änderungen mit potenziellen Auswirkungen auf die PEP-Qualifikation eine neue Überprüfung auslösen.	Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b (jetzt Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b)) geändert.

<p>Artikel 17 Absatz 2 Manuelle Überprüfung</p>	<p>Einige Befragte schlugen eine stärkere Anerkennung der Verwendung automatisierter Überprüfungsverfahren vor und wiesen darauf hin, dass</p>	<p>Automatisierte PEP-Prüfsysteme sind der bevorzugte Ansatz, da sie zeitnahe und umfassende Überprüfungen ermöglichen, auch wenn sie nicht immer verhältnismäßig sind. Dies kann bei kleinen oder weniger komplexe Unternehmen. Dies steht im Einklang mit der FATF-Empfehlung 12.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
---	--	---	--------------------------------------

	Manuelle Überprüfungen sollten niemals als praktikabler Standardansatz betrachtet werden.	die erwartet, dass Risikomanagementsysteme PEPs identifizieren, wobei rein manuelle Kontrollen nur dann akzeptabel sind, wenn sie nachweislich verhältnismäßig, wirksam und dem Risikoniveau angemessen sind.	
Fragen 6 und 7 – Vereinfachte Sorgfaltspflichten			
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Mindestangaben, die zu erheben sind	Einige Befragte hielten die SDD-Informationsanforderungen für zu weit gefasst und nicht vollständig mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar und schlugen vor, dass birth und Staatsangehörigkeit nicht erhoben werden sollten.	Wie oben in dieser Tabelle in Bezug auf Frage 1 der öffentlichen Konsultation erläutert, müssen OEs Informationen über natürliche Personen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a AMLR einholen. Der Entwurf der RTS zu CDD kann diese Anforderung nicht lockern.	Keine Änderungen vorgenommen.
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a Informationen zu natürlichen Personen zu erheben über natürliche Personen zu erheben	Einige Befragte baten um Bestätigung, dass nationale Identifikationsnummern und Angaben zum Wohnsitz in Fällen mit geringem Risiko nicht erforderlich sind, während andere die Auslassung des „gewöhnlichen Wohnsitzes“ angesichts seiner Relevanz für die Risikobewertung und Profiling.	Die EBA stellt klar, dass diese Bestimmung die Informationen festlegt, die für die Identifizierung in Szenarien mit geringem Risiko als notwendig erachtet werden. Nationale Identifikationsnummern und Wohnort wurden aus Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a AMLR herausgenommen und sind daher in diesen Fällen nicht obligatorisch, aber die OEs können zusätzliche Informationen einholen, wenn dies für eine umfassendere Risikobewertung und Kundenprofilierung erforderlich ist.	Keine Änderungen vorgenommen.
Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Informationen zur Identifizierung juristischer juristischer Personen	Einige Befragte merkten an, dass die Erhebung der Registrierungsnummer, der Steueridentifikationsnummer und der LEI nicht dem geringen Risiko angemessen sind.	Die EBA hat die Bestimmung zur besseren Verständlichkeit geändert und präzisiert, dass es in diesen Fällen ausreicht, nur eine der folgenden Angaben zu erhalten: die Registrierungsnummer, die Steueridentifikationsnummer oder die LEI, sofern zutreffend.	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b (jetzt Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iv) geändert.
Artikel 19 Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer in Situationen mit geringem Risiko	Viele Befragte baten um Bestätigung, dass bei Kunden mit geringem Risiko die Konsultation des Zentralregisters (oder eine Erklärung des Kunden) ausreicht, um den wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, ohne dass zusätzliche Überprüfungsmaßnahmen erforderlich sind, sofern keine konkreten Anhaltspunkte für Unstimmigkeiten vorliegen.	Gemäß Artikel 22 Absatz 7 Buchstabe b und Erwägungsgrund 54 der AMLR können Register der wirtschaftlichen Eigentümer als Quelle zur Identifizierung oder zum Abgleich von Informationen dienen, sollten jedoch nicht die primäre Quelle für die Überprüfung sein. Die EBA hat die Bestimmung umstrukturiert, um klarzustellen, dass in Fällen mit geringem Risiko die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers auf Quellen gemäß den Buchstaben a, b und c beruhen kann, während für die Überprüfung Quellen gemäß Buchstabe b oder c herangezogen werden können. (c). Um den Prozess zu vereinfachen, wurde Punkt (b) allgemeiner formuliert, um sicherzustellen, dass OEs sich auch auf Informationen stützen können, über die sie bereits über die erforderlichen Informationen verfügen.	Artikel 19 (jetzt Artikel 21) geändert.
Artikel 20 Sektorale SDD-Maßnahmen für Sammelkonten	Viele Befragte forderten einen ausdrücklichen Ausschluss von Zahlungsinstituten (PIs) und E-Geld-Institute (EMIs)	Gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b der AMLR zielt diese Bestimmung auf Situationen ab, in denen CDD-Verpflichtungen erforderlich sind, um das Risiko der Personen zu ermitteln und zu bewerten, in deren Namen oder zu deren zugunsten der eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird.	Erwägungsgrund 15 (jetzt Erwägungsgrund 17) geändert.

	<p>da in diesen Fällen die Zahlungsdienstleistung nicht zugunsten eines Endkunden, sondern zugunsten des Zahlungsdienstleisters erbracht wird und die Umsetzung dieser Vorschrift zu einer Risikominderung bei Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten führen könnte.</p>	<p>Die EBA erkennt an, dass die Beziehungen zwischen einem Kreditinstitut (das ein Sammelkonto eröffnet) und einem Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut eher mit Korrespondenzbankbeziehungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 22 Buchstabe b AMLR gleichgesetzt werden sollten. Als solche fallen sie nicht in den Anwendungsbereich dieser spezifischen Bestimmung der RTS. Da Zahlungsdienste nicht zum Nutzen der Endkunden, sondern zum Nutzen des Zahlungsdienstleisters selbst erbracht werden, würde die Begründung gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe h AMLR für die Anwendung dieser Bestimmung nicht greifen. Eine entsprechende Klarstellung wurde zu Erwägungsgrund 17 hinzugefügt.</p>	
<p>Artikel 20 Ausweitung der sektoralen SDD-Maßnahmen auf Sammelkonten</p>	<p>Viele Befragte wünschten sich die Möglichkeit, die in diesem Artikel vorgesehenen Vereinfachungen auch auf andere Formen von Sammelkonten anzuwenden, die in der Regel ein geringes Risiko aufweisen, aber von Kreditinstituten für Kunden eröffnet werden, die keine OEs sind (z. B. kollektive Mietkautionen, Treuhandkonten, Konten für Schulklassen usw.).</p>	<p>Die Anwendung der sektoralen vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß den technischen Regulierungsstandards zur Kundenüberprüfung ist möglich, sofern die betreffenden Konten von einem Kreditinstitut (als verpflichtetes Unternehmen) bei einem anderen verpflichteten Unternehmen eröffnet werden, das besonders zuverlässig ist, da es 1) denselben AML/CFT-Regulierungsrahmen wie das Kreditinstitut (oder in jedem Fall ebenso strenge Vorschriften) unterliegt; und 2) beaufsichtigt wird, wodurch die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet ist. Ein nicht verpflichtetes Unternehmen könnte nicht garantieren, dass die CDD für Endkunden angemessen durchgeführt wird; daher könnte sich das Kreditinstitut nicht auf ein solches Unternehmen verlassen.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 21 Sektorale SDD-Maßnahmen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)</p>	<p>Viele Befragte forderten, dass CIUs, sofern alle anderen Bedingungen des Artikels erfüllt sind, nicht nur in Fällen mit geringem Risiko, sondern auch in Situationen mit Standardrisiko keine CDD für alle Endanleger durchführen müssen, sondern in beiden Fällen relevante Informationen von den vertriebsführenden Kredit- oder Finanzinstituten unverzüglich und auf Anfrage einholen sollten.</p>	<p>Die EBA erkennt die Notwendigkeit der Verhältnismäßigkeit und Kohärenz bei der Anwendung der CDD-Verpflichtungen für OGA an, angesichts der strukturellen Merkmale dieses Marktes, auf dem OGA CDD für Kredit- oder Finanzinstitute durchführen und sich auf diese OE verlassen, da sie Endanleger nicht systematisch identifizieren können.</p> <p>Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erkennt die EBA die Möglichkeit an, nicht nur in Fällen mit geringem Risiko, sondern auch in Standardrisikoszenarien weniger strenge Bestimmungen anzuwenden. Aus rechtlicher Sicht schreibt Artikel 22 Absatz 7 AMLR keine spezifischen Methoden zur Überprüfung der Identität der Personen vor, in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird, sondern verlangt lediglich, dass die OEs angemessene Maßnahmen ergreifen, um die erforderlichen Informationen vom Kunden oder aus anderen zuverlässigen Quellen zu erhalten. Gemäß Artikel 76 AMLR dürfen OEs personenbezogene Daten nur für AML/CFT-Zwecke verarbeiten, und jede Verarbeitung für unvereinbare oder kommerzielle Zwecke ist verboten.</p>	<p>Artikel 21 (jetzt Artikel 17) geändert.</p>

		<p>Es muss stets ein risikobasierter Ansatz angewendet werden, sodass bei Verdacht auf ein hohes ML/TF-Risiko die Vereinfachung nicht anwendbar ist.</p> <p>Da der Artikel nun auch Standardszenarien abdeckt, wurde er aus dem Abschnitt über SDD in den Abschnitt über Identifizierung und Überprüfung verschoben, als eigenständiger Artikel für CIUs.</p>	
<p>Artikel 21 Sektorale SDD-Maßnahmen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)</p>	<p>Einige Befragte forderten, dass das Kredit- oder Finanzinstitut, das die Anteile des OGA vertreibt, AMLR-Verpflichtungen unterliegen sollte, die mit denen der AMLR „vergleichbar“ und nicht nur „nicht weniger streng“ sind.</p>	<p>Der Begriff „nicht weniger streng“ ist dem Begriff „vergleichbar“ vorzuziehen. Der Begriff „vergleichbar“ mag zwar klarer erscheinen, aber der Begriff „nicht weniger streng“ – in Übereinstimmung mit der in den AMLR verwendeten Terminologie – gewährleistet Rechtssicherheit, indem er einen klaren Mindeststandard festlegt und eine schwächere Auslegung der AML/CFT-Anforderungen von Drittländern vermeidet. Der Begriff „vergleichbar“ könnte hingegen flexibler ausgelegt werden, was zu einer Schwächung der Standards schwächen könnte.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 22 Absatz 2 Verpflichtung zur Aktualisierung der Unterlagen</p>	<p>Einige Befragte schlugen vor, den Ausdruck „jederzeit“ in Bezug auf die Verpflichtung zur Aktualisierung der Unterlagen zu streichen, da dies so ausgelegt werden könnte, dass die OEs ständig überprüfen müssen, ob die Kundeninformationen auf dem neuesten Stand sind, was sehr aufwendig und kostspielig wäre und nicht risikobasiert wäre.</p>	<p>Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Dokumente, Daten oder Informationen sowie der Zeitrahmen für die Aktualisierung der Kundenidentifikationsdaten sind in Artikel 26 Absatz 2 AMLR festgelegt. Ein spezifischer Verweis auf diesen Artikel wurde in den Absatz aufgenommen, der ebenfalls geändert wurde, um Redundanzen und Überschneidungen mit Artikel 33 der RTS zu CDD in Bezug auf die Übergangsfrist zu vermeiden.</p>	<p>Absatz 2 (jetzt Artikel 23) geändert.</p>
<p>Artikel 23 Ableitung des Zwecks und der beabsichtigten Art aus der Art der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung</p>	<p>Einige Befragte baten um Klarstellung, dass die Beurteilung des Zwecks und der beabsichtigten Art in Situationen mit geringem Risiko in bestimmten Fällen (z. B. Lebensversicherungsprodukte) direkt aus den Merkmalen des gewählten Produkts oder der gewählten Dienstleistung abgeleitet werden kann oder auf Annahmen darüber basieren kann, wie Kunden normalerweise verwenden die Produkte.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass die Bestimmungen der RTS in Verbindung mit den Vorschriften der AMLR zu lesen sind. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c, auf den im Text ausdrücklich Bezug genommen wird, sieht bereits in Situationen mit geringem Risiko die Möglichkeit vor, den Zweck und die beabsichtigte Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion aus der Art der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung abzuleiten.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 23 Informationen über die Herkunft der Mittel</p>	<p>Einige Befragte gaben an, dass in Situationen mit geringem Risiko keine Angaben zur Herkunft der Mittel erforderlich sein sollten.</p>	<p>Die EBA unterstützt einen verhältnismäßigen Ansatz, wonach OEs in Situationen mit geringem Risiko nur dann Informationen über die Herkunft der Mittel einholen sollten, wenn dies zum Verständnis der Beziehung oder zur Klärung spezifischer Bedenken erforderlich ist. Die Bestimmung wurde daher geändert, um Folgendes zu vermeiden</p>	<p>Artikel 23 (jetzt Artikel 24) geändert.</p>

		unnötige Belastungen zu vermeiden und gleichzeitig die Flexibilität zu wahren, bei gerechtfertigten Fällen Angaben zur Herkunft der Mittel einzuholen.	
Frage 8 – Verstärkte Sorgfaltspflichten			
Allgemeine Bemerkung Die EDD-Verpflichtungen sollten nur als Beispiele dienen und einen risikobasierten Ansatz ermöglichen	Obwohl die Befragten die Notwendigkeit einer umfassenderen Harmonisierung innerhalb der EU verstehen, merkten einige an, dass die verstärkten Sorgfaltspflichten (EDD) nur als Beispiele dienen und nicht verbindlich sein sollten und einen risikobasierten Ansatz ermöglichen sollten. Ihrer Ansicht nach sollte es dem risikobasierten Ansatz der verantwortlichen OEs überlassen bleiben, entsprechend ihrer Risikobereitschaft die genauen und maßgeschneiderten Maßnahmen für jeden Einzelfall festzulegen. Sie schlagen vor, die Begriffe „muss“ und „mindestens“ durch „sollte“ oder „sofern erforderlich“ zu ersetzen. Dadurch würde sichergestellt, dass die Anforderungen im Abschnitt „Sorgfaltspflichten“ der RTS nicht als verbindliche Anwendung aller definierten Maßnahmen missverstanden werden, da dies zu einer unangemessenen Belastung führen könnte.	Die EBA stellt klar, dass Artikel 34 Absatz 4 AMLR vorsieht, dass in Fällen mit erhöhtem Risiko gemäß Absatz 1 dieses Artikels die OEs verstärkte Sorgfaltspflichten anwenden <i>müssen</i> , die in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten erhöhten Risiken stehen und die in Artikel 34 Absatz 4 Buchstaben a bis g AMLR genannten Maßnahmen umfassen <i>können</i> . Das bedeutet, dass in Fällen mit erhöhtem Risiko eine verstärkte Sorgfaltspflicht vorgeschrieben ist, die genauen Maßnahmen jedoch von den Verpflichteten zu entscheiden sind. Wenn ein Verpflichteter jedoch beschließt, eine der in Artikel 34 Absatz 4 Buchstaben a bis g der AMLR genannten Maßnahmen anzuwenden, legen die RTS fest, welche Informationen die Verpflichteten für diese Maßnahmen mindestens erheben müssen. Daher lassen die aktuellen Artikel 25 bis 28 der RTS Raum für einen gezielten, maßgeschneiderten und risikobasierten Ansatz. Der Abschnitt „Sorgfältige Kundenprüfung“ der RTS verlangt nicht, dass <i>alle</i> angegebenen zusätzlichen Informationen in jedem einzelnen Fall erhoben werden, da es Situationen geben kann, in denen die bereits bei den OEs vorhandenen Informationen bereits in gewissem Maße zur Erfüllung der spezifischen Anforderungen und zur Minderung des festgestellten höheren Risikos beitragen, und die RTS beabsichtigen auch nicht, alle Maßnahmen des Artikels 34 Absatz 4 AMLR verbindlich vorzuschreiben. Die EBA hat Artikel 25 bis 28 der RTS geändert, um dies deutlicher zu machen.	Aktuelle Artikel 25–28 geändert.
Allgemeine Bemerkung Beantragte Ausnahmeregelung für gemeinnützige Organisationen (NPOs)	Einige gemeinnützige Organisationen beantragten eine Befreiung von einigen Artikeln der EDD in den RTS. Beispielsweise eine Befreiung von der Anforderung in Artikel 26 Buchstabe a des Entwurfs der RTS, einen Einkommensnachweis für nicht gewinnorientierte Konten, Staatenlose und gewaltsam vertriebene Personen vorzulegen. Ein weiteres Beispiel betrifft Artikel 27 Buchstabe c des Entwurf der RTS, wobei diese gemeinnützigen Organisationen darauf hinweisen, dass	Die EBA kann eine solche Befreiung nicht gewähren, da die in den RTS festgelegten Anforderungen ihre Rechtsgrundlage in Artikel 34 Absatz 4 AMLR haben. Die Gewährung der beantragten Befreiung in den RTS könnte als Befreiung von den Anforderungen der Stufe 1 ausgelegt werden, was nicht in die Zuständigkeit der EBA fällt. Darüber hinaus könnte dies zu unbeabsichtigten Folgen führen, indem NPOs als Mittel zur Umgehung von AML/CFT-Maßnahmen genutzt werden. Dennoch müssen die OEs eine verstärkte Sorgfaltspflicht anwenden, die auf den ermittelten Risiken und den besonderen Umständen des Einzelfalls. Dies ist	Aufnahme von Artikel 1 in die RTS.

	<p>Schwierigkeiten bei der Beschaffung dieser Informationen, insbesondere für diejenigen, die mit Partnern in anderen Teilen der Welt zusammenarbeiten oder in Konflikt gebieten oder autoritären Ländern tätig sind.</p>	<p>Dies gilt auch für Personen in einer schwachen rechtlichen oder wirtschaftlichen Position. Um dies zu unterstreichen, hat die EBA ausdrücklich einen Artikel 1 über Verhältnismäßigkeit und den risikobasierten Ansatz aufgenommen.</p>	
<p>Artikel 24a Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Informationen</p>	<p>Einige Befragte baten um weitere Klarstellung hinsichtlich der Erwartungen in Bezug auf die Verpflichtung zur Überprüfung der Echtheit und Richtigkeit der zusätzlichen Unterlagen, die gemäß Artikel 24 Buchstabe a des Entwurfs der RTS zu sammeln sind, wobei ein Befragter vorschlug, den Begriff „beurteilen“ zu verwenden.</p>	<p>Die EBA ersetzte den Begriff „überprüfen“ in Artikel 25 Buchstabe a des Entwurfs der RTS. Dennoch sollten die OEs aufgrund des mit der Anwendung von EDD-Maßnahmen verbundenen höheren Risikos und im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz strengere Überprüfungsverfahren anwenden, um sich zu vergewissern, dass die (zusätzlichen) gesammelten Informationen authentisch, korrekt und zuverlässig sind, um das festgestellte hohe Risiko zu mindern. Die spezifischen Methoden, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden, liegen im Ermessen der OEs und können z. B. den Abgleich zusätzlicher Informationen, die vom Kunden eingeholt wurden, mit anderen (vorhandenen) Informationen umfassen. Die eingesetzten Methoden sollten in jedem Fall nachvollziehbar sein.</p>	<p>Artikel 24 Buchstabe a (jetzt Artikel 25 Buchstabe a) geändert.</p>
<p>Artikel 24(b) Ruf des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer</p>	<p>Mehrere Befragte um Klarstellung hinsichtlich der Anforderung gebeten, dass die zusätzlichen Informationen es einem OE ermöglichen sollten, die Reputation des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers zu beurteilen, und ob dies beispielsweise die Überprüfung negativer Medienberichte, Informationen über Verurteilungen, Ermittlungen und Informationen von Kreditauskunften umfasst.</p> <p>Da der Begriff „Reputation“ weit ausgelegt werden kann, baten einige Befragte darum, den Begriff auf Reputationsen zu beschränken, die für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) relevant sind.</p>	<p>Die zusätzlichen Informationen, die die OEs einholen müssen, um die Reputation des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer beurteilen zu können, können Medienüberprüfungen oder ähnliche Mittel, Informationen über strafrechtliche Ermittlungen, Verfahren und Verurteilungen oder andere relevante Informationen umfassen, wobei das Grundrecht der Unschuldsvermutung zu berücksichtigen ist. Die von den OEs berücksichtigten Informationen müssen sich auf Geldwäsche, deren Vortaten oder Terrorismusfinanzierung beziehen, einschließlich gezielter finanzieller Sanktionen, und sie müssen nichtdiskriminierend, evidenzbasiert und zum Zeitpunkt der Bewertung verfügbar sein. Schließlich sollten in diesem Zusammenhang auch die Richtigkeit und Aktualität der Informationen berücksichtigt werden.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>

<p>Artikel 24 Buchstabe c Frühere und gegenwärtige Geschäftstätigkeiten des Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümers</p>	<p>Mehrere Befragte forderten, den Zeitrahmen für die Bewertung der früheren und gegenwärtigen Geschäftsaktivitäten des Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümers zu begrenzen und auf Fälle mit erhöhtem Risiko und konkretem Verdacht zu beschränken. Darüber hinaus wurde eine Klarstellung gefordert <i>as to the nature of the</i> zu beschaffenden Informationen.</p>	<p>Die EBA hat diese separate Anforderung gestrichen, da sie unter den aktuellen Buchstaben c) von Artikel 25 fällt.</p>	<p>Artikel 24 Buchstabe c gestrichen.</p>
<p>Artikel 24 Buchstabe d Informationen über Familienangehörige, Personen, die als enge Vertraute bekannt sind, oder andere enge Geschäftspartner</p>	<p>Die Befragten wiesen auf das mögliche Risiko einer „Warnung“ hin und betonten Datenschutzbedenken im Falle von Familienangehörigen, Personen, die als enge Vertraute bekannt sind, oder anderen engen Geschäftspartnern. Einige baten auch um Klarstellung hinsichtlich der zu erhebenden und zu dokumentierenden Informationen. Die Befragten betonten außerdem die Verpflichtung, bei begründetem Verdacht auf kriminelle Aktivitäten eine Verdachtsmeldung (STR) einzureichen, und warnten davor, in Bereiche vorzudringen, die in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden fallen. Einige Befragte beantragten außerdem, den Artikel zu gestrichen oder geändert werden sollte.</p>	<p>Die EBA hat Buchstabe d des ehemaligen Artikels 24 umformuliert, um den vorgebrachten Bedenken, einschließlich Datenschutzbedenken, Rechnung zu tragen. Entsprechend den Forderungen der Befragten stellte die EBA im aktuellen Artikel 25 Buchstabe c klar, dass das mit engen Beziehungen des Kunden oder der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Risiko dem Verpflichteten bekannt oder öffentlich bekannt sein sollte, um unnötige Kundenkontakte zu vermeiden und Bedenken hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen das Offenlegungsverbot gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) 2024/1624 auszuräumen.</p>	<p>Artikel 24 Buchstabe d (jetzt Artikel 25 Buchstabe c) geändert.</p>
<p>Allgemeine Bemerkung Transaktions- und nicht transaktionsbasierte verpflichtete Unternehmen</p>	<p>Einige Befragte merkten an, dass die Anforderungen von Artikel 25 zu sehr auf transaktionsbasierte OEs ausgerichtet seien und daher weniger relevant für nicht transaktionsbasierten OEs.</p>	<p>Der Schwerpunkt der RTS liegt in erster Linie auf dem Finanzsektor. Um jedoch eine möglichst horizontale Anwendbarkeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bestimmungen der RTS für eine Vielzahl von Geschäftsmodellen der OEs geeignet sind, hat die EBA eine weiter gefasste Anforderung in Buchstabe a des aktuellen Artikels 26 der RTS aufgenommen.</p>	<p>Aufnahme eines neuen Buchstaben (a) in Artikel 26.</p>
<p>Artikel 25 Buchstabe a Bestimmung der Mittel</p>	<p>Mehrere Befragte um Klarstellung gebeten, wie die Informationen von Behörden und anderen OEs eingeholt werden sollten, wobei ein Befragter fragte, ob sie sich auf Informationen verlassen könnten, die</p>	<p>Die EBA hat diese Bestimmung überarbeitet, indem sie den Verweis auf <i>„Informationen von Behörden und anderen verpflichteten Stellen“</i> gestrichen hat, um die Klarheit zu verbessern und zu betonen, dass die zusätzlich eingeholten Informationen es der verpflichteten Stelle ermöglichen sollten, sich davon zu überzeugen, dass der Bestimmungsort der mit der angegebenen Art der Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion und dem Risikoprofil des Kunden übereinstimmt.</p>	<p>Artikel 25 Buchstabe a (jetzt Artikel 26 Buchstabe b) geändert.</p>

	Austausch über grenzüberschreitende Kunden für EU-OEs.		
Artikel 25 Buchstabe b Erwartete Anzahl, Größe, Umfang und Häufigkeit der Transaktionen, die voraussichtlich über das Konto abgewickelt werden, sowie deren Empfänger	Einige Befragte baten um Klarstellung, was erwartet wird, wenn OEs aufgefordert werden, die Rechtmäßigkeit der erwarteten Anzahl, Größe, des Volumens und der Häufigkeit von Transaktionen zu überprüfen. Ein Befragter fragte sich, ob dies bedeute, dass jede Transaktion mit Rechnungen, Vereinbarungen, Steuererklärungen oder Quittungen für tägliche Ausgaben wie Lebensmittel oder Versorgungsleistungen belegt werden müsse, und führte an, dass dies sowohl für Kunden als auch für OEs eine äußerst belastende und unrealistische Anforderung sei. Ein anderer Befragter bat darum, den Begriff „die Rechtmäßigkeit überprüfen“ durch „die Plausibilität beurteilen“ zu ersetzen. Rechtmäßigkeit“ durch „die Plausibilität beurteilen“ zu ersetzen.	Die EBA stellt klar, dass der ehemalige Artikel 25(b) der RTS keine Verpflichtung in Bezug auf jede einzelne Transaktion auferlegt, sondern dass Maßnahmen im Falle einer Abweichung vom Transaktionsprofil des Kunden gerechtfertigt sein können. Die EBA stimmt zu, dass der Begriff „beurteilen“ im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden besser geeignet ist. Darüber hinaus hat die EBA den „Typ“ der Transaktion, d. h. die Art oder Kategorie der Transaktion, aufgenommen und den Wortlaut dieser Bestimmung geändert, um die Anwendbarkeit auf eine größere Bandbreite von OEs sicherzustellen, indem sie <i>„Transaktionen, die wahrscheinlich über das Konto abgewickelt werden“</i> gestrichen hat. Schließlich hat die EBA betont und entsprechend geändert, dass die voraussichtlich durchgeführten Transaktionen mit der angegebenen Geschäftstätigkeit, der Herkunft der Gelder oder der Herkunft des Vermögens des Kunden im Einklang stehen müssen.	Artikel 25 Buchstabe b (jetzt Artikel 26 Buchstabe c) geändert.
Artikel 25 Buchstabe c Informationen über den wichtigsten Kunden, Verträge, Geschäftspartner oder verbundenen Unternehmen	Einige Befragte baten um Bestätigung, dass die Verpflichtung in diesem Artikel nicht die Durchführung von CDD für Kunden, Klienten oder Gegenparteien erfordert. Die Befragten stellten auch die Frage, inwieweit die Anforderungen gemäß Artikel 25(c) der RTS mit den Verpflichtungen gemäß den früheren Artikeln 15 und 16 der RTS hinsichtlich des Zwecks und der beabsichtigten Art der Geschäftsbeziehung übereinstimmen, da es offenbar Überschneidungen gibt.	Die EBA stellt klar, dass es weder eine Verpflichtung noch ein Verbot gibt, im Rahmen einer verstärkten Sorgfaltspflicht eine Kundenüberprüfung der Kunden oder Gegenparteien der Kunden durchzuführen. Je nach Risikograd und den besonderen Umständen des Einzelfalls kann es Situationen geben, in denen ein Verpflichteter solche Maßnahmen für notwendig erachtet. Die EBA schafft durch den aktuellen Artikel 26 Absatz 2 weitere Klarheit, in dem festgelegt ist, dass für die Zwecke von Absatz 1 Buchstaben a bis c die von den Verpflichteten einzuholenden Informationen zusätzliche Informationen über die wichtigsten Kunden, Verträge, Geschäftspartner, verbundenen Unternehmen oder gelegentlichen Transaktionen des Kunden umfassen können. Auf der Grundlage der Antworten hat die EBA außerdem hinzugefügt: <i>„gegebenenfalls die Geschäftspartner oder verbundenen Unternehmen des wirtschaftlichen Eigentümers“</i> Geschäftspartner des wirtschaftlichen Eigentümers“ hinzugefügt.	Artikel 25 Buchstabe c (jetzt Artikel 26 Absatz 2) geändert.
Artikel 26 Buchstaben a, b, e und f Beglaubigung von Dokumenten	Die Befragten baten um Klarstellung, dass „beglaubigt“ sowohl physische als auch digitale Beglaubigungen umfasst.	Die EBA hat den Begriff „zertifiziert“ im ehemaligen Artikel 26 Buchstaben a, b, e und f der RTS gestrichen, um sicherzustellen, dass die EDD-Anforderungen nicht übermäßig belastend sind. Dementsprechend hat die EBA den ehemaligen Buchstaben d vereinfacht und den ehemaligen Buchstaben e gestrichen. Da die RTS zukunftssicher und technologieneutral sein sollen zukunftssicher und technologieneutral sein sollen, lassen die Anforderungen physische oder digitale Bescheinigungen und die Digitalisierung von CDD-Prozessen zu.	Artikel 26 Buchstaben a, b, e und f) (jetzt Artikel 27 Buchstaben a, b und e) geändert.

		Schließlich hat die EBA Artikel 27 Buchstabe b des Entwurfs der RTS geändert, um eine breitere Anwendbarkeit zu gewährleisten, indem Kreditfazilitätsvereinbarungen aufgenommen wurden.	
Artikel 26 Buchstaben g und h Aufnahme sonstiger relevanter Informationen	Einige Befragte forderten die Aufnahme eines Punktes (h), der „alle anderen relevanten Informationen“ lauten sollte oder Raum für andere Quellen lassen sollte, um zu überprüfen, ob die Herkunft der Gelder oder des Vermögens aus rechtmäßigen Aktivitäten stammt, wie z. B. bestimmte Stellen, die für die Verarbeitung dieser Art von Informationen zuständig sind, oder andere zuverlässige offene Quellen, z. B. öffentliche Register.	Die EBA stellt klar, dass die Absicht darin besteht, die Praktiken so weit wie möglich zu harmonisieren und dabei die Anwendbarkeit der RTS auf eine Vielzahl von OEs und Situationen zu berücksichtigen. Daher erlaubte der ehemalige Punkt (g) der RTS jede andere Dokumentation, um Informationen zu berücksichtigen, die nicht mit den in den ehemaligen Punkten (a) bis (f) beschriebenen Unterlagen übereinstimmen würden. Um die Absicht der RTS deutlicher zu machen, hat die EBA den Wortlaut des aktuellen Punktes (h) leicht geändert. Auf der Grundlage der Konsultationsantworten und der anschließenden Diskussionen hat die EBA außerdem einen neuen Buchstaben (g) eingefügt, der authentische Informationen aus seriösen Medienpublikationen oder von seriösen kommerziell verfügbaren Dienstleistern zulässt, sowie einen neuen Buchstaben (f) auf Informationen aus zuverlässigen Vermögens- oder öffentlichen Registern, um Flexibilität zu gewährleisten und aussagekräftige Ergebnisse zu maximieren. In jedem Fall müssen die erhaltenen Informationen für den vorgesehenen Zweck geeignet sein.	Artikel 26 Buchstaben g und h (jetzt Artikel 27 Buchstaben f, g und h) geändert.

<p>Artikel 26 Klarstellung zur Herkunft der Gelder und zum Vermögen</p>	<p>Die Befragten baten um Klarstellung des Begriffs „Herkunft der Gelder“ (SoF) und „Herkunft des Vermögens“ (SoW). Die Befragten baten auch um Klarstellung, ob SoW bedeutet, dass das gesamte Vermögen des Kunden (einschließlich Vermögenswerten, die für die Kundenbeziehung als nicht relevant angesehen werden) erfasst werden sollte, oder ob es eine risikobasierte Möglichkeit für das verpflichtete Unternehmen gibt, die Untersuchung auf diejenigen Teile des Kundenvermögens zu konzentrieren, die ein Risiko darstellen, oder zusätzliche Informationen über das SoW des wirtschaftlichen Eigentümers einzuholen, wenn diese mit dem Kunden in Verbindung stehen. Sie führen an, dass es Situationen geben kann, in denen eine Bewertung des gesamten SoW des wirtschaftlichen Eigentümers unverhältnismäßig und zu intrusiv werden könnte.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass sich SoF gemäß dem aktuellen Artikel 18 der RTS auf die Tätigkeit bezieht, mit der die in einer Transaktion verwendeten oder in die Geschäftsbeziehung einbezogenen Mittel (die imitierte Herkunft) erwirtschaftet wurden. SoW ist ein weiter gefasster Begriff, der sich auf die Herkunft des Gesamtvermögens des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer bezieht. Im Allgemeinen liegt der Schwerpunkt auf dem Gesamtvermögen des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer (z. B. wie sie es im Laufe der Zeit angesammelt haben), was im Wesentlichen für den gesamten Ursprung ihres Vermögens gilt, auch für diejenigen, die nicht mit der Beziehung zum Verpflichteten in Zusammenhang stehen. Die Maßnahmen gemäß Artikel 34 Absatz 4 AMLR müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den festgestellten höheren Risiken stehen. Daher muss das meldepflichtige Unternehmen die zusätzlichen Informationen, die über die SoW des Kunden und der wirtschaftlichen Eigentümer zu erheben sind, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Risikos, der besonderen Umstände der Situation und der Frage, ob eine vollständige oder teilweise Bewertung erforderlich ist, um die Übereinstimmung mit ihrer Gesamtfinanzlage zu beurteilen, festlegen.</p> <p>Die EBA stellt ferner klar, dass Artikel 34 AMLR die Erhebung von Informationen über die SoW der wirtschaftlichen Eigentümer nicht auf Fälle beschränkt, in denen wenn die verpflichtete Stelle begründeten Verdacht auf eine Straftat hat</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
---	---	---	--------------------------------------

	<p>Die Befragten forderten außerdem, dass der Artikel den risikobasierten Ansatz berücksichtigt, z. B. indem solche Maßnahmen nur in Fällen verlangt werden, in denen Zweifel an der Identität oder dem Tätigkeitsbereich bestehen, oder indem die Bezugnahme auf wirtschaftliche Eigentümer auf Fälle beschränkt wird, in denen das verpflichtete Unternehmen begründeten Verdacht auf kriminelle Aktivitäten hat, oder indem sie auf den Kunden beschränkt wird, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass der wirtschaftliche Eigentümer Vermögenswerte in die Geschäftsbeziehung mit dem verpflichteten Unternehmen einbringt, wobei einige die Anforderungen an den wirtschaftlichen Eigentümer auch für überzogen.</p>	<p>Tätigkeit oder auf Situationen, in denen der wirtschaftliche Eigentümer Vermögenswerte in die Geschäftsbeziehung einbringt. Eine solche restriktive Auslegung würde die Wirksamkeit des AML/CFT-Rahmens untergraben. Schließlich gelten KMU zwar, wie oben erwähnt, nicht als wirtschaftliche Eigentümer, doch kann es Ausnahmefälle geben, in denen die Anwendung dieser Bestimmungen auf KMU gerechtfertigt ist, um die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu mindern.</p>	
<p>Artikel 27(a) Überprüfung der Richtigkeit der Begründung der Transaktion</p>	<p>Einige Befragte merkten an, dass die „Legitimität des beabsichtigten Ergebnisses“ schwer zu überprüfen sei, und baten um Klarstellung oder Streichung, wobei einige Befragte die EBA aufforderten, die Anforderung in eine Verpflichtung zur Bewertung der Plausibilität der Begründung der Transaktion umzuwandeln. Ein anderer Befragter merkte an, dass der Entwurf der RTS seiner Meinung nach nahelegt, dass jede Transaktion für Kunden mit hohem Risiko geprüft werden muss, um festzustellen, warum sie beabsichtigt war.</p>	<p>Die EBA hat den Wortlaut des einleitenden Satzes des aktuellen Artikels 28 der RTS angepasst, in dem nun der Begriff „beurteilen“ verwendet wird. Die EBA hat außerdem Punkt (a) dahingehend überarbeitet, dass nun die Verpflichtung besteht, Informationen einzuholen, auf deren Grundlage die OEs beurteilen können, inwieweit der für die Transaktion angegebene Grund glaubwürdig ist und mit den Kenntnissen der Institution über den Kunden übereinstimmt.</p> <p>Schließlich schreibt der derzeitige Artikel 28 Buchstabe a der RTS keine Verpflichtung für jede beabsichtigte oder durchgeführte Transaktion vor, könnte jedoch gerechtfertigt sein, z. B. im Falle einer Abweichung vom erwarteten Transaktionsprofil des Kunden.</p>	<p>Artikel 27 Buchstabe a (jetzt Artikel 28 Buchstabe a) geändert.</p>
<p>Artikel 27 Buchstabe c zur Beurteilung der Legitimität der an der Transaktion beteiligten Parteien</p>	<p>Die Befragten merkten an, dass die Verpflichtung zur Beurteilung der Legitimität der an einer Transaktion beteiligten Parteien, einschließlich Vermittler und deren Beziehung zum Kunden, offenbar die Durchführung einer CDD in Bezug auf die Kunden -Geschäftspartner oder den Empfänger einer Transaktion. Befragte</p>	<p>Ähnlich wie die Klarstellung unter dem aktuellen Artikel 28(a) dieser Feedback-Tabelle sieht auch Artikel 28(c) der RTS keine Verpflichtung für jede beabsichtigte oder durchgeführte Transaktion vor, könnte jedoch im Falle eines Risikoauslösers gerechtfertigt sein. Darüber hinaus hat die EBA Punkt (c) dahingehend geändert, dass zusätzliche Informationen eingeholt werden müssen, auf deren Grundlage die OEs die Informationen bewerten können, um etwaige höhere Risiken zu klären, die die verpflichtete Stelle in Bezug auf die an der Transaktion beteiligten Parteien an der Transaktion beteiligten Parteien, einschließlich etwaiger Vermittler, in der</p>	<p>Artikel 27 Buchstabe c (jetzt Artikel 28 Buchstabe c) geändert.</p>

	<p>festgestellt, dass dies für OEs weder machbar noch angemessen ist und nicht Teil der EDD-Anforderungen sein sollte.</p> <p>Andere Befragte forderten eine Schwelle für die Transaktionen, die in den Anwendungsbereich der erforderlichen Maßnahmen fallen, oder die Sicherstellung, dass sich die Anforderung nicht auf jede beabsichtigte oder durchgeführte Transaktion bezieht, da dies unverhältnismäßig wäre und zu einer unverhältnismäßiger Belastung für die OEs führen würde.</p>	<p>im weiteren wirtschaftlichen Sinne und ihre Beziehung zum Kunden. Es reicht nicht aus, sich auf die Vermutung zu verlassen, dass die Bank der Gegenpartei ihre eigenen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den EU-Vorschriften erfüllt hat.</p> <p>Schließlich stellt die EBA klar, dass es weder eine Verpflichtung noch ein Verbot gibt, im Rahmen der EDD eine Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten, die an einer Transaktion beteiligt sind, durchzuführen. Es kann jedoch Situationen geben, in denen ein Verpflichteter solche Maßnahmen je nach Risikograd und den spezifischen Umständen.</p>	
<p>Artikel 27 Buchstabe d) Ein tieferes Verständnis des Kunden oder des wirtschaftlichen Eigentümers erlangen, einschließlich Informationen über Familienangehörige, Personen, die als enge Vertraute bekannt sind, oder andere enge Geschäftspartner oder Geschäftspartnern</p>	<p>Mehrere Befragte beantragten die Streichung von Artikel 27 Buchstabe d des RTS-Entwurfs und verwiesen dabei auf Datenschutzprobleme, die Gefahr einer Vorwarnung des Kunden und eine ungenaue Formulierung der Vorschriften, die zu viel Raum für unterschiedliche Auslegungen durch die OEs lasse</p>	<p>Auf der Grundlage der Konsultationsantworten beschloss die EBA, den ehemaligen Artikel 27 Buchstabe d des Entwurfs der RTS zu streichen.</p>	<p>Artikel 27 Buchstabe d gestrichen.</p>
<p>Frage 9 – Gezielte finanzielle Sanktionen (TFS)</p>			
<p>Allgemeine Bemerkung Geltungsbereich der RTS</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass die RTS keine Verpflichtung im Rahmen der Anwendung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen einführt, wo dieser Faktor von erheblicher Bedeutung wäre.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass die AMLR und die RTS nur gezielte Finanzsanktionen abdecken (eine Kategorie restriktiver Maßnahmen, z. B. das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, bestimmten Personen/Organisationen Gelder/Ressourcen zur Verfügung zu stellen). Die andere Kategorie – Handels- oder Wirtschaftssanktionen (z. B. Waffenembargos, Handelsbeschränkungen, Reiseverbote) – fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Rahmens.</p>	<p>Erwägungsgrund 20 geändert.</p>
<p>Allgemeine Bemerkung Verhältnis zwischen den RTS und den EBA-Leitlinien zu restriktiven Maßnahmen</p>	<p>Einige Befragte wiesen auf Diskrepanzen zwischen dem Entwurf der RTS und den Leitlinien EBA/GL/2024/15 zu restriktiven Maßnahmen gemäß der Verordnung 2023/1113 (z. B. Umfang der Namensüberprüfung, Höhe der</p>	<p>Gemäß Artikel 54 Absatz 5 AMLAR bleiben die Leitlinien und Empfehlungen der EBA gemäß der Verordnung (EU) 2023/1113 bis zum Inkrafttreten neuer AMLA-Leitlinien anwendbar. Folglich gelten die EBA-Leitlinien zu restriktiven Maßnahmen weiterhin. Bestimmte Bestimmungen der Leitlinien wurden in die RTS übernommen,</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>

	Details zu Screening-Verfahren, wie z. B. das Management von Fehlalarmen) und um Klärung ihrer Wechselwirkung gebeten.	die als verbindlicher Rechtsakt Vorrang haben. Insgesamt stehen die Entwürfe der RTS im Einklang mit den Leitlinien. Geringfügige Unterschiede, wie beispielsweise die Formulierung im aktuellen Artikel 30 zur Erfassung aller Vor- und Nachnamen zur Identifizierung, spiegeln eher die Angleichung an die Anforderungen der RTS wider als eine inhaltliche Unstimmigkeit.	
Allgemeine Bemerkung Verhältnismäßigkeit und risikobasierter Ansatz	Einige Befragte merkten an, dass die RTS eine proportionale und risikobasierte Anwendung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Kontrollen ermöglichen sollten.	Die EBA stellt klar, dass der derzeitige Rechtsrahmen (Artikel 10 AMLR und EBA/GL/2024/14) es den OEs bereits erlaubt, eine Risikobewertung für restriktive Maßnahmen durchzuführen, um sicherzustellen, dass ihre Richtlinien, Verfahren und Kontrollen ihrem Risiko entsprechen. Die RTS bieten mehr Flexibilität hinsichtlich der Art und Weise, wie die Überprüfung durchgeführt wird (automatisch oder manuell), je nach Größe, Geschäftsmodell, Komplexität oder Art des Unternehmens. Diese Flexibilität hebt jedoch nicht die verbindliche Verpflichtung für alle Personen in der EU auf, Gelder oder Vermögenswerte einzufrieren und weder direkt noch indirekt an benannte Personen oder Unternehmen zur Verfügung zu stellen.	Keine Änderungen vorgenommen.
Artikel 28 Zu überprüfende Population	Mehrere Befragte merkten an, dass die Verpflichtung, <i>alle</i> Unternehmen oder Personen zu überprüfen, die die Kunden besitzen oder kontrollieren, zu weit gefasst ist, da sie auch Unternehmen und Personen umfassen kann, deren Identifizierung gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Einige von ihnen schlugen vor, den Anwendungsbereich der Bestimmungen auf Kunden und wirtschaftliche Eigentümer zu beschränken Eigentümer	Die EBA stellt klar, dass die Überprüfung von zwischengeschalteten Unternehmen für TFS den Kriterien in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d AMLR entsprechen muss. In diesem Zusammenhang ist der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums für die Zwecke der CDD weiter gefasst als in den AMLR, um die Wirksamkeit von TFS sicherzustellen. Zu den wichtigsten Kriterien gehören: (1) Eigentum an 50 % oder mehr der Eigentumsrechte eines Unternehmens (wie in der Aktualisierung der Best Practices des EU-Rates von 2024 erläutert); (2) Kontrolle durch andere Mittel als Eigentum, wobei Beispiele in derselben Aktualisierung aufgeführt sind; und (3) Mehrheitsbeteiligung an dem Unternehmen. Die RTS-Bestimmung wurde wurde überarbeitet, um mehr Klarheit zu schaffen.	Artikel 28 (jetzt Artikel 29) geändert.
Artikel 29(a) Zu prüfende Informationen	Einige Befragte merkten an, dass es keine Verpflichtung geben sollte, das Geburtsdatum, Aliasnamen oder Wallet-Adressen in die Überprüfung selbst aufzunehmen. Diese Informationen sollten stattdessen nur bei einer positiven Übereinstimmung verwendet werden, um weiter zu überprüfen, ob die überprüfte Person mit der angegebenen Person übereinstimmt. Umgekehrt schlugen einige Befragte vor zusätzliche Daten anzugeben – wie Adressen, Wallet-Adressen, Pass -Nummern,	Die EBA stellt klar, dass die gemäß dem aktuellen Artikel 30(a) erforderlichen Informationen mit den Angaben übereinstimmen, die OEs gemäß Abschnitt 1 der RTS für die CDD erfassen müssen und die in der Regel in TFS-Listen verfügbar sind. In Bezug auf das Geburtsdatum stellte die EBA klar, dass die Überprüfung des Geburtsdatums (sowie der Aliasnamen und Wallet-Adressen) nicht isoliert, sondern zusammen mit der Überprüfung des Vor- und Nachnamens durchgeführt wird, wodurch die Anzahl der positiven Treffer begrenzt wird. Diese Informationen können in der ersten Phase verwendet werden, sofern sie verfügbar sind, oder später für die Übereinstimmungsbewertung. In Bezug auf die zweite Anmerkung legt die RTS die Mindestinformationen fest, die für die TFS-Überprüfung von Kunden und Unternehmen erforderlich sind, die	Artikel 29a (jetzt Artikel 30a) geändert

	nationale Identifikationsnummern oder LEIs – zur Verbesserung der Genauigkeit des Screening-Prozesses zu verbessern.	besitzen oder kontrollieren, verhindert jedoch nicht die Verwendung zusätzlicher Informationen zur Verbesserung der Screening-Genauigkeit.	
Artikel 29a(i) Transliteration von Vor- und Nachnamen	Befragte fragten, ob die Transliteration von Vor- und Nachnamen für die Überprüfung obligatorisch ist, und wiesen darauf hin, dass nicht alle Systeme dies unterstützen. Andere baten um Klarstellung und Einheitlichkeit zwischen den Begriffen „Transliteration“ (im Artikel verwendet) und „Transkription“ (in Erwägungsgrund 3 verwendet), um ein klares Verständnis der Anforderungen gewährleistet ist.	Die EBA stellt klar, dass die Erfassung der Transliteration bei der Überprüfung nicht obligatorisch ist und nur erfolgen sollte, wenn sie verfügbar ist. „Transliteration“ ist der bevorzugte Begriff im Zusammenhang mit der Überprüfung von Sanktionen, da dabei die ursprüngliche Schreibweise bei der Umwandlung von Zeichen zwischen Schriftsystemen beibehalten wird, während „Transkription“ sich auf die Umwandlung von Lauten und die Beibehaltung der Aussprache bezieht, was ein anderes Konzept ist. Zur Verbesserung der Klarheit wurde der Begriff „Transkription“ aus den RTS zur CDD gestrichen.	Verweis in Erwägungsgrund 3 (jetzt Erwägungsgrund 2) gestrichen.
Artikel 29 Buchstabe a Ziffer iii Überprüfung aller anderen Namen natürlicher Personen	Einige Befragte baten um Klarstellung, was unter der Überprüfung <i>aller anderen Namen</i> einer natürlichen Person zu verstehen ist.	Die EBA stellt klar, dass sich dieser Begriff auf alternative Namen bezieht, die nicht im Ausweisdokument der Person aufgeführt sind, sondern in Sanktionslisten aufgeführt sind, um sicherzustellen, dass die Überprüfung alle Namensvarianten erfasst, die mit einer benannten Person	Keine Änderungen vorgenommen.
Artikel 29 (a) (iv) Überprüfung der Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer	Mehrere Befragte wiesen darauf hin, dass gemäß Artikel 62 AMLR die Informationen über wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen umfangreiche Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern enthalten, was die Überprüfung übermäßig aufwändig machen könnte.	Die EBA stellt klar, dass nicht alle in Artikel 62 AMLR aufgeführten Informationen für die Überprüfung selbst überprüft werden müssen, sondern nur die in Artikel 30 Buchstabe a der RTS zur CDD aufgeführten. Die übrigen Informationen können zur Bewertung von Übereinstimmungen im Falle positiver Treffer verwendet werden. Die Bestimmung wurde aus Gründen der Kohärenz und zur besseren Klarheit darüber, welche Informationen einer Überprüfung unterzogen werden sollten.	Artikel 29 Buchstabe a (jetzt Artikel 30 Buchstabe a) geändert.
Artikel 29 Buchstabe c Ziffer iii Wesentliche Änderungen, die eine Überprüfung auslösen	Mehrere Befragte baten um Klarstellung des Begriffs <i>„wesentliche Änderungen“</i> , insbesondere in Bezug auf Änderungen der Geschäftstätigkeit, deren Eintritt die Durchführung einer neuen TFS-Prüfung erforderlich machen würde.	Die EBA stellt klar, dass eine neue Überprüfung erforderlich ist, wenn sich Änderungen an den CDD-Daten ergeben, die sich möglicherweise auf die Einstufung als gelistete Person oder Organisation auswirken. So erfordern beispielsweise administrative Aktualisierungen (z. B. Kontaktdaten) keine erneute Überprüfung, während wesentliche Änderungen – wie der rechtliche/geschäftliche Name, die Staatsangehörigkeit oder der Umzug in Hochrisikoländer/sanktionierte Länder – als erheblich angesehen werden und eine sofortige erneute Überprüfung auslösen müssen. Der Text wurde entsprechend geändert.	Artikel 29 Buchstabe c Ziffer iii (jetzt Artikel 30 Buchstabe c Ziffer iii) geändert.

<p>Artikel 30 Buchstabe d Sicherstellung Überprüfung ohne unangemessene Verzögerung</p>	<p>Einige Befragte baten um Klarstellung hinsichtlich der Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Überprüfung <i>ohne unangemessene Verzögerung</i> durchgeführt wird.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass die Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten einer neuen oder geänderten gezielten Finanzsanktion und der Überprüfung der eigenen Kunden so kurz wie möglich sein sollte, um sicherzustellen, dass die OEs ihren Verpflichtungen gemäß den gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates der EU nachkommen, die eine „Ergebnispflicht“ auferlegen und in den meisten Fällen am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten. In diesem Zusammenhang bedeutet „unangemessene Verzögerung“ „unverzüglich“ oder „unverzüglich“, jedoch unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten (z. B. Systembeschränkungen). Der Schwerpunkt liegt darauf, nicht unnötige oder vermeidbare Verzögerungen verursachen.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Frage 10 – Ausnahmen für E-Geld</p>			
<p>Es wird um Klärung der Wechselwirkung zwischen Artikel 19 Absatz 7 AMLR und Artikel 30 des Entwurfs der RTS.</p>	<p>Die Befragten baten um Klarstellung, wie Artikel 19 Absatz 7 AMLR in Verbindung mit Artikel 30 des Entwurfs der RTS zu CDD auszulegen ist.</p>	<p>Das Mandat gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c AMLR erlaubt es ausdrücklich, dass die RTS eine Liste von Risikofaktoren festlegen, die mit den Merkmalen von E-Geld-Instrumenten verbunden sind und von den Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden sollten. Artikel 19 Absatz 7 AMLR enthält eine Liste von vier Bedingungen, unter denen eine Befreiung von CDD-Maßnahmen (die ansonsten gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b und c erforderlich sind) gewährt werden kann. Die Entscheidung über die Anwendung solcher Ausnahmen liegt weiterhin im Ermessen der nationalen AML/CFT-Aufsichtsbehörden, wie in Artikel 19 Absatz 7 AMLR festgelegt. Die in Artikel 30 des Entwurfs der RTS aufgeführten Risikofaktoren werden den Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über den Umfang der Ausnahmen von den CDD-Anforderungen gemäß Artikel 20 Absatz 1 helfen. Buchstaben a, b und c, AMLR.</p>	<p>Artikel 30 (jetzt Artikel 31) und Erwägungsgrund 20 (jetzt 21) geändert.</p>
<p>Klärung, ob die in Artikel 30 des Entwurfs der RTS aufgeführten Risikofaktoren kumulativ auszulegen sind</p>	<p>Die Befragten baten um Klarstellung, ob die in Artikel 30 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards aufgeführten Risikofaktoren kumulativ sind oder einzeln zu lesen sind.</p>	<p>Die Risikofaktoren gemäß Artikel 31 des Entwurfs der RTS sind nicht kumulativ. Es soll eine nicht erschöpfende Liste potenzieller Risikofaktoren bereitgestellt werden, die von den Aufsichtsbehörden bei der Entscheidung über den Umfang der Ausnahmen von Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b und c AMLR berücksichtigt werden sollten.</p>	<p>Artikel 30 (jetzt Artikel 31) geändert.</p>
<p>Risikofaktoren in Bezug auf die internen Kontrollen der E-Geld-Emittenten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die in die Liste der Risikofaktoren</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass die Risikofaktoren gemäß Artikel 30 des Entwurfs der RTS Faktoren umfassen sollten, die mit der Qualität der AML/CFT-Kontrollen der Emittenten des E-Geld-Instruments zusammenhängen, vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Artikel 19 Absatz 7 AMLR.</p>	<p>Das Mandat der EBA gemäß Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c AMLR sieht ausdrücklich vor, dass sich die Risikofaktoren gemäß Artikel 30 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards auf „E-Geld-Instrumente“ und nicht auf die Emittenten von E-Geld-Instrumenten konzentrieren sollten. Diese Forderung liegt daher außerhalb des Mandats der EBA.</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>

	<p>Sie wiesen d a r a u f hin, dass solche Faktoren z. B. die Überwachung des Vertriebs und/oder der Händler, technologische Sicherheitsvorkehrungen und die Überwachung von Transaktionen (einschließlich sowohl Kauf- als auch Rückkauf-Transaktionen Transaktionen).</p>		
<p>Spezifische Gewichtung der verschiedenen Risikofaktoren gemäß Artikel 30 des Entwurfs der RTS</p>	<p>Einige Befragte fragten, ob der Entwurf der technischen Regulierungsstandards eine Gewichtung der verschiedenen Risikofaktoren gemäß Artikel 30 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards vorsieht – d. h. welche der aufgeführten Faktoren allein und und welche mit anderen kombiniert werden können.</p>	<p>Artikel 30 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards sollte in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 7 AMLR gelesen werden. Dementsprechend müssen die Aufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen entscheiden, ob ein E-Geld-Instrument die Bedingungen von Artikel 19 Absatz 7 und Artikel 30 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards in ihrer Gesamtheit erfüllt. Eine Gewichtung der Risikofaktoren ist daher nicht möglich.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Bestimmte ursprünglich in Artikel 30 aufgeführte Risikofaktoren haben keinen Einfluss auf ML/TF-Risiken</p>	<p>Die Befragten gaben an, dass bestimmte im Entwurf der RTS aufgeführte Risikofaktoren möglicherweise keinen Einfluss auf die ML/TF-Risiken haben und daher aus Artikel 31 gestrichen werden sollten. Dementsprechend waren sie der Ansicht, dass die folgenden ursprünglichen Elemente gestrichen werden sollten.</p>	<p>Der Wortlaut der Risikofaktoren wurde angepasst, um eine flexiblere Auslegung zu ermöglichen. So werden die Risikofaktoren beispielsweise mit „das Ausmaß, in dem“ eingeleitet. Durch diese Formulierung konnten die ursprünglich identifizierten Risikofaktoren in Artikel 30 beibehalten werden.</p>	<p>Artikel 30 (jetzt Artikel 31) geändert.</p>
<p>Frage 11 E-IDAS-Attribute</p>			
<p>Artikel 31</p>	<p>Einige Befragte forderten eine Klarstellung in Artikel 31 Absatz 1 der RTS, dass die Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel freiwillig ist, und wiesen darauf hin, dass die vollständige Mindestanzahl an Attributen noch nicht vollständig von qualifizierten Vertrauensdiensten oder bestehenden EU-eID-Systemen unterstützt wird. Die Befragten forderten außerdem, Artikel 31 Absatz 2 zu streichen, da dies zu unterschiedlichen Ansätzen bei der Identifizierung führen würde , wenn zusätzliche Attribute gewählt würden.</p>	<p>Elektronische Identitäten sind gemäß der eIDAS-Verordnung nicht obligatorisch. Die EBA stellte klar, dass eIDAS-Tools und -Lösungen gemäß den RTS zu CDD nur dann erforderlich sind, wenn eine eIDAS-konforme Identität verfügbar ist und vom Kunden vernünftigerweise erwartet werden kann. Ist dies nicht der Fall, können sich OEs auf alternative, robuste Online-Verifizierungsmethoden gemäß den EBA-Leitlinien zum Remote-Onboarding stützen. Der derzeitige Artikel 32 Absatz 2 bietet OEs die Flexibilität, über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinaus zusätzliche Attribute für die eindeutige Identifizierung und Überprüfung von Kunden oder wirtschaftlichen Eigentümern zu verwenden, wenn dies aufgrund des ML/TF-Risikos gerechtfertigt ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Sorgfaltspflicht die Sorgfaltspflicht an spezifische Situationen angepasst werden kann, was die Zuverlässigkeit erhöht</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>

	<p>Ein Befragter merkte an, dass die alleinige Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) gemäß der eIDAS-Verordnung möglicherweise nicht klarstellt, welche spezifischen Datenpunkte abgedeckt sind. Daher kann die Überprüfung allein mittels QES unzureichend sein und sollte durch zusätzliche Methoden zur Überprüfung jedes relevanten Kundenidentitätsdatensatzes ergänzt werden</p> <p>.</p>	<p>und Unklarheiten zu reduzieren, anstatt sich auf eine feste Reihe von Attributen gemäß Artikel 22 Absatz 1 AMLR zu beschränken.</p> <p>Schließlich ist die Qualified Electronic Attestation of Attributes (QEAA) eine digitale Bescheinigung, die von einem Qualified Trust Service Provider (QTSP) ausgestellt wird und einen vertrauenswürdigen, maschinenlesbaren Nachweis über verifizierte Identitätsattribute auf einem definierten Sicherheitsniveau liefert. Eine QEAA ist gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 für die Integration in EDIW strukturiert und ermöglicht es OEs, programmgesteuert zu bestätigen, welche Attribute</p> <p>verifiziert wurden, von wem und auf welcher Sicherheitsstufe.</p>	
<p>Anhang</p>	<p>Ein Befragter wies auf eine Diskrepanz zwischen den Begriffen im Anhang („aktueller rechtlicher Name“) und den RTS („eingetragener Name“ und „Handelsname“) hin, für die es im Anhang kein entsprechendes Attribut gibt.</p> <p>Einige Befragte baten um Klarstellung, ob bei der Verwendung elektronischer Identifizierungsmittel alle Attribute verwendet werden müssen, und schlugen vor, [resident_state] zu streichen, da es derzeit nicht erforderlich ist. Sie empfahlen außerdem, im Anhang zwischen obligatorischen und optionalen personenbezogenen Identifikationsdaten zu unterscheiden, um zu verhindern, dass optionale Daten bei der künftigen Verwendung von Business Wallets de facto obligatorisch werden.</p> <p>Ein Befragter wies darauf hin, dass es keine Leitlinien für die Erfassung mehrerer Staatsangehörigkeiten durch die Attribute gebe.</p> <p>Mehrere Befragte gaben an, dass Daten zu Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus für ihre Kunden selten relevant sind, und schlugen vor, diese Anforderung aufgrund des erheblichen IT-Aufwands zu streichen</p> <p>Aufwand vorgeschlagen.</p>	<p>Die EBA stellt klar, dass der Anhang die technischen Mindestanforderungen für die Identifizierung von Kunden und wirtschaftlichen Eigentümern gemäß Artikel 22 Absatz 1 AMLR unter Bezugnahme auf die Durchführungsverordnung (EU) 2024/2977 der Kommission festlegt. Attribute wie „eingetragener Name“ oder „Handelsname“ werden durch „andere vorhandene Attribute, die die Rechtsform abdecken“ behandelt, und Artikel 32 Absatz 3 der RTS zu CDD gilt, wenn diese Attribute nicht verfügbar sind.</p> <p>Der Anhang stellt außerdem sicher, dass alle enthaltenen Merkmale den Anforderungen für die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden gemäß Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1 AMLR entsprechen. Während die Durchführungsverordnung zwischen obligatorischen und optionalen Daten unterscheidet, konzentrieren sich die RTS auf Merkmale, die für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich sind.</p> <p>Die Staatsangehörigkeit wird in Standardformaten (z. B. ISO 3166-Codes) angegeben. Die Unterstützung mehrerer Staatsangehörigkeiten hängt vom System des Emittenten ab; ist dies nicht möglich, gilt Artikel 32 Absatz 3 der RTS zu CDD.</p> <p>Schließlich stellt die EBA klar, dass die entsprechenden Mindestattribute im Anhang die in Artikel 22 AMLR festgelegten gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen.</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Frage 11 – Nachfrist</p>			

<p>Artikel 32 Anfragen bezüglich der Nachfrist , wie in den RTS eingeführt</p>	<p>Die Befragten erkundigten sich, ob die in Artikel 33 der RTS eingeführte Übergangsfrist für die zugrunde liegenden AMLR oder „nur“ für die RTS gelten würde.</p>	<p>Die EBA bestätigt, dass die RTS nur ihre eigene Übergangsfrist festlegen kann, aber keine Übergangsfrist für die zugrunde liegenden AMLR einführen kann.</p>	<p>Keine Änderungen vorgenommen.</p>
<p>Artikel 32 Anwendungsdatum der RTS</p>	<p>Die Befragten baten die EBA um Klarstellungen zum Anwendungsdatum der RTS im Vergleich zum Anwendungsdatum Datum der zugrunde liegenden AMLR selbst.</p>	<p>Die EBA bestätigt, dass die RTS zur CDD nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der AMLR anwendbar sein wird.</p>	<p>Es wurden keine Änderungen vorgenommen.</p>

Antworten auf Fragen zu den RTS über Geldbußen, Verwaltungsmaßnahmen und Zwangsgelder (Artikel 53 Absatz 10 AMLD6)

Kommentare	Zusammenfassung der eingegangenen Antworten	Analyse der EBA	Änderungen an den Vorschlägen
<p>Artikel 1 Zusätzliche Indikatoren</p>	<p>Einige Befragte schlagen zusätzliche Indikatoren vor. Zu den Vorschlägen gehörten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - stärkere Konzentration auf Restrisiken statt auf inhärente Risiken durch Hinzufügen eines Indikators, der sich auf Datenintegrität und -qualität bezieht. - Berücksichtigung der Größe des Unternehmens - festzustellen, ob der Verstoß nur die eigenen AML/CFT-Verfahren und -Richtlinien des Unternehmens betraf oder ob er auch zu einem Verstoß gegen die geltenden regulatorischen Verpflichtungen geführt hat. - Verbindung mit den Abhilfemaßnahmen - Hinzufügen eines Indikators, der darauf hinweist, ob der Verstoß vom Unternehmen selbst oder von einem Dritten begangen wurde. 	<p>Die Auswirkungen des Verstoßes auf das ML/TF-Risiko werden im Rahmen des Indikators gemäß Artikel 1 Buchstabe e behandelt.</p> <p>Abhilfemaßnahmen werden als milderndes Kriterium für die Höhe der Geldsanktionen in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b berücksichtigt.</p> <p>Korrekturmaßnahmen sind für die Beurteilung der Schwere eines Verstoßes nicht relevant, aber wie in Artikel 4 Absatz 2 erwähnt (b) des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards sind diese bei der Festlegung der Höhe der Geldbußen zu berücksichtigen.</p> <p>Was den Vorschlag betrifft, zu unterscheiden, ob der Verstoß nur die Richtlinien und Verfahren des Unternehmens betraf, so sollten die Richtlinien und Verfahren des Unternehmens den regulatorischen Verpflichtungen entsprechen und vom Unternehmen angewendet werden. Daher the addition of such a</p>	Keine Änderung

		<p>Unterscheidung erscheint nicht angemessen.</p> <p>Der in Buchstabe f genannte Indikator bezieht sich auf „die Art des Verstoßes durch Bewertung der AML/CFT-Anforderungen, auf die sich der Verstoß bezieht“. Wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen aufgrund der schlechten Qualität der für CDD-Zwecke erhobenen Daten nicht nachkommt, würde dies durch diesen Indikator berücksichtigt werden.</p> <p>Letztendlich bleibt das verpflichtete Unternehmen unabhängig von etwaigen Outsourcing- oder Vertrauensvereinbarungen für seine AML/CFT-Verpflichtungen verantwortlich.</p>	
<p>Spezifische Kennzahlen für Indikatoren</p>	<p>Einige Befragte schlagen vor, die in Artikel 1 aufgeführten Indikatoren um spezifische Messgrößen zu ergänzen (z. B. genaue Angaben zu Zeit/Zahlen für den Indikator in Verbindung mit der Dauer und Wiederholung), um die Konvergenz zwischen den Aufsichtsbehörden sicherzustellen.</p>	<p>Konvergenz ist wichtig, aber die Festlegung von Messgrößen in den technischen Regulierungsstandards könnte die Flexibilität der zuständigen Behörden einschränken, den Kontext zu berücksichtigen, in dem der Verstoß stattgefunden hat.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Indikator (e) „Auswirkungen des Verstoßes auf das Risiko des Verpflichteten“</p>	<p>Einige Befragte erklärten, dass ihrer Ansicht nach ein Verstoß immer Auswirkungen auf das AML/CFT-Risiko hat. Daher fragten sie sich, inwiefern dieser Indikator e) für die Einstufung der Schwere eines Verstoßes hilfreich ist.</p>	<p>Dieser Indikator dient dazu, die Auswirkungen des Verstoßes auf die Exposition gegenüber ML/TF-Risiken zu messen. So kann es beispielsweise keine Auswirkungen, geringfügige Auswirkungen, moderate Auswirkungen, erhebliche Auswirkungen oder sehr erhebliche Auswirkungen geben. Dies kann auch für andere Indikatoren relevant sein. In diesem Sinne wurde Artikel 1 geändert, um klarzustellen, dass alle Indikatoren berücksichtigt werden müssen</p>	<p>Artikel 1 Absatz 1 geändert</p>

<p>Indikator (d) „Auswirkungen von des Verstoßes auf die verpflichtete Stelle</p>		<p>in Betracht zu ziehen, „soweit sie gelten“. Darüber hinaus stellt Artikel 2 Absatz 2 klar, dass „die Aufsichtsbehörden zur Einstufung der Verstöße in eine der vier in Absatz 1 aufgeführten Kategorien beurteilen, ob und inwieweit alle anwendbaren Indikatoren des Artikels 1 dieser Verordnung erfüllt sind“.</p>
<p>Indikator (g) – Erleichterung krimineller Aktivitäten</p>	<p>Einige Befragte sind der Ansicht, dass ein Verstoß immer kriminelle Aktivitäten erleichtert oder zu solchen kriminellen Aktivitäten führt, und stellen die Angemessenheit der Kriterien in Frage.</p>	<p>Bei der Bewertung dieses Kriteriums prüfen die Aufsichtsbehörden, ob und inwieweit kriminelle Aktivitäten erleichtert worden sein könnten oder der Verstoß zu solchen kriminellen Aktivitäten geführt hat. Artikel 2 Absatz 2 des Entwurfs der RTS sieht dies entsprechend für jeden in Artikel 1 aufgeführten Indikator vor. Die Indikatoren b) und k) haben unterschiedliche Bedeutungen.</p> <p style="text-align: right;">Keine Änderung</p>
<p>Indikator (k) – Systematischer Charakter des Verstoßes</p>	<p>Einige Befragte bitten um weitere Klarstellung hinsichtlich der genauen Bedeutung und der Unterschiede zwischen Indikator b) „Wiederholung des Verstoßes“ und Indikator k) „systematischer Charakter des Verstoßes“.</p>	<p>Die „Wiederholung“ impliziert einen Verstoß gegen dieselbe Bestimmung in einer bestimmten Anzahl von Fällen.</p> <p>Artikel 53 Absatz 6 AMLD6 unterscheidet in Buchstabe b) die Anzahl der Fälle, in denen der Verstoß wiederholt wurde, und in Buchstabe h) frühere Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.</p> <p>„Systematisch“ bedeutet, dass der Verstoß weit verbreitet und nicht nur gelegentlich erfolgt. Der Verstoß erfolgt aufgrund einer bestimmten Reihe von Methoden.</p> <p style="text-align: right;">Keine Änderung</p>

<p>Indikator (h) – strukturelles Versagen innerhalb der verpflichteten Stelle</p>	<p>Einige Befragte bitten um eine Klarstellung dieses Indikators als „strukturelles Bankversagen“ mit einem Abwicklungsverfahren, das von einer aufsichtsrechtlichen Analyse abhängt und außerhalb der Zuständigkeiten der AML/CFT-Aufsichtsbehörden liegt</p>	<p>Der erste Teil dieses Indikators bezieht sich nicht auf einen Bankausfall mit einem Abwicklungsverfahren, sondern speziell auf ein strukturelles Versagen in Bezug auf die AML/CFT-Systeme, -Kontrollen und -Richtlinien, die in den Zuständigkeitsbereich der AML/CFT-Aufsichtsbehörden fallen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Indikator (j) – Auswirkungen von Verstoß</p>	<p>Einige Befragte fragen sich, ob dieser Indikator bedeutet, dass die Auswirkungen des Verstoßes für systemrelevante Finanzinstituten strenger bewertet werden.</p>	<p>das Finanzsystem und das ordnungsgemäße Funktionsweise der Finanzmärkte. Solche Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen stehen nicht unbedingt im Zusammenhang mit der Größe eines verpflichteten Unternehmens.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Artikel 2 Geltungsbereich der verschiedenen in den RTS definierten Kategorien</p>	<p>Einige Befragte sind sich nicht sicher, wie die verschiedenen Kategorien funktionieren, und insbesondere, ob der Entwurf der RTS eine vollständige Definition der verschiedenen Kategorien enthält.</p> <p>Einige Befragte fragen sich, was genau mit dem Satz „Die Aufsichtsbehörden können unter diesen Kategorien auch andere Verstöße als die in den Absätzen 4 bis 6 behandelten einstufen“ gemeint ist.</p> <p>Einige Befragte sind der Ansicht, dass die Kategorien 1 und 2 zu restriktiv beschrieben sind und dass es unwahrscheinlich ist, dass Verstöße unter diese Kategorien fallen.</p>	<p>Der Entwurf der RTS enthält keine vollständige Definition der verschiedenen Kategorien, sondern legt in Artikel 2 einige Kombinationen von Indikatoren fest, bei denen der Verstoß immer in bestimmte Kategorien einzustufen ist. Dies hindert die Aufsichtsbehörden nicht daran, andere Verstöße in diese Kategorien einzustufen.</p> <p>Der Entwurf der RTS wurde aktualisiert, um dies deutlich zu machen.</p> <p>Daher sind die Kategorien 1 und 2 in der Praxis weiter gefasst.</p>	<p>Erwägungsgrund 3 und Artikel 2 Absatz 3</p>
<p>Geringfügige Verstöße</p>	<p>Einige Befragte sind der Ansicht, dass in den RTS mehr Details zu geringfügigen Verstößen angegeben werden sollten. Einige schlagen vor, dass der Entwurf der RTS wie folgt lauten sollte</p>	<p>Der Entwurf der RTS bezieht sich nicht auf die Kategorien 1 und 2, da diese nicht als „schwerwiegend, wiederholt oder systematisch im Sinne von Artikel 55(1) der Richtlinie (EU)</p>	<p>Keine Änderung</p>

	<p>ausdrücklich, dass die unteren Kategorien (1 und 2) nur Mindeststrafen rechtfertigen/dass ihnen eine Rechtswirkung zukommen sollte.</p>	<p>2024/1640.“ Artikel 55 Absatz 1 AMLD6 hindert die Aufsichtsbehörden nicht daran, Geldbußen für Verstöße zu verhängen, die nicht schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind. Wie dargelegt in Erwägungsgrund 2, wenn</p>	
<p>Bewertung mehrerer Verstöße</p>	<p>Einige Befragte sind der Ansicht, dass die EBA den Aufsichtsbehörden Leitlinien zur Aggregation der Indikatoren zur weiteren Klarstellung geben sollte, z. B. zur Festlegung der Bedingungen, unter denen mehrere Verstöße für die Zwecke dieser Bewertung als ein einziger Verstoß behandelt werden können, und unter welchen Bedingungen ein Verstoß der Kategorie 2 systematisch genug wird, um in die Kategorie 3 zu fallen.</p>	<p>Bei der Feststellung des Schweregrads von Verstößen und ihrer Einstufung in die vier Kategorien sollten die Aufsichtsbehörden alle anwendbaren Indikatoren berücksichtigen und anhand ihres aufsichtsrechtlichen Urteilsvermögens eine Gesamtbewertung dieser Indikatoren vornehmen, um zu analysieren, ob und inwieweit sie erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörden können eine Gesamtbewertung der Schwere verschiedener Verstöße vornehmen, beispielsweise bei der Prüfung der Ergebnisse eines Inspektionsberichts.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>Unterscheidung zwischen Verstößen der Kategorien 3 und 4 und rechtliche Auswirkungen</p>	<p>Einige Befragte forderten eine stärkere Differenzierung zwischen Verstößen der Kategorien 3 und 4, wobei Kategorie 4 für wirklich schwerwiegende Fälle vorbehalten sein sollte. Einige Befragte sind der Ansicht, dass nur Verstöße der Kategorie 4 zu einem „schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß im Sinne von Artikel 55 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640“ führen sollten und dass die Kategorie 3 mehr Ermessensspielraum bei der Verhängung von Sanktionen zulassen könnte, obwohl sie ebenfalls schwerwiegend ist.</p>	<p>Beide Kategorien, 3 und 4, stellen Verstöße dar, die als „schwerwiegend, wiederholt oder systematisch“ einzustufen sind. Darüber hinaus könnten die Mitgliedstaaten gemäß dem Wortlaut von Artikel 55 Absatz 1 AMLD6 in jedem Fall Geldbußen für Verstöße verhängen, die nicht schwerwiegend, wiederholt oder systematisch sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>

Einmalig unbeabsichtigte Vorfälle	und	Einige Befragte schlugen vor, unbeabsichtigte und vereinzelte Vorfälle von vorsätzlichen Verstößen zu unterscheiden.	Indikator c) berücksichtigt das Verhalten des verpflichteten Unternehmens. In diesem Zusammenhang wird in den RTS bereits in Erwägungsgrund 5 die Bedeutung vorsätzlicher Verstöße hervorgehoben: „(...) Die Aufsichtsbehörden sollten prüfen, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Die Aufsichtsbehörden sollten besonders auf Situationen achten, in denen die natürliche oder juristische Person offenbar Kenntnis von dem Verstoß hatte und keine Maßnahmen ergriffen hat oder in denen ihre Maßnahmen direkt zu dem Verstoß beigetragen haben.“	keinen Beitrag
Artikel 4	Einige kleinere Unternehmen befürchten, dass in einigen Mitgliedstaaten pauschale Mindeststrafen vorgesehen sind, die für sie ruinös sein könnten. Sie sind der Ansicht, dass geringfügige Verstöße kleiner Unternehmen nicht zu unverhältnismäßigen Strafen führen sollten.	Die Befragten unterstützen weitgehend die Aufnahme der Finanzkraft und des Nutzens des Unternehmens für den Verstoß als Kriterium und ermutigen die Aufsichtsbehörden, diese künftig zu nutzen.	In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Sanktion sieht die AMLD6 vor, dass die Mitgliedstaaten „wirksame, abschreckende und verhältnismäßige Geldsanktionen verhängen“. In diesem Sinne heißt es in Artikel 53 Absatz 2 AMLD6: „Jede gemäß diesem Abschnitt verhängte Sanktion oder getroffene Maßnahme muss wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“ Daher sollte die Anwendung der im Entwurf der RTS festgelegten Kriterien diesen Grundsätzen entsprechen.	Artikel 4 Absatz 5 und 4 (6) geändert
Finanzielle Stärke	mit	Einige Befragte schlagen vor, ein Kriterium aufzunehmen, das sich auf die Zahlungsfähigkeit bezieht, ohne Instabilität zu verursachen.	In Bezug auf die Zahlungsfähigkeit heißt es in Artikel 55 Absatz 5 AMLD6: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße die Zahlungsfähigkeit des	
Kleinere Unternehmen/Kriterien im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit	Einige Befragte sind der Ansicht, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards nicht ausreichend klar darlegt, wie die Finanzkraft bei Durchsetzungsentscheidungen berücksichtigt werden sollte, obwohl sie zustimmen, dass es wichtig ist, die Finanzkraft des Zuwiderhandelnden zu berücksichtigen, um die risikobasierte und verhältnismäßige Anwendung von Sanktionen zu verbessern. Zu den Vorschlägen gehören:			

- die Tatsache, dass es als Proportionalitätsinstrument verwendet wird;
- die Tatsache, dass auf die Finanzkennzahlenanalyse (wie Liquiditätsgrad, Verschuldungsgrad, Zinsdeckungsgrad usw.) Bezug genommen wird;
- Informationen über Rentabilität, Liquidität und Kapitaladäquanz;
- das ML/TF-Risiko des Unternehmens und die potenziellen Auswirkungen auf den Markt
- die getätigten Investitionen zur Gewährleistung der Einhaltung der AML/CTF-Vorschriften:

In Bezug auf natürliche Personen schlagen einige Befragte vor, Folgendes zu berücksichtigen:

- Ob die natürliche Person einen indirekten finanziellen Vorteil aus dem Eigentum oder der Kontrolle von juristischen Personen zieht, die an dem Verstoß beteiligt sind, einschließlich Einkünften aus dem Verstoß
- Inwieweit ihr persönliches Vermögen mit Unternehmensstrukturen verflochten ist
- Ob die Einkünfte aus der juristischen Person stammen, in der der Verstoß begangen wurde, oder aus anderen juristischen Personen

das zur Zahlung der Sanktion verpflichtete Unternehmen berücksichtigt wird“. Dementsprechend gilt dieser Grundsatz, sodass die Hinzufügung eines speziellen Kriteriums nicht erforderlich erscheint.

Die Finanzkraft sollte unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit betrachtet werden, um auf der Grundlage einer Einzelfallanalyse und in Verbindung mit den anderen Kriterien die angemessene Höhe der Geldsanktionen zu bestimmen. In diesem Zusammenhang werden die Fähigkeit zur Zahlung der Sanktion und die Auswirkungen auf die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bereits in Artikel 55 Absatz 5 der 6. Geldwäscherichtlinie berücksichtigt. Darüber hinaus gilt der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit für Sanktions- und Durchsetzungsmaßnahmen, sodass diesbezüglich keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

Was die Vorschläge der Befragten betrifft, so stehen diejenigen, die sich auf das ML/TF-Risiko des Unternehmens, die potenziellen Auswirkungen auf den Markt und die Investitionen in die AML/CTF-Compliance beziehen, nicht in direktem Zusammenhang mit der Finanzkraft und können daher nicht berücksichtigt werden.

Was die Informationen über die Finanz -Kennziffern analysis related to

	<p>Profitabilität, Liquidität und Kapitaladäquanz berücksichtigt Artikel 4 Absatz 5 des Entwurfs der RTS bereits „Informationen aus den Jahresabschlüssen und Informationen der Aufsichtsbehörden über die Höhe der aufsichtsrechtlichen Kapital- und Liquiditätsanforderungen“. Darüber hinaus gelten solche Indikatoren nicht immer für alle verpflichteten Unternehmen. Der Text wurde geändert, um diesbezüglich mehr Details zu liefern.</p> <p>Was natürliche Personen und die Bemerkungen zum aus dem Verstoß gezogenen Nutzen betrifft, so wird dies bereits in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d der RTS als erschwerender Faktor berücksichtigt.</p> <p>Der Text enthält weitere Einzelheiten speziell zu natürlichen Personen und stellt klar, dass die Bewertung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen vorgenommen wird.</p>		
<p>Risiko eines Verlusts für Kunden oder andere Marktteilnehmer</p>	<p>Einige Befragte sind der Ansicht, dass das „Risiko eines Verlusts für Kunden oder andere Marktteilnehmer“ in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e als Kriterium zu weit gefasst ist, da immer ein Risiko eines Verlusts für Kunden besteht.</p>	<p>Bei der Bewertung der Kriterien sollten die Aufsichtsbehörden alle anwendbaren Kriterien berücksichtigen und diese Kriterien unter Anwendung ihres aufsichtsrechtlichen Urteilsvermögens insgesamt bewerten, wie in Erwägungsgrund 2 des Entwurfs der RTS dargelegt. In dieser Hinsicht steht das Verlustrisiko für Kunden oder andere Marktteilnehmer im Einklang mit dem Risiko...</p>	<p>Keine Änderung</p>

			<p>verpflichteten Unternehmens und kann daher nicht als milderndes Kriterium angesehen werden.</p> <p>- In Bezug auf die Kommentare zum „Ausmaß des mit dem Verstoß verbundenen Restrisikos“ (Kriterium 3) b) dass das Verhalten und die Abhilfemaßnahmen der verpflichteten Stelle indirekt berücksichtigt werden.</p>	
Vorher wiederholtes Verhalten	Verstoß und	<p>Dieses Kriterium wurde von der Branche allgemein unterstützt. In einigen Antworten wurde vorgeschlagen, dass die RTS einen Zeitrahmen für vergangene Verstöße (z. B. 5 Jahre) und/oder festlegen könnten, ob geringfügige Verstöße in der Vergangenheit einem Unternehmen angelastet werden sollten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt angemessen behandelt wurden. Sie erwähnen, dass weitere Leitlinien hilfreich wären.</p>	<p>Der Entwurf wurde geändert, um klarzustellen, dass es auf die früheren Verstöße der verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person ankommt und darauf, ob die Aufsichtsbehörde zuvor Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen die AML/CFT-Vorschriften verhängt hat.</p>	<p>Artikel geändert</p> <p>4(3)</p>
Verantwortliche natürliche oder juristische Person		<p>Dieses Kriterium wird von den Teilnehmern weitgehend unterstützt, insbesondere die Tatsache, dass Vorgesetzte bei der Verhängung von Sanktionen die Funktionen und Rollen der einzelnen Personen berücksichtigen sollten. Sie sind sich einig, dass ein Compliance-Beauftragter, dem es an Ressourcen mangelt, ein anderer Fall ist als ein leitender Manager, der Signale vorsätzlich ignoriert hat. Einige Befragte sind der Ansicht, dass die Aufsichtsbehörden dieses Kriterium anwenden sollten, um sicherzustellen, dass Geldbußen gegen schuldhaft Entscheidungsträger verhängt werden und nicht gegen diejenigen, die keine Unterstützung erhalten oder überstimmt wurden. Ein Befragter schlug vor, die proaktiven Bemühungen eines Managers, Probleme zu eskalieren, ausdrücklich als mildernden Umstand hinzuzufügen. Einige Befragte merkten auch an, dass die Verantwortung natürlicher Personen auf Fälle beschränkt sein sollte, in denen nachgewiesen werden kann, dass die</p>	<p>Die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b sind weit genug gefasst, um alle Aktivitäten der natürlichen Person zu berücksichtigen, die für die Beendigung des Verstoßes oder die Verhinderung ähnlicher Verstöße in der Zukunft verantwortlich gemacht wird.</p> <p>Was den Vorschlag einer möglichen Beschränkung der Verantwortung natürlicher Personen betrifft, so sind die Pflichten natürlicher Personen im AML/CFT-Paket und den einschlägigen nationalen Umsetzungsbestimmungen festgelegt, und sie</p>	<p>Keine Änderung</p>

	<p>Das individuelle Verhalten dieser natürlichen Personen hatte einen direkten Einfluss auf den festgestellten/sanktionierten Verstoß.</p>	<p>fallen nicht in den Anwendungsbereich der vorliegenden RTS.</p>
<p>Natürliche Personen, die selbst keine Verpflichteten sind</p>	<p>Einige Befragte waren der Ansicht, dass der Begriff „natürliche Personen, die selbst keine verpflichteten Unternehmen sind“ einer Klarstellung bedarf und auf natürliche Personen beschränkt werden sollte, die in einer Entscheidungsposition sind, die sich auf das tatsächliche ML/TF-Risiko der verpflichteten Unternehmen auswirkt.</p> <p>Einige Befragte waren der Ansicht, dass der Entwurf der RTS die rechtlichen Voraussetzungen für die Verhängung von Geldstrafen gegen solche Personen klarstellen sollte, um dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit besser gerecht zu werden und eine Konvergenz der Aufsichtspraktiken zu gewährleisten.</p> <p><u>-Einschränkung oder Beschränkung der Geschäftstätigkeit:</u> Einige Befragte waren der Ansicht, dass dies gelten sollte, wenn bestimmte Geschäftsbereiche oder Tätigkeitsfelder ein hohes ML/TF-Risiko bergen oder schwerwiegende Compliance-Verstöße aufweisen.</p> <p><u>-Entzug der Zulassung:</u> Die Befragten waren der Ansicht, dass diese Maßnahme nur als letztes Mittel in besonders schwerwiegenden Fällen mit höchstem Schweregrad eingesetzt werden sollte.</p> <p><u>-Änderung der Führungsstruktur:</u> Einige Befragte betonten, dass eine Änderung in Fällen angemessen wäre, in denen AML/CFT-Verstöße auf mangelhafte Führung oder Aufsicht zurückzuführen sind.</p>	<p>Der Begriff „natürliche Personen, die selbst keine Verpflichteten sind“ umfasst alle natürlichen Personen, gegen die gemäß der 6. Geldwäscherichtlinie und den einschlägigen nationalen Umsetzungsbestimmungen Verwaltungs- oder Sanktionsverfahren eingeleitet werden können. Dementsprechend ist die Definition der rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen oder die Verhängung von Geldstrafen gegen solche Personen in der Stufe-1-Bestimmung festgelegt und fällt nicht in den Aufgabenbereich der RTS.</p> <p>Um die Konvergenz der Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, konzentriert sich der Entwurf der technischen Regulierungsstandards auf die Maßnahmen mit den potenziell größten Auswirkungen auf die verpflichteten Unternehmen, wie in Erwägungsgrund 5 hervorgehoben. Ein solcher Ansatz erklärt den Verweis auf die Kategorien 3 und 4 der Verstöße. Artikel 4 sieht keinen automatischen Mechanismus für die Anwendung der Verwaltungsmaßnahme vor, sondern enthält Kriterien, die von den zuständigen Behörden bei der Prüfung der Anwendung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>
<p>Artikel 5 Vorschlag für zusätzliche Kriterien für die strengsten Maßnahmen</p>	<p>Einige andere Befragte schlagen Elemente vor, die bei der Forderung nach Änderungen der Führungsstruktur zu berücksichtigen sind, wie z. B. Nachweise für</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

Versagen der Unternehmensführung, das zu wesentlichen Verstößen gegen die AML/CFT-Vorschriften geführt hat, Fehlen interner Kontrollen oder Interessenkonflikte.

Im Allgemeinen sind einige Antworten der Ansicht, dass diese Maßnahmen in eine Eskalationsleiter eingebettet sein sollten, um dem Institut die Möglichkeit zu geben, Probleme zu beheben, bevor strengere Maßnahmen ergriffen werden:

- Einige waren der Ansicht, dass die RTS mehr Leitlinien dazu enthalten sollten, wann eine Eskalation erfolgen sollte.
- Einige Befragte schlugen vor, dass die Anwendung der strengsten Maßnahme, wie beispielsweise der Entzug der Zulassung, erst dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn ein von dem beaufsichtigten Unternehmen vorgelegter spezifischer Sanierungsplan gescheitert ist.
- Die Auswirkungen auf die Stabilität des Instituts und auf die Kunden sollten bei der Anwendung extremer Maßnahmen sorgfältig geprüft werden.

Einige Befragte waren der Ansicht, dass die RTS detailliertere Szenarien enthalten sollten, damit sie vorhersehbarer, transparenter und fairer sind.

Einige waren der Ansicht, dass sie sich nicht auf „potenzielle Verstöße“, sondern nur auf tatsächliche Verstöße beziehen sollten und/oder dass die in den RTS aufgeführten Maßnahmen auf Verstöße der Kategorie 4 beschränkt sein sollten.

Wie in Erwägungsgrund 2 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards und Artikel 53 Absatz 6 der 6. Geldwäscherichtlinie sollte eine solche Bewertung alle Umstände des Einzelfalls umfassend berücksichtigen und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durchgeführt werden, um die am besten geeignete Maßnahme zur Behebung der Mängel und zur Wiederherstellung der Compliance zu ermitteln.

Was die Einschränkung oder Beschränkung der Geschäftstätigkeit betrifft, so werden in den Kriterien 2) b) und c) die Auswirkungen oder potenziellen Auswirkungen des Verstoßes sowie das Ausmaß, in dem das Geschäft, der Betrieb oder das Netzwerk betroffen sind, bewertet.

Was die Änderung der Führungsstruktur und die Forderung betrifft, diese im Falle einer unzureichenden Führung oder Aufsicht anzuwenden, ist anzumerken, dass sich die RTS auf das Verhalten der natürlichen oder juristischen Person bezieht, die gemäß Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b verantwortlich ist.

Was den Entzug der Zulassung betrifft, so handelt es sich dabei tatsächlich um die strengste der in Artikel 5 des Entwurfs der RTS aufgeführten Maßnahmen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte sie als Maßnahme zur Bekämpfung der schwerwiegendsten Fälle betrachtet werden. Da eine solche

	<p>Maßnahme darauf abzielt, die Einhaltung der Vorschriften auf dem Markt wiederherzustellen, kann sie nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein von dem beaufsichtigten Unternehmen vorgelegter spezifischer Abhilfemaßnahmenplan zuvor gescheitert ist. Die gleiche Argumentation gilt für die andere in diesem Artikel genannte Maßnahme.</p> <p>Was den Vorschlag betrifft, eine größere Granularität vorzusehen, so zielt der Entwurf der technischen Regulierungsstandards darauf ab, ein ausreichendes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit einer Konvergenz der Praktiken und einer ausreichenden Flexibilität herzustellen, die es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, den spezifischen Kontext zu berücksichtigen, in dem der Verstoß stattgefunden hat, wie in Erwägungsgrund 2 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards erläutert.</p> <p>Was die Erwähnung eines „potenziellen Verstoßes“ betrifft, so sieht Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b der 6. Geldwäscherichtlinie vor, dass auch Verwaltungsmaßnahmen angewendet werden können, um schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße zu verhindern oder das Risiko solcher Verstöße zu verringern.</p>
<p>Bewertung aller anderen Informationen in Artikel 5 Buchstabe e</p> <p>Einige Befragte halten es für angemessen, dass die Informationen in Artikel 5 Buchstabe e berücksichtigt werden, betonten jedoch, dass diese Informationen einheitlich verwendet werden sollten und sichergestellt werden muss, dass die Unternehmen darauf reagieren können.</p>	<p>Gemäß Erwägungsgrund 88 der 6. Geldwäscherichtlinie sollten die Aufsichtsbehörden für Transparenz hinsichtlich der von ihnen durchgeführten Aufsichtstätigkeiten sorgen, wie z. B. Geldsanktionen verhängt oder</p> <p>Keine Änderung</p>

			Verwaltungsmaßnahmen. Das Recht auf Verteidigung gilt.	
Koordination mit anderen Strafverfolgungsbehörden/anderen Aufsichtsbehörden	Einige Befragte betonten, dass ihrer Ansicht nach die Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und anderen Behörden entscheidend ist, um unbeabsichtigte Nebenwirkungen oder doppelte Bestrafungen zu vermeiden.		Die Festlegung der Regeln für die Zusammenarbeit fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser RTS, aber die Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden sind in Kapitel V der AMLD6 vorgesehen.	Keine Änderung
Kriterien in Bezug auf natürliche Personen zu	<p>Die meisten Befragten sprechen sich für mehr Klarheit und Details in Bezug auf natürliche Personen aus. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Geschäftsleitung, die nicht als verpflichtete Stellen eingestuft ist, aber wichtige Entscheidungsfunktionen innehat. Nach Ansicht der Befragten würde eine größere Spezifität sowohl die Abschreckungswirkung als auch die Legitimität der Durchsetzung verbessern und sicherstellen, dass Einzelpersonen in einer Weise sanktioniert werden, die ihrem tatsächlichen Einfluss auf das Compliance-Umfeld entspricht.</p> <p>Einigen Befragten zufolge sollten die Kriterien und Indikatoren die Art der Beteiligung und die Art der Verantwortlichkeiten der juristischen Person berücksichtigen.</p> <p>In einigen Kommentaren wird die Einführung weiterer erschwerender Kriterien vorgeschlagen, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsätzliche Blindheit, Untätigkeit trotz Warnsignalen oder Förderung oder Duldung von Verstößen <p>Oder mildernde Kriterien wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proaktiver Ansatz zur Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften oder ob die Person im Umgang mit den Aufsichtsbehörden integer und transparent gehandelt hat 		<p>Der Vorschlag in Bezug auf die Aktivitäten der betroffenen Person nach dem Verstoß und die Vorsätzlichkeit des Verhaltens kann als Spezifizierung des in Artikel 1 Buchstabe c genannten Indikators angesehen werden, der das Verhalten der juristischen Person berücksichtigt, das zu dem Verstoß geführt oder diesen ermöglicht hat, sowie der in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b genannten Kriterien, die das Verhalten der natürlichen Person seit der Feststellung des Verstoßes berücksichtigen. In gleicher Weise wird der Grad der Zusammenarbeit gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b berücksichtigt. Dementsprechend sind der oben genannte Indikator und die Kriterien ausreichend weit gefasst, um den Großteil der diesbezüglich eingegangenen Vorschläge zu berücksichtigen.</p> <p>Um der Forderung nach einer detaillierteren Bewertung der Höhe einer Geldbuße</p>	Artikel 4 Absatz 4 geändert

	<p>- Dokumentierte, in gutem Glauben unternommene Maßnahmen, um Bedenken zu äußern, Verbesserungen zu fördern Verbesserungen oder zur Eskalation von Problemen, insbesondere angesichts interner Widerstände.</p> <p>Andere Kommentare gehen in die Richtung, die Arten von Maßnahmen zu spezifizieren, die natürlichen Personen auferlegt werden können, die keine verpflichteten Unternehmen sind, und die Definition und Schwelle der Haftung von Führungskräften zu klären.</p>	<p>Sanktionen gegen natürliche Personen, der wurde der Text geändert. Was die erforderlichen weiteren Spezifikationen betrifft (d. h. Art der gegen natürliche Personen zu verhängenden Maßnahmen, Definition und Schwellenwert der Haftung), so fallen diese Fragen unter die AMLD6 und das nationale Umsetzungsrecht und liegen somit außerhalb des Anwendungsbereichs des Entwurfs der RTS.</p>
<p>Artikel 7 Frist für die Einreichung einer schriftlichen Erklärung</p>	<p>Einige Befragte würden es begrüßen, wenn der Entwurf der RTS Bedingungen festlegen würde, unter denen die Frist für die Einreichung der schriftlichen Erklärung durch das verpflichtete Unternehmen verlängert werden könnte.</p> <p>Ein Befragter schlug vor, Artikel 7 zu streichen, da Verfahrensfragen seiner Meinung nach ausschließlich durch nationales Recht geregelt werden sollten.</p>	<p>Der Entwurf der RTS stellt klar, dass, sofern in den Bestimmungen der RTS nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen des nationalen Verwaltungsrechts gelten. Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs der RTS sieht die Anwendung des in nationalem Recht festgelegten Verwaltungsverfahrens vor.</p> <p>Aus diesem Grund sind die Bedingungen, unter denen die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch das verpflichtete Unternehmen verlängert werden kann, Teil der nationalen Gesetzgebung.</p>
<p>Artikel 8 Granularität der für die Berechnung von PePPs erforderlichen Faktoren</p>	<p>Die Mehrheit der Befragten spricht sich für detailliertere Vorschriften hinsichtlich der Faktoren aus, die bei der Berechnung der PePPs berücksichtigt werden. Zu den Vorschlägen gehören beispielsweise die Dauer des Verstoßes, die Auswirkungen auf die Reputation und die systemischen Auswirkungen.</p>	<p>PePPs sollten nicht als Sanktion betrachtet werden, sondern als Durchsetzungsmaßnahme, die sicherstellen soll, dass das verpflichtete Unternehmen seine Pflichten gemäß der Verwaltungsmaßnahme wieder erfüllt. Um zu vermeiden, dass dieselben Faktoren herangezogen werden, die zur Verhängung der Verwaltungsmaßnahme geführt haben, sollte die</p>
		<p>Keine Änderung</p>

enthält der Entwurf der RTS keine Änderungen.

Die Mehrheit der Befragten ist der Ansicht, dass der Entwurf der technischen Regulierungsstandards einige der folgenden Vorschriften zur Berechnung der Höhe der PePP enthalten sollte. Konkret schlagen die Befragten vor, Bestimmungen aufzunehmen zu folgenden Punkten:

- die Verringerung der Höhe der Strafe;
- dynamische Anpassungen auf der Grundlage von Nachweisen für ein Restrisiko;
- eine progressive Skala oder eine Befreiung für Unternehmen, die Compliance-Bemühungen nachweisen;

Artikel 9

Genauere Vorschriften für die Berechnung von PePPs

- Festlegung eines quantifizierbaren Basisbetrags – Basisstrafe pro Tag;
- die Definition von erschwerenden und mildernden Faktoren;
- maximale und minimale Strafmaße;
- Berechnungsformeln in Abhängigkeit von der Größe des Unternehmens und der Schwere des Verstoßes;
- Anerkennung schneller Abhilfemaßnahmen;
- einschließlich Standards für automatisierte Compliance-Systeme, Anerkennung digitaler Prüfpfade, Unterstützung technologiegestützter Abhilfemaßnahmen, Bewertung digitaler Kontrollen.

Die Fälle, in denen Verwaltungsmaßnahmen verhängt werden, können sehr spezifisch sein, weshalb ein flexibler Rahmen erforderlich ist. Die meisten von den Befragten vorgeschlagenen Bestimmungen konzentrierten sich auf den zugrunde liegenden Verstoß, der zur Verhängung der betreffenden Verwaltungsmaßnahme geführt hat, was nicht das Ziel der PePP ist. Der AML/CFT-Rahmen ermöglicht es der zuständigen Behörde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, wenn das verpflichtete Unternehmen die auferlegte Verwaltungsmaßnahme nicht einhält. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem PePPs.

Keine Änderung

Der Entwurf spiegelt wider, dass das geltende Verwaltungsrecht in einigen Mitgliedstaaten bereits die Berechnung von PePPs auf täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Basis zulässt. Die **Bestimmung**

Einige Befragte würden weitere Vorschriften begrüßen, die festlegen, wann PePPs auf täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Basis berechnet werden sollten.

Berechnung von PePPs – täglich, wöchentlich, monatlich

Keine Änderung

		sieht vor, dass dieser Grundsatz auch in Zukunft angewendet wird und dass die AML/CFT-Aufsichtsbehörden flexibel bleiben können, wie sie mit den Besonderheiten der Umstände eines Verstoßes gegen eine geltende Verwaltungsmaßnahme, die nicht eingehalten wurde, umgehen.	
Artikel 10 Verjährungsfrist	Einige Befragte würden mehr Klarheit hinsichtlich der Verjährungsfrist begrüßen.	Artikel 10 des Entwurfs der technischen Regulierungsstandards (RTS) behandelt die Verjährungsfrist für die Einziehung von PePPs. Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Fristen, innerhalb derer eine AML/CFT-Aufsichtsbehörde die Zahlung einer PePP auferlegen kann, die in Artikel 57 Absatz 4 AMLD6 enthalten sind.	Keine Änderung
Zusätzliche Bestimmungen bei es eszum Verwaltungsverfahren	Ein Befragter würde den Entwurf der RTS bevorzugen, der Folgendes enthält: - Fristen für Zahlungen und Einsprüche; - Recht auf Vertretung und Beschwerde; - Widerspruchsverfahren; - eine Taxonomie für Verstöße; - Aussetzung der Vollstreckung während der Einspruchsfrist; - Vorschriften zur Vollstreckung; - Vorschriften zur Verhinderung einer doppelten Sanktionierung im Rahmen von Verwaltungs- und Strafrechtsvorschriften oder spezifischen Gesetzen für den Nichtfinanzsektor und das allgemeine Verwaltungsrecht; - Vorschriften zu Abhilfemaßnahmen, Berichterstattung und Transparenz; - Veröffentlichung von Entscheidungen über periodische Strafzahlungen;	Die im Entwurf der technischen Regulierungsstandards enthaltenen Bestimmungen zu PePP konzentrieren sich ausschließlich auf spezifische Vorschriften zum Verwaltungsverfahren. Die meisten der von den Befragten vorgeschlagenen Bestimmungen unterliegen dem nationalen Verwaltungsrecht. Da das in Artikel 53 Absatz 10 AMLD6 enthaltene Mandat auf die Verhängung von PePPs für Verstöße gegen bestimmte Arten von Verwaltungsmaßnahmen und nicht für alle abzielt, würde die Einrichtung eines komplexen Rahmens von Verwaltungsvorschriften für die Verhängung von PePPs nach dem derzeitigen Wortlaut der AMLD6 zur Anwendung unterschiedlicher Verfahren auf nationaler Ebene führen, wo die meisten Durchsetzungsmaßnahmen	Keine Änderung

-
- Bedingungen für den Erlass, die Herabsetzung oder den Aufschub von Zahlungen;
 - Ausweitung des Rechts auf Anhörung auf die gesamten RTS, nicht nur auf PePPs;
 - Verfahrensfristen für Aufsichtsprozesse, z. B. die Übermittlung der Feststellungserklärung an die Aufsichtsbehörde.

Maßnahmen würden nur durch nationale Verwaltungsrechtsvorschriften geregelt, und eine kleine Anzahl von Fällen würde durch eine andere Art von Verwaltungsvorschriften geregelt.

Was die Verhängung von PePPs betrifft, verweisen die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards daher auf die Anwendung nationaler Bestimmungen zu Verwaltungsverfahren, sofern in den technischen Regulierungsstandards nichts anderes festgelegt ist.

Das in Artikel 53 Absatz 10 Buchstabe c AMLD6 enthaltene Mandat umfasst die Methodik für die Verhängung von PePPs, nicht jedoch die Methodik für die Verhängung von Geldbußen und Verwaltungsmaßnahmen.

Die Vorschriften über die Veröffentlichung und Transparenz sind in den Artikeln 58 und 59 der AMLD6 enthalten, die in nationales Recht umgesetzt werden. Aus diesem Grund können diese Vorschriften nicht in den Entwurf der RTS aufgenommen werden.

5. Anhänge

Anhang 1 – Datenpunkte, die für die Zwecke der RTS gemäß Artikel 40 Absatz 2 AMLD6 und Artikel 12 Absatz 7 AMLAR zu erheben sind.

Abschnitt A – Inhärentes Risiko der Geldwäsche

(1) Die Datenpunkte in diesem Anhang entsprechen nicht den Indikatoren, die die Aufsichtsbehörden zur Berechnung des ML/TF-Risikos jedes Finanzinstituts verwenden werden.

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterungen)										
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O	
Kunden	Kunden	Gesamtzahl der Kunden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden, die natürliche Personen (NP) sind, pro Land	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden, die juristische Personen (LE) sind, pro Land	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden NP, die PEPs pro Land sind	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden LE, deren UBO PEPs sind, pro Land	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden mit mindestens einer Transaktion im Vorjahr	x	x		x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der Neukunden im Vorjahr	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl juristischer Personen mit komplexer Unternehmensstruktur	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden mit hohen Risikoaktivitäten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl der juristischen Personen mit mindestens einem UBO mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern (Wohnsitz)	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x
		Anzahl der Kunden mit grenzüberschreitenden Transaktionen in Nicht-EWR-Ländern	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Anzahl Laufkundschaft	x			x	x	x				x	
		Anzahl gelegentlicher Transaktionen von Laufkundschaft Kunden	x			x	x	x				x	
		Anzahl der Kunden mit Anfragen von FIU	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Produkte	Zahlungskonten	Anzahl der Zahlungskonten	x	x		x	x					x	
		Gesamtwert (EUR) der eingegangenen Transaktionen im Vorjahr	x	x		x	x					x	
		Anzahl der eingegangenen Transaktionen im Vorjahr	x	x		x	x					x	
		Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Transaktionen im Vorjahr	x	x		x	x					x	
		Anzahl der ausgehenden Transaktionen im Vorjahr	x	x		x	x					x	
			Gesamtzahl der Hauptkonten Konten mit verknüpften vIBANS	x			x	x					

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterung)											
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O		
	Virtuelle IBANs	Anzahl der Transaktionen auf virtuellen IBANs (e eingehend) im Vorjahr	x			x	x							
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen über virtuelle IBANs (e eingehend) im Vorjahr	x			x	x							
		Anzahl der Transaktionen über virtuelle IBANs (a ausgehend) im Vorjahr	x			x	x							
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen über virtuelle IBANs (a ausgehend) im Vorjahr	x			x	x							
		Gesamtzahl der neu ausgegebenen IBANs	x			x	x							
		Gesamtzahl der neu ausgegebenen IBANs, bei denen der Endnutzer kein Kunde des verpflichteten Unternehmens ist	x			x	x							
	Prepaid-Karten	Gesamtzahl der im Vorjahr ausgegebenen Prepaid-Karten	x			x	x						x	
		Gesamtwert (EUR) der im Vorjahr ausgegebenen Prepaid-Karten (Umsatz)	x			x	x						x	
		Gesamtwert (EUR) der ausstehenden Prepaid-Karten, die im Vorjahr ausgegebenen Prepaid-Karten (Umsatz)	x			x	x						x	
		Gesamtzahl der Kunden, die Prepaid-Karten nutzen	x			x	x						x	
		Gesamtzahl der Kunden, die Prepaid-Karten mit mehr als 3 Prepaid-Karten verwenden	x			x	x						x	
	Kreditvergabe	Gesamtzahl der ausstehenden Darlehen	x	x										
		Gesamtwert (EUR) der ausstehenden Kredite	x	x										
		Gesamtzahl der ausstehenden Immobilienkredite	x	x										
		Gesamtzahl der ausstehenden Immobilienkredite mit Zahlungen Dritter im vergangenen Kalenderjahr	x	x										
		Gesamtwert (EUR) der im Vorjahr gewährten Kredite	x	x										
		Gesamtzahl der ausstehenden forderungsbesicherten Kredite mit Barsicherheit	x	x										
		Gesamtzahl der Kreditrückzahlungen im Vorjahr	x	x										
		Gesamtzahl der vorzeitig zurückbezahlten Kredite im Vorjahr	x	x										
Gesamtzahl der Kreditrückzahlungen aus Nicht-EWR-Ländern im vergangenen Jahr		x	x											
Gesamtzahl der im Vorjahr gewährten Verbraucherkredite, die nicht mit dem Erwerb eines Produkt/Dienstleistung		x	x											

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterung)												
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O			
	Factoring	Gesamtzahl der im Vorjahr abgeschlossenen Factoring-Verträge Vorjahr	x	x											
		Gesamtwert (EUR) der im Vorjahr abgeschlossenen Factoring-Verträge	x	x											
		Gesamtwert (in EUR) der im Vorjahr an Schuldner mit Sitz in Nicht-EWR-Ländern gewährten Factoring-Verträge Jahr	x	x											
	Lebensversicherungsverträge	Gesamtbetrag (EUR) der Bruttobeiträge gezeichneten Prämien im Vorjahr (eingehend)			x										
		Gesamtbetrag (EUR) des Rückkaufswerts der Versicherungsverträge Verträge am Ende des Vorjahres			x										
		Prozentualer Anteil aller Bruttobeiträge (Betrag in EUR), die im Vorjahr direkt an den Lebensversicherungsmakler gezahlt wurden Vorjahr			x										
		Anzahl der Versicherungsverträge, die nicht für risikoarme Verträge			x										
	Devisenhandel (mit Bargeld)	Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Devisengeschäfte im Vorjahr (Verkauf)	x			x	x	x							
		Anzahl der im Vorjahr (Kauf)	x			x	x	x							
		Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Devisengeschäfte, bei denen der Transaktionswert über 1 000 EUR liegt (Verkauf)	x			x	x	x							
		Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Devisengeschäfte, bei denen der Transaktionswert über 1 000 EUR lag (Kauf)	x			x	x	x							
		Gesamtwert (EUR) der im Vorjahr getätigten Devisengeschäfte (Verkauf)	x			x	x	x							
		Gesamtwert (EUR) der im Vorjahr getätigten Devisengeschäfte (Kauf)	x			x	x	x							
		Wert (EUR) der im Vorjahr durchgeführten Bargeld-zu-Bargeld-Devisengeschäfte Vorjahr	x			x	x	x							
	Verwahrung von Krypto-Vermögenswerten	Anzahl der Kunden, die Krypto-Vermögenswerte besitzen	x			x	x						x		
Gesamtwert (EUR) der Krypto-Vermögenswerte, die im vergangenen Jahr in Kunden-Custody-Wallets gehalten wurden Jahr		x			x	x						x			
Dienstleistungen	Investmentdienstleistungen	Anzahl der Privatkunden	x							x	x				
		Anzahl professioneller Kunden	x							x	x				

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterung)											
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O		
	und Aktivitäten – Empfang und Übertragung von Aufträgen	Anzahl der AML/CFT-regulierten Kunden außerhalb des EWR	x								x	x		
	Investmentdienstleistungen und -aktivitäten – Führung von Depotkonten	Anzahl der Privatkunden	x								x			
		Anzahl professioneller Kunden	x								x			
		Prozentualer Anteil der verwahrten Vermögenswerte, für die das verpflichtete Unternehmen keine direkte Geschäftsbeziehung zum Endanleger unterhält	x								x			
		Anzahl der AML/CFT-regulierten Kunden außerhalb des EWR	x								x			
	Investmentdienstleistungen und -aktivitäten – Portfoliomanagement	Anzahl der Privatkunden	x								x	x		
		Anzahl professioneller Kunden	x								x	x		
		Gesamtvermögen unter Verwaltung	x								x	x		
		Anzahl der Kunden, deren Gesamtvermögen einen Wert von mindestens EUR 5 000 000	x								x	x		
	Geldüberweisungen	Gesamtzahl der Geldüberweisungen im Vorjahr (eingehend)	x			x	x							
		Gesamtzahl der Geldüberweisungen im Vorjahr (ausgehend)	x			x	x							
		Gesamtwert (EUR) der Überweisungszahlungen im Vorjahr (eingehend)	x			x	x							
		Gesamtwert (EUR) der Überweisungszahlungen im Vorjahr (ausgehend)	x			x	x							
		Gesamtzahl der Geldüberweisungen über 1 000 Euro im Vorjahr (eingehend)	x			x	x							
		Gesamtzahl der Geldüberweisungen über 1 000 Euro im Vorjahr (ausgehend)	x			x	x							
	Vermögensverwaltung	Gesamtzahl der Kunden (NP) mit einem verwalteten Gesamtvermögen von mindestens 5 000 000 EUR UND einem Gesamtvermögen von mindestens 50 000 000 EUR	x		x						x		x	
		Gesamtzahl der Kunden (NP), die unter die Definition des Private Banking fallen (EBA-Risikofaktor)	x		x						x		x	
		Gesamtwert (EUR) der im Auftrag der	x					x					x	

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterungen)												
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O			
	Korrespondenzdienstleistungen	Antragssteller im Vorjahr (eingehend)													
		Gesamtwert (EUR) der im Auftrag des Korrespondenzkunden im vergangenen Jahr ausgeführten Transaktionen (ausgehend)	x					x						x	
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die im vergangenen Jahr über Zahlungskonten abgewickelt wurden (eingehend)	x					x						x	
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die im Vorjahr über Zahlungskonten abgewickelt wurden (ausgehend)	x					x						x	
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die über verschachtelte Konten im im Vorjahr (eingehend)	x					x						x	
		Gesamtwert (EUR) der Transaktionen, die über verschachtelte Konten im im Vorjahr (ausgehend)	x					x						x	
	Handelsfinanzierung	Gesamtzahl der Handelsfinanzierungskunden	x	x											
		Gesamtzahl der Handelsfinanzierungstransaktionen im Vorjahr (eingehend)	x	x											
		Gesamtzahl der Handelsfinanzierungsgeschäfte im Vorjahr (ausgehend)	x	x											
		Gesamtwert (EUR) der Handelsfinanzierungsgeschäfte im Vorjahr (eingehend)	x	x											
		Gesamtwert (EUR) der Handelsfinanzierungsgeschäfte im Vorjahr (ausgehend)	x	x											
	E-Geld	Anzahl der E-Geld-Zahlungstransaktionen im Vorjahr (eingehend)	x				x								
		Anzahl der E-Geld-Zahlungstransaktionen im Vorjahr (ausgehend)	x				x								
		Gesamtwert (EUR) der E-Geld-Zahlungstransaktionen im Vorjahr (eingehend)	x				x								
		Gesamtwert (EUR) der E-Geld-Zahlungsvorgänge im Vorjahr (ausgehend)	x				x								
		Wert (EUR) der E-Geld-Zahlungsvorgänge von nicht identifizierten im Vorjahr	x				x								
	TCSP Dienste	Gesamtzahl der juristischen Kunden, die TCSP-Dienstleistungen nutzen im Vorjahr	x									x			
	Kryptowährung Karten	Anzahl der Nicht-EWR-Krypto-Unternehmen, für die das verpflichtete Unternehmen als BIN-Sponsor fungiert	x				x	x							
	Umtausch von Kryptowährungen gegen Fondsanteile	Gesamtbetrag (EUR) Krypto-Fonds im Vorjahr	x				x	x				x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen mit Krypto-Fonds im Vorjahr	x				x	x				x		x	

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterungen)									
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
		Anzahl der Kunden, die diese Art von Dienstleistung im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen mit Kryptofonds aus nicht gehosteten Wallets im Vorjahr	x			x	x		x		x	
	Geld in Kryptowährung umtauschen	Gesamtbetrag (EUR) Fonds-Kryptowährungen im Vorjahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen zwischen Fonds und Kryptowährungen im Vorjahr	x			x	x		x		x	
		Anzahl der Kunden, die diese Art von Dienstleistung im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen von Fonds-Kryptowährungen zu nicht gehosteten Wallets im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
	Krypto gegen Krypto tauschen	Gesamtbetrag (EUR) Kryptowährung Krypto im Vorjahr	x			x	x		x		x	
		Anzahl der Kunden, die diese Art von Dienstleistung im vergangenen Jahr genutzt haben	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Krypto-Krypto-Transaktionen im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen von Kryptowährung zu Kryptowährung an nicht gehostete Wallets im Vorjahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Krypto-Krypto-Transaktionen von nicht gehosteten Wallets im Vorjahr	x			x	x		x		x	
	Krypto-Vermögenswerte übertragen	Gesamtbetrag (EUR), den Kunden im Vorjahr	x			x	x		x		x	
		Anzahl der Kunden, die diese Art von Dienstleistung im vergangenen Jahr genutzt haben	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transfers von Krypto-Vermögenswerten im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen an nicht gehostete Wallets im vergangenen Jahr	x			x	x		x		x	
		Gesamtzahl der Transaktionen aus nicht gehosteten Wallets im Vorjahr	x			x	x		x		x	
	Verwaltung von OGAW	Anzahl der Privatanleger Kunden									x	
		Anzahl der professionellen Anlegerkunden									x	
		Gesamtvermögen der OGAW									x	
	Verwaltung von AIFs	Anzahl der Privatanlegerkunden Kunden									x	
Anzahl professioneller Anlegerkunden										x		
Anzahl der offenen Fonds										x		
Anzahl der geschlossenen Fonds										x		
Gesamtvermögen unter Verwaltung										x		
Gesamtvermögen unter Verwaltung in nicht börsennotierten Vermögenswerten										x		

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterung)												
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O			
	Verwahrdienstleistungen	Gesamtzahl der Kunden, die Schließfächer nutzen	x												
		Crowdfunding	Gesamtwert (EUR) der Finanzierung im Vorjahr	x	x		x	x			x			x	
	Gesamtzahl der im Vorjahr finanzierten Projekte		x	x		x	x			x			x		
	Gesamtzahl der Spender aus Hochrisikoländern		x	x		x	x			x			x		
	Gesamtzahl der Projekte, bei denen der Eigentümer aus einem Hochrisikoland stammt		x	x		x	x			x			x		
	Bargeldtransaktionen	Anzahl der Bargeldtransaktionen im Vorjahr (Abhebungen)	x	x	x	x	x						x		
		Anzahl der Bargeldtransaktionen im Vorjahr (Einzahlungen)	x	x	x	x	x						x		
		Gesamtwert (EUR) der Bargeldtransaktionen im Vorjahr (Abhebungen)	x	x	x	x	x						x		
		Gesamtwert (EUR) der Bargeldtransaktionen im Vorjahr (Einzahlungen)	x	x	x	x	x						x		
		Gesamtzahl der natürlichen Personen mit Bargeldtransaktionen von insgesamt über 20 000 EUR im vergangenen Jahr	x	x	x	x	x						x		
	Geografien	Geografien	Anzahl der eingehenden Transaktionen im Vorjahr nach Land	x	x	x	x	x	x					x	x
			Gesamtwert (EUR) der eingegangenen Transaktionen im Vorjahr nach Ländern	x	x	x	x	x	x					x	x
			Anzahl der ausgehenden Transaktionen im Vorjahr nach Ländern	x	x	x	x	x	x					x	x
			Gesamtwert (EUR) der ausgehenden Transaktionen im Vorjahr nach Ländern	x	x	x	x	x	x					x	x
			Gesamtwert (EUR) der Investmentgesellschaften (OGA) des Unternehmens nach Ländern											x	
Anzahl der Anleger nach Ländern											x		x		
Gesamtwert (EUR) der verwalteten Vermögenswerte nach Land													x		
Anzahl der im Ausland ansässigen Institutionen, denen Sie Korrespondenzbankdienstleistungen anbieten (nach Land)			x					x						x	
Gesamtwert der eingehenden Gelder, die im Auftrag der Kunden des Befragten pro Land bewegt wurden des Unternehmens des Befragten			x					x						x	
Gesamtwert der im Auftrag der Kunden des Befragten transferierten ausgehenden Gelder nach Ländern des Unternehmens des Befragten			x					x						x	
		Anzahl der Zweigstellen nach Land	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x		

Risikokategorie	Unterkategorie	Datenpunkte	Sektoren (siehe Erläuterungen)									
			CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
		Anzahl der Tochtergesellschaften nach Land	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
		Land, in dem das Unternehmen ansässig ist (Muttergesellschaft)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vertriebskanäle	Vertriebskanäle	Anzahl der im Vorjahr	x	x	x	x	x				x	x
		Anzahl der im Vorjahr von Dritten gewonnenen Neukunden	x	x	x	x	x				x	x
		Anzahl der Kunden, die im Vorjahr von Dritten, die nicht direkt der AML/CFT-Aufsicht unterliegen	x	x	x	x	x				x	x
		Anzahl der Agenten nach Land				x	x		x			
		Anzahl der Vertriebspartner nach Land				x						
		Gesamtwert der Bruttobeiträge aus Versicherungsverträgen, die über Makler abgeschlossen wurden, aufgeschlüsselt nach Ländern in denen die Makler ansässig sind			x							
		Anzahl der White-Labeling-Partner nach Land der Niederlassung	x			x	x					x

Abschnitt B – AML/CFT- skontrollen

Kategorie	Datenpunkte	CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion (Rolle und Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans, AML/CFT-Risikokultur, AML/CFT-Compliance-Funktion und -Ressourcen, AML/CFT-Schulungen)	Datum, an dem die Verfahren, die das gesamte AML/CFT-Rahmenwerk abdecken (einschließlich anfänglicher und fortlaufender CDD, Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen, STR und Überprüfung finanzieller Sanktionen), auf Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der für die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften zuständigen Mitarbeiter (in Vollzeitäquivalenten)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Prozentualer Anteil der Mitarbeiter pro Kategorie, die im letzten Kalenderjahr eine AML-Schulung erhalten haben: a) AML/CFT-Compliance-Mitarbeiter b) Nicht-AML/CFT-Compliance-Mitarbeiter (z. B. Mitarbeiter mit Kundenkontakt) c) Vertreter und Vertriebspartner d) Vorstandsmitglieder/nicht geschäftsführende Direktoren	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2 – Interne Kontrollen G Outsourcing (Interne Kontroll- und Berichtssysteme, Outsourcing)	Häufigkeit der Berichterstattung des AML-Compliance-Beauftragten an das Leitungsorgan (nie, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Kategorie	Datenpunkte	CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
und Vertrauen auf Dritte, interne Revision / externe Experten, Aufbewahrung von Unterlagen)	Von der verpflichteten Stelle (ganz oder teilweise) an Dienstleister ausgelagerte Aufgaben: CDD Schulungen Transaktionsüberwachung Verdachtsmeldungen Sanktionsprüfung PEP-Erkennung Compliance-Überwachungsprüfungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	An einen externen Dienstleister in einem Drittland, das nicht Teil der Gruppe ist, ausgelagerte AML/CFT-Aufgaben Gruppe gehört (J/N)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Existenz von AML/CFT-Aufgaben, die an einen externen Dienstleister in einem Drittland ausgelagert wurden, der Teil der Gruppe ist (J/N)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Daten, an denen die AML/CFT-Verpflichtungen/Kontrollen zuletzt durch eine interne/externe Prüfung bewertet wurden: a. BWRA b. Ermittlung des ML/TF-Risikoprofils von Kunden in einer Geschäftsbeziehung c. Maßnahmen zur Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf AML/CFT d. Verfahren zur Identifizierung und Identitätsprüfung e. Richtlinien und Verfahren zur Überwachung und Analyse von Geschäftsbeziehungen, einschließlich der Überwachung von Transaktionen f. Richtlinien und Verfahren für die Meldung verdächtiger Transaktionen g. Richtlinien und Verfahren zur Aufbewahrung von Unterlagen h. Ressourcen für AML/CFT i. Organisation des AML/CFT-Systems, Governance und Berichterstattung an die Leitungsgremien.	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
3 – Risikobewertung (unternehmensweite Risikobewertung (BWRA) und Bewertung und Einstufung des ML/TF-Risikos von Kunden (CRA))	Letztes Genehmigungsdatum der BWRA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Die Geschäftsleitung hat die letzte Version der BWRA genehmigt (J/N)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Datum der letzten Aktualisierung der CRA	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden pro ML/TF-Risikokategorie (geringes Risiko, mittleres bis geringes Risiko, mittleres bis hohes Risiko, hohes Risiko)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4 – Überwachung der Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und laufende Überwachung von Geschäftsbeziehungen)	Anzahl der Kunden, bei denen es sich um juristische Personen/Trusts handelt, deren wirtschaftliche Eigentümer nicht identifiziert wurden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden, die juristische Personen/Trusts sind, deren wirtschaftlicher Eigentümer identifiziert wurde, deren Identität jedoch nicht überprüft	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden ohne Identifizierung und Überprüfung Dokumentation/Informationen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden, deren CDD-Daten und -Informationen noch nicht den Anforderungen von Artikel 20 entsprechen AMLR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Kategorie	Datenpunkte	CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
	Anzahl der Kunden ohne ML/TF-Risikoprofil (ohne Kunden mit denen das verpflichtete Unternehmen keine Geschäftsbeziehung unterhält)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden, für die im letzten Kalenderjahr gemäß den Richtlinien und Verfahren des verpflichteten Unternehmens Aktualisierungen der Kundendaten fällig waren Richtlinien und Verfahren	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Kunden, deren Kundendaten überprüft und im letzten Kalenderjahr aktualisiert wurden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten	Das verpflichtete Unternehmen verfügt über ein Transaktionsüberwachungssystem (I/N)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Das Transaktionsüberwachungssystem ist: a) nicht automatisiert; oder b) zumindest teilweise automatisiert	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei manuellem System: Durchschnittliche Zeit in Tagen für die Analyse der Transaktion seit ihrem Auftreten	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei automatisierten Systemen: Das System kann Warnmeldungen generieren, wenn Unstimmigkeiten zwischen den CDD-Informationen zum Kunden und den folgenden Elementen auftreten: a) Anzahl der Transaktionen b) Wert der aggregierten Transaktionen c) Wert einzelner Transaktionen d) Gegenparteien e) Länder	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei automatisiertem System: Anzahl der am Ende des Kalenderjahres nicht analysierten Warnmeldungen Kalenderjahres	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei automatisiertem System: Durchschnittliche Zeit für die Analyse einer Warnmeldung im letzten Kalenderjahr (Anzahl der Tage zwischen der Generierung der Warnmeldung und dem Zeitpunkt, zu dem die Warnmeldung geschlossen wurde geschlossen wurde)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Bei automatisiertem System: Verhältnis zwischen Anzahl der Warnmeldungen und Anzahl der verdächtigen Transaktionsmeldungen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Das Unternehmen hat ein Tool implementiert, mit dem es die in verteilten Ledgern verfügbaren Informationen analysieren und Warnmeldungen generieren kann, wenn ungewöhnliche Muster oder Risikofaktoren in Bezug auf die vom Kunden durchgeführten Transaktionen festgestellt werden Kunden durchgeführt werden (I/N)	x			x	x			x		
	Durchschnittliche Anzahl von Tagen zwischen dem Datum der Identifizierung potenziell verdächtiger Transaktionen (vor der Analyse der Transaktion) und dem Datum, an dem die Transaktion der FIU gemeldet wird (nach der Analyse der Transaktion) während des letzten Kalenderjahres Jahr	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Gesamtzahl der STRs, die der FIU im letzten Kalenderjahr übermittelt wurden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6 – Gezielte Finanzsanktionen und Einhaltung der Vorschriften für Geldtransfers	Maximale Anzahl von Stunden zwischen der Veröffentlichung der TFS durch die Behörden und der Umsetzung dieser Änderungen in den Screening-Tools	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Kategorie	Datenpunkte	CI	CP	LI	EMI	PI	BC	IF	AMC	CASP	O
	Anzahl der ausgehenden Überweisungen, für die von einer Gegenpartei in der Überweisungskette Anfragen zu fehlenden, unvollständigen oder mit unzulässigen Zeichen versehenen Angaben im letzten Kalenderjahr	x	x		x	x				x	x
	Gesamtzahl der ausgehenden Überweisungen im letzten Kalenderjahr	x	x		x	x				x	x
	Prozentualer Anteil der ausgehenden Überweisungen, die von der Gegenpartei in der Überweisungskette aufgrund fehlender, unvollständiger oder mit unzulässigen Zeichen versehener Angaben abgelehnt oder zurückgewiesen wurden im letzten Kalenderjahr	x	x		x	x				x	x
7 – Konzernweites AML/CFT-Rahmenwerk (AML/CFT-Governance-Strukturen, konzernweite ML/TF-Risikobewertung, Konzernrichtlinien und -verfahren, einschließlich Informationsaustausch, konzernweite AML/CFT-Funktion)	Prozentualer Anteil der Konzerngesellschaften, die im letzten Kalenderjahr Berichte an die AML-Compliance-Abteilung des Konzerns zu den folgenden Bereichen vorgelegt haben (sollte nur von der Muttergesellschaft beantwortet werden): a) CDD b) Laufende Überwachung c) STR d) Informationen zur Identität und zu Transaktionen von Kunden mit hohem Risiko e) Mängel	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Prozentualer Anteil der Länder, in denen die Gruppe niedergelassen ist und die in den letzten drei Kalenderjahren von der AML/CFT-Compliance-Funktion der Gruppe überprüft wurden (einschließlich Zugriff auf Kunden- und Transaktionsdaten). (Gilt nur für Gruppen, die seit mehr als drei Jahren bestehen, und sollte nur von der Muttergesellschaft ausgefüllt werden)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	Anzahl der Konzerngesellschaften, bei denen im letzten Kalenderjahr von den zuständigen AML/CFT-Aufsichtsbehörden Mängel festgestellt wurden (nur von der Muttergesellschaft auszufüllen) - EU-/EWR-Unternehmen - Nicht-EU/EWR	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Abschnitt C – Datenpunkte für die Berechnung der Wesentlichkeitsschwellen für grenzüberschreitende Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

1. Liste der Länder der Europäischen Union, in denen das Kredit- oder Finanzinstitut tatsächlich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist
 2. Gesamtzahl der Kunden, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem das Kredit- oder Finanzinstitut im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig ist, zum Ende des letzten Kalenderjahres
- 2.A. Transaktionsvolumen, das von den Kunden gemäß Punkt 2 im letzten Kalenderjahr generiert wurde

Anhang 2 – Erläuterung zur Interpretation der in Anhang 1 aufgeführten Datenpunkte

Abschnitt A – Datenpunkte zum inhärenten Risiko

Kategorie	Begriff/Konzept	Allgemeine Erläuterung
	Sektoren	<p>C: Kreditinstitute CP: andere Kreditgeber als Kreditinstitute LI: Lebensversicherungsunternehmen und Lebensversicherungsvermittler EMI: E-Geld-Institute PI: Zahlungsinstitute BC: Wechselstuben IF: Wertpapierfirmen AMC: Vermögensverwaltungsgesellschaften, d. h. Unternehmen, die einen oder mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW oder AIF) im Sinne der OGAW- und AIFM-Richtlinien verwalten. Verwalten mehrere AIFM mehrere OGAW oder AIF, sollte die Bewertung auf aggregierten Daten basieren, die alle diese OGAW und AIF abdecken. Hat ein OGAW oder AIF keine Verwaltungsgesellschaft benannt, sollte die Bewertung auf Daten basieren, die nur den betreffenden OGAW oder AIF abdecken. CASP: Krypto-Asset-Dienstleister O: andere Finanzinstitute</p>
-	Datum der Referenz	Der Bezugspunkt ist immer das Ende des letzten Kalenderjahres (31. Dezember).
-	Vorjahr	Es sollte sich auf das Kalenderjahr (vom 1.1. bis zum 31.12.) vor dem Jahr der Berichtspflicht beziehen
Kunden	Kunde	<p>Eine natürliche oder juristische Person, die gemäß Artikel 19 Absatz 1 AMLR eine Geschäftsbeziehung mit einem Finanzinstitut unterhält.</p> <p>„Geschäftsbeziehung“ bezeichnet eine geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung im Zusammenhang mit den beruflichen Tätigkeiten einer verpflichteten Stelle, die zwischen einer verpflichteten Stelle und einem Kunden besteht, auch wenn kein schriftlicher Vertrag vorliegt, und die zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme voraussichtlich oder später wiederholt oder dauerhaft sein wird.</p> <p>Für LIU und LI: „Kunde“ sollte sich auf den Versicherungsnehmer (natürliche oder juristische Person) beziehen. Für AMC: Der Kunde sollte sich an die Anleger des Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA) wenden, für den die Vermögensverwaltungsgesellschaft als AIFM oder OGAW-Verwaltungsgesellschaft benannt ist. Wenn ein Anleger mehrere Positionen hält (Einträge im Anteilseignerregister des OGA), bitte zählen Sie diese nur einmal pro OGA.</p>
Kunden	LE-Kunden pro Land	Die Daten pro Land sollten auf der Registrierung der Kunden basieren.
Kunden	NP-Kunden pro Land	Die Daten pro Land sollten auf dem Wohnsitz der Kunden basieren. Selbstständige sollten in diese Kategorie einbezogen werden.
Kunden	PEP	Eine PEP ist eine natürliche Person, die nach den Kriterien von Artikel 2 Absatz 34 AMLR mit bedeutenden öffentlichen Funktionen betraut ist oder war, deren Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Absatz 35 AMLR und Personen, die als enge Vertraute im Sinne von Artikel 2 Absatz 36 bekannt sind.
Kunden	PEPs nach Land	Bitte geben Sie die Staatsangehörigkeit der politisch exponierten Person (PEP) an.
Kunden	Kunden mit mindestens einer Transaktion	Die Transaktion muss vom Kunden initiiert werden, auch wenn es sich um eine periodische/automatische Transaktion auf der Grundlage eines Mandats handelt. Schließen Sie nur Gebühren aus, die automatisch bezahlt werden.
Kunden	Nicht ansässige	<p>Bitte behandeln Sie die folgenden Kategorien als nicht ansässige Kunden</p> <ol style="list-style-type: none"> juristische Personen, die ihren Sitz in dem Land haben rechtliche Vereinbarungen, die in dem Land verwaltet werden Zweigstellen ausländischer Unternehmen, die gewinnorientierte Tätigkeiten ausüben und nicht im Handelsregister des Landes eingetragen sind natürliche Personen, die als Selbstständige mit Sitz oder ständigem Wohnsitz außerhalb des Landes tätig sind natürliche Personen ohne ständigen Wohnsitz im Land. <p>Das verpflichtete Unternehmen kann beschließen, diese Informationen über die Steuernummer des Kunden einzuholen.</p>

Kunden	Kunden mit grenzüberschreitenden Transaktionen mit Nicht-EWR-Ländern	Kunden mit mindestens einer Transaktion über 250 EUR aus/in ein Nicht-EWR-Land im Vorjahr. Für LIU und LII : Gebuchte Bruttobeiträge/eingegangene/gezahlte Schäden aus/an Nicht-EWR-Länder, sofern diese vom Wohnsitzland des Versicherungsnehmers abweichen.
Kunden	Juristische Personen mit komplexer Unternehmensstruktur	Eine mehrschichtige Struktur sollte gemäß Artikel 12 der RTS zur CDD klassifiziert werden.
Kunden	Walk-in-Kunde	Kunden, die mindestens eine gelegentliche Transaktion durchgeführt haben und im vergangenen Jahr keine Geschäftsbeziehung mit dem verpflichteten Unternehmen eingegangen sind.
Kunden	Gelegentliche Transaktion	Eine gelegentliche Transaktion ist eine Transaktion, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2024/1624 durchgeführt wird.
Kunden	Risikoreiche Aktivitäten	Eine „risikoreiche Aktivität“ sollte mindestens die in Anhang III der AMLR.
Kunden	Anzahl der Kunden mit FIU-Anfragen im Zusammenhang mit AML/CFT	Diese Informationen können von den OEs oder FIUs erhoben werden und sollten sich auf das Vorjahr beziehen. Falls die Umsetzung komplex ist, können Sie die „Anzahl der Kunden, die Anfragen von der FIU erhalten haben“ berücksichtigen.
Zahlungskonto	Eingehende Transaktionen	Der Gesamtwert aller eingehenden Zahlungsvorgänge gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2015/2366/EU (PSD2), die auf Zahlungskonten gemäß Artikel 4 Absatz 12 der PSD2 gutgeschrieben werden, die von Kunden bei dem verpflichteten Unternehmen geführt werden. Folgendes ist von dieser Berechnung auszunehmen: - Interne Überweisungen – Die Gutschrift von Geldern auf ein Konto von einem anderen Konto desselben Zahlungsdienstnutzers innerhalb desselben verpflichteten Unternehmens. - Stornierungen – Transaktionen, die nachträglich storniert, zurückerstattet oder auf andere Weise ungültig gemacht werden. Bei Teilstornierungen wird nur der nicht stornierte Nettobetrag beibehalten. - Konzerninterne operative Überweisungen – Transaktionen, die von einem Konto eines Unternehmens gutgeschrieben werden, die Teil der Konsolidierungsgruppe des verpflichteten Unternehmens sind. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Transaktionen, die ausschließlich für interne operative Zwecke durchgeführt werden – wie beispielsweise Treasury-Management, konzerninterne Finanzierungen oder interne Kapitalunterstützung – und schließt Zahlungen zwischen einzelnen Konzernunternehmen untereinander aus. Darüber hinaus gilt die Ausnahme nicht für Transaktionen eines Konzernunternehmens, wenn dieses lediglich Gelder eines Zahlers außerhalb des Konzerns vermittelt, sofern der letztendliche Zahler anhand der verfügbaren Zahlungsinformationen zuverlässig identifiziert werden kann. - Eingehende E-Geld-Zahlungstransaktionen.
Zahlungskonto	Ausgehende Transaktionen	Der Gesamtwert aller ausgehenden Zahlungsvorgänge gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2015/2366/EU (PSD2), die auf Zahlungskonten gemäß Artikel 4 Absatz 12 der PSD2 gutgeschrieben werden, die Kunden bei dem verpflichteten Unternehmen unterhalten. Folgendes ist von dieser Berechnung ausgenommen: - Interne Überweisungen – Die Gutschrift von Geldern auf ein Konto von einem anderen Konto, das derselbe Zahlungsdienstnutzer bei demselben verpflichteten Unternehmen unterhält. - Stornierungen – Transaktionen, die nachträglich storniert, erstattet oder auf andere Weise ungültig gemacht werden. Bei Teilstornierungen wird nur der nicht stornierte Nettobetrag beibehalten. - Konzerninterne operative Übertragungen – Transaktionen, die einem Konto eines Unternehmens gutgeschrieben werden, die Teil der Konsolidierungsgruppe des verpflichteten Unternehmens sind. Diese Ausnahme gilt ausschließlich für Transaktionen, die ausschließlich für interne operative Zwecke durchgeführt werden – wie beispielsweise Treasury-Management, konzerninterne Finanzierungen oder interne Kapitalunterstützung – und schließt Zahlungen zwischen Kunden verschiedener Konzerngesellschaften aus. Darüber hinaus gilt die Ausnahme nicht für Transaktionen eines Konzernunternehmens, wenn dieses lediglich Gelder eines Zahlers außerhalb des Konzerns vermittelt, sofern der letztendliche Zahler anhand der verfügbaren Zahlungsinformationen zuverlässig identifiziert werden kann. - Ausgehende E-Geld-Zahlungstransaktionen.
vIBAN	vIBAN	Definition gemäß Artikel 2 Absatz 26 AMLR: Kennung, die dazu führt, dass Zahlungen auf ein Zahlungskonto umgeleitet werden, das durch eine andere IBAN als diese Kennung identifiziert wird. Dies sollte sowohl einzelne als auch gepoolte vIBAN-Konten umfassen.
vIBAN	Neu ausgegebene IBAN	Virtuelle IBANs, bei denen der Endnutzer kein Kunde des verpflichteten Unternehmens ist.

Prepaid-Karten	Prepaid-Karte	Definition gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1672: „Prepaid-Karte“ bezeichnet eine nicht auf den Namen lautende Karte, auf der Geldbeträge oder Guthaben gespeichert sind oder zu denen mit dieser Karte Zugang besteht, die für Zahlungsvorgänge, den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder die Einlösung von Bargeld verwendet werden können, wobei diese Karte nicht mit einem Bankkonto verbunden ist.
Kreditvergabe	Bargeldsicherheit	Sicherheiten, die zumindest teilweise aus Bargeld oder einem Konto bestehen, auf dem Bargeld gemäß der Definition von Bargeld in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 hinterlegt ist: „Bargeld“ bezeichnet: i) Währungen; ii) auf den Inhaber lautende begebare Wertpapiere; iii) als hochliquide Wertspeicher verwendete Rohstoffe ; iv) Prepaid-Karten.
Kreditvergabe	Ausstehender Kredit	Ein ausstehender Kredit bezieht sich auf den Teil eines Kredits, der zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Kreditnehmer noch nicht zurückgezahlt wurde. Kreditkarten mit Kreditfazilität sind ausgeschlossen. Hypotheken sind ausgeschlossen.
Kreditvergabe	Immobilienkredite	Ausstehende Kredite, die durch Wohnimmobilien besichert sind, gemäß der Definition der EZB für Wohnimmobilienkredite.
Kreditvergabe	Hypothekenzahlungen durch Dritte	Zahlungen und/oder Zinszahlungen für Hypothekendarlehen, die von Dritten/Personen zu leisten sind, die nicht in der Hypothekenkunde genannt sind, mit Ausnahme eines Notars, der nationalen Hypothekengarantie (NHG), Gemeinden oder einer Versicherungsgesellschaft.
Kreditvergabe	Zurückgezahlte Kredite	Die Gesamtzahl der Kredite, die innerhalb des Berichtsjahres vollständig zurückgezahlt und abgeschlossen wurden, unabhängig vom ursprünglichen Auszahlungsdatum.
Kreditvergabe	Vorzeitig zurückgezahlte Kredite	Die Gesamtzahl der Kredite, die innerhalb des Berichtsjahres vorzeitig, d. h. vor ihrem ursprünglich geplanten Auszahlungsdatum, vollständig zurückgezahlt und abgeschlossen wurden.
Kreditvergabe	Kredite, die nicht mit dem Erwerb eines Produkt/Dienstleistung	Konsumentenkredite und ähnliche Kreditlinien, die Kunden ohne Angabe eines Verwendungszwecks gewährt werden. Die Kunden können frei entscheiden, wie sie die vom Kreditgeber geliehenen Mittel verwenden möchten.
Lebensversicherung	Lebensversicherungsverträge	Lebensversicherungsprodukte sind in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG definiert.
Lebensversicherung	Gesamtbetrag der im Vorjahr gezeichneten Bruttoprämien (Einnahmen)	Gemäß der Richtlinie 91/674/EWG umfassen die gebuchten Bruttobeiträge alle Beträge, die während des Geschäftsjahres in Bezug auf Versicherungsverträge aus dem Bruttogeschäft fällig werden, unabhängig davon, ob diese Beträge ganz oder teilweise einem späteren Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Dies umfasst sowohl das Direkt- als auch das Rückversicherungsgeschäft. Für LI : der Teil der vom Lebensversicherungsunternehmen im vorangegangenen Geschäftsjahr gezeichneten Bruttobeiträge, den der betreffende Lebensversicherungsvermittler vertrieben hat.
Lebensversicherung	Rückkaufswert	Der Gesamtbetrag des Rückkaufswerts gemäß Artikel 185 Absatz 3 Buchstabe f der Richtlinie 2009/138/EG, abzüglich Steuern. Der Rückkaufswert sollte den vertraglich festgelegten Betrag widerspiegeln, der dem Versicherungsnehmer im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Vertrags (d. h. bevor er bei Fälligkeit oder Eintritt des Versicherungsfalles, wie z. B. Tod, zahlbar wird) zu zahlen ist, netto von Gebühren und Policendarlehen. Es umfasst garantierte und nicht garantierte Rückkaufswerte.
Lebensversicherung	Verträge mit geringem Risiko	Lebensversicherungsverträge oder -produkte, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen: (i) sie können nicht zurückgekauft werden, (ii) Verträge, die lediglich den Tod oder bestimmte Behinderungen oder Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit der Person abdecken (was oft einen medizinischen Nachweis erfordert) und keine Spar- oder Anlagekomponente enthalten, (iii) die Jahresprämie beträgt nicht mehr als 1 000 EUR oder die Einmalprämie beträgt nicht mehr als 2 500 EUR, (iv) Verträge, deren Prämien unter oder entspricht der geltenden steuerlich absetzbaren Obergrenze.
Vermögensverwaltung	Kunden (NP), die unter die Definition des Private Banking (RFLGs) fallen	Private Banking umfasst gemäß den Risikofaktor-Leitlinien (RFLG) alle „Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen für vermögende Privatpersonen und deren Familien oder Unternehmen“. Der Schwellenwert von 5 000 000 EUR kann zur Definition vermögender Kunden herangezogen werden. Für LI und LIU : Dieser Datenpunkt wird für Lebensversicherungsdienstleistungen angefordert, die für vermögende Kunden (NP) erbracht werden. – In Fällen, in denen der Versicherungsnehmer eine juristische Person und die versicherte Person eine natürliche Person ist (z. B. bei Gruppenverträgen), sind die versicherten Personen als Kunden zu betrachten, auch wenn sie nicht der Versicherungsnehmer sind. – Bei Verträgen mit zwei Versicherungsnehmern sind beide zu berücksichtigen. Der Betrag darf nicht aufgeteilt werden.
Vermögensverwaltung	verwaltete Vermögen	Für LIU : Rückkaufswert für Lebensversicherungsunternehmen. Für LI : Ausstehender Betrag für Lebensversicherungsvermittler.
Wertpapierdienstleistungen	Privatkunden	Privatkunden im Sinne der MiFID.
Wertpapierdienstleistungen	Professioneller Kunde	Professionelle Kunden gemäß Anhang 2 der MiFID.

Wertpapierdienstleistungen	Nicht börsennotiert Finanzinstrumente	Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einem multilateralen Handelssystem (MTF) oder einem organisierten Handelssystem (OTF) gehandelt werden.
Wertpapierdienstleistungen	AML/CFT regulierte Kunden	Alle Personen oder Einrichtungen, die den in Artikel 3 AMLR aufgeführten ähnlich sind, einschließlich derjenigen, die aufgrund ihres Nicht-EU-Status nicht in den Anwendungsbereich der AMLR fallen.
Investmentdienstleistungen	verwahrte Vermögenswerte	Bezieht sich auf Vermögenswerte, für die die Wertpapierfirma Verwahrungs- und Verwaltungsdienstleistungen erbringt (vgl. MiFID II – Anhang I, Abschnitt B – Nebendienstleistungen).
Wertpapierdienstleistungen	verwaltete Vermögenswerte	Bezieht sich auf Vermögenswerte, die entweder unter ein Portfoliomanagementmandat oder unter ein Anlageberatungsmandat fallen.
Wertpapierdienstleistungen	Vom Kunden gehaltene Vermögenswerte	Umfasst verwahrte Vermögenswerte, aber auch Vermögenswerte, die der Kunde direkt oder über andere Intermediäre hält, wobei das betreffende Unternehmen keine Verwahrungs- oder Verwaltungsfunktion ausübt.
Anlage-Dienstleistungen	Übermittelte Aufträge	Bezieht sich auf an den Markt weitergeleitete Aufträge, einschließlich nicht ausgeführter Aufträge.
Investmentdienstleistungen	Endanleger	Bezieht sich auf den Endkunden oder die Person, die letztendlich Eigentümer der Anlagen ist und von diesen profitiert, im Gegensatz zu Vermittlern oder Unternehmen, die die Vermögenswerte im Auftrag anderer verwalten oder halten.
Geldüberweisung	Geldüberweisung	Geldüberweisung gemäß Artikel 4 Absatz 22 der EU-Richtlinie (PSD) 2015/2366 bezeichnet einen Zahlungsdienst, bei dem Gelder von einem Zahler ohne Einrichtung eines Zahlungskontos für den Zahler oder Zahlungsempfänger entgegengenommen und anschließend an einen Zahlungsempfänger oder einen anderen Zahlungsdienstleister, der im Namen des Zahlungsempfängers handelt, überwiesen werden. Im Wesentlichen handelt es sich um einen Dienst, der die Überweisung von Geldtransfers ermöglicht, ohne dass auf beiden Seiten ein Bankkonto erforderlich ist.
Korrespondenzdienstleistungen	Korrespondenzdienstleistungen	Korrespondenzkonto, das von einem Korrespondenzinstitut bei einem Korrespondenzinstitut eingerichtet wird und über das die Kunden des Korrespondenzinstituts direkten Zugang erhalten, um Transaktionen auf dem Konto des Korrespondenzinstituts durchzuführen.
Korrespondenzbankdienstleistungen	Verschachteltes Konto	Konto, über das ein Finanzinstitut (das verschachtelte Finanzinstitut) indirekten Zugang zu Dienstleistungen erhält, indem es Transaktionen über das Korrespondenzkonto eines anderen Finanzinstituts (des Korrespondenzinstituts) abwickelt. Korrespondenzkonto eines anderen Finanzinstituts (des Korrespondenzinstituts) Transaktionen durchführt.
Korrespondenzbankdienstleistungen	Über das Konto zahlbar	Korrespondenzkonten, die direkt von Dritten genutzt werden, um Geschäfte in eigenem Namen abzuwickeln.
Handelsfinanzierung	Handelsfinanzierung	Finanzdienstleistung oder -produkt, das von Kunden zur Erleichterung des internationalen Handels und Geschäftsverkehrs genutzt werden soll
Handelsfinanzierung	Handelsfinanzierungstransaktion	Eine abgeschlossene Handelsfinanzierungsoperation, die zu einer tatsächlichen Überweisung von Geldern führt. Dazu gehören Zahlungen im Rahmen von Akkreditiven, Inkassi, in Anspruch genommenen Garantien oder anderen Handelsfinanzierungsinstrumenten, die zu einem Geldtransfer geführt haben.
Kryptotransaktionen	Wechselkurs Kryptowährung	Der Betrag/Wert von Kryptotransaktionen wird gemäß dem gesetzlichen Wechselkurs des Euro am Tag der Transaktionsausführung definiert.
Krypto-Transaktionen	Krypto-Fonds-Transaktion	Jede vom Kunden durchgeführte Transaktion, bei der der Kunde Geldmittel gegen Krypto-Vermögenswerte tauscht, in deren Zusammenhang das verpflichtete Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/0109 erbringt: (i) Betrieb einer Handelsplattform für Krypto-Vermögenswerte; (ii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen Geldmittel; (iii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen andere Krypto-Vermögenswerte; (iv) Ausführung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; (v) Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; und (vi) Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Vermögenswerten im Auftrag von Kunden.
Krypto-Transaktionen	Fonds-Krypto-Transaktion	Jede vom Kunden durchgeführte Transaktion, bei der der Kunde Krypto-Vermögenswerte gegen Gelder tauscht, in deren Zusammenhang das verpflichtete Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/0109 erbringt: (i) Betrieb einer Handelsplattform für Krypto-Vermögenswerte; (ii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen Geldmittel; (iii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen andere Krypto-Vermögenswerte; (iv) Ausführung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; (v) Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; und (vi) Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Vermögenswerten im Auftrag von Kunden.
Krypto-Transaktionen	Krypto-Krypto-Transaktion	Jede vom Kunden durchgeführte Transaktion, bei der der Kunde bestimmte Krypto-Vermögenswerte gegen andere Krypto-Vermögenswerte tauscht, in deren Zusammenhang das verpflichtete Unternehmen eine oder mehrere der folgenden Dienstleistungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2024/0109 erbringt: (i) Betrieb einer Handelsplattform für Krypto-Vermögenswerte; (ii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen Geldmittel; (iii) Umtausch von Krypto-Vermögenswerten gegen andere Krypto-Vermögenswerte; (iv) Ausführung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; (v) Entgegennahme und Übermittlung von Aufträgen für Krypto-Vermögenswerte im Namen von Kunden; und die Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Vermögenswerten im Auftrag von Kunden.
Krypto-Transaktionen	Übertragung von Krypto-Vermögenswerten	Jede vom Kunden durchgeführte Transaktion, bei der der Kunde Krypto-Vermögenswerte von einer Distributed-Ledger-Adresse oder einem Konto auf eine andere überträgt, in Bezug auf die das verpflichtete Unternehmen eine oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2024/0109
Krypto-Transaktionen	Nicht gehostete Wallets	Nicht gehostete Wallets sollten sich auf das Konzept der „selbst gehosteten Wallets“ gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 20 der Verordnung (EU) 2023/1113 beziehen.

Verwaltung von OGAW/AIF	Privatkunden	Die Person, die in den OGAW oder AIF investiert (in der Regel durch den Kauf der von diesem OGAW oder AIF ausgegebenen Anteile), sofern diese Person ein Kleinanleger im Sinne der MiFID ist. Handelt es sich bei dem verpflichteten Unternehmen um eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die keinen Zugang zu diesen Informationen hat (wie es in der Praxis häufig in der Praxis der Fall ist), ist dieses Feld nicht obligatorisch.
Verwaltung von OGAW/AIF	Professioneller Anleger	Die Person, die in den OGAW oder AIF investiert (in der Regel durch den Kauf der von diesem OGAW oder AIF ausgegebenen Anteile), sofern diese Person ein professioneller Kunde im Sinne der MiFID ist. Ist das verpflichtete Unternehmen eine Vermögensverwaltungsgesellschaft, die keinen Zugang zu diesen Informationen hat (was in der Praxis häufig der Fall ist), ist dieses Feld nicht obligatorisch.
AIF	Offene Fonds	Ein offener Fonds ist ein kollektives Anlageinstrument, bei dem Anleger Anteile zeichnen und auf Verlangen zurückgeben können.
AIFs	Geschlossener Fonds	Kollektives Anlageinstrument, bei dem Anleger nicht jederzeit Anteile zeichnen und zurückgeben können.
Verwahrungsdienstleistungen	Schließfächer	Schließfächer sind sichere, individuell zugewiesene physische Aufbewahrungsbehälter, die sich in den Räumlichkeiten eines regulierten Kreditinstituts oder einer Finanzinstitution befinden und in der Regel im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung an Kunden vermietet oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden.
Crowdfunding	Crowdfunding	Bezieht sich auf „Crowdfunding-Dienstleistungen“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/1503.
Crowdfunding	Spender	Spender bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die über eine Crowdfunding-Plattform einem Projektträger Mittel zur Verfügung stellt.
Bargeldtransaktion	Bargeldtransaktion	Bargeldtransaktionen umfassen alle Bewegungen von physischem Bargeld auf oder von Zahlungskonten natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von der Art der Ein- oder Auszahlung. Dazu gehören unter anderem Bargeldeinzahlungen und -abhebungen am Schalter, Transaktionen an Geldautomaten, Geldtransporte (z. B. mit Geldtransportwagen), Nachttresoreinzahlungen, Bargeldtransporte in großem Umfang sowie Bargeld, das durch den Umtausch von Krypto-Vermögenswerten erhalten oder eingezahlt wurde.
Geografische Gebiete	Transaktion	Überweisung, bei der Gelder von einem Konto auf ein anderes Konto im Inland oder Ausland überwiesen werden. Dies sollte keine Transaktionen zwischen Finanzinstitutionen umfassen, die in eigenem Namen handeln, sowie interne Überweisungen innerhalb desselben Instituts, die keine vom Kunden veranlassten Aktivitäten widerspiegeln. (Diese Definition gilt nur für die Kategorie „Geografische Regionen“). Für LIU und LII: Überweisungen sollten sowohl erhaltene Prämien als auch gezahlte Versicherungsleistungen umfassen. Für CASP: Liegen keine weiteren Informationen zum Herkunfts- oder Bestimmungsland vor, gilt Folgendes Die Bestimmung dieses Landes kann auf der Grundlage der IBAN-Nummer der Gegenpartei erfolgen.
Geografische Gebiete	Gesamtwert der Investmentfonds der Einrichtung (CIUs)	Der Gesamtwert der Investitionen entspricht dem aggregierten Wert der Investitionsströme (Aktivseite) im Vorjahr (aufgeschlüsselt nach den Ländern, aus denen die Ströme stammen).
Geografische Regionen	Gesamtwert der verwalteten Kundenvermögen (AMCs)	Der Wert der Vermögenswerte entspricht dem Wert der Vermögenswerte im Portfolio zum Ende des Vorjahres.
Geografische Regionen	Tochtergesellschaften	Berücksichtigen Sie nur Tochtergesellschaften, die den AML/CFT-Gesetzen unterliegen.
Geografische Regionen	Eigentümer/Muttergesellschaft	Dies sollte sich auf die oberste Muttergesellschaft beziehen.
Vertriebskanäle	Fern-Onboarding	Der Kunde geht eine Beziehung mit dem Unternehmen auf nicht-persönlicher Basis ein.
Vertriebskanäle	Onboarding durch Dritte	Der Kunde wird von einem Dritten vorgestellt, der die CDD-Maßnahmen ganz oder teilweise durchführt.
Vertriebskanäle	Vertriebsstellen	Bezieht sich auf Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2009/110/EG (E-Geld-Richtlinie).
Vertriebskanäle	Vertreter	Für Zahlungsinstitute: Ein Vermittler im Sinne von Artikel 4 Absatz 38 der Richtlinie (EU) 2015/2366 (eine natürliche oder juristische Person, die im Namen eines Zahlungsinstituts Zahlungsdienste erbringt). Für IF: Agenten sind als „gebundene Agenten“ zu verstehen.
Vertriebskanäle	White Labelling	Unternehmen, das mit einem lizenzierten Verpflichteten zusammenarbeitet, um Finanzdienstleistungen unter seiner eigenen Marke anzubieten, ohne selbst über eine Banklizenz zu verfügen. Während es den Service den Kunden präsentiert, wird der eigentliche Service rechtlich und operativ von der Bank erbracht. Der Partner fungiert als Vermittler zwischen der Bank und den Kunden, führt jedoch selbst keine regulierten Bankgeschäfte. Auch konzerninterne Unternehmen sollten erfasst werden.

Abschnitt B – AML/CFT-Kontrollen Datenpunkte

Kategorie	Begriff/Konzept	Allgemeine Erläuterung
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	Leitungsorgan	Das Leitungsorgan gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 37 AMLR oder der Compliance-Manager gemäß Artikel 11 Absatz 1 AMLR.
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	Datum, an dem die Verfahren, die den gesamten AML/CFT-Rahmen abdecken, auf ihre Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Vorschriften überprüft wurden	Wenn Sie mehr als ein Datum haben, verwenden Sie bitte das aktuellste. Wenn keine Richtlinie oder kein Verfahren genehmigt wurde, sollte die Antwort auf die Frage 00-00-00 lauten.
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	Spezialisierte AML/CFT-Compliance-Mitarbeiter	Mitarbeiter, die sich hauptsächlich mit Aufgaben im Zusammenhang mit der AML/CFT-Compliance befassen. Dazu gehören mindestens: - den gemäß Artikel 11 ernannten Compliance-Beauftragten und alle Mitarbeiter, die den Compliance-Beauftragten bei den in Artikel 11 definierten Aufgaben unterstützen. - Mitarbeiter, die für die Durchführung der in Artikel 69 Absatz 2 AMLR genannten Analyse zuständig sind, und Mitarbeiter, die für die Meldung verdächtiger Transaktionen gemäß Artikel 69 AMLR zuständig sind. - Mitarbeiter, die für die Festlegung und Überprüfung der in Artikel 9 AMLR genannten internen Richtlinien und Verfahren zuständig sind - alle anderen Mitarbeiter, die auf die Einhaltung der AML/CFT-Vorschriften spezialisiert sind, einschließlich derjenigen, die den Großteil ihrer Arbeitszeit mit den in Artikel 20 AMLR aufgeführten Aufgaben verbringen.
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	AML/CFT-Schulung	Strukturierte Schulungen oder Unterweisungen für Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen, institutionellen Richtlinien und praktischen Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verstehen.
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	Nicht-AML/CFT Fachpersonal	Andere relevante Mitarbeiter ohne spezielle AML/CFT-Funktionen, die an der Erfüllung von AML/CFT-Aufgaben beteiligt sind oder Funktionen ausüben, die aus AML/CFT-Sicht relevant sind. Dazu gehören unter anderem alle Mitarbeiter, die keine AML-Spezialisten sind, aber über Kenntnisse zu Kunden- und/oder Transaktionsinformationen verfügen und zur Aufdeckung von Tatsachen beitragen können, die für Artikel 69 AMLR relevant sind (z. B. Front-Office-Mitarbeiter), interne Prüfer und die Geschäftsleitung.
1 – Governance, Kultur G Compliance-Funktion	Agenten und Vertriebspartner	Agenten sind Vermittler, die unter der vollständigen Verantwortung eines Kredit- oder Finanzinstituts stehen. Vertreiber sind juristische oder natürliche Personen, die gemäß Artikel 3 Absatz 4 der E-Geld-Richtlinie (Richtlinie 2009/110/EG) E-Geld vertreiben und einlösen können.
2 – Interne Kontrollen G Outsourcing	Compliance-Überwachungsprüfung	Bezieht sich auf die internen Kontrollen und die interne Revisionsfunktion, die ein Unternehmen einrichten sollte, um die Einhaltung seiner internen Richtlinien und Verfahren zu überwachen und zu verwalten (AMLR, Artikel 9(2)(a)(vii) und Artikel 9(2)(b)).
2 – Interne Kontrollen G Outsourcing	Dienstleister	Umfasst auch innerhalb derselben Gruppe ausgelagerte Dienstleistungen (gruppeninterne Auslagerung), die berücksichtigt werden müssen.
3 – Risikobewertung	Aktualisierung der Kundenrisikobewertung (CRA)	Die Aktualisierung bezieht sich auf die CRA-Methodik und nicht auf die Aktualisierung der Risikobewertung jedes einzelnen Kunden.

<p>3 – Risikobewertung</p>	<p>Anzahl der Kunden pro ML/TF-Risikokategorie (geringes Risiko, mittleres bis geringes Risiko, mittleres bis hohes Risiko, hohes Risiko)</p>	<p>Falls ein Unternehmen drei Risikokategorien verwendet Geringes Risiko -> Geringes Risiko Mittleres Risiko -> Mittel-niedriges Risiko Hohes Risiko -> Hohes Risiko</p> <p>Wenn ein Unternehmen fünf Risikokategorien verwendet Geringes Risiko -> Geringes Risiko Mittleres bis geringes Risiko -> Geringes Risiko Mittleres bis hohes Risiko -> Mittleres bis geringes Risiko Hohes Risiko -> Mittleres bis hohes Risiko Extrem/sehr hohes Risiko -> Hohes Risiko</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Transaktionsüberwachungssystem</p>	<p>Ein System, das von der verpflichteten Stelle verwendet wird, um die Einhaltung ihrer Verpflichtung zur laufenden Überwachung der vom Kunden im Laufe einer Geschäftsbeziehung getätigten Transaktionen gemäß Artikel 26 AMLR sicherzustellen.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Zumindest teilweise automatisiertes System</p>	<p>Ein System, das mindestens automatisch Warnmeldungen generiert, um Transaktionen von Kunden zu identifizieren, die aus Sicht der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung potenziell verdächtig sind.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Nicht automatisiertes System</p>	<p>Ein Transaktionsüberwachungssystem, das die oben genannten Kriterien nicht erfüllt.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Die jährliche Anzahl der Transaktionen übersteigt die Anzahl der Transaktionen, die das verpflichtete Unternehmen manuell bearbeiten kann</p>	<p>Diese Option sollte ausgewählt werden, wenn das verpflichtete Unternehmen nicht in der Lage ist, alle von ihm verarbeiteten Transaktionen zu prüfen und manuell zu verifizieren.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Anzahl der Tage zwischen der Ausgabe der Warnmeldung und dem Abschluss der Warnmeldung</p>	<p>Anzahl der Kalendertage.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Verhältnis zwischen der Anzahl der Warnmeldungen und der Anzahl der Verdachtsmeldungen</p>	<p>Die hier anzugebenden Daten sind die Anzahl der von den automatisierten Systemen generierten Warnmeldungen und die Anzahl der STRs, die sich aus Warnmeldungen ergeben, die von den automatisierten Transaktionsüberwachungssystemen gemäß Artikel 26 Absatz 1 AMLR generiert wurden. Davon ausgenommen sind Warnmeldungen von Systemen, die ausschließlich dazu dienen, Transaktionen zu erkennen, die gezielten Finanzsanktionen unterliegen, oder politisch exponierte Personen.</p> <p>Zähler: Anzahl der verdächtigen Transaktionsmeldungen Nenner: Anzahl der Warnmeldungen, die von den automatisierten Transaktionsüberwachungssystemen gemäß Artikel 26 Absatz 1 AMLR generiert wurden.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Das Unternehmen hat ein Tool implementiert, mit dem es die in verteilten Ledgern verfügbaren Informationen analysieren und Warnmeldungen generieren kann, wenn ungewöhnliche Muster oder Risikofaktoren in Bezug auf die vom Kunden durchgeführten Transaktionen festgestellt werden. Kunden</p>	<p>Dieser Datenpunkt sollte nur von verpflichteten Unternehmen ausgefüllt werden, die Dienstleistungen im Rahmen der MiCA erbringen.</p>
<p>5 – Transaktionsüberwachung und Meldung verdächtiger Aktivitäten</p>	<p>Datum der Identifizierung potenziell verdächtiger Transaktionen</p>	<p>Datum, an dem eine als verdächtig gemeldete Transaktion erstmals als unvereinbar mit den Kenntnissen des Unternehmens über den Kunden (gemäß Artikel 26 Absatz 1 AMLR) identifiziert wurde, bevor die Bewertung solcher Transaktionen gemäß Artikel 69 Absatz 2 AMLR durchgeführt wurde.</p>

<p>6 – Gezielte Finanzsanktionen und Einhaltung der Verordnung über Geldtransfers</p>	<p>Ausgehende Überweisungen</p>	<p>Der Transfer von Geld von einem Finanzkonto auf ein externes Konto. Dieser Datenpunkt umfasst nur Überweisungen auf Kundenebene.</p>
<p>6 – Gezielte Finanzsanktionen und Einhaltung der Vorschriften für Geldtransfers</p>	<p>Gegenpartei</p>	<p>Jede juristische oder natürliche Person, die die Gegenseite einer Finanztransaktion oder eines Vertrags einnimmt.</p>
<p>7 – Konzernweites AML/CFT-Rahmenwerk</p>	<p>Konzernweite AML/CFT-Funktion Fragen</p>	<p>Diese Frage sollte von der obersten Muttergesellschaft beantwortet werden.</p>
<p>7 – Konzernweites AML/CFT-Rahmenwerk</p>	<p>Gruppenunternehmen</p>	<p>Unternehmen, die Teil der Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummern 41 und 42 der Verordnung (EU) 2024/1624 sind, einschließlich nicht der EU unterstellter Unternehmen. Unternehmen der Gruppe, die keine unterstellten Unternehmen sind, sollten vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden</p>

The logo for the European Banking Authority (EBA) consists of the lowercase letters 'eba' in a bold, white, sans-serif font. To the right of the text, there are three stylized geometric icons: a diamond with a circle inside, a diamond with a plus sign inside, and another diamond with a circle inside, all in white.

Europäische
Bankenaufsichts-
behörde

Tour Europlaza, 20 avenue André 92927 Paris La
Défense CEDEX, FRANCE +33 1 86 52 70 00
E-Mail: info@eba.europa.eu <https://eba.europa.eu>